

Rechtsextreme Straftaten im Kontext

Forschungsbericht

Gerhard Hanak, Brita Krucsay,

Roland Gombots

Wien, November 2010

Inhalt

1. Rechtsextremismus: Verwendungskontexte, Konzepte, Bedeutungen	4
1. Vorbemerkung	4
2. Bestimmungsmerkmale des Rechtsextremismus.....	6
3. Wissenschaftliche Diagnosen – Ursachen und Rahmenbedingungen.	9
4. Rechtsextremismus und Politik – Zur Definition von Links und Rechts. Wechselwirkungen ..	16
5. Konsequenzen und Ansatzpunkte für die polizeilich-strafrechtliche Verfolgung.....	18
6. Rechtsextremismus beforschen?.....	19
7. Zur vorliegenden Studie.....	20
2. Statistische Kennzahlen zur Anzeigenentwicklung und zur justiziellen Verarbeitung	23
3. Die Sicht des BVT auf das Phänomen des „Rechtsextremismus“ in Österreich	44
1. Die zentralen Entwicklungslinien des „Rechtsextremismus“ in Österreich.....	46
2. Zusammenfassender Kommentar	56
4. Auswertung von Gerichtsakten bzw. Tagebüchern der Staatsanwaltschaften.....	60
1. Qualität des Materials – Stichprobe	61
2. Zur Charakteristik der Verfahren: Involvierte Tatbestände.....	62
3. Die Beschuldigten	62
4. Hinweise auf ideologische Motivation, einschlägige Ermittlungsergebnisse	66
5. Zur Bewerkstelligung von „nationalsozialistischer (Wieder-)Betätigung“ bzw. Verhetzung“	68
6. Verantwortungen/Erklärungen	73
7. Die Anzeiger/ Aufforderer/ Einschreiter.....	75
8. Modalitäten der Anzeige (über Sicherheitsbehörden, an StA)	77
9. Bedeutungsvarianten: Zugleich eine Typologie rechtsextrem motivierter Tathandlungen.....	78
10. Erledigungen: Begründungen der Verfahrenseinstellung als Illustrationen zum „second code“ von Staatsanwaltschaft und Strafjustiz.....	90
11. Zusammenfassung.....	97
5. Auswertung von Anzeigen gemäß EGVG Art. III	99
1. Zum Material: Regionale Verteilung	100
2. „Modus operandi“ und Phänomenologie der Sachverhalte	101
3. Die Angezeigten/ Beschuldigten	102
4. Settings und Milieus.....	105
5. Anzeiger – Modalitäten der Anzeige - Motive/Kalküle der Anzeiger.....	106
6. Verantwortungen.....	109
7. Bedeutungsvarianten der Tathandlungen/Verhaltensweisen - Typologie	111
8. Zusammenfassung.....	123
Zusammenfassung der Studie.....	125
Literatur	138

Das Projekt „Rechtsextreme Straftaten im Kontext“ wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres durchgeführt.

Unser Dank gilt Frau Ministerialrätin Sibylle Geißler und den weiteren MitarbeiterInnen des BVT, die uns bei der Durchführung des Projekts unterstützt und uns die Gelegenheit zu regelmäßigen Besprechungen und gemeinsamer Reflexion über die Zwischenergebnisse unserer Forschungen geboten haben.

Schließlich ist auch dem Bundesministerium für Justiz für die Beschaffung und Überlassung von Daten und die Organisation des Zugangs zu Aktenmaterial zu danken.

Bei Mag. Viktor Eggert (BMJ) möchten wir uns zudem für unbürokratische Unterstützung und Beratung in verschiedenen Stadien des Projekts bedanken – und bei allen weiteren UnterstützerInnen und KooperationspartnerInnen für ihr Interesse an den Ergebnissen unserer Bemühungen.

Gerhard Hanak, Brita Krucsay, Roland Gombots

1. Rechtsextremismus: Verwendungskontexte, Konzepte, Bedeutungen

1. Vorbemerkung

Seit einigen Jahren scheint sich international, aber auch in Österreich, ein Trend zu einem *wachsenden Rechtsextremismus* bzw. zu *einem Anstieg rechtsextremer Straftaten* abzuzeichnen: Als Beleg dafür dienen zum einen Anzeigenstatistiken, die eine Zunahme als rechtsextrem eingestufte Straftaten zeigen¹, zum anderen unterschiedliche Quellen, etwa eine vergleichende internationale Untersuchung, die auch in Österreich² einen Anstieg von Antisemitismus konstatiert.

Gleichzeitig häuften sich im selben Zeitraum mediale Berichte über rechtsextreme Aktivitäten, teils in Form strafrechtlich relevanter Delikte, teils in Form der Übertretung gesellschaftlich-moralischer „Tabus“³. Dabei werden zwei Aspekte deutlich, unter denen das Thema diskutiert wird: Zum einen im Rahmen der Problematisierung „jugendlichen Fehlverhaltens“ (das auch immer die Möglichkeit der Argumentationsfigur der „Dummen Buben-Streiche“⁴ eröffnet), zum anderen ist häufig auch aktuell das Verhalten von – erwachsenen – PolitikerInnen Gegenstand einschlägiger Debatten⁵.

Die Begrifflichkeiten, die als Belege bzw. als Beschreibungskategorien für dieses Problem herangezogen werden, decken ein weites Spektrum ab: Antisemitismus, Neonazismus, Rechtsextremismus, Revisionismus und „Wiederbetätigung“ (im Sinne des Verbotsgesetzes) werden teils synonym verwendet, wobei sich die thematisierten Sachverhalte und auch die zugrundeliegenden Tatbestände mitunter doch sehr unterscheiden.⁶ Dies korrespondiert wiederum

¹ Entwicklung von 2006 auf 2007: Ein Anstieg von 54,6 bei den bekannt gewordenen Tathandlungen; ein Anstieg von 79,5% bei den Anzeigen; bei der Meldestelle für Wiederbetätigung wurden rund 35% mehr Informationen und Hinweise auf rechtsextreme Aktivitäten registriert. (Sicherheitsbericht 2007: 212).

² vgl. Anti Defamation League; zit in LBI/ZARA 2007: 25 u. 132f

³ Ersteres etwa bei den Störaktionen im Rahmen der Gedenkfeiern im ehemaligen KZ Ebensee durch drei Jugendliche, letzteres durch antisemitische Aussagen einiger Gymnasiasten im Rahmen einer Gedenkreise nach Auschwitz.

⁴ Zur Kritik dieser Argumentationsfigur in der deutschen Diskussion vgl. Dierbach 2010.

⁵ Vgl. dazu insbesondere die Berichterstattung über FPÖ PolitikerInnen: den Ex-FPÖ-Abgeordneten Karl Heinz Klement sowie den ehemaligen RFJ Vorsitzenden Michael Winter, die beide wegen Verhetzung verurteilt wurden, ersterer aufgrund eines antisemitischen Artikels auf seiner Homepage (<http://kaernten.orf.at/stories/434990>), letzterer wegen eines von ihm verfassten Zeitschriftenartikels (<http://derstandard.at/1231151221839>), weiters die Strafanzeige, die gegen die Bundespräsidentenskandidatin Barbara Rosenkranz wegen deren öffentlicher Ablehnung des NS-Verbotsgesetz erhoben wurde (und die als zumindest als "Vorbereitungshandlung" zur Wiederbetätigung interpretiert wurde) <http://www.news.at/articles/1009/13/263527/wiederbetaetigung-hofburg-kandidatin-strafanzeige-barbara-rosenkranz>. Aktuell schließlich die „Wiener Sagen“ Wahlkampfbroschüre der FPÖ im Rahmen des Wiener Wahlkampfes, dazu z.B. <http://vassilakou.wordpress.com/2010/09/27/anzeige-gegen-hc-strache/>.

⁶ Mitzudenken sind schließlich auch die unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexte und Anlässe, der Verwendung von „Rechtsextremismus“ verwendet wird. Da fungiert er einmal als explizit moralische Kategorie, etwa im „Vorwurfdiskurs“ (partei-)politischen Auseinandersetzungen, ein

mit einer gewissen Unschärfe, was die eigentlichen Problemdefinitionen betrifft – letztlich steht alles *irgendwie* in einem *mehr oder weniger vagen Zusammenhang* mit Rechtsextremismus, ohne dass dieses Verhältnis oder der genaue Zusammenhang konkreter bezeichnet oder ausdifferenziert wird.

Die befassten (pädagogischen, politischen, aber auch wissenschaftlichen) Instanzen begegnen den geschilderten Phänomenen mit einer gewissen fassungslosen Hilflosigkeit: Es macht den Eindruck, als würden sowohl die Problemdefinition selbst, als auch die Verortung der Ursachen und nicht zuletzt die formellen wie auch die informellen Bearbeitungsformen der problematischen Sachverhalte als unzureichend bzw. nicht greifbar erlebt werden.

In diesem Zusammenhang kündigte die Bundesministerin für Inneres an, zu prüfen, „inwieweit der Extremismus in Österreich zunimmt und was die Gründe dafür sind“⁷

Was aber bedeutet der Begriff des *Rechtsextremismus* nun konkret?

Da existieren zunächst einmal – wie bereits eingangs erwähnt – unterschiedliche Verwendungskontexte: zum einen der sozialwissenschaftliche, zum anderen der polizeiliche bzw. strafrechtlich-juristische. Während die Sozialwissenschaften sich theoretisch und/oder empirisch mit den gesellschaftlichen Entstehungszusammenhängen von Rechtsextremismus bis hin zu den Bedingungen der „Konstruktion“ eines solchen Phänomens befassen, dient er im polizeilichen bzw. juristischen Zusammenhang als Konzept zur Erfassung jeweiliger „Motivlagen“: Es gibt keinen strafrechtlichen Tatbestand lautend auf „Rechtsextremismus“, es existieren allerdings Syndrome unterschiedlicher Erscheinungen, die es ermöglichen sollen, Delikte in diesen Kontext zu stellen. Für die polizeiliche (Ermittlungs-)tätigkeit bedeutet dies, dass jene Milieus auszuforschen bzw. unter Beobachtung zu halten sind, deren – rechtsextreme – Gesinnung das Begehen einschlägiger Straftaten nahe legt, die die öffentliche Sicherheit gefährden. Es geht demnach also auch um das im Auge Behalten bzw. die Kontrolle ideologischer Gemeinschaften, ohne dass deren unmittelbare Aktivitäten im engeren Sinne strafrechtlich relevant und sanktionierbar sind. Und schließlich ist der Rechtsextremismus als „Motivvokabular“ auch für die juristischen Instanzen von Interesse: Gerade die einschlägig definierten und verfolgbaren Straftatbestände im VerbotsG, §283 bedürfen in der juristischen Beurteilung einer entsprechenden Kontextualisierung.

Insofern kommt es auch bei der polizeilich-juristischen Beurteilung immer auf eine Diagnose an, die – implizit oder explizit – auf Interpretationsleistungen in einem Rahmen gesellschaftstheoretischer Konzepte zurückgreift.

Das vorliegende Projekt widmet sich der Frage, welche Tatbestände bzw. Phänomene in der polizeilichen und juristischen Praxis als „rechtsextrem“ klassifiziert und verfolgt werden. Dies ist nicht losgelöst von der Frage zu betrachten, welche Phänomene unter dem Begriff „Rechtsextremismus“ beschrieben werden.

Diese Frage stellt sich umso dringlicher, wenn wir uns in einer kurzen historischen Rückschau die Rahmenbedingungen der Entstehung des Verbotsgesetzes 1945 vor Augen führen: Dieses wurzelte ja nicht zuletzt im konkreten Vorhaben, Aktivitäten zur Revitalisierung des *Nationalsozialismus* zu unterbinden sowie die („ehemaligen“) Nationalsozialisten, die ihre Aktivitäten fortführten, zu

andermal als quasi „objektiver“ Begriff, der über wissenschaftliche Definitionen einer inhaltlichen Festlegung zugänglich ist.

⁷ www.orf.at, download am 12.5.09

bestrafen. Zusammengefasst „verfolgte das Gesetz unter anderem zwei Ziele: 1. Schutz und Sicherung der demokratischen Entwicklung Österreichs, 2. Ausmerzung der Reste des Nationalsozialismus“ (Heller-Loebenstein-Werner, zit in: Gallhuber, H. 1994).

Während also zu jener Zeit das Problem potentiell demokratie- und verfassungsgefährdender Aktivitäten von rechts klar auf (neo)nazistische Tathandlungen festgelegt und damit auch entsprechend deutlich umrissen war, stellt sich dies heute anders dar: Die Zeit nationalsozialistischer Herrschaft ist lange vorbei, und die meisten Nazis – heute: „Ehemalige“ – sind nicht mehr am Leben oder aufgrund ihres Alters nicht oder kaum mehr in der Lage einschlägig tätig zu sein. Und die gesellschaftlichen wie politischen Strukturen und Bedingungen haben sich in den vergangenen 65 Jahren gravierend verändert. Das Bedrohungsszenario eines Wiederauflebens des Nationalsozialismus „ursprünglicher Prägung“ nach dem Modell der alten nationalsozialistischen Organisationen und mit identischer Ideologie gehört der Vergangenheit an.

Das bedeutet allerdings nicht, dass dem Nationalsozialismus nahestehende Ideologien „verschwunden“ sind. Vielmehr tauchen sie in veränderter Form auf: An die Stelle herkömmlicher althergebrachte-klassischer Merkmale haben sich unterschiedliche neue Varianten und Phänomene herausgebildet, die nunmehr unter dem Begriff des Rechtsextremismus zusammengefasst werden. Diese ideologischen Transformations- und Diversifizierungsprozesse werden von den Sozialwissenschaften in einer Wechselwirkung mit gesamtgesellschaftlichen Transformations- und Diversifizierungsprozessen beschrieben und analysiert.

Der folgende Abschnitt soll einen kursorischen Überblick über gebräuchliche sozialwissenschaftlich-juristische Zugänge – Definitionen, Erklärungsansätze und gesellschaftliche Rahmenbedingungen – schaffen.

2. Bestimmungsmerkmale des Rechtsextremismus

Das Vorhaben, so etwas wie eine „Essenz“ des Rechtsextremismus zu definieren, erweist sich insofern als schwierig, als sich der zu definierende Gegenstand a) ständig transformiert, b) seine Einordnung selbst von ganz unterschiedlichen, häufig miteinander konkurrierenden, gesellschaftlichen Kräften und Interessenslagen abhängig ist (siehe weiter unten).

Als eine zentrale terminologische Grundlage für die Definition von Rechtsextremismus, auf die in der einschlägigen Literatur immer wieder Bezug genommen wird, gilt Willibald Holzers 1994 erschienener Artikel: „Rechtsextremismus – Konturen, Definitionsmerkmale und Erklärungsansätze.“ Wenn auch der Autor selbst einleitend auf die Grenzen der Möglichkeiten, Rechtsextremismus erschöpfend zu definieren bzw. vollständige Klassifikationsschemata einzuführen, hinweist⁸, so

⁸ „Vorab ist anzumerken, dass kein vollends geschlossenes System von Vorstellungen und Ideen nachweisbar ist, das alles Rechtsextreme gleichermaßen charakterisieren würde. Das Nebeneinander in ihrer systemimmanenten Logik konsistenter zentraler Glaubenswahrheiten zum einen, häufig diffus formulierter und eklektisch hinzugeklitterter, aktualistisch geladener Komponenten zum anderen, wie es schon für die historischen Faschismen kennzeichnend gewesen war, prägt in wahrscheinlich noch stärkerem Maße auch weite Bereiche der realpolitisch gerichteten Auseinandersetzungen im modernen Rechtsextremismus.“ (Holzer 1992:S.33)

werden in der juristisch-sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung die aufgelisteten Elemente häufig als Grundlage für die Einordnung und Bewertung von Rechtsextremismus herangezogen, um das Phänomen als solches abgrenz- und identifizierbar zu machen. Damit lässt sich diese Beschreibung als ein Anhaltspunkt für den einschlägigen Diskurs heranziehen.

Dieses „Nebeneinander“ teils widersprüchlicher Akzente umfasst folgende Charakteristika:

Den *rechten Mythos*, der gekennzeichnet ist durch:

- a) Die mystifizierende Bezugnahme auf „Naturgesetze“ als politisch-soziales Regulativ (S. 34)
- b) Die Vorstellung von Volk und Volksgemeinschaft (umschrieben mittels Bezugnahme auf Nationales, Soziales, Gemeinschaftliches...) als lebendiger Organismus, als hierarchisch-patriarchalische Ordnung, in dem die Geborgenheit des einzelnen gewährleistet und sein sozioökonomischer Status gesichert ist. Rechtsextreme Strukturmodelle sehen denn auch für den Bereich des Politischen stets ‚klar definierte, institutionell verankerte, als legitim geltende, auf Herkunft, Leistung, nationaler, ethnischer oder rassischer Zugehörigkeit basierende Ungleichheiten, Rangfolgen, Hierarchien vor‘ (Backes/Jesse, zit in. Holzer).“ (S.35f) Globaler Wandel schließlich wird nicht im Kontext sozioökonomischer Modernisierung sondern immer unter Bezugnahme vom Ausgangspunkt zweiter Weltkrieg (bzw. dessen Ende) thematisiert. (Alliierte, Umerziehung, Pluralismus, Entfremdung der Völker von ihrem „natürlichen Wesen“ (S. 35)).
- c) Rassen- und Völkerhierarchie: Ethnie als biologisch intakte Ordnungsidee, die die Menschheit natürlich-organisch strukturiert. Überfremdung führt zu biologischem und kulturellem Niedergang; Recht der Völker auf kulturelle und nationale Identität...ehemalige Begriffe „Volk und Rasse“ nunmehr transformiert in Ethnie. (S.39f).
- d) Antisozialismus und solidarische Leistungsgemeinschaft: „...Klasseninteressen und damit nur alle irgendwie sozialismusverdächtigen Gestaltungsalternativen zur kapitalistischen Wirtschaftsverfassung lassen sich von diesen Glaubensvorstellungen her – vor allem dann, wenn sie biologistisch begründet werden – als gemeinschaftsgefährdende Naturwidrigkeiten abweisen.“ (S.46)
- e) Autoritarismus und Verfassung: Der starke Staat – Identität von „Führung und Volk“ – also in diesem Sinne nicht explizit antiparlamentaristisch ausgerichtet, aber eben auch nicht demokratisch. „...Geringschätzung bis Ablehnung konstitutionell-demokratischer Werte und Verfahren, die rigide Infragestellung plural-demokratischer Verhältnisse, die explizite Befürwortung autoritärer Systeme, die mehr oder minder verdeckte positive Beurteilung der historischen Faschismen...“ (S.52)
- f) Feindbildkonstrukte und Sündenböcke: Verschwörungs- Bedrohungs- und Einkreisungsmodelle. „Weltjudentum, Weltzionismus, Weltkommunismus, Freimaurerlogen, libertäre Journaille etc....“ (S.53)
- g) Rechtsextremismus und Traditionsbezug: Nationalisierende Geschichtsbetrachtung als Medium personaler Identitätsvergewisserung. Totale Identifikation mit und Rechtfertigung, Leugnung bzw. Relativierung nationaler Vergangenheit (S. 54ff)

Ein weiteres Charakteristikum ist der *politische Stil*, der geprägt ist durch Demagogie, Gewaltakzeptanz, Gewaltlatenz. Dazu gehören:

- a) Die Betonung des „Kampfes ums Dasein“ (S.64);
- b) Die sprachliche Latenz von Aggressivität und Diffamierung, die „Einzeltäter oder Gruppen zu gewaltorientierten Aktionen ermutigen können“ (S.65f);
- c) Der Wunsch nach „Klarheit und Überschaubarkeit“ (S.67) innerhalb der bestehenden vielfältigen gesellschaftlichen Ambivalenzen.

Als gemeinsame *formale Struktur und soziale Funktion* rechtsextremer Ideologie konstatiert Holzer schließlich bei aller Unterschiedlichkeit die Zielsetzung u.a. der „Ablenkung sozialer Konflikte“ und „der Verdunkelung ökonomischer Zusammenhänge“ (S.62f).

Angesichts dieser, hier bereits stark vereinfachten, Zusammenfassung stellt sich die Frage, inwieweit eine solche, sehr genaue und detaillierte Definition von Rechtsextremismus tatsächlich eine Hilfestellung für die Bestimmungselemente desselben darstellt, bringt doch jedes Charakteristikum wieder neue Varianten, Ambivalenzen und auch neue Widersprüche hervor. So etwa im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit zur „deutschen Kulturnation“, die mit dem häufig ganz zentralen „Österreichpatriotismus“ vieler Rechtsextremer kollidiert⁹. Ähnliches gilt für das Bestimmungsmerkmal des „Antisozialismus“, existieren doch zahlreiche hybride Mischungen mit einerseits rechtsextremen, andererseits durchaus klassenkämpferischen Anklängen, die den „Kapitalismus“ explizit kritisieren, einen „nationalen Sozialismus“ propagieren und damit durchaus anschlussfähig an eine „linke“ Globalisierungskritik sind.

Offen bleibt also, ob der Anspruch, solch genaue Bestimmungsmerkmale zu definieren, überhaupt einlösbar ist bzw. ob die Definition auf diese Weise nicht notwendigerweise einer Empirie, die immer neue Phänomene hervorbringt, hinterherhinkt.

Wesentlich knapper fällt dagegen der Versuch Heitmeyers (1995) aus, die zentralen Merkmale von Rechtsextremismus auf den Punkt zu bringen. Ihm zufolge lässt dieser sich in folgende beiden Komponenten aufspalten: *der Ideologie der* (naturgegebenen, Anm. der Verf.) *Ungleichheit* und *der Gewaltakzeptanz*. Diese Charakterisierung ist einerseits durchaus kompatibel mit Holzers Beschreibung, bleibt dabei jedoch offen und allgemein genug für neue, unvorhergesehene Spielarten und Erscheinungsformen des Rechtsextremismus und scheint uns damit als zugrundeliegendes Konzept in der empirisch-phänomenologischen Arbeit um einiges „anwendungsfreundlicher“.

Ob all jene, deren Einstellungen den eben dargestellten Bestimmungskordinaten entsprechen, damit tatsächlich auch als „rechtsextrem“ bezeichnet werden können, bleibt jedenfalls sowohl in der öffentlichen als auch in der sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung strittig: Während einige der befassten AutorInnen zum Schluss kommen, dass auch durchaus unausgegrenzte, inkohärente und wenig strategisch ausgerichtete Einstellungsmuster als rechtsextrem klassifiziert werden können (vgl. etwa: Baier et.al. 2009) und gerade in den Feuilletons häufig auch historische Parallelen zur Zwischenkriegszeit gesehen und vor einem neuerlichen Erstarken des Nationalsozialismus gewarnt wird, konstatieren andere eine „Moralpanik“ gegenüber genuin „unpolitischen“ Phänomenen (vgl. etwa Zilian 1998, Oevermann 1998). Dies sind nur wenige Beispiele aus zahlreichen Beiträgen, die eine weite Bandbreite an Differenzierungen und unterschiedlichen Schlussfolgerungen umfassen.

⁹ Auch Holzer selbst problematisiert diesen Umstand. (vgl. S. 39).

3. Wissenschaftliche Diagnosen – Ursachen und Rahmenbedingungen.

Nachdem schon keine allgemein akzeptierte und „letztgültige“ Definition in der Fachwelt (bzw. in den Fachwelten) darüber existiert, was denn nun tatsächlich den Rechtsextremismus ausmacht, er vielmehr tendenziell über Einkreisungsbewegungen festgemacht wird, so differieren dementsprechend auch die Meinungen über Ursachen (und Konsequenzen) als rechtsextrem eingestufte Orientierungen und Aktivitäten. Auf den folgenden Seiten werden einige, von uns als wichtig erachtete, unterschiedliche wissenschaftliche Herangehensweisen, Erklärungsansätze und Diskussionen im deutschsprachigen Raum skizziert. Dieser Abschnitt erhebt – insbesondere was die deutschen Beiträge zum Thema betrifft – keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll a) einen Eindruck über Theorien, Interpretationen und Schlussfolgerungen vermitteln, die auch die öffentliche und politische Meinungsbildung zum Thema beeinflussen, b) Ansatzpunkte für Hypothesen in Bezug auf das vorliegende Projekt bereitstellen.

In der ersten Hälfte der 1990er Jahre erschütterte eine Welle ausländischer Gewalttaten (u.a. in Mölln, Rostock, Hoyerswerda) Deutschland, was zu einer regen öffentlichen Debatte zum Thema (*neuer*) *Rechtsextremismus*, zunächst vorrangig im Zusammenhang mit Jugendlichen, führte. Sowohl Feuilleton wie auch Politik und vor allem die Sozialwissenschaften waren an dieser kontroversen Diskussion beteiligt, was nicht zuletzt wohl auch der zeitlichen Nähe zur (Wieder-)vereinigung Deutschlands nach dem Mauerfall geschuldet war, die in diesbezüglichen Problematisierungen an zentraler Stelle rangierte. Im Fokus stand dabei als paradigmatischer deutscher „Clash of Cultures“ die Konfrontation ehemaliger DDR-BürgerInnen mit den Schattenseiten des Kapitalismus – Arbeitslosigkeit, Armut, soziale Ungleichheit. Die daraus resultierenden Enttäuschungen und Konflikte – so eine Kernthese – hätten zu einer erhöhten Empfänglichkeit für rechte und rechtsextreme Deutungsangebote (und in weiterer Folge zu entsprechenden Aktivitäten) geführt. Im weiteren spezialisierten sich zahlreiche ForscherInnen bzw. universitäre Forschungsabteilungen auf das Thema und führen nunmehr seit ca. zwanzig Jahren Langzeitstudien und groß angelegte quantitative Befragungen (Heitmeyer 2005; Baier et.al 2009), teils qualitative Erhebungen, Evaluationen, häufig auch mit dem Schwerpunkt auf Interventionen und soziale Arbeit mit rechtsextremen Jugendlichen (Gulbins et.al 2007, Möller/ Schumacher 2007), durch.

Aus der deutschen sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung gingen einige Überlegungen hervor, die – auch international und auch über die Grenzen des sozialwissenschaftlichen Diskurses hinaus – einigen Einfluss erlangten¹⁰.

Eine Theorie, die in diesem Kontext als zentral gilt und immer wieder aufgegriffen wird, ist wohl die sogenannte „*Desintegrationsthese*“ von Heitmeyer (1987), der zufolge soziale Desintegration rechtsradikale Tendenzen fördert. Nachdem allerdings aus der entsprechenden empirischen Studie hervorging, dass mitunter auch gut integrierte und (gemäß eigener Selbsteinschätzung) selbstbewusste Jugendliche rechtsextreme Orientierungen vertraten, unterzog Heitmeyer diese These einer Reformulierung (Clemenz 1998: S.130), in der er sie theoretisch um die Individualisierungsthese von Ulrich Beck anreicherte und daraus die auf den Rechtsextremismus bezogene

¹⁰ Der spezifische Fall der Wiedervereinigung Deutschlands kann bei der Analyse rechtsextremistischer Entwicklungen wohl als „Brennglas“ betrachtet werden, das dazu herangezogen wurde, globale Prozesse der Modernisierung, die über einen längeren Zeitraum andauer(te)n, komprimiert zu verdeutlichen, dabei aber durchaus den Anspruch auf Verallgemeinerbarkeit über Deutschland hinaus beanspruchen darf.

Instrumentalisierungsthese ableitete. Folgende sozialstrukturelle Prozesse bilden deren Kernpunkte (vgl. Clemenz 1998: S.131):

- der Arbeitsmarkt als Motor der Individualisierung;
- Ausweitung von Konkurrenzbeziehungen bzw. Monetarisierung sozialer Beziehungen;
- Individuell zu bewältigende Selektionsprozesse (im Gegensatz zu universalistischen Lebensinhalten);
- Rückgang stützender und stabilisierender Milieus (insbesondere „Klassen“).

All diese Komponenten würden in Kombination dazu beitragen, die beiden Grundelemente des Rechtsextremismus (Ideologie der Ungleichheit und Gewaltakzeptanz) zu stützen, indem u.a. die aus den traditionell stützenden Milieus entlassenen, mithin vereinzelt, Individuen Ersatz in neuen – komplexitätsreduzierenden – Gemeinschaften suchten, die häufig auch ideologisch/ politisch „Sicherheit und Orientierung durch Abwertung von Minderheiten (insbesondere von Ausländern)“ (Clemenz 1998: S.132) vermitteln würden. Auch aus der erweiterten Version der Desintegrationsthese ist schließlich als Kernaussage herauszulesen, dass tendenziell sozial marginalisierte und von Statusinkonsistenz und Abstiegserfahrungen (Heitmeyer 2001: S.517) betroffene Personen zu Rechtsextremismus tendieren. Ein damit in Verbindung stehender zentraler Begriff, der seinen Weg auch in die Alltagssprache und somit in die Alltagstheorien zum Thema Rechtsextremismus fand, ist das sogenannte „Modernisierungsverlierertum“.

Unterschiedlich sind die Schlussfolgerungen, die die Autoren aus den Anstiegen dokumentierter Fälle strafrechtlich verfolgter, gewalttätiger Übergriffe mit rechtsextremer Motivlage ziehen. So dominiert die Sichtweise, dass Rechtsextremismus ein fundamentales Problem der Gegenwartsgesellschaft darstellt und als Resultat gravierender sozialstruktureller Einschnitte langfristig als ernstzunehmendes politisches Problem im Sinne einer Gefährdung der demokratischen Staatsordnung betrachtet werden müsse. Dies weniger, weil den betreffenden Personen bzw. den Gruppen, denen sie angehören, eine ausgefeilte, im eigentlichen Sinn „politische“ Ideologie konzediert wird, sondern weil auf das politische Anknüpfungspotential, das gerade diffusen Orientierungen innewohnt, abgestellt wird (z.B. Nölke 1998).

Eine gänzlich konträre Position vertritt hier Oevermann: Ihm zufolge seien die rassistischen Übergriffe eben weder Ausdruck einer „genuin politischen Motivation der objektiv rechtsextremistischen Gewalt“, noch kann „von einer gefährlichen rechtsextremistischen Bewegung die Rede sein“ (Oevermann 1998: S.98). Vielmehr sei die Gewaltkriminalität gegen AusländerInnen auf andere Faktoren zurückzuführen: Zunächst einmal auf die „Adoleszenzkrise“, mit der im Weiteren auch die Verwendung von Nazi-Symbolen und rassistischen Parolen im Zusammenhang stehe. Denn deren Attraktivität liege vor allem einmal in ihrem Provokationswert den Autoritäten bzw. Etablierten gegenüber – was nicht zuletzt die Beachtung der Aktionen durch die Medienöffentlichkeit und die dadurch geschaffene Bühne belegen würde. Oevermann konzediert zwar eine erhöhte Gewaltbereitschaft der Jugend, deren Ursachen er zum einen auf sozialisatorische Defizite im Elternhaus, zum anderen – wie bereits Heitmeyer – auf Prozesse der Enttraditionalisierung und das Verschwinden „peer-group-artiger“ Vergemeinschaftungen zurückführt, der Rechtsextremismus diene dieser Gewaltbereitschaft jedoch lediglich als – optionales – Ventil, das ebenso andere Formen annehmen könnte.

Oevermann übt scharfe Kritik an der öffentlichen „Über-Dramatisierung“ (S.112) und „Dämonisierung“ (S.113) der rechtsextremistischen Taten. Auf diese Weise würde – fälschlicherweise –

eine historische Parallele zu den Vorgängen um 1933 behauptet sowie suggeriert, dass „die rechtsextremistischen Untaten als normale Kriminalität von einem normalen Staat nicht bewältigt werden können“ (S.113). Die symbolischen Re-aktionen auf die ausländerfeindlichen Ausschreitungen in Form von Gegendemonstrationen, Lichterketten etc. bewertet Oevermann folglich als pädagogisierende „PR-Aktion“ (S.112) bzw. „Selbstbeweihräucherung einer Gesinnungselite“ (S.113).

Zur sozialwissenschaftlichen Erforschung von Rechtsextremismus in Österreich

Obwohl zeitgleich mit den deutschen Gewalttaten eine Reihe von – ebenfalls fremdenfeindlich und rassistisch motivierten – Briefbombenanschlägen in Österreich die Öffentlichkeit in Atem hielt, führte dies hier zu keiner vergleichbaren Resonanz im wissenschaftlichen Feld. Im Gegensatz zu Deutschland hat sich in Österreich kein Forschungsbereich zum Thema Rechtsextremismus institutionalisiert und damit auch keine Forschungstradition etabliert. Folglich existieren hier keine Langzeitstudien oder größere – quantitative oder qualitative – Studien.

Dagegen liegt der Schwerpunkt einerseits eher auf der dokumentarischen Arbeit, insbesondere, was Verquickungen von Politik und Rechtsextremismus betrifft (DÖW 1994, Schiedel 2007, auch LBI of Human Rights/ZARA 2007), andererseits auf diskursanalytischen Studien. Diese – insbesondere von der Soziolinguistin Ruth Wodak betriebenen – Forschungen analysieren die rechten Elemente in medialer, politischer und Alltagssprache als soziale Akte, die den Rahmen für Bewusstsein, soziale Realitäten und damit auch die Grundlage für soziales Handeln schaffen (Pelinka/Wodak 2002, Wodak 2000, Wodak 1990). Hinsichtlich sozialwissenschaftlich-empirischer Forschung existieren in Österreich eher vereinzelte Arbeiten. In einer umfassenden quantitativen Untersuchung dokumentieren Pelinka et.al. (1997) die soziodemografischen Merkmale von Personen, die wegen rechtsextremer Delikte angezeigt wurden. Qualitative Studien zu Rechtsorientierung unter Jugendlichen finden sich bei Zilian (1993) und – wobei der Aspekt hier eher am Rande behandelt wird – Karazman-Morawetz/Steinert (1993). Eisenbach-Stangl/Stangl (2000) arbeiten in ihrem Beitrag die „symbolische Inszenierung einer österreichischen Wirklichkeit“ heraus, wie sie in den Bekennerbriefen der „Bajuwarischen Befreiungsarmee“ zutage tritt, Rachbauer (2003) untersucht in seiner Diplomarbeit die Delikte jugendlicher rechtsextremer „Mitläufer“. Eine relativ aktuelle und von ihrem Ansatz her umfassende Studie stammt von Flecker/Kirschenhofer (2007), in der die Empfänglichkeit von Menschen für rechtspopulistische Politik unter einem lebensweltlich-verstehenden Ansatz vor dem Hintergrund massiver sozioökonomischer Umbrüche untersucht wird.

Exemplarisch sollen im Folgenden drei dieser österreichische Untersuchungen vorgestellt werden, die sich der Thematik aus sehr unterschiedlichen Perspektiven annähern:

Die von Pelinka et.al. verfasste 1997 erschienene quantitative Studie *„Nationalsozialistische Tendenzen in Österreich in den 90er Jahren. Eine soziodemografische Analyse von Tatverdächtigen im Zusammenhang mit NS-Wiederbetätigung, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“* knüpfte an die Wahlerfolge rechtsextremer bzw. „rechtspopulistisch“ agierender Parteien in Westeuropa und den zeitgleichen Anstieg an rassistischen Gewalttaten zu Beginn der 1990er Jahre (s.o.) an und nahm diese Entwicklungen zum Anlass, sich genauer mit rechtsextremen Tathandlungen sowie den Tatverdächtigen zu befassen. Ziel dieses Forschungsprojektes war die Erstellung eines „Täterprofil(s) im Zusammenhang mit rechtsextremen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Delikten in Österreich für den Zeitraum 1992 bis 1996 (...), um auf dieser Grundlage Erkenntnisse über

soziodemografische Merkmale der Täterschaft und über ‚Karrieren‘ von TäterInnen¹¹ zu gewinnen“ (Pelinka et.al. 1997: 2). Besonderes Interesse hatten die AutorInnen an Erkenntnisgewinn über jugendliche und weibliche Tatverdächtige; erstere, weil sie den Großteil aller Angezeigten ausmachten, letztere, weil wenig Expertise zur Rolle von Frauen im Kontext rechtsextremistischer Straftaten existiert.

In Anlehnung an die Jahreslageberichte des Innenministeriums wurden strafrechtliche Anzeigen nach dem Verbotsgesetz, nach dem Verhetzungsparagrafen (§283 Stgb), weiters verwaltungsrechtliche Anzeigen nach dem Abzeichnungsgesetz sowie nach Art.IX Abs.1 Z.4 EGVG in die Erhebung einbezogen. Die Klassifikation der Taten differenzierte sich in der inhaltlichen Qualifikation angelehnt an die Jahreslageberichte des BMI in die Kategorien „rechtsextrem“ (=in der Studie undefiniert als „nationalsozialistische Wiederbetätigung“), „fremdenfeindlich“ und „antisemitisch“¹², weiters wurden die Tatmerkmale, das Alter, das Geschlecht, der Beruf, der Familienstand der Tatverdächtigen erhoben und schließlich der Verfahrensausgang dokumentiert. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgte schließlich bundesweit sowie nach Bundesländern differenziert.

Bundesweit wurden folgende Daten ermittelt:

- Im Untersuchungszeitraum gab es insgesamt 1359 Tatverdächtige;
- davon wurden 85% wegen Wiederbetätigung, 9,6% wegen fremdenfeindlicher, 5,4% wegen antisemitischer Tathandlung angezeigt;
- junge Menschen/Jugendliche (im Alter von 15 bis 19 sowie 20 bis 24, (des weiteren auch strafunmündige Jugendliche vor dem vollendeten 14. Lebensjahr) waren insgesamt überproportional stark vertreten (Jugendliche bis zum vollendeten 19 Lebensjahr stellten dabei knapp die Hälfte aller Tatverdächtigen). Insgesamt machten die bis zu 30jährigen fast drei Viertel der Tatverdächtigen aus, die über 60jährigen („Kriegsgeneration“) dagegen 7%;
- die Angezeigten waren zum Großteil männlich (7,5% weiblich);
- unter den Tatverdächtigen waren Lehrlinge (in Relation zur Berufsgliederung der Gesamtbevölkerung) am deutlichsten überrepräsentiert, stark vertreten waren auch FacharbeiterInnen, Selbständige/FreiberuflerInnen und Schülerinnen/StudentInnen. Ungelernte ArbeiterInnen, Angestellte und BeamtenInnen waren dagegen eher schwach vertreten. (So interessant diese Zahlen an sich sein mögen, ist ihre Aussagekraft doch sehr begrenzt: In etwa einem Fünftel aller Fälle fehlte nach Angaben der VerfasserInnen die Berufsangabe. Darüber hinaus waren in der Studie für Gesamtösterreich Beschäftigungslose nicht gesondert ausgewiesen);

¹¹ Nachdem die Erhebung alle ermittelten Tatverdächtigen im Untersuchungszeitraum umfasste und sich nicht auf rechtskräftig Verurteilte beschränkte, ging es genaugenommen auch um die „Profile“ und „Karrieren“ Tatverdächtiger. Die breite Definition der Grundgesamtheit sollte es ermöglichen einen Einblick „ins Vorfeld“ zu gewinnen.

¹² Auch hier zeigt sich wieder die Problematik der Begriffsbestimmung, werden doch all diese Kategorien bereits im Titel der beschriebenen Studie wiederum im Oberbegriff „nationalsozialistische Tendenzen“ zusammengefasst, was sicherlich diskutiert werden könnte. Die Autoren selbst merken zu den Kategorien an, dass die „trennscharfe Abgrenzung dieser Delikte gegeneinander (..) zumeist schwierig“ ist, und auch die verschiedenen Behörden (Justiz- und Innenministerium) mit den Zuordnungen unterschiedlich umgingen. (S. 2).

- männliche Tatverdächtige entstammten vorwiegend der Arbeiterschicht, unter den weiblichen gab es einen verhältnismäßig großen Anteil an Selbständigkeit/FreiberuflerInnen;
- der größte Teil der Tatbegehungen fand im öffentlichen Raum statt (etwa: Heil Hitler Rufe auf der Straße, Beschmieren von Hauswänden etc.), die zweithäufigste Tatbegehung bestand in Besitz und Weitergabe verbotener Gegenstände);
- ca. ein Sechstel der Angezeigten waren WiederholungstäterInnen;
- 86% der Verfahren wurde vor Anklageerhebung/Strafantrag eingestellt; in 10% kam es zu einer Hauptverhandlung, in 7% zu Verurteilungen.

Ein wichtiges Ergebnis der Studie war nicht zuletzt das Aufzeigen der Schwierigkeiten bei der Erhebung, die zum einen mit der Uneinheitlichkeit der Registrierungs- und Dokumentationspraxis der verschiedenen Behörden, BMJ und BMI, zusammenhängen, zum anderen mit der lückenhaften Aufnahme persönlicher Daten der Tatverdächtigen in den Anzeigen, die eine genaue Rekonstruktionen des Kontexts verunmöglichen.

Während Pelinka et.al. sich dem Thema quantitativ beschreibend und über behördliche Definitionen/Kategorien näherten, verfolgte Hans Georg Zilian in seiner 1998 erschienenen Studie *„Satanische Masken. Jugend und Rechtsorientierung in der österreichischen Provinz“* eine gänzlich andere Herangehensweise. Zu Beginn der 1990er Jahre erlebte die Gruppe der „Skinheads“ auch in Österreich Hochkonjunktur – und zwar sowohl mengenmäßig als auch bezogen auf die öffentliche Reaktion, etwa in Form medialer Resonanz. Angesichts der – auch unter (sozial)wissenschaftlichen ExpertInnen weitverbreiteten – Diagnose eines Anwachsens rechtsextremer Bewegungen stellte der Autor nun die Frage, ob diese These und der damit im Zusammenhang stehende Alarmismus tatsächlich gerechtfertigt/ empirisch haltbar sei. In einer multimethodisch angelegten Untersuchung wurde versucht, hinter die „satanischen Masken“ jugendlicher in der „steirischen Provinz“ wohnhafter Skinheads zu schauen und mehr über deren Motive, Zielsetzungen und politischen Ideen, aber auch über ihre Lebens- und Alltagswelten und ihren sozialisatorischen Hintergrund zu erfahren. Dies gelang in ausführlichen Interviews nicht nur mit 22 rechtsgerichteten Jugendlichen, sondern auch mit ExpertInnen aus deren sozialem Umfeld (Polizisten, Sozialarbeiter, Lehrer, Bewahrungshelfer etc.). Weiters wurde eine schriftliche Befragung von 114 SchülerInnen unterschiedlicher Schultypen zu deren Wissen über den Nationalsozialismus durchgeführt.

Auf diese Weise gelang es, ein umfassendes Bild der Befragten zu gewinnen, das einen Widerspruch zur simplen Skandalisierung und Etikettierung als gefährliche „Problemjugendliche“ bzw. „Problemgruppen“ bildete.

Die zentralen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Grad an Informiertheit über den Nationalsozialismus (historische Vorgänge wie inhaltliches Wissen) erwies sich bei allen befragten SchülerInnen als äußerst begrenzt. Dies galt insbesondere für jene Jugendlichen, die sich selbst als politisch rechts einstufen.
- Der Zusammenschluss zu rechten Gruppierungen entsprang nicht der Motivation zu (theoretisch fundierter, in irgendeiner Form reflektierter) „politischer“ Betätigung, sondern war vielmehr a) Ausdruck einer jugendlichen Protest- bzw. Provokationskultur, b) vor allem eine Organisationsform von „Freizeit“ (die geschilderte Hauptbeschäftigungen bestanden im „Saufen“ und „Stänkern“). Dies traf vor allem auf Angehörige der Arbeiterschicht zu.

- Bei den rechtsextremen Jugendlichen überwogen Unterschichtangehörige aus häufig zerrütteten Familien. Dies interpretierte Zilian in Anlehnung an Mertons Anomietheorie: Gerade bei diesen Jugendlichen war die Diskrepanz zwischen den von ihnen verinnerlichten – bürgerlich geprägten – Zielsetzungen und den sehr beschränkten ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln – etwa der Partizipation am Arbeitsmarkt – zur Erreichung dieser Ziele besonders ausgeprägt. Spätmoderne Entwicklungen wie Globalisierung verstärkten den Konkurrenzdruck und verringerten damit deren Chancen. Vor diesem Hintergrund war eine Problemverschiebung in Form von – nicht zuletzt politisch und medial geschürter – Ausländerfeindlichkeit und damit zusammenhängend der Zusammenschluss in die eigene „nationale Gruppe“ naheliegend. Die beschriebenen Jugendlichen werden als „Lokalistin“, die im Gegensatz zu den elitären „Kosmopoliten“ stehen, charakterisiert.
- Eine Kernaussage des Buches lautet: „Was an den Skinheads echt ist, ist nicht rechtsextrem; was an ihnen rechtsextrem ist, ist nicht echt“ (S. 62). Der Zusammenschluss zu Skinhead-Gruppen diene, so Zilians Schlussfolgerung, den (überwiegend männlichen) Jugendlichen, die in die Untersuchung einbezogen wurden, als „Maskerade“, die auch als Versuch interpretiert werden könne, traditionelle Arbeitergemeinschaften wieder aufleben zu lassen¹³. Eine weitere Funktion dieser „satanischen Maskierung“ sei schließlich die Möglichkeit, „etwas darzustellen“, so etwas wie Status zu erlangen.
- Ähnlich wie Oevermann (s.o.) verurteilt Zilian die Dämonisierung und Stigmatisierung der Jugendlichen durch Repräsentanten einer gesellschaftlichen Elite. Diesen wirft er vor – quasi von einem „intellektuellen“ Elfenbeinturm aus – auf die beschriebenen Jugendlichen herabzusehen, ohne sich tatsächlich mit ihren Lebenswelten auseinanderzusetzen. Damit würden sie, wenn auch auf einer anderen Ebene, ähnlich ausgrenzend agieren wie jene, die sie verurteilen.

Wenn auch in Zilians theoretischer Rahmung dessen enge Definition von „politischer Motivation“ bzw. „Aktion“ hinterfragt werden kann, bildet diese Untersuchung einen wichtigen Beitrag zu einer differenzierten und unaufgeregten Diskussion jenseits moralisierender Diskurse.

In empirischen Studien zu Rechtsextremismus/„Rechtsorientierung“ geht es zumeist um Jugendliche¹⁴. Eine Ausnahme bildet die Studie von Jörg Flecker und Sabine Kirschenhofer *„Die populistische Lücke. Umbrüche in der Arbeitswelt und Aufstieg des Rechtspopulismus am Beispiel Österreichs“*. Gegenstand dieser Studie ist weder kriminelles Verhalten noch Rechtsextremismus in einer der gebräuchlichen Definitionen. Es geht vielmehr darum, wie Menschen in unterschiedlichen Erwerbs- und Lebenslagen den sozioökonomischen Wandel und damit im Zusammenhang stehend

¹³ Diese Interpretation korrespondiert mit der Heitmeyer’schen These des Rückgangs stabilisierender Milieus und der damit in Verbindung stehenden (oft unterschätzten) Bedeutung der klassenspezifischen Peer Group.

¹⁴ Bemerkenswert ist die Differenzierung zwischen „jugendlichem“ und sonstigem Rechtsextremismus, der wohl zum einen dem Umstand geschuldet ist, dass Jugend tendenziell eine Phase „episodischer Delinquenz“ ist, wobei das Begehen von Straftaten mit Eintritt ins Erwachsenenalter häufig „von alleine“, also ohne weitere strafrechtliche Interventionen – beendet wird. Zum anderen leben wir in einer Gesellschaft, in der abweichendes, insbesondere kriminelles, Verhalten eher in Bezug auf sozial schwächere Gruppen thematisiert und problematisiert wird – und da gehören „die Jugendlichen“ nun einmal dazu.

Veränderungen in der allgemeinen bzw. ihrer je eigenen Arbeitswelt wahrnehmen, verarbeiten und in „politische Subjektivität“ (S.51) übersetzen. Was also bildet den Anknüpfungspunkt zur vorliegenden Studie? Die Untersuchung bildet den österreichischen Beitrag zum EU-Projekt „*Socio-economic Change, Individual Reactions and the Appeal of the Extreme Right*“ (SIREN), das in Partnerinstituten in acht Ländern durchgeführt wurde. Zielsetzung des Projektes war, wie der Titel bereits andeutet, eine Analyse des Zusammenhangs „zwischen den Verwerfungen in der Erwerbsarbeitsgesellschaft und dem Aufstieg von Rechtspopulismus und Rechtsextremismus“ (S.8).

In 32 problemzentrierten Leitfadeninterviews wurden Personen befragt, deren berufliche und damit auch allgemeine Lebenssituation durch den sozioökonomischen Wandel auf unterschiedliche Weise (Aufstieg, Bedrohung durch Abstieg, Prekarität) beeinflusst worden waren.

Auf der Grundlage der Fallgeschichten wurde eine Typologie von Verarbeitungsmustern¹⁵ und politischen Orientierungen erstellt.

Die Kernthese der Untersuchung lautet, dass die etablierten Parteien (und auch Interessensvertretungen) die von Seiten der Bevölkerung an sie gerichteten Erwartungen und Hoffnungen nur unzureichend erfüllten. Diese „Lücke im Politikangebot“ und die damit ausgedrückte mangelnde Anerkennung der Bedürfnisse und Probleme der Leute, hätten den Zulauf zu autoritär-ausgrenzenden (rassistischen, xenophoben) Deutungen und Ideologien begünstigt. Die AutorInnen identifizierten folgende Aspekte politischer Subjektivität, die die Attraktivität eines rechtspopulistischen Politikstils erhöhen: „Empfindungen von Ungerechtigkeit“, „Unsicherheit, Abstiegsängste und Ohnmachtsgefühle“, „wahrgenommene Demokratiedefizite“ (S.149).

Wenig überraschend, aber dennoch erwähnenswert, ist, dass die in der Studie verwendeten Indikatoren für „hohe Empfänglichkeit“ für Rechtspopulismus¹⁶ den weiter oben zitierten Kriterien für Rechtsextremismus nach Holzer (1992) ähneln. Wenn es also in der gegenständlichen Untersuchung auch nicht um rechtsextreme Delikte geht, so weist sie doch implizit auf eine – zumindest potentielle – Korrespondenz von Rechtspopulismus als Politikvermittlungsform und rechtsextremen Inhalten als Bestandteil von Einstellungen hin.

Annahmen zu einem Zusammenhang von rechtspopulistischer Politik und einem verbreiteten Rechtsextremismus in der Gesellschaft sind Bestandteil der einschlägigen sozialwissenschaftlichen wie öffentlichen Diskussion – nicht nur – in Österreich.

Dieses Verhältnis von Rechtspopulismus, Rechtsextremismus und Politik soll im Folgenden in seinen Grundlinien skizziert werden.

¹⁵ Typ1: Aufstrebende Angestellte – der harte Kampf um einen Platz in der gesellschaftlichen Mitte; Typ 2: Unmut bei den Arbeitern – fehlende Anerkennung und Arbeitsleid; Typ ; 3: Arbeiterinnen in prekärer Lebenslage – Existenzkampf und doppelte Benachteiligung; Typ 4: Selbständige mit individualistischer Aufstiegs- und Leistungsorientierung. In einer eigenen Gruppe wurden jene Personen zusammengefasst, bei denen negative Erfahrungen im Berufsleben solidarisch-demokratische Haltungen festigten.

¹⁶ 1. Ablehnung gesellschaftlicher Randgruppen (z.B. Ausländerfeindlichkeit, Ablehnung v. Minderheiten), 2. Bevorzugung der In-Group (z.B. Nationalismus), 3. Rechtsautoritarismus (z.B. autoritäre Haltungen), 4. Ablehnung des politischen Systems (z.B. Politikverdrossenheit plus Ablehnung demokratischer Strukturen)

4. Rechtsextremismus und Politik - Zur Definition von Links und Rechts. Wechselwirkungen

Als strukturelle Vorbedingung für eine globale Konjunktur des Rechtspopulismus wird – wie auch im Zusammenhang mit Rechtsextremismus – die nachlassende Integrationskraft spätmoderner, kapitalistischer Gesellschaften als zentraler Faktor identifiziert. Diese lasse sich im Wandel „vom wohltätigen Staat zum strafenden Staat“ (Waquant 1997, zit. in Heitmeyer 2001: S.524) zusammenfassen. Die Tendenz zu repressiven Kontrollpolitiken, die sich u.a. in „Null-Toleranz“-Ansätzen¹⁷, der „Säuberung“ öffentlichen Raums und Verschärfungen des Ausländerrechts (vgl. Heitmeyer 2001: S.524) äußerten, seien Ausfluss und Ausdruck der Abhängigkeit des Staats von der Ökonomie – Effekte von Globalisierungsprozessen, die die ursprüngliche Funktion des Staates als Bändiger des Frühkapitalismus umkehrten. Dies gehe, so Heitmeyer, einher mit der Konjunktur einer autoritären Moral neokonservativer Prägung, in der gesellschaftliche Integration nunmehr statt über „soziale Sicherheit“ (d.h. Wohlfahrt) der Menschen über die „öffentliche Sicherheit“ (d.h. Kontrolle/Repression) zu gewährleisten sein“ werde (Heitmeyer 2001: S.523). Diese Entwicklungen würden den Hintergrund für Politikverdrossenheit sowie das Phänomen einer „Demokratieentleerung“ bilden, einhergehend mit einem generellen In-Frage-Stellen des bestehenden demokratischen Systems, das als ineffizient zur Lösung anstehender Probleme wahrgenommen werde.

All diese sozialen Voraussetzungen könnten wiederum auch als Anknüpfungspunkte für rechtsautoritäre (Politik-)angebote interpretiert werden. Diese präsentierten sich zwar in modernisiertem Gewand, schlossen aber inhaltlich an den altbekannten „nationalen Konservatismus“ an und „insbesondere das Aktionsangebot des subkulturellen rechtsextremen Milieus mit seinen gewalttätigen Facetten behält eine zentrale Funktion (...)“ (Heitmeyer 2001: S.526).

Es wurde bereits erwähnt, dass die Definition dessen, was rechtsextrem ist, jeweils von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig ist. Für deren Gestaltung sind Inhalte sowie deren Vermittlungsformen, wie sie von politischen Parteien kommuniziert werden, ganz entscheidende Faktoren.

Rechtspopulistische (oder „rechtsautoritäre“¹⁸) Politik hat somit einen gravierenden Einfluss auf Rahmenbedingungen und somit auch auf die Definitionen dessen, was sich als grundlegendes Schema „linker“ und „rechter“ Positionen konstituiert.

Denn auch die Definition rechter bzw. linker Positionen ist historisch wandelbar und die Kategorien werden nicht zuletzt durch jene Akteursgruppen, die öffentliche Definitionsmacht haben, also RepräsentantInnen politischer Handlungen, aber auch durch andere AkteurInnen (Meinungsforschung, Massenmedien), ausgefüllt:

„Erst durch die Umwandlung des „symbolischen Bürgerkriegs“ in die „symbolische Gleichgewichtswaage“ ist das politische „Spektrum“ im strikten Sinne ein Kontinuum geworden.

¹⁷ Diese Entwicklungen werden in der Kriminologie häufig als Belege für die internationale Tendenz einer „neuen Punitivität“ (Garland 2001) herangezogen. Zur Kritik an der internationalen Verallgemeinerung dieses stark anhand des angloamerikanischen Raums entwickelten Konzeptes siehe etwa: Dollinger 2010

¹⁸ Fuchs und Wiegand (2009) schlagen anstelle des Begriffs „Rechtspopulismus“ in Anlehnung an Stuart Hall die Verwendung des Begriffs „autoritärer Populismus“ vor, da dieser den Blick auf „den strukturellen Kontext und die Bedingungen populistischer Agitation“ (S.6) lenke.

Erst auf dieser Basis können nicht bloß alle Parteien sondern ebenso auch alle „Flügel“ und „Fraktionen“, ja sogar alle einzelnen Politikerinnen sozusagen wie die gesamte Schauspielertruppe beim großen Beifallsklatschen von rechtsaußen bis linksaußen kontinuierlich nebeneinander aufgebaut werden, so dass die entsprechenden Positionen dann auch von Meinungsforschern genau nach den Links- und Rechtsgraden bestimmt und quantifiziert werden können (...). Es handelt sich bei diesem System um einen gigantischen Formalismus, der von programmatischen Aussagen und tatsächlichen politischen Entscheidungen weitestgehend zu abstrahieren erlaubt.“ (Link 2002:200)

Auf diese Weise wird somit das in ein Links-Rechts Spektrum eingebettete Kontinuum öffentlich verhandelt und gleichzeitig werden – ausgehend von einer jeweils variablen „Mitte“ – Normalitätsgrenzen festgesetzt, die damit auch definieren, was noch „schlicht rechts“ oder „schon extrem rechts bzw. rechtsextrem“ ist.

Was im juristischen Bereich demnach als „rechtsextreme Motivlage“ wahrgenommen wird, woraus wiederum die Beurteilung, ob etwas „noch erlaubt“ oder „schon verboten“ ist, folgen kann, hat sehr viel mit Alltagswissen zu tun, das sich wiederum aus hegemonialen Wissensbeständen speist. Es ist also wichtig festzuhalten, dass auch Strafgesetze bzw. deren Interpretation „kulturabhängig sind und Kriminalität nicht verstanden werden kann ohne – in welcher theoretischen Form auch immer – Mechanismen der Ausübung von Herrschaft zu berücksichtigen“ (Dollinger 2010: 39).

Als Konsequenz daraus folgt, dass die einschlägige Auseinandersetzung mit „rechten Phänomenen“ sich, auch und gerade in Österreich¹⁹, nicht nur auf „illegale Aktivitäten“ in „delinquenten Subkulturen“ bezieht, sondern sich intensiv mit der Rolle des Rechtsextremismus in der offiziellen Politik bzw. den darin repräsentierten Parteien auseinandersetzt, die zum einen als Antriebskraft, zum anderen als Indikator für einen gesamtgesellschaftlichen Rechtsruck betrachtet wird. Hier kommt dem Begriff des Rechtspopulismus als „Politik(vermittlungs)form und Regierungsstil“ (Butterwegge, zit. in Fuchs, Wiegand 2009: S.5) eine wichtige Rolle zu. Rechtspopulismus wird gemeinhin als „das gemäßigte, zur imaginären politischen Mitte hin orientierte Andere der extremen Rechten, als...demokratisch geläuterte[s], zumindest sehr viel moderatere[s] Pendant zum Rechtsextremismus, nicht etwa nur als Spezialform desselben“ (Butterwegge, zit. ebd.: S.5) begriffen (was wiederum auf die Ungenauigkeit, Diffusität und natürlich „Relativität“ des Begriffs der „politischen Mitte“ verweist).

Eingangs wurde ja bereits auf den Entstehungskontext des Verbotsgesetzes Bezug genommen: Als ursprüngliche Maßnahme gegen die Revitalisierung nationalsozialistischer Aktivitäten und – mittelfristig – einen Wiederaufbau nationalsozialistischer Herrschaft war dessen Zielrichtung mithin relativ klar abgegrenzt.

¹⁹ In der rezenten historischen Entwicklung Österreichs werden in den Sozialwissenschaften vor allem zwei zeitliche Perioden mit einem gesamtgesellschaftlichen – auch nachhaltigen – „Rechtsruck“ identifiziert und entsprechend diskutiert: Das ist zum einen der Zeitraum rund um die „Waldheim Affäre“ (vgl. u.a. Wodak 1990, Wodak 2000: S.5) und zum anderen die – wesentlich länger andauernde – Periode des politischen Aufstiegs der FPÖ inklusive deren Regierungsbeteiligung (Wodak 2000, Ulram 2001). Insbesondere letzteres wird häufig im Zusammenhang mit einem allgemeinen diskursiven Rechtsruck in der Gegenwart diskutiert (u.a. Steinert 2009). Was die Ausdrucksformen und Feindbilder betrifft, sind hier auch Wandlungen zu beobachten: Von Antisemitismus über allgemeine Ausländerfeindlichkeit bis hin zu Islamfeindlichkeit (wobei diese Feindbilder selbstredend auch nebeneinander bestehen können).

Der Oberbegriff „Rechtsextremismus“ ist nun allerdings eine andere – weitere – Kategorie, die eine größere Bandbreite an Tatbeständen und Sachverhalten umfasst als ausschließlich nationalsozialistische Aktionen.

Als Gefahr werden offenbar nunmehr nicht nur direkte oder explizite Bezugnahmen auf die bzw. die Verherrlichung der Nazi-Ideologie betrachtet, sondern neue, hybridere Formen, die wiederum nicht losgelöst vom gesamtgesellschaftlichen System und jenen herrschenden politischen Verhältnissen betrachtet werden können, die den – diskursiven – Rahmen für die Definition der Koordinaten für „rechte“ oder „linke“ (bzw. ebenso in der „Mitte“ angesiedelte) Positionen festlegen. Diese Positionen (oder „Labels“) stehen niemals für sich allein, sondern sind immer aufeinander bezogen und insofern interpretierbar. Gemäß der diskurstheoretischen Auffassung werden die „Labels nicht einzeln, sondern immer schon als synchrones System mit Bedeutungskonstitution durch das Spiel differentieller Oppositionen analysiert“ (Link 2002: S. 198).

5. Konsequenzen und Ansatzpunkte für die polizeilich-strafrechtliche Verfolgung

Damit stellt sich nun die Frage, inwieweit „gesamtgesellschaftliche Verschiebungen nach rechts“ die Quantität und Qualität strafrechtlich verfolgter Tatbestände beeinflussen. Hier wären unterschiedliche Varianten denkbar:

Die gesellschaftliche Toleranz gegenüber Rechtsextremismus könnte sich erhöhen und damit die Sensibilität gegenüber rechtsextremen Taten, die auch als Delikte strafrechtlich verfolgbar wären, abnehmen. Ein Beispiel für eine solche Verschiebung strafrechtlicher Parameter wäre etwa die Karriere des Begriffs „Überfremdung“: Dieses Wort wurde Ende der 1970er Jahre von Neonazis im Rahmen ihrer Ausländerhetze revitalisiert und prägte seither den typischen Neonazi-Jargon, etwa der 1988 behördlich aufgelösten NDP. 1990 trat die von Neonazis angeführte Liste „Nein zur Ausländerflut“ mit ihrem Wahlkampf gegen Überfremdung zu den Wiener Wahlen an.

Die Kreiswahlbehörde für den Wahlkreis 9-Wien begründete ihre Zurückweisung des Wahlvorschlages u. a. mit dem einschlägigen Charakter der Propaganda der *Liste Nein zur Ausländerflut*. Als Beispiele angeführt wurden dort Sätze wie "Überfremdung kostet unsere Lebensqualität", "Kinderarmut und Überfremdung sind die Zange, die unsere Identität zu zerstören droht" oder "Überfremdung ist Völkermord!". Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Abweisung der Wahlanfechtung 1991 erkannt, daß sich die *Liste Nein zur Ausländerflut* in ihrer Agitation eng an die NSDAP anlehnte: "Diese weitgehende Identifizierung mit einem besonders wichtigen nationalsozialistischen Programmpunkt [den Kampf gegen alles "Fremdvölkische"] und die damit einhergehende und in der Wahlwerbung betriebene Wiederbelebung einer für die NSDAP charakteristischen politischen Forderung mit ähnlichem Propaganda-Vokabular ergibt sich insbesondere (auch) aus der gehäuften Verwendung von Worten, die insgesamt deutlich eine rassistisch motivierte Einstellung zeigen". Als ein Beispiel führte auch der Verfassungsgerichtshof den Begriff "Überfremdungspolitik" an.²⁰

Neun Jahre später bestritt die FPÖ mit ebendiesem Vokabular neuerlich einen Wahlkampf und erlangte kurze Zeit später auch Regierungsverantwortung. Dies wurde u.a. von Wolfgang Neugebauer als Beleg für die „mittlerweile erlangte Salonfähigkeit des Rechtsextremismus“ bewertet.²¹

²⁰ (http://www.doew.at/projekte/rechts/chronik/1999_09/stop1.html)

²¹ Ebd.

Ebenso könnten sich parallel ganz gegensätzliche – einander allerdings auch bedingende Prozesse herausbilden – auf der einen Seite eine erhöhte Sensibilität entsprechend fokussierter Organisationen/Gruppen/NGOs, auf der anderen Seite die Verfechter der – mindestens auf terminologischer Ebene – rechtsextremen Grenzüberschreitung, die Bekämpfer der „political Correctness“ bzw. der sogenannten „Gutmenschen“.

Es können sich Delikte in ihrer Qualität wandeln und deutlich gravierender werden, sie könnten aber auch, ausgehend von der Möglichkeit einer „Kanalisation“ rechtsextremer Tendenzen über Parteien bzw. parteipolitische Repräsentationen (vgl. Rachbauer 2003), in ihrer Drastik absinken (dies entweder, weil es angesichts parteipolitischer Initiativen gar nicht mehr notwendig ist, entsprechende Aktivitäten zu setzen, oder weil – aufgrund einer hegemonialen Verschiebung – entsprechende Delikte schlicht seltener verfolgt werden²²).

6. Rechtsextremismus beforschen?

Die bisherigen Ausführungen haben einen Eindruck davon vermittelt, welche unterschiedlichen Überlegungen zur Frage existieren, was denn nun den Rechtsextremismus eigentlich genau ausmacht. Die Unklarheit, ob es so etwas wie eine „Essenz“ von Rechtsextremismus gibt, und worin diese besteht (bzw. in welchen Terminologien sie zu konzeptualisieren sei) zeigt sich nicht zuletzt im Problem entsprechender wissenschaftlicher Annäherungen, das Phänomen Rechtsextremismus empirisch zu erfassen. Hier bleiben die begrifflichen und erkenntnistheoretischen Voraussetzungen, ebenso wie der konkrete Erkenntnisgegenstand und damit die gewonnenen Erkenntnisse, mitunter unklar.

Dies resultiert häufig auch aus einer unkontrollierten Vermischung juristischer, polizeilicher, sozialwissenschaftlicher und alltags(sprachlicher) Konzepte.

Gerade im Zusammenhang mit diesen unterschiedlichen Begrifflichkeiten, Konzeptualisierungen, Erhebungsquellen, -modalitäten und -logiken erweist sich eine genaue Reflexion und Definition des Erkenntnisgegenstandes, nicht zuletzt im Sinne einer Kontextualisierung (bzw. Kontrastierung) mit den jeweiligen Verwendungszusammenhängen als notwendig. Ein zentraler Kritikpunkt von Dollinger (2010) an der Erforschung von „Kriminalität“ ist der Umstand, dass die „Kontingenzen von Normanwendungen und die Perspektivenabhängigkeit der Wahrnehmung von Kriminalität (..) nicht ausreichend erschlossen“ werden (S.51; vgl. dazu auch Hanak 1986).

So lassen sich gestiegene Anzeigen- oder Verurteilungszahlen nach dem Verbotsgesetz eben nicht per se als ein Ansteigen nationalsozialistischer Aktivitäten deuten, sondern sind jedenfalls auch das Resultat von Veränderungen der Kontrollpraxis und gesellschaftlicher Einschätzung(en), die wiederum auch in Interaktion mit politischer und medialer Öffentlichkeit stehen²³. Gerade in der

²² „Insgesamt ergibt sich für die traditionellen Formen des Rechtsextremismus ein struktureller Verlust von Machtfähigkeit. Gleichwohl behält der traditionelle Rechtsextremismus wichtige Funktionen als kontrastfähige Negativfolie für politische Akteure des demokratischen Spektrums. Teilweise wird die Existenz auch zur Legitimation der (meist) kurzzeitigen Verwendung von rechtspopulistischen Parolen herangezogen, und zwar mit der Begründung, dass dadurch Erfolge des als besonders aufgewerteten Rechtsextremismus verhindert werden sollen.“ (Heitmeyer 2001: 526)

²³ Vgl. dazu Pilgram 1980: S.37 f.: „Was Kriminalstatistiken ausdrücken, ist eine bestimmte soziale Umgangsform und Organisationsform von gesellschaftlichen Problemen“.

Auseinandersetzung mit polizeilich-juristischen Quellen erweist es sich als zentral, zwischen dem „First und Second Code“ (Mc Naughton-Smith 1975, Hanak & Krucsay 2010: S.46) zu differenzieren und nach der gesellschaftlichen Praxis, die den Hintergrund selektiver Kriminalisierung bildet, zu fragen, ohne von einem „gewissermaßen zeitlosen Kern des Verbrechens, der so genannten klassischen Kriminalität“ (Dollinger 2010: 39f) auszugehen.

Dies schließt an unsere bisherigen Ausführungen zur Begriffsbestimmung einerseits und der gesellschaftspolitischen Verortung von Rechtsextremismus andererseits an: Auch bzw. gerade die Definition straf- bzw. verwaltungsrechtlicher Delikte beinhaltet die Frage nach dem Verständnis von „Normalität“, das den gesetzlichen Vorgaben zugrunde liegt und das damit auch die Interpretation von sozialer Abweichung, „Devianz“, konstituiert. Wie von Durkheim (1976) herausgearbeitet, hat Devianz damit immer eine Funktion *für* die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung einer Gruppe, indem sie jene Grenze sozialen Handelns markiert, die nicht mehr überschritten werden darf:

In this sense, transactions taking place between deviant persons on the one side and agencies of control on the other are boundary maintaining mechanisms. They mark the outside limits of the area within which the norm has jurisdiction, and in this way assert how much diversity and variability can be contained within the system before it begins to lose its distinct structure, its cultural integrity. (Erikson 1996: S.23)

Mit diesem Verständnis wollen wir uns im vorliegenden Forschungsprojekt dem polizeilich-juristischen Umgang mit rechtsextremen (Straf-)taten annähern: Welche Grenzen zwischen „normalem“ (bzw. akzeptiertem) und „abweichendem“ Verhalten lassen sich bei „rechten“ bzw. potentiell „rechtsextremen“ Tathandlungen rekonstruieren? Wie werden diese Grenzen von den Behörden konzeptualisiert und begründet? Lässt die Anzeigen- bzw. Verurteilungsentwicklung Rückschlüsse über die Verschiebung dieser Grenzen zu? Und inwieweit existieren schließlich eventuell Unterschiede bzw. Korrespondenzen in der Bewertung „rechter“/„rechtsextremer“ Tathandlungen durch unterschiedliche AkteurInnen/ Instanzen (Also: Anzeigende, Polizei, Justiz)?

Mittels Zusammenführung unterschiedlicher Datenquellen und damit im Zusammenhang unterschiedlicher methodischer Vorgehens- und Darstellungsweisen sollen im Folgenden erste Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Fragen geliefert werden. Darüber hinaus ermöglicht es diese multimethodische Herangehensweise, den Themenkomplex „rechtsextreme Straftaten in Österreich“ im gegebenen zeitlichen Rahmen relativ detailliert und umfassend zu beleuchten.

7. Zur vorliegenden Studie

Die vorliegende Studie, die als erstes Modul eines umfassenderen Forschungsprogramms über rechtsextrem motivierte Straftaten konzipiert wurde, geht von verschiedenen offiziellen Statistiken und Dokumenten aus, die einen sowohl quantitativ-statistischen, aber auch qualitativ-typologischen Zugang zum Thema kombinieren sollen: Das sind zum einen Daten zur Anzeigenentwicklung der vergangenen (circa) 20 Jahre, sowie zur strafrechtlichen Bearbeitung des einschlägigen Geschäftsanfalls (Anklagen, Verurteilungen). Ausgewertet wurden auch die vom BVT erstellten Jahresberichte (abermals: der letzten 20 Jahre), die wichtige Hinweise darauf geben, wie sich das Phänomen „Rechtsextremismus“ aus der Sicht des Verfassungsschutzes darstellt, welche gesellschaftlichen Erscheinungen und Akteursgruppen identifiziert werden und welchen Ereignissen besondere Bedeutung zugeschrieben wird. Nicht zuletzt fokussiert die Untersuchung auf zwei Datenmengen, die konkrete, fallbezogene Darstellungen rechtsextrem motivierter Tathandlungen

(oder entsprechender Verdachtslagen) bereit stellen: Anzeigen nach EGVG Art III, sowie Anzeigen nach dem Verbotsgesetz bzw. dem Verhetzungstatbestand.

ad 1/ Anzeigenentwicklung:

Die Darstellung berücksichtigt zum einen die aus den Jahresberichten des BVT entnommenen Zahlen zu Anzeigen nach dem Verbotsgesetz (VG), dem Verhetzungstatbestand (§ 283 StGB), dem EGVG Art III, sowie anderen strafrechtlichen Delikten, die als rechtsextrem motiviert klassifiziert sind. Bei der Interpretation dieser Zahlen und Zeitreihen ist zu berücksichtigen, dass Anzeigen gemäß EGVG Art III mehrheitlich (oder überwiegend) Sachverhalte bzw. Tathandlungen betreffen, die auch nach dem Verbotsgesetz angezeigt wurden und bezüglich derer eine Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft erfolgte. Quantitäten oder Relationen sind vor allem als Informationen über den einschlägigen Geschäftsanfall zu lesen, ihre Aussagekraft betreffend die Verbreitung rechtsextrem motivierter Verhaltensweisen und Tathandlungen ist aber begrenzt zu veranschlagen. Neben den in den Jahresberichten enthaltenen Kennzahlen wurden für den Zeitraum 2002-2009 die Daten zu bei den Staatsanwaltschaften angefallenen bzw. eröffneten Verfahren nach dem Verbotsgesetz bzw. wegen Verhetzung herangezogen, die durchwegs deutlich höher liegen und darauf verweisen, dass viele einschlägige Anzeigen nicht durch die Sicherheitsbehörden, sondern durch private Anzeiger an die Staatsanwaltschaften herangetragen werden. Die aus der Verfahrensautomation Justiz entnommenen Daten, die dankenswerterweise durch das Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellt wurden, liegen auch regionalisiert bzw. für die insgesamt 16 LG-Sprengel vor und ermöglichen insofern einen Blick auf entsprechende Konzentrationen einschlägiger Anzeigen in bestimmten Sprengeln oder (erheblich variierende) regionalspezifische Verläufe und Trends. Schließlich wurden auch die der Verfahrensautomation Justiz zu entnehmenden Daten über Verfahrenserledigungen ausgewertet, wobei hier vor allem die Relation von Verfahrenseinstellungen und Verurteilungen interessiert. Über diese Datenquellen hinaus wurden durch das BMJ noch interne Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt, die sich auf den Zeitraum seit 1988 erstrecken und sämtliche Fälle und Verfahrenserledigungen erfassen, in denen es zur Anklage gekommen ist. Kleinere Differenzen zwischen den beiden Datensätzen resultieren vor allem aus dem Umstand, dass die Daten der Verfahrensautomation Justiz den Stand Juni 2010 abbilden, wogegen die internen Aufzeichnungen noch im November 2010 aktualisiert wurden. (In diesen Aufzeichnungen sind also noch einige Verfahrenserledigungen berücksichtigt, die vor allem im Jahr 2009 angefallene Verfahren betreffen.)

ad 2/ Jahresberichte des BVT

Die Jahresberichte des BVT der letzten 20 Jahre wurden im Rahmen des Projekts mit einem zweifachen Erkenntnisinteresse gesichtet und zum Teil ausgewertet: Zum einen als Informationsquelle über Entwicklungen und Ereignisse, über jene Milieus und Segmente der österreichischen Gesellschaft, in denen rechtsextreme Einstellungen und Kommunikationen verbreitet sind – und die auch als Hintergrundinformation für die im Rahmen des Projekts durchgeführten Auswertungen zu Anzeigen und Straftaten nutzbar gemacht werden und die „Einordnung“ entsprechender Sachverhalte und Akteure ermöglichen sollte – zum andern aber auch in einer gewissermaßen „wissenssoziologischen“ Perspektive: Die Berichte waren also auch zu lesen als Information über die Art und Weise, wie befasste Institutionen das Phänomen „Rechtsextremismus“ nach ihrer spezifischen, praktischen Relevanzkriterien definieren und akzentuieren, d.h. welche Facetten und Erscheinungsweisen besonderes Augenmerk genießen – und welche anderen als nicht weiter berichtenswert erachtet werden. Besonderes Augenmerk galt in diesem Zusammenhang

natürlich auch der Frage, wie weit die gesellschaftliche Realität des Rechtsextremismus in Österreich als relativ kontinuierlich, stabil und „reproduzierend“ charakterisiert wird – oder ob eindeutige Tendenzen, Brüche und Diskontinuitäten beschrieben werden – und gegebenenfalls: ob dazu „Erklärungen“ angeboten werden.

ad 3/ Auswertung von Strafakten

Im Rahmen des Projekts wurde – auch als Probelauf für künftige umfangreichere und repräsentativere Aktenauswertungen – eine kleinere (Zufalls-)Stichprobe von Strafakten aus zwei Bundesländern (Wien, Oberösterreich) ausgewertet, wobei das Hauptinteresse weniger auf die Erlangung von quantitativen, verallgemeinerbaren Befunden, als auf die qualitative Darstellung, Veranschaulichung und Interpretation typischer Sachverhalte und ihres sozialen (aber auch: biographischen) Kontexts gerichtet war. Durch Einbeziehung zweier Bundesländer/Regionen sollte zugleich die Hypothese überprüft werden, dass der einschlägige Geschäftsanfall der Strafjustiz in verschiedenen Regionen markante Unterschiede aufweisen dürfte, denen auch unterschiedliche institutionelle Reaktionen bzw. Erledigungen entsprechen dürften. Nicht zuletzt verfolgte die Aktenauswertung das Ziel, konkretere Informationen für die Entwicklung von möglichst treffsicheren Designs für künftige, methodisch ähnlich gelagerte Untersuchungen zu gewinnen. (Aussagekraft der Akten, Stichprobengröße und dgl.)

ad 4/ Auswertung von EGVG-Anzeigen

Schließlich wurden die im Jahr 2009 gemäß EGVG Art III angefallenen Anzeigen in die Untersuchung einbezogen. Kopien der Anzeigen wurden durch das BVT übermittelt und die in den Kopien enthaltenen Informationen zum Sachverhalt, den beteiligten Akteuren, sowie die im sozialwissenschaftlichen Kontext relevanten weiteren Informationen ausgewertet. Der Auswertung des Materials kommt in der Gesamtstruktur des Projekts zweifacher Stellenwert bzw. Nutzen zu: Zum einen wird die regionale Beschränkung der Aktenauswertung korrigiert, indem Material aus insgesamt acht Bundesländern herangezogen wurde (im Burgenland wurde 2009 keine einschlägige Anzeige verzeichnet). Zum andern ermöglicht dieses breiter gestreute, umfassendere, dafür aber unterschiedlich informative Material auch schon eine Überprüfung bzw. Validierung einiger Befunde der Aktenauswertung. (Über weite Strecken: Konvergenz, wenige markante Unterschiede.)

2. Statistische Kennzahlen zur Anzeigenentwicklung und zur justiziellen Verarbeitung

Verbotsgesetz

Verhetzung

EGVG Art. III

Anzeigenentwicklung 1998-2008

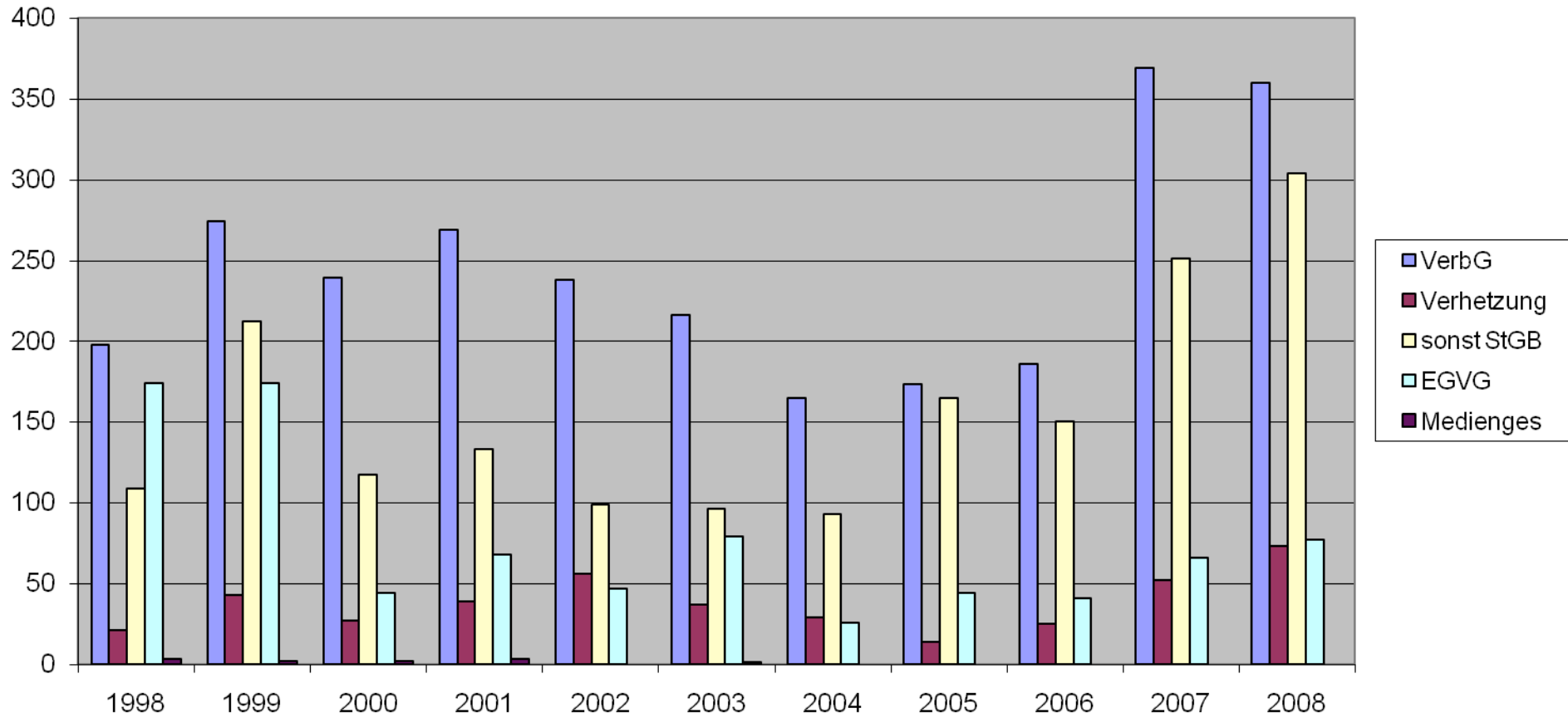
Quelle: Verfassungsschutzberichte des BVT

Anmerkung zur Aussagekraft der Daten: In dieser Tabelle scheinen nur Fälle bzw. Anzeigen auf, die auch den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gelangen bzw. von diesen an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet wurden. Anzeigen und Sachverhaltsdarstellungen, die direkt bei den Staatsanwaltschaften eingebracht werden und keine polizeilichen Ermittlungen zur Folge haben, sind in den Zahlen nicht ausgewiesen. (Entsprechende statistische Kennzahlen des Bundesministeriums für Justiz über den jeweiligen Geschäftsanfall bzw. eröffnete Verfahren zu den einschlägigen Tatbeständen sind somit in der Regel höher als die hier ausgewiesenen Zahlen.)

Anzeigen nach dem Verbotsgesetz, die von den Sicherheitsbehörden erstattet bzw. bearbeitet wurden, sind im Beobachtungszeitraum zuletzt (2007/08) deutlich angestiegen, auch bei Anzeigen wegen Verhetzung zeichnet sich ein Anstieg ab – bei insgesamt doch eher begrenztem Anzeigenkontingent. Anders stellt sich die Entwicklung für Anzeigen nach dem EGVG Art. III dar, wo die Anzeigen in den letzten Jahren um einiges seltener sind als noch zu Beginn des Beobachtungszeitraums (1998/99). Durchaus erklärungsbedürftig scheint hier der massive Rückgang im Zeitraum 1999/2000. Quantitativ weitgehend bedeutungslos waren im gesamten Beobachtungszeitraum einschlägige Anzeigen nach dem Mediengesetz.

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
VerbG	198	274	239	269	238	216	165	173	186	369	360
Verhetzung	21	43	27	39	56	37	29	14	25	52	73
sonst StGB	109	212	117	133	99	96	93	165	150	251	304
EGVG	174	174	44	68	47	79	26	44	41	66	77
Medienges	3	2	2	3	0	1	0	0	0	-	-

Anzeigen 1998-2008



Die Grafik veranschaulicht neben den bereits erwähnten Tendenzen – gegenläufig bezüglich Verbotsgesetz und EGVG – auch noch den Anstieg bei „sonstigen strafbaren Handlungen“, die von den Sicherheitsbehörden als „rechtsextrem“ motiviert qualifiziert werden im Zeitraum 2004/2008.

Anzeigen, Anklagen, Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz 1988-2009

(Quelle: Verfahrensautomation Justiz; Aufzeichnungen des BMJ)

Jahr	VBG/StA	dav. bek. T.	VBG-ANKL	VERURT	FREISPR	SONSTIGE	SONSTIGE - davon
1988			6	5	1	0	
1989			3	3	0	0	
1990			1	1	0	0	
1991			2	2	0	0	
1992			24	20	4	0	
1993			22	19	3	0	
1994			24	20	2	2	Abrechnungen
1995			38	34	4	0	
1996			38	27	11	0	
1997			7	6	1	0	
1998			22	20	2	0	
1999			49	47	2	0	
2000			14	13	0	1	Tod
2001			40	34	3	3	Tod
2002	437	281	25	22	3	0	
2003	466	347	37	36	1	0	
2004	333	222	27	20	5	2	Diversion
2005	321	213	40	26	13	1	Tod
2006	522	240	9	6	3	0	
2007	706	324	33	24	9	0	
2008	524	328	24	22	2	0	
2009	796	560	46	41*	4	1	offen

Daten aus der Verfahrensautomation Justiz liegen erst seit 2002 vor, für den Zeitraum ab 1988 werden aber im BMJ Aufzeichnungen zu sämtlichen Fällen geführt, in denen Anklage erhoben wird.

* Von den 41 Verurteilungen/Schuldsprüchen des Jahres 2009 waren zum Zeitpunkt der Abfassung der Studie (Status: 5.11.2010) fünf noch nicht rechtskräftig.

Die ersten beiden Spalten (von den Staatsanwaltschaften eröffnete Verfahren, davon: gegen bekannte Täter) sind mit den folgenden (Anklagen und Erledigungsvarianten) nur bedingt vergleichbar, zumal sie sich auf Verfahren - und nicht auf Personen beziehen. Dennoch vermitteln sie eine Vorstellung von der Selektivität der Kriminalisierung. Auf mehrere Hundert Verfahren gegen bekannte Täter pro Jahr kommen zuletzt einige Dutzend Anklagen (bzw. angeklagte Personen), die dann ganz überwiegend auch verurteilt werden.

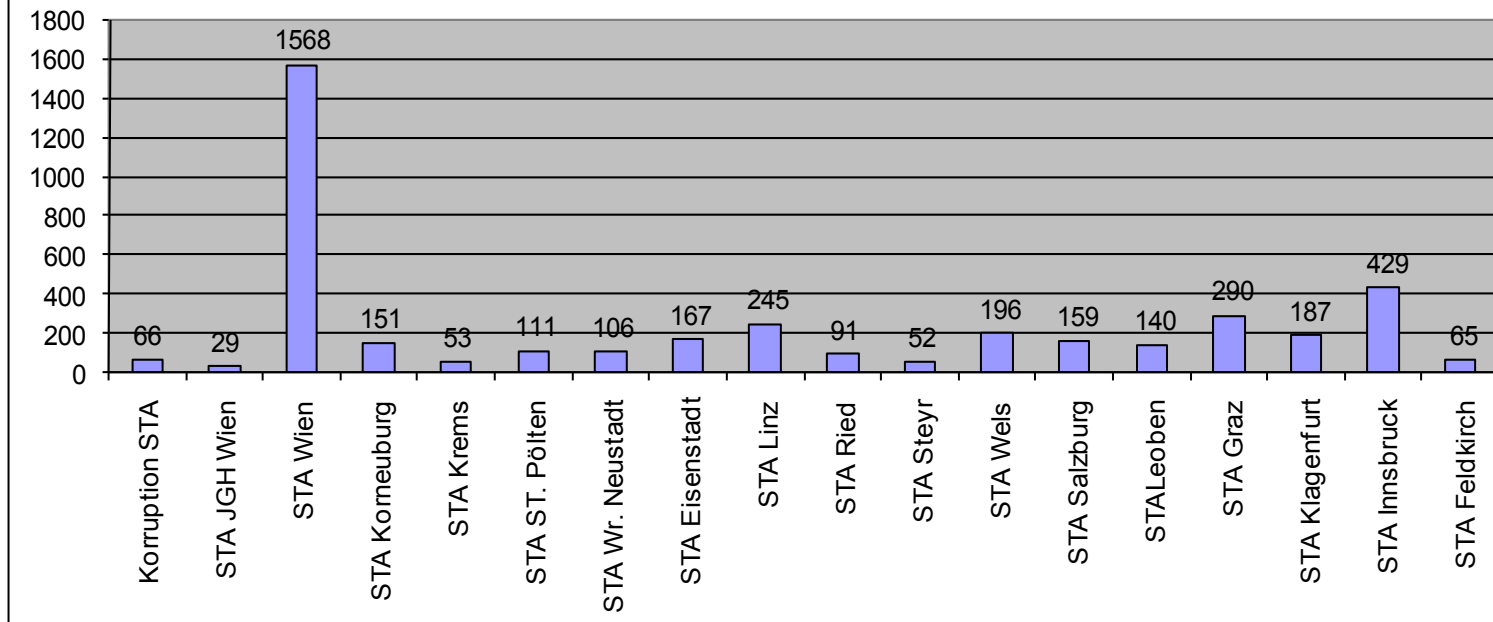
Für den Zeitraum 2002 bis 2008 ergibt sich bezogen auf die angeklagten Personen eine Verurteilungsquote von 76 Prozent.

Verfahren nach dem VG nach LG-Sprengeln

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	
Korruption STA	0	0	0	0	0	0	0	66	66
STA JGH Wien	19	10	0	0	0	0	0	0	29
STA Wien	132	204	120	101	280	370	152	209	1568
STA Korneuburg	14	9	22	10	14	17	20	45	151
STA Krems	2	5	11	3	5	3	10	14	53
STA ST. Pölten	14	11	7	12	11	19	12	25	111
STA Wr. Neustadt	8	9	6	7	12	10	19	35	106
STA Eisenstadt	19	17	16	17	20	24	22	32	167
STA Linz	30	31	26	18	15	41	41	43	245
STA Ried	9	12	7	6	16	10	16	15	91
STA Steyr	5	7	10	4	6	10	5	5	52
STA Wels	31	19	15	31	7	25	36	32	196
STA Salzburg	20	21	8	15	11	25	24	35	159
STALeoben	15	11	11	10	14	18	21	40	140
STA Graz	39	35	37	28	36	27	32	56	290
STA Klagenfurt	32	26	10	19	18	14	30	38	187
STA Innsbruck	38	27	25	34	50	81	76	98	429
STA Feldkirch	10	12	2	6	7	12	8	8	65
Summe	437	466	333	321	522	706	524	796	4105

Die meisten Verfahren nach dem VG werden im LG-Sprengel Wien eröffnet; deutlich abgeschlagen folgen Innsbruck, Graz und Linz. Die Werte für Wien zeigen keine eindeutige Tendenz; im LG-Sprengel Innsbruck bewegen sich die Werte in den letzten Jahren konstant auf relativ hohem Niveau – gemessen an Struktur und Bevölkerungszahl des Sprengels. In einigen Sprengeln waren zuletzt (2009) deutliche Anstiege zu verzeichnen (Korneuburg, St. Pölten, Leoben, Graz). Die regionalisierte Betrachtung zeigt aber durchaus unterschiedliche Verläufe und Konjunkturen.

Verfahren nach dem Verbotsgesetz nach LG-Sprengeln bzw. Staatsanwaltschaften 2002-2009



Über den gesamten Beobachtungszeitraum sind beträchtliche regionale Disparitäten festzustellen – ein erheblicher Geschäftsanfall im Bereich der StA Wien, auffallend auch der relativ hohe Wert für die StA Innsbruck, wogegen in den meisten übrigen Sprengeln moderate oder niedrige Anfallzahlen – absolut oder jedenfalls gemessen an der Größe bzw. Bevölkerungszahl der jeweiligen Sprengel – zu verzeichnen sind.

Verfahren nach dem Verbotsgesetz – gegen bekannte Täter

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	
STA Korruption	0	0	0	0	0	0	0	65	65
STA JGH Wien	16	7	0	0	0	0	0	0	23
STA Wien	78	148	74	54	65	89	82	139	729
STA Korneuburg	5	8	15	8	10	12	14	42	114
STA Krems	2	3	8	1	5	3	6	11	39
STA St. Pölten	7	6	4	8	6	8	9	19	67
STA Wr. Neustadt	4	6	3	4	9	7	7	19	59
STA Eisenstadt	15	9	6	6	9	17	13	19	94
STA Linz	19	25	20	14	8	27	29	22	164
STA Ried	6	9	6	5	13	7	12	9	67
STA Steyr	5	6	8	4	2	9	4	5	43
STA Wels	19	16	12	25	6	18	20	19	135
STA Salzburg	16	16	7	15	10	18	16	24	122
STA Leoben	10	8	6	6	10	13	14	31	98
STA Graz	21	27	26	23	24	18	17	31	187
STA Klagenfurt	22	21	10	10	12	12	22	30	139
STA Innsbruck	28	23	16	24	34	55	58	68	306
STA Feldkirch	8	9	1	6	7	11	5	7	54
Summe	281	347	222	213	230	324	328	560	2505

Bundesweit zuletzt (2009) ein deutlicher Anstieg auf 560, in den Jahren davor keine eindeutige Entwicklung, sondern Anfallszahlen um 300. Der deutliche Anstieg des Jahres 2009 speist sich zu beträchtlichen Anteilen an Zuwächsen bei der neu eingerichteten Korruptions-Staatsanwaltschaft, sowie in den Sprengeln Wien, Korneuburg, aber auch Graz. Andere Sprengel erscheinen eher unauffällig. Für die Sprengel Wien und Korneuburg, sowie bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft war zuletzt (2009) von einem beträchtlichen Anteil an „querulatorisch“ motivierten Anzeigen auszugehen.

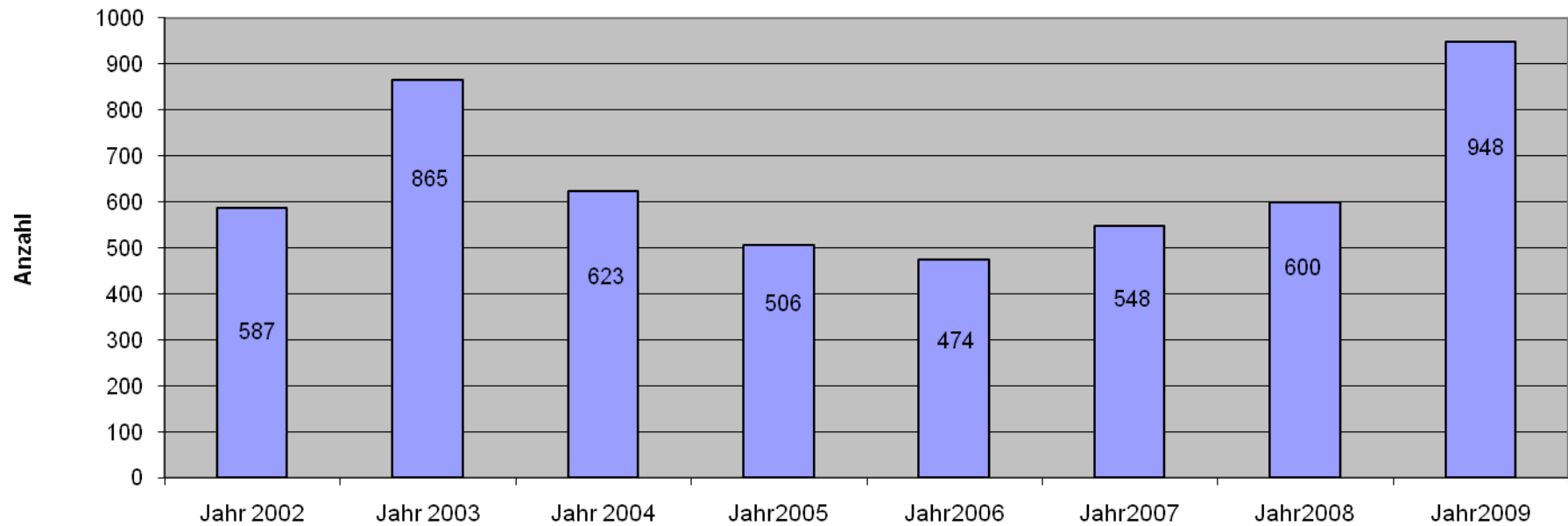
Verfahren nach dem VG - „Bekannte Täter“ bzw. Beschuldigte nach LG-Sprengeln

Zählung von Personen (Angezeigten/Beschuldigten)

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	
Korr StA									68
JGH WIEN	46	22	0	0	0	0	0	0	0
Wien	222	417	197	144	142	126	121	175	1544
Korneuburg	10	20	51	39	9	40	27	90	286
Krems	1	2	10	2	5	4	5	9	38
St. Pölten	13	7	7	21	8	7	10	27	100
Wr. Neustadt	5	2	7	1	13	30	18	24	100
Eisenstadt	12	16	8	4	16	19	19	19	113
Linz	29	77	51	30	15	29	69	87	387
Ried	18	30	29	9	44	16	27	23	196
Steyr	8	21	12	15	3	13	10	6	88
Wels	25	18	31	44	19	32	33	51	253
Salzburg	22	17	19	31	20	25	38	40	212
Leoben	25	20	19	22	15	28	36	105	270
Graz	58	79	99	59	49	25	41	53	463
Klagenfurt	32	47	11	33	23	24	27	49	246
Innsbruck	48	59	72	44	80	119	109	182	713
Feldkirch	13	11	0	8	13	11	10	8	74
Summe	587	865	623	506	474	548	600	948	5151

Ungewöhnlich erscheint vor allem der herausragende Wert für Wien (2003). In einigen Sprengeln waren zuletzt (2009) deutliche Steigerungen zu verzeichnen (Wien, Korneuburg, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck), wogegen sich in anderen Regionen keine markanten Tendenzen feststellen lassen. Im Zeitvergleich ergeben sich vor allem für die Jahre 2003 und 2009 hohe Werte, wogegen in den übrigen Jahren rund 500 bis 600 Personen nach dem Verbotsgesetz angezeigt wurden. Bei den der Korruptionsstaatsanwaltschaft angezeigten Fällen handelt es sich in der Einschätzung des BMJ durchwegs um „querulatorische Anzeigen“ von in Einrichtungen des Maßnahmenvollzugs untergebrachten Personen bzw. Beschwerdeführern, die sich vor allem auf den Tatbestand des Amtsmissbrauchs beziehen, aber auch das Verbotsgesetz ins Spiel bringen. Anzeigen dieses Typs dürften zuletzt auch in den Sprengeln Wien und Korneuburg vermehrt angefallen sein.

Verfahren nach dem Verbotsgesetz - Kontingent der "Bekanntes Täter" bzw. der Beschuldigten (2002-2009)



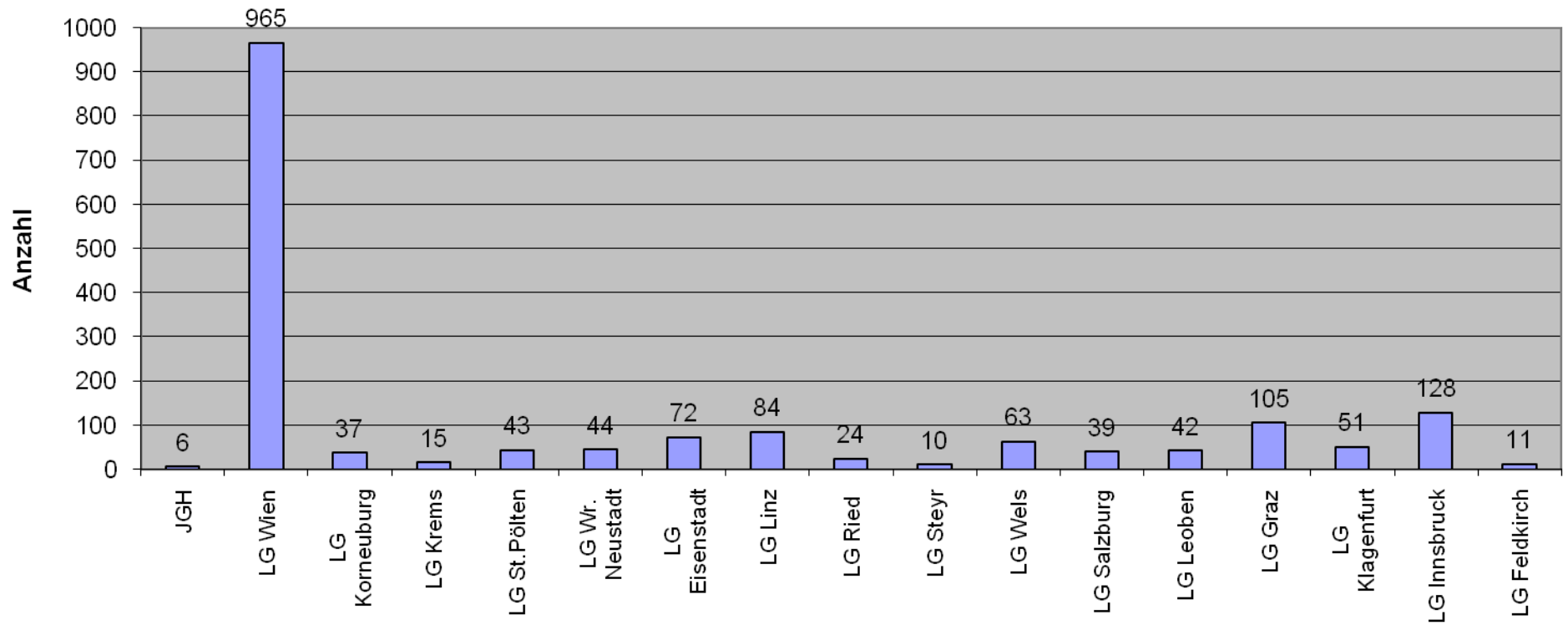
2003 und 2009 erweisen sich als „Spitzenjahre“, mit einem Maximum an nach dem Verbotsgesetz angezeigten Personen, wogegen in den übrigen Jahren ein relativ einheitliches Mengengerüst (etwa 500 bis 600 Personen) ohne signifikante Tendenzen zu beobachten war.

Verfahren nach dem VG - gegen unbekannte Täter

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	
JGH	3	3	0	0	0	0	0	0	6
LG Wien	74	64	53	59	55	478	88	94	965
LG Korneuburg	9	1	6	3	4	5	6	3	37
LG Krems	0	2	4	2	0	0	4	3	15
LG St.Pölten	5	7	2	4	6	11	2	6	43
LG Wr. Neustadt	4	3	3	3	3	3	11	14	44
LG Eisenstadt	4	8	10	11	10	8	10	11	72
LG Linz	12	6	7	4	6	16	11	22	84
LG Ried	3	3	1	1	3	3	4	6	24
LG Steyr	0	1	3	0	3	2	1	0	10
LG Wels	13	3	3	5	4	7	13	15	63
LG Salzburg	4	5	1	0	1	7	8	13	39
LG Leoben	5	3	5	4	4	4	7	10	42
LG Graz	18	8	11	5	12	7	19	25	105
LG Klagenfurt	10	5	2	9	6	1	9	9	51
LG Innsbruck	14	2	11	9	14	29	16	33	128
LG Feldkirch	2	2	3	0	0	1	3	0	11
Summe	180	126	125	119	131	582	212	264	1739

Herausragend erscheint der Wert für den LG-Sprengel Wien im Jahr 2007 - offensichtlich bewirkt durch die Kampagne einer NGO, fremdenfeindliche und rechtsextreme Graffiti zu melden. Für die meisten LG-Sprengel ist die Anzeige gegen unbekannte Täter im Bereich des Verbotsgesetzes aber ein Typus von Anzeige bzw. Verfahren, der relativ selten bleibt. Für einige Sprengel zeichnet sich aber zuletzt (2009) ein deutlicher Anstieg der einschlägigen Anzeigen ab (Wiener Neustadt, Linz, Salzburg, Innsbruck).

Anzeigen/Verfahren nach dem Verbotsgesetz gegen unbekannte Täter - nach LG-Sprengeln 2002-2009



Die Grafik zeigt das Ausmaß, in dem Anzeigen dieses Typs vor allem im (großstädtischen) LG-Sprengel Wien anfallen, wogegen sie in einer Reihe anderer Sprengel kaum vorkommen (Krems, Ried, Steyr, Feldkirch...).

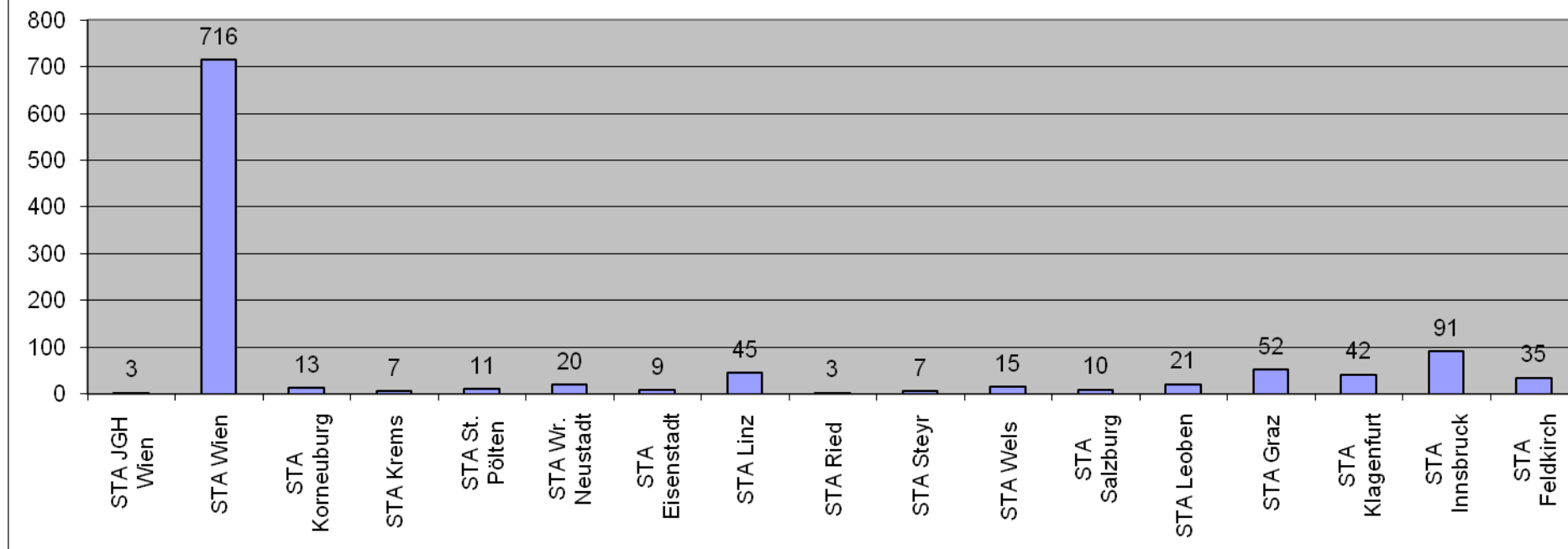
Der Stellenwert derartiger Anzeigen dürfte - abgesehen von unterschiedlichen regionalen Sensibilitäten - auch mit der Urbanität der Sprengel variieren und durch die ungünstigen Aufklärungschancen im städtischen Umfeld bedingt sein.

Verfahren nach § 283 (Verhetzung) gegen bekannte Täter nach LG-Sprengeln

	2002	2003	2004	2005	2006	2006	2008	2009	
JGH	2	8	0	0	0	0	0	0	10
Wien	137	52	60	21	63	40	39	38	450
Korneuburg	7	8	3	3	10	1	1	3	36
Krems	0	0	0	0	1	0	2	1	4
St.Pölten	0	2	0	0	1	0	0	1	4
Wr. Neustadt	2	0	3	3	1	6	0	2	17
Eisenstadt	2	0	3	2	0	0	3	2	12
Linz	15	2	2	7	10	8	3	6	53
Ried	0	0	1	0	0	4	0	0	5
Steyr	4	6	0	2	0	0	1	0	13
Wels	6	2	1	0	4	2	0	5	20
Salzburg	2	0	1	2	1	7	3	0	16
Leoben	1	15	13	2	2	3	24	12	72
Graz	4	23	31	14	12	0	9	7	100
Klagenfurt	8	10	2	1	34	8	4	11	78
Innsbruck	16	36	28	8	22	14	18	36	178
Feldkirch	1	1	0	9	13	12	3	25	64
Summe	207	165	148	74	174	105	110	149	

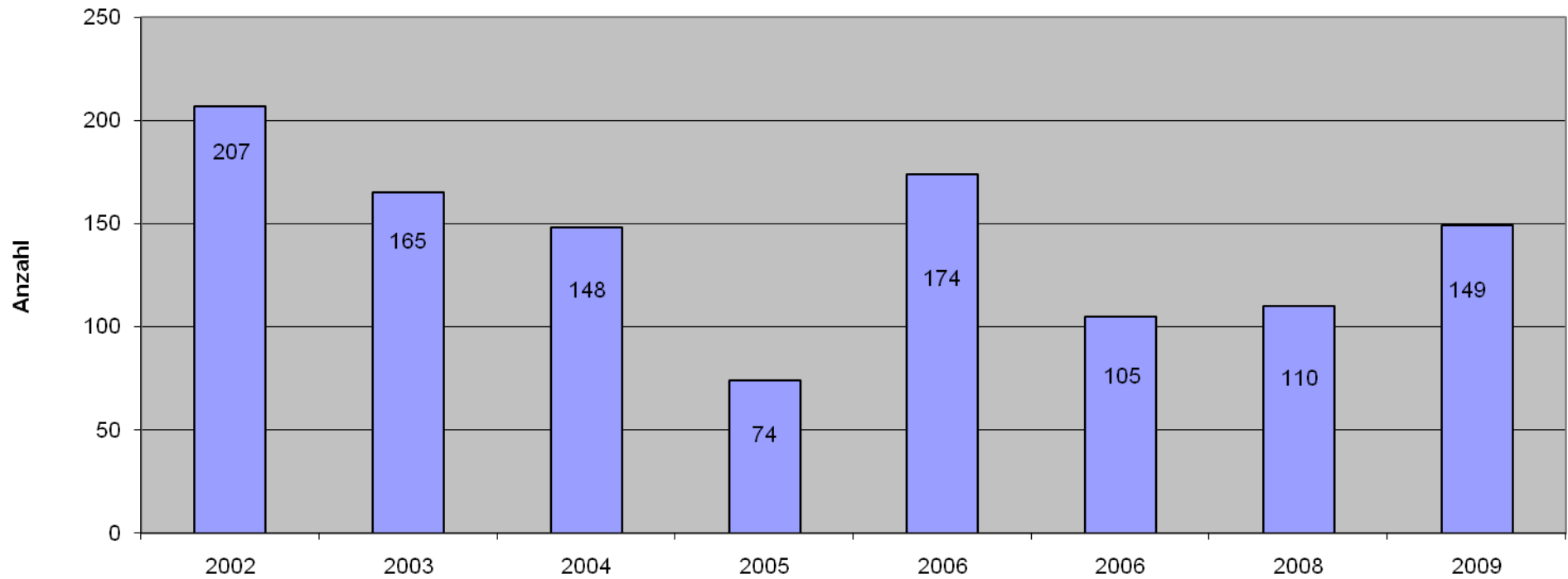
Markante Feldbesetzungen sind farblich hervorgehoben - betreffen zumeist besondere regionale Konzentrationen in einem bestimmten Sprengel, lassen aber kaum längerfristige Schwerpunkte erkennen. Über den gesamten Beobachtungszeitraum verzeichnen neben Wien vor allem Innsbruck und Graz Anzeigen wegen Verhetzung.

Verfahren nach § 283 (Verhetzung) nach LG-Sprengeln 2002-2009



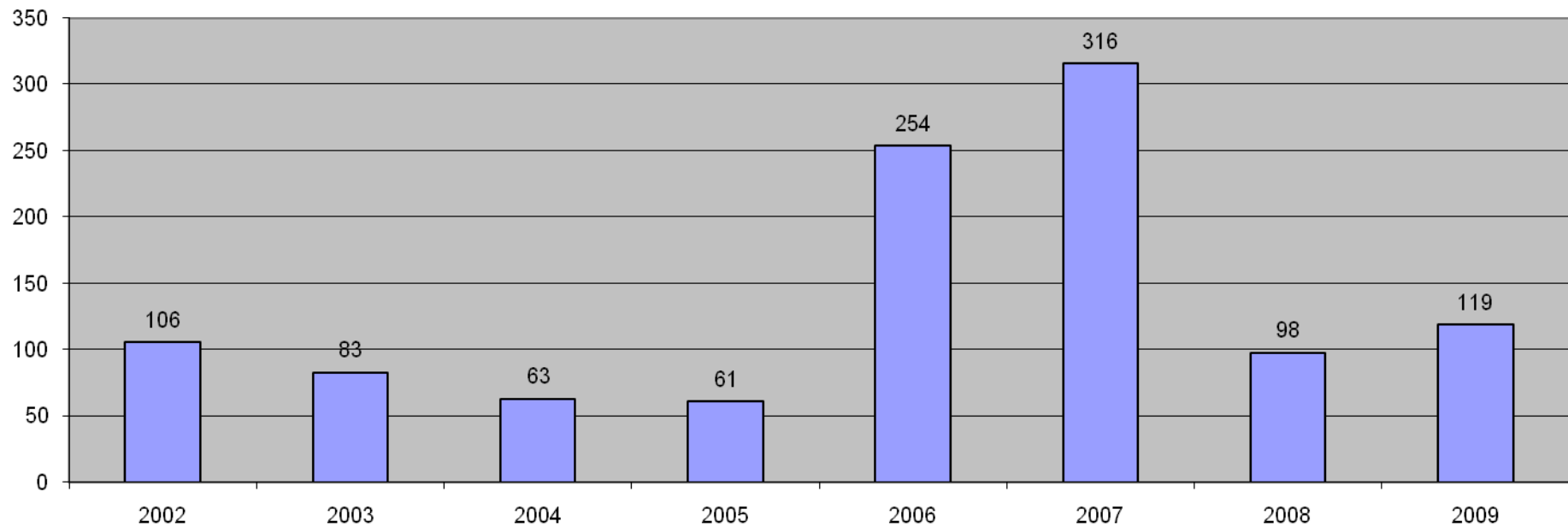
Anzeigen/Verfahren dieses Typs bündeln sich massiv im LG-Sprengel Wien, nennenswerte Mengengerüste im Sinn eines halbwegs kontinuierlichen Anfalls derartiger Anzeigen sind noch in den Sprengeln Innsbruck, Graz, Linz und Klagenfurt zu beobachten, äußerst niedrige Werte dagegen für alle übrigen Sprengel

Verfahren wegen § 283 STGB (Verhetzung) gegen bekannte Täter - 2002-2009



Keine markanten Trends und Tendenzen sind im Zeitvergleich feststellbar - Größenordnung von 100 bis 150 Verfahren pro Jahr als Normalfall, aber doch mit gewissen Schwankungen.

Anzeigen nach § 283 (Verhetzung) Jahresvergleich 2002-2009



Die Grafik veranschaulicht den deutlich gesteigerten einschlägigen Geschäftsanfall der Jahre 2006 und 2007 – im wesentlichen bewirkt durch die Kampagne einer NGO, die zu einer beachtlichen Zahl von Anzeigen im Sprengel Wien führte (fremdenfeindliche bzw. rassistische Graffiti), Anzeigen gegen UT, denen aber in Ermangelung von Ermittlungserfolgen keine Verfahren gegen bekannte Täter folgten.

VG-Verfahrenserledigung durch ausgewählte Staatsanwaltschaften (2009)

(Verfahren gegen bekannte Täter)

2009	Wien	Korneuburg	Linz	Leoben	Innsbruck
VERURTEILUNG	4	0	13	13	20
FREISPRUCH	0	0	5	1	2
ANKLAGE	4	2	23	15	28
DIVERSION	0	0	1	0	18
EINSTELLUNG	133	73	30	44	89
ABBRECHUNG	17	0	2	2	7
AUSSCHIEDUNG	2	13	12	20	18
SONSTIGE	15	2	1	10	0
SUMME	175	90	87	105	182

Die Tabelle zeigt regional unterschiedliche Muster der Verfahrenserledigung, wobei hier nur Verfahren gegen bekannte Täter und Sprengel bzw. Staatsanwaltschaften mit etwas größerem einschlägigem Geschäftsanfall berücksichtigt sind. Während in den Sprengeln Wien und Korneuburg nur sehr wenige Anklagen und Verurteilungen erfolgen, ist der Anteil dieser zumindest potentiell kriminalisierenden Erledigungen in anderen Sprengeln doch etwas höher – und erreicht in Linz das Maximum (mehr als 40 Prozent der VG-Verfahren gegen bekannte Täter führen dort zu Anklage und/oder Verurteilung. (Die Vergleichswerte für Wien: 5 Prozent; Korneuburg: 2 Prozent; Innsbruck: 26 Prozent; Leoben: 27 Prozent.)

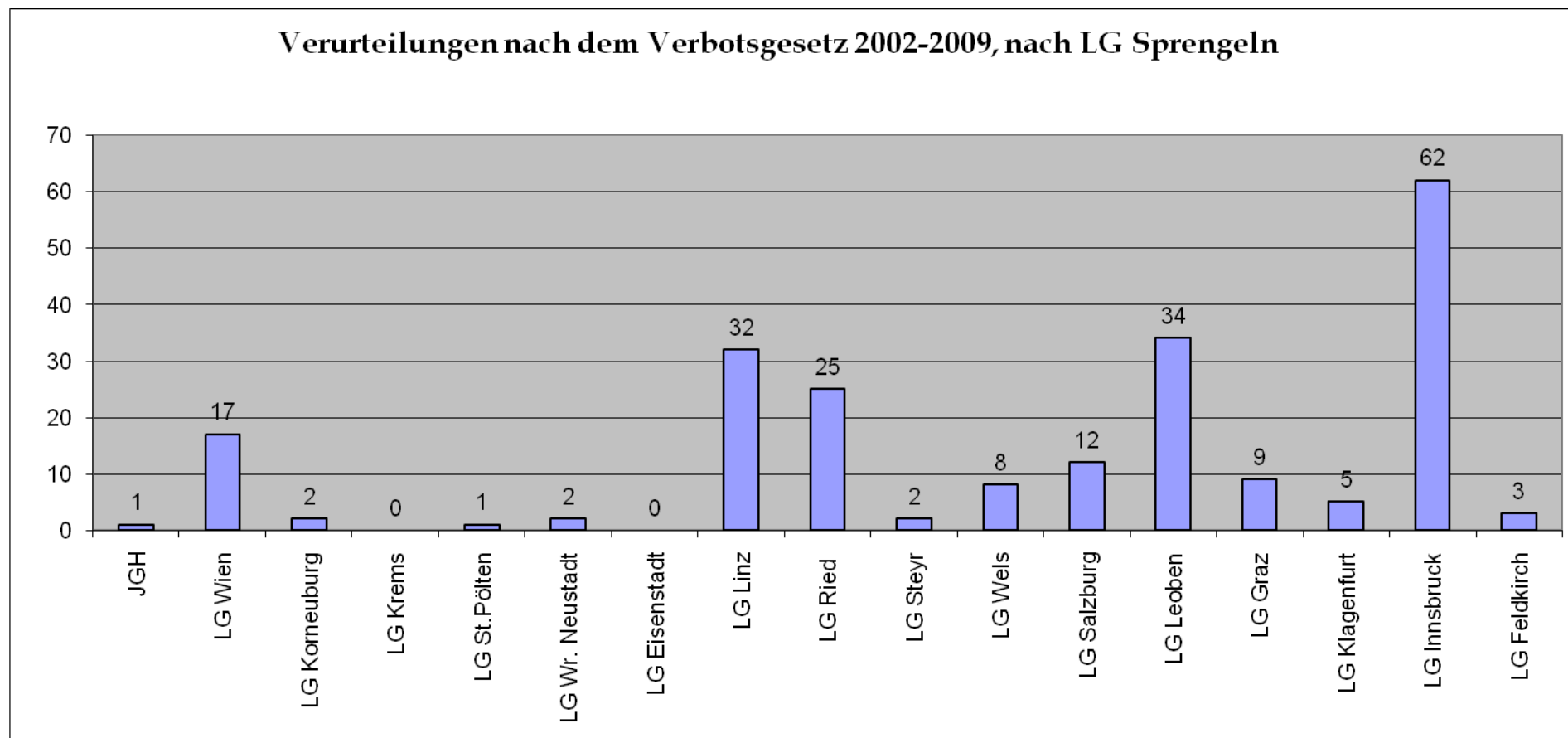
Diversionselle Erledigungen kommen vor allem im Sprengel Innsbruck vor, in den übrigen hier herausgegriffenen Sprengeln kommt diese Variante der Erledigung kaum vor. Ob bzw. in welchem Ausmaß diese Differenzen aus einer stark unterschiedlichen Zusammensetzung des Kontingents an angezeigten Sachverhalten oder primär aus unterschiedlichen Erledigungsstilen der Behörden resultieren, kann hier nicht beantwortet werden, doch deuten die im Zuge des Projekts ausgewerteten Strafakten bzw. Tagebücher der Staatsanwaltschaften auf erhebliche regionale Unterschiede bezüglich der angezeigten Sachverhalte etwa zwischen Wien und den oberösterreichischen Sprengeln hin. Der auffallend hohe Anteil der durch Einstellung erledigten Verfahren in den Sprengeln Wien und Korneuburg könnte auch auf einen besonderen Stellenwert querulatorischer Anzeigen hinweisen. Bezüglich der diversionsellen Erledigungen, die vor allem im Sprengel Innsbruck relevant sind, ist aber zu vermuten, dass hier eine regional spezifische Variante der Rechtsanwendung vorliegt. Die Kategorien „Ausscheidung“ und „Sonstige“ dürften eher inhomogene Sachverhalte und institutionelle Reaktionen umfassend und sind insofern kaum interpretierbar.

Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz (2002-2009, nach LG-Sprengeln)

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	
JGH	1	0	0	0	0	0	0	0	1
LG Wien	1	2	6	3	3	0	1	1	17
LG Korneuburg	0	0	1	0	1	0	0	0	2
LG Krems	0	0	0	0	0	0	0	0	0
LG St.Pölten	1	0	0	0	0	0	0	0	1
LG Wr. Neustadt	0	0	1	0	0	0	1	0	2
LG Eisenstadt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
LG Linz	6	4	0	3	0	0	8	11	32
LG Ried	2	2	5	0	11	3	0	2	25
LG Steyr	2	0	0	0	0	0	0	0	2
LG Wels	0	1	0	3	1	0	0	3	8
LG Salzburg	2	2	2	2	0	0	3	1	12
LG Leoben	0	3	2	3	0	1	13	12	34
LG Graz	0	0	8	0	0	0	0	1	9
LG Klagenfurt	0	2	0	1	1	0	0	1	5
LG Innsbruck	2	17	10	8	1	2	8	14	62
LG Feldkirch	1	0	0	0	2	0	0	0	3
Summe	18	33	35	23	20	6	34	46	215

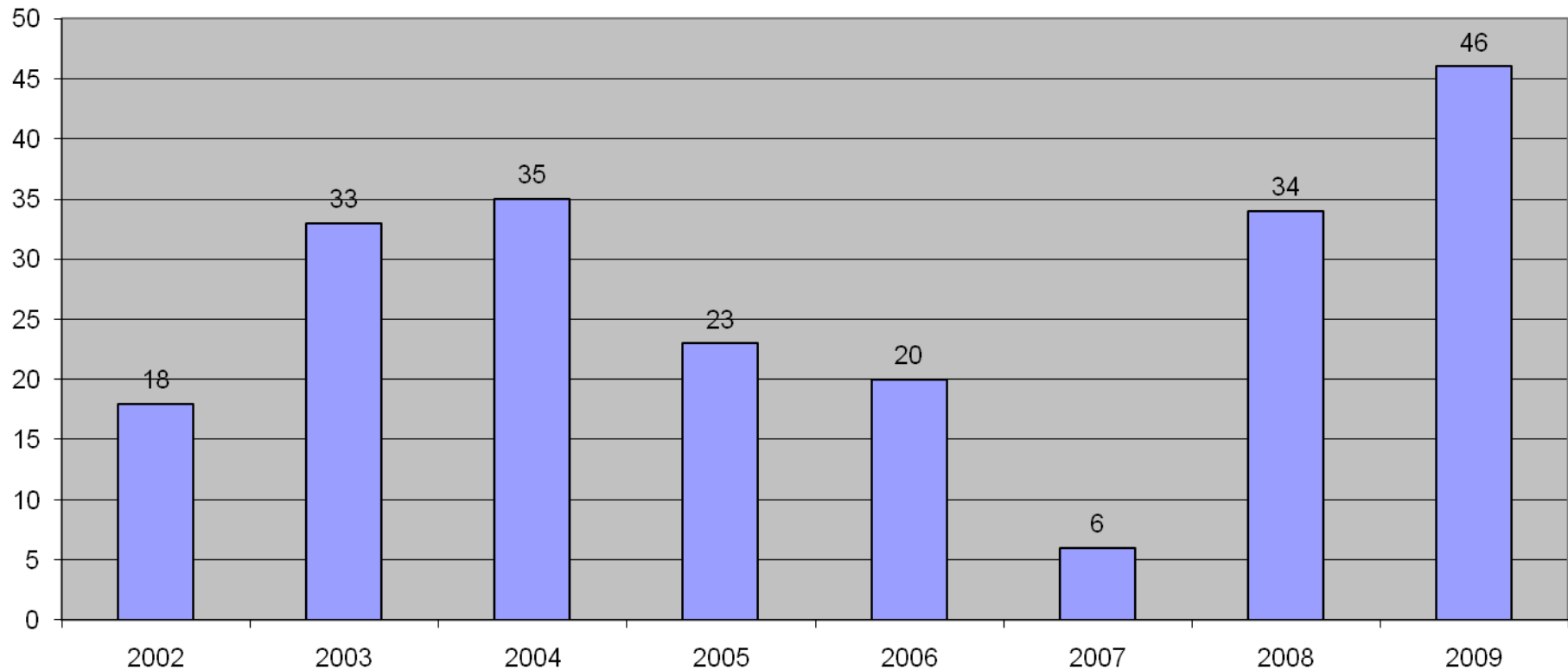
Die Daten zeigen keine einheitliche Tendenz im Zeitvergleich, aber zuletzt (2008, 2009) doch eine höhere Zahl an Verurteilungen. Auffallend auch die Diskrepanz zwischen Verurteilungszahlen und regionalem Anzeigenaufkommen, das in Wien mit Abstand am höchsten ist. Verglichen mit anderen Sprengeln also sehr wenige Verurteilungen in Wien, wo mit Ausnahme des Jahres 2004 kaum Verurteilungen erfolgten. Die mit Abstand höchste Verurteilenzahl im Sprengel Innsbruck; deutlich abgeschlagen Leoben und Linz. Bemerkenswert auch die Werte für Ried im Jahr 2006, sowie für Graz 2004, die auf entsprechende Organisationsformen der rechtsextremen Szene und behördliche Maßnahmen gegen diese Organisationen und ihre Protagonisten hindeuten könnten.

Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz 2002-2009, nach LG Sprengeln



Die Grafik veranschaulicht die Diskrepanz zwischen Sprengeln, in denen über die letzten Jahre kaum Verurteilungen nach dem VG erfolgten (ganz Ostösterreich, mit Ausnahme Wiens, Steyr, Feldkirch) – und die auffallende Konzentration der Verurteilungen in einigen wenigen Sprengeln (Innsbruck, Leoben, Linz, Ried). Auch der für Wien beobachtete Wert erscheint angesichts der Strukturmerkmale und der Bevölkerungszahl des Sprengels ausgesprochen niedrig. Umgekehrt deutet der Wert für Ried auf erhebliche einschlägige Aktivitäten – und entsprechende Sensibilitäten der Behörden hin.

Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz 2002-2009



Im Verlauf ist keine klare Tendenz erkennbar. Zu beachten ist auch, dass Verurteilungen vielfach nicht im Jahr des Vorfalls bzw. der Anzeige (oder der behördlichen Ermittlungen) erfolgen dürften und angesichts des doch sehr begrenzten Mengengerüsts Aussagen über Tendenzen und ihre möglichen Ursachen aufgrund des Zahlenmaterials kaum sinnvoll erscheinen. Konstant über die Jahre sind zum einen die äußerst selektive Kriminalisierung der angezeigten Sachverhalte und Personen, zum andern die regionalen Unterschiede.

3. Die Sicht des BVT auf das Phänomen des „Rechtsextremismus“ in Österreich

Entsprechend der Zielsetzung des Forschungsprojektes wurden auch die Verfassungsschutzberichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) in die Analyse miteinbezogen. Als Grundlage des nachfolgenden empirischen Untersuchungsschrittes dienen die Verfassungsschutzberichte der Jahre 1992 bis 2009. Eine Analyse von berichteten Ereignissen, Erscheinungsbildern, „Szene“-Aktivitäten etc. soll darüber Aufschluss geben, welche Phänomene mit dem Begriff „Rechtsextremismus“ in Verbindung gebracht werden und welche Grundstruktur des „Rechtsextremismus“ von den Sicherheitsbehörden wahrgenommen wird, sowie welche Entwicklungslinien und -prozesse in den Jahresberichten abgebildet werden. Die qualitative Analyse befasst sich ausschließlich mit der Dokumentation und Darstellung der zeitlichen Entwicklung des Phänomens aus Sicht des BVT: Anhand der Jahresberichte soll eine qualitativ-typologische Darstellung des Phänomens erarbeitet werden. Zentrale Kriterien und die daraus abgeleiteten Fragen sind hierfür: (a) Welche Akteure oder Akteursgruppen geraten ins Blickfeld und wie werden sie und ihre Aktivitäten charakterisiert? (b) welche Differenzen und Unterschiede zwischen diesen Akteurstypen werden festgestellt? (c) in welche sozialen, politischen und gesellschaftlichen Kontexte wird das Phänomen eingebettet? (d) welche Aussagen werden über Konjunkturen, Trends und Einzelereignisse getroffen? (e) welche regionalen Unterschiede werden berichtet? und (f) welche Rückschlüsse auf Kontinuitäten bzw. Diskontinuitäten werden aufgrund der staatlichen Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen und/oder gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen gezogen?

Von den insgesamt 17 vorliegenden Jahresberichten wurden zehn Berichte genauer analysiert. Ein zentrales Kriterium bei der Fallauswahl war, jene Stellen in den Jahresberichten ausfindig zu machen, die sich auf markante/signifikante Veränderungen in der „Szene“ beziehen. Ein zweites Kriterium bildeten Hinweise auf bestimmte Problemkonstellationen zwischen Akteursgruppen und Denk- und Handlungsweisen, die gleichsam den Rahmen für staatlichen Interventions- bis Repressionsbedarf abgeben. Daraus ergibt sich folgende Samplestruktur (grün unterlegt sind die Berichtsjahre, die in die Stichprobe einbezogen wurden):

Berichtsjahr	Berichtete Sachverhalte, Ereignisse und Schlussfolgerungen
1992	Aus den beobachteten Ereignissen im Jahre 1992 wird die Einschätzung abgeleitet, dass das Problem des "Rechtsextremismus" in der Öffentlichkeit (Politik, Medien etc.) überschätzt wird. Die "neue Rechte" verfüge in Österreich über kein geschlossenes theoretisches System.
1993	Aufgrund der Verhaftungen mehrerer Protagonisten des „österreichischen Rechtsextremismus“ ziehe sich die „Szene“ in „Kleinzellen“ zurück. Gleichzeitig wird nicht mehr ausschließlich über „Revisionisten“ und „Jugendbanden“, sondern auch über die Existenz eines „stark erweiterten Sympathisantenkreises“ berichtet.

1994	Aufgrund der „Terroranschläge“ (Brief- und Rohrbombenserie) wird eine „Neubewertung“ des „Rechtsextremismus“ vorgenommen. Deshalb erfolgt im Jahr 1994 eine erste ausführliche Darstellung der rechtsextremen „Szene“ in Österreich.
1995	Die (im Unterschied zu den Vorjahresberichten) ausführlichere Berichterstattung im Jahr 1995 konzentriert sich im Wesentlichen auf zwei Aspekte: Einerseits auf die Brief- und Rohrbombenanschläge und andererseits auf die zunehmende Internationalisierung des Phänomens.
1996	Es wird im Besonderen auf die Erfolge der Novellierung des Verbotsgesetzes hingewiesen: zwischen 1984 und 1990 wurden von 676 Anzeigen acht Verfahren mit einer gerichtlichen Verurteilung entschieden. Im Unterschied dazu wurden seit der Novellierung bereits 60 Personen rechtskräftig verurteilt.
1997	Die Zunahme der Anzeigen in einigen Bundesländern wird auf die „gesteigerte Sensibilisierung der Sicherheitsbehörden“ zurückgeführt.
1998	Die Kategorie „Jugendgruppen mit rechtsextremistischen Tendenzen“ wird erstmals verwendet. Im Unterschied zur „Szene“ im Allgemeinen wird diese Gruppe als „aggressiver“ und „aktiver“ beschrieben.
1999	Im Bericht wird festgestellt, dass sich die „Verunsicherung der Szene“ gelegt habe und es zu einem deutlichen Anstieg der „revisionistischen“, „rechtsextremen“, „fremdenfeindlichen“, „antisemitischen“ sowie „rassistischen“ Aktivitäten gekommen sei. Die „Gewalttätigkeit“ von rechtsextremen Jugendgruppen sei in Oberösterreich besonders ausgeprägt gewesen.
2000	Die Skinhead-Szene schotte sich zunehmend ab und organisiere ihre Veranstaltungen unter reger internationaler Beteiligung. Dies wird als Indiz einer guten internationalen Vernetzung der Szene angesehen.
2001	Im Vergleich zum Vorjahr hat sich weder die Anzahl noch die Art und Ausführung wesentlich verändert, so das BVT. Es wird darauf hingewiesen, dass vermehrt Revisionisten aus den ehemaligen Ostblockstaaten als Referenten bei Veranstaltungen rechtsextremer Vorfelddorganisationen in Österreich auftreten.
2002	Es wird konstatiert, dass das Internet verstärkt als Kommunikations- und Propagandamittel genutzt wird. Gleichzeitig werden die begrenzten Kontrollmöglichkeiten seitens der Sicherheitsbehörden thematisiert. Ansonsten wird die Grundstruktur und das Erscheinungsbild des „Rechtsextremismus“ als „unverändert“ beschrieben.
2003	Für das Jahr 2003 lag den Auswertenden kein Bericht vor.
2004	Idealtypische Beschreibung des Szene: Es wird zwischen dem „organisierten, rechtsextremistisch-revisionistischen Milieu“ und der „rechtsextremen Skinhead-Szene“ unterschieden. Laut BVT war das „rechtsextremistisch-revisionistische Milieu“ im Jahr 2003 vorwiegend publizistisch und in Form von Veranstaltungen aktiv. Auf internationaler Ebene werde versucht, die „rechtsextreme Skinhead-Szene“ besser zu vernetzen.

2005	Inhaltlich wird an die Berichte der Vorjahre angeknüpft und nichts Neues berichtet – außer, dass sowohl die Tathandlungen als auch die Anzeigen rückläufig sind. Zentrales Thema im Bericht sind die Rekrutierungsbemühungen im organisierten Milieu.
2006	Die „integrativen“ Tendenzen haben sich verstärkt – es wird von einem „Zusammenrücken“ der Szene berichtet. Es werden neue Kategorisierungen bei der Beschreibung der „Jugendszene“ verwendet.
2007	Im Jahr 2007 wird ein leichter Anstieg der Tathandlungen sowie der erstatteten Anzeigen berichtet. Primär handelt es sich um Verbaldelikte, Schmieraktionen und um per E-Mail, SMS oder postalisch versandte „fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Agitationen“.
2008	Zentrales Ereignis ist das relativ hohe und plötzliche Ansteigen der Anzeigen und Tathandlungen.
2009	Es wird weiterhin ein Ansteigen der Delikte registriert. Zurückgeführt wird das u.a. auf Solidaritätsaktionen in Form von Klebe- und Flugblattaktionen für die Angeklagten eines in OÖ durchgeführten Gerichtsverfahrens.

1. Die zentralen Entwicklungslinien des „Rechtsextremismus“ in Österreich

Folgt man den Jahresberichten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung der Jahre 1992 bis 2009, so lässt sich zunächst festhalten, dass sich das Wissen über die „rechtsextreme Szene“ oder – wie sie auch vom BVT genannt wird – über das „rechtsextreme Lager“ in Österreich verdichtet hat und es in der Beschreibung dieser „Szene“ zu einer Ausdifferenzierung der verwendeten Kategorien kam. Es ist ein *Wissen*, dessen Form sich zum einen aus den Beobachtungen, Wahrnehmungen und Ermittlungen der Sicherheitsbehörden, zum anderen aus dem allgemeinen Wissensvorrat in der Öffentlichkeit (wie er z.B. in politischen, wissenschaftlichen, medialen etc. Diskursen erzeugt und reproduziert wird) speist, sich teils aus dem spezifischen Kontext der institutionellen sozialen Kontrolle herausgelöst und sich zu einem eigenen kumulierten Wissenstypus entwickelt hat. Ein grundsätzliches Problem, das sich implizit aus den Jahresberichten herauslesen lässt, ist die Darstellung der enormen Bandbreite der relevanten empirischen Ereignisse sowie der Erscheinungsformen des Phänomens „Rechtsextremismus“. Daraus folgt trivialerweise die Notwendigkeit der selektiven Darstellung. Soziologisch bedeutsam ist damit die Frage nach den verwendeten Selektionskriterien, die, um das Phänomen „Rechtsextremismus“ einheitlich und konsistent darzustellen, vom BVT angewendet wurden. Dabei ist anzunehmen, dass die angewendeten Kriterien maßgeblich aus den spezifischen Relevanzkriterien und Aufgabenstellungen der berichtenden Behörde abgeleitet sind, die der (vor allem politischen, medialen) Öffentlichkeit vor allem über jene Aspekte des (vielfältigen, komplexen) gesellschaftlichen Phänomens berichtet, die ihr selbst im Sinne ihrer Aufgabenstellung und Kompetenzen relevant erscheinen.

Bevor exemplarisch einige Aspekte der Darstellung herausgegriffen und kommentiert werden, ist noch vorzuschicken, dass im Rahmen der Verfassungsschutzberichte vor allem (bis ausschließlich) jene Akteursgruppen behandelt werden, die aus Sicht des BVT eindeutig dem „Rechtsextremismus“ oder genauer: rechtsextremen Szenen und Milieus zuzuordnen sind. Weitgehend ausgeblendet bleibt dagegen jene politisch-gesellschaftliche Sphäre, in der sich explizite und/oder implizite

„Verquickungen“, „Verstrickungen“, „Überlappungen“ etc. zwischen „Rechtsextremismus“ und dem österreichischen Parteiensystem – insbesondere mit rechtsorientierten populistisch agierenden Parteien bestehen. Die Jahresberichte des BVT und die darin dargestellte Phänomenentwicklung und beschriebenen Ausprägungen des „Rechtsextremismus“ in Österreich der letzten beiden Jahrzehnten vermittelt über weite Strecken den Eindruck, dass der „Rechtsextremismus“ in Österreich relativ stabile und kontinuierliche Strukturen aufweist und insgesamt vor dem Hintergrund eines weitgehend stabilen, wenig krisenanfälligen politischen Systems keine (akute) Gefahr für die öffentliche Ordnung und die demokratischen Strukturen darstellt, und dass es sich bei den Aktivisten um (ideologische, des öfteren auch: soziale) Außenseiter bzw. Abweichler handelt, die unter den gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen über wenig politische Macht verfügen.

In der Regel identifizieren die Berichte zwei „Generations“-Gruppen von „Rechtsextremen“: Auf der einen Seite die „ewig Gestrigen“, etwa in Gestalt der „Revisionisten“ die einer untergegangenen oder obsoleten Ideologie anhängen, zumindest implizit die nationalsozialistische Herrschaft verherrlichen und antidemokratische Werte propagieren. Davon deutlich unterscheidbar sind die Aktivisten und Sympathisanten der jüngeren Generation, die des öfteren als „Skinheads“ subsumiert werden, selbst nicht unbedingt „ideologisch gefestigt“, aber offenbar für solche ideologische Konzepte anfällig sind. Beschrieben wird zudem die Jugendsubkultur der Gewalt, deren Gewalt-Kriminalität sich (auch) gegen Ausländer, Andersdenkende – schlechthin gegen das „Fremde“ – richtet und in den überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht als Folge genuin politischer rechtsextremer Überzeugungen interpretiert wird. Des öfteren gerät darüber hinaus auch die schwierige Interaktion zwischen beiden Gruppen bzw. Kategorien ins Blickfeld, vor allem in Form fortgesetzter (oder auch aufgegebener) Rekrutierungsversuche der „Ideologen“ unter den Jugendlichen, also Bemühungen, Nachwuchs für ideologisch gefestigte Organisationsstrukturen zu gewinnen, die aber grosso modo wenig erfolgreich bleiben.

Folgt man den Berichten, so lassen sich für den Zeitraum 1992-2009 im Wesentlichen zwei historische Entwicklungslinien ausmachen.

Bis Mitte der 1990er Jahre wird das Problem des „Rechtsextremismus“ quantitativ (und mit Blick auf einschlägige Anzeigenzahlen) als relativ „marginal“ und seitens der Sicherheitsbehörden als „kontrolliert“ dargestellt. Die beobachteten und berichteten Ereignisse und die daraus abgeleiteten Einschätzung des „Rechtsextremismus“ stehen in keinem Verhältnis zur öffentlichen Aufmerksamkeit, so das BVT. Es handle sich zum einen um Einzelpersonen, die als „Revisionisten“ bezeichnet werden, auf die das Kriterium „organisiert“ nicht zutrefte, da es sich um einzelne (namentlich bekannte) Personen handle, die Schriften verfassen und vertreiben, Veranstaltungen bzw. Gruppentreffen organisieren oder sich um eine Internationalisierung ihrer Kontakte und Netzwerke bemühen etc. – und die weder organisatorisch noch ideologisch ein kohärentes rechtsextremes Lager bilden, aus dem sich ein Massensog oder eine Massenbewegung ergeben könnte. Zum anderen wird von „Jugendbanden“ gesprochen, die von den Sicherheitsbehörden „neutralisiert“ wurden. Darunter versteht der Bericht z.B. die sogenannten „Skinheads“, *„die in ihren Anfängen (...) absolut unpolitisch und auf den Besuch von Fußballspielen fixiert“* waren (Jahresbericht 1992, S. 18). Die Skinheads *„waren bis dahin in jedem politischen Lager vorzufinden oder zu rekrutieren, wo sie der Aggressivität freien Lauf lassen konnten. Durch Aggressivität wollten sie Überlegenheit und Männlichkeit beweisen“* (a.a.O.). Erst seit Beginn der 1990er Jahre wird eine gewisse Affinität der „Skinheads“ zu „rechtsradikalen, rechtsextremistischen Umtrieben“ festgestellt. Als verbindendes Element werden zwischen diesen beiden Gruppen die Ressentiments im Sinne gemeinsamer Feindbilder angesehen.

Die Ereignisse rund um die „Terroranschläge“ (Brief- und Rohbombenanschläge) der frühen 1990er Jahre, die damals der „rechtsextremen Szene“ zugerechnet wurden, werden in diesem Befund seitens des BVT (noch) nicht berücksichtigt. Die zum Teil darauf erfolgte proaktive Polizeiarbeit (verlagerte Schwerpunktsetzungen und angepasste Verfolgungsstrategien) sorgte für das vermehrte Bekannt- bzw. Sichtbar-werden von „rechtsextremen“ Straftaten. Die Folge war ein Ansteigen der rechtsextremen Straftaten und Tathandlungen Ende der 1990er Jahre.²⁴ Weiters geht aus den Berichten hervor, dass sich im Zuge der intensivierten Kontroll- und Ermittlungsmaßnahmen der Behörden infolge der Brief- und Rohrbombenattentate, sich auch das Agieren der Szene verändert – und zwar im Sinne von Zurückhaltung und Abschottung. Konstatiert wird eine durch die engmaschigen Kontrollen bedingte „Verunsicherung“ in der Szene, die sich aber – so wird im Jahresbericht 1999 festgestellt – bald wieder gelegt hätte, worauf ein erneuter Anstieg der „revisionistischen“, „rechtsextremen“, „fremdenfeindlichen“, „antisemitischen“ sowie „rassistischen“ (JB 1999, S. 21) Aktivitäten beobachtet wurde.

Im Unterschied dazu lässt sich in der Beschreibung des „Rechtsextremismus“ zu Beginn des 21. Jahrhunderts zunächst kein eindeutiger Trend feststellen, vielmehr oszilliert der Befund in den Berichten zwischen „rückläufig“ und „ansteigend“. Die Beschreibungskategorien, die noch in den 1990er-Jahren angewandt wurden, scheinen zu Beginn des 21. Jahrhunderts nicht mehr treffend. Um die veränderte Realität plausibel beschreiben zu können, werden u.a. neue Kategorien wie „sonstige rechtstendenziöse Subkulturen“ in die Berichterstattung eingeführt. Die Texte vermitteln den Eindruck, dass der beschriebene „Rechtsextremismus“ zu Beginn des 21. Jahrhunderts seine Erscheinungs- und Organisationsform verändert, d.h. sich sozialen, politischen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen angepasst hat. Manifest wird dies in der Beschreibung von unterschiedlichen „Jugendsubkulturen“: Zwar gäbe es weiterhin den „einfachen, stumpfen Radikalismus“, der sich in Form von Gewalt gegenüber allem „Fremden“ abreagiert, doch daneben seien neue Subkulturen des „Rechtsextremismus“ entstanden. Für die letzten 10 Jahren werden in den Berichten zwei parallel laufende Prozesse charakterisiert: Zum einen die Internationalisierung, andererseits aber auch die Lokalisierung des Phänomens – d.h. Vereinheitlichung und Differenzierung stehen nebeneinander. Als neue Entwicklung wird auch beschrieben, dass Symbolelemente des Rechtsextremismus in die Sphäre der Lifestyle-Subkulturen Einzug gefunden haben, weil sie als besonders provokative Ausdrucksmittel gelten. Neu sind auch die verwendeten begrifflichen Unterscheidungen/Differenzierungen in der Beschreibung der „Szene“. Nun wird zwischen einer ideologisch motivierten rechtsextremen Szene (Revisionisten, Neonazis), deren Mitglieder meist nach dem Verbotsgesetz angezeigt bzw. verurteilt wurden und einer rechtsextremen Skinheadszene, die einen *„Personenzusammenschluss von vorwiegend jungen Menschen mit oder ohne Kontakt zur etablierten rechtsextremen Szene“* darstellen, sowie sonstigen rechtstendenziösen Subkulturen, darunter fallen z.B. gewaltentschlossene Fußballfans (Hooligans) und die Musikszene mit partiellen Überschneidungen zum Rechtsextremismus, unterschieden (JB 2006, S. 46-47).

1.1 Gesteigerte Sensibilisierung der Sicherheitsbehörden in den 1990er Jahren

Dem insgesamt positiven Befund über die 1990-er-Jahre (insgesamt geringes Bedrohungspotential durch Rechtsextremismus in Österreich) entspricht aber doch eine differenziertere, nuanciertere, teils widersprüchliche Beschreibungen auf der Ebene der markanten, gesellschaftlich bedeutsamen

²⁴ In den Berichten wird praktisch ausschließlich auf Anzeigenzahlen verwiesen, Informationen über strafjustizielle Erledigungen werden nicht herangezogen.

„Ereignisse“ und der Aktivitäten der „Szene“ in den 1990er Jahren. Welche zentralen Ereignisse, die das Jahrzehnt prägten, können nun aus den Jahresberichten rekonstruiert werden?

Zu Beginn der 1990er Jahre wird zunächst festgestellt, dass aufgrund der geringen Zahl und der mangelnden Akzeptanz in der Bevölkerung von den Aktivitäten der „Rechtsextremisten“ keine Gefahr für die Republik ausgehe: *Auf Grund vorausschauender Planung und kompromisslosen Vorgehens der Sicherheitsbehörden haben rechte extreme und fremdenfeindliche Aktivitäten in Österreich nicht jenes Ausmaß erreicht wie in vielen anderen europäischen Staaten*“ (JB 1992, S. 3). In den Berichten wird insbesondere der Erfolg der behördlichen Maßnahmen hervorgehoben und darauf verwiesen, dass die Verbotsgesetznovelle 1992 und die damit neu geschaffenen Tatbestände und der neu festgelegte Strafraum wesentlich dazu beigetragen haben, der Verbreitung des nationsozialistischen „Ungeistes“ (ebd., S. 24) wirksam zu begegnen. Gleichzeitig wird festgestellt, dass terroristische und andere Gewalthandlungen mit rechtsextremem Hintergrund „signifikant“ (ebd., S. 2) zugenommen haben. Es wird konstatiert, dass *„das Problem der Gewalt von rechts (...) überlagert von der Hypothek des Dritten Reiches (ist), sodass Provokationen mit neonazistischem Hintergrund sensibler wahrgenommen werden als andere (...)“* (ebd., S. 2). Zwei zentrale Ereignisse bilden den roten Faden in der Berichterstattung: Zum einem wird betont, dass durch die Verhaftung „mehrerer prominenter Rechtsextremisten“ (JB 1993, S. 2) die Szene „führungs- und konzeptlos“ (a.a.O.) sei und es in Folge dieser Ereignisse zu einer Verlagerung der Szene in sogenannten „Kleinzellen“ gekommen sei, deren Agitationen behördlich schwer zu überwachen seien. (Ermittlungserfolge zeitigen also durchaus ambivalente Folgen.) - Zum anderen werden aufgrund des damaligen Wissensstands die ersten Briefbombenanschläge im Dezember 1993 der rechten Szene zugerechnet und als Indiz dafür gesehen, wie „gefährlich und gewaltbereit diese Szene ist“ (a.a.O.). In den darauf folgenden Verfassungsschutzberichten verändert sich dann die Tonlage: Es wird festgestellt, dass sich die Bevölkerung mit einer Reihe von Ereignissen konfrontiert sähe, die als „sehr besorgniserregend“ erschienen. Angeführt werden in diesem Zusammenhang die zweite Briefbombenserie vom April bis Juni 1994 und die Hinterlegung einer Rohrbombe in Klagenfurt. Es wird deshalb angenommen, dass die Szene den Schritt vom Extremismus zum Terrorismus vollzogen habe. Gleichzeitig wird kommentiert, dass das rechtsextreme Potential in seiner zahlenmäßigen Dimension nicht zu überschätzen sei. Als Ursache für den Anstieg von fremdenfeindlichen und rechtsextremen motivierten Gewaltdelikten wird gerade die Isolation der Szene angesehen, welche zu einer „verschärften Aggressivität“ (JB 1994, S. 17) führe. Die „verfassungsfeindlichen Phänomene“ verstärken sich, so der Tenor im Jahr 1994. Ob dies auf nationale oder internationale Ereignisse (wie z. B. die Radikalisierung der Szene in Deutschland der 1990er Jahre) zurückzuführen ist, bleibt in den Berichten offen. Interpretierend sei hinzugefügt, dass hier der Eindruck entsteht, dass in den Befunden des BVT nicht explizit zwischen der „Realität“ des tatsächlichen gewalttätigen rechtsextremistischen Handelns und der „Realität“, die durch die öffentlichen Debatten in der Politik, in den Medien aber auch in der Wissenschaft geschaffen wurde, nicht ganz klar unterschieden wird. Es wird mit einer unverkennbaren Irritation über die Ereignisse berichtet, die in der Gesamtbeurteilung „normalisiert“ werden und nicht zu einer grundlegend neuen Einschätzung der Lage und des Potentials der rechtsextremen Szene führen.

Ab Mitte der 1990er Jahre nimmt die Tiefenschärfe in der Analyse zu. Die Erscheinungsbilder des „Rechtsextremismus“ und die zentralen Ereignisse werden ausführlicher beschrieben und berichtet und mit in der öffentlichen Debatte vorzufindenden Denkfiguren auch diagnostisch kommentiert. Die ausführlichere Analyse bezieht sich im Wesentlichen auf drei Aspekte: auf die Brief- und Rohrbombenanschläge, auf die zunehmende Internationalisierung des Phänomens und – als gesellschaftspolitische Hintergrundfolie – auf die Mitgliedschaft Österreichs in der EU. All dies – das

ausführlichere Berichten, die Ereignisse rund um die „Terroranschläge“, die diagnostischen Kommentierungen etc. scheinen durch das (veränderte) innenpolitische Klima im Österreich jener Zeit geprägt. Das „Österreich zuerst“-Volksbegehren der FPÖ (1993) war hier maßgeblich beteiligt, das im Vorfeld für Aufregung in der Öffentlichkeit sorgte und auch als „Anti-Ausländer-Volksbegehren“ oder als „Rassistische Hetze“ bezeichnet wurde und letztendlich zur Gründung der Organisation SOS Mitmensch führte, die das „Lichtermeer“ veranstaltete. All dies schlägt sich in der Berichterstattung nieder. Es werden neue Differenzierungen und neue Termini wie z. B. „rechtstendenziös“ eingeführt. Die zentralen Ereignisse waren sicherlich der neuerliche „Rechtsterrorismus in Österreich“ (JB 1995, S. 5) und die „zunehmende Präsenz eines bestimmten Personenkreises mit Positionen in Machtbereichen, die eine wohldurchdachte rechtsextreme Gefühlspolitik betreiben“ (ebd., S. 7)²⁵, zugleich wird der quantitative Anstieg von rechtsextremen Gewalttaten betont. Es wird explizit darauf verwiesen, dass die Ermittlungen im Rahmen der Terroranschläge die Anzahl der Anzeigen erhöht haben. Obwohl im Zuge des FPÖ-Volksbegehrens „rechtstendenziöse“ Denk- und Handlungsweisen mobilisiert worden seien und die öffentliche Debatte schärfer im Ton geworden sei – konstatiert der Bericht, dass die in diesem Zeitraum registrierten Handlungen (weiterhin) vorwiegend bei Einzel- und Untergrundaktionen blieben. Hingegen seien die rechtsrevisionistischen Agitationen angestiegen. Hier zeige sich eine intensive Interaktionsachse zwischen österreichischen und spanischen Gruppierungen (a.a.O., S. 29). In den Jahren zwischen 1996 und 1998 wurde ein allgemeiner Rückgang des Anzeigeaufkommens insbesondere nach dem Verbotsgesetz, sonstige Delikte nach dem StGB und nach dem Artikel IX. EBVG registriert. Im Jahr 1999 kommt es dagegen zu einem deutlichen Anstieg. Ende der 1990er Jahre wird nach den „Aufklärungserfolgen“ der vergangenen Jahre explizit darauf verwiesen, dass sich die Verunsicherung der rechtsextremen Szene der vergangenen Jahre gelegt habe und es zu einem deutlichen Anstieg der „revisionistischen“, rechtsextremen“, „fremdenfeindlichen“, „antisemitischen“ sowie „rassistischen“ (JB 1999, S. 21) Aktivitäten gekommen ist. Zum einem seien die Gewalttätigkeiten von rechtsextremen Jugendgruppen gestiegen und zum anderen habe die Mitgliedschaft österreichischer Rechtsextremisten in der NDP an Bedeutung gewonnen, die als internationale Plattform genutzt werde, um das Verbotsgesetz zu umschiffen und um von Deutschland aus in Österreich zu agieren. Die Situation in Oberösterreich wird als „ernsthafte Gefährdung“ (a.a.O.) der Gesellschaft beschrieben.

Zentraler inhaltlicher Baustein in der standardisierten Form der Darstellung der Phänomene ist die Differenzierung in zwei Gruppierungen: Zum einem wird ein rechtsextremes Milieu ausgemacht, deren Protagonisten (teilweise) namentlich bekannt sind, gegen die bereits Strafverfahren eingeleitet wurden und zum anderen wird von einer unübersichtlichen Szene gesprochen, deren Aktivitäten meist unter der Rubrik „Jugendbanden“ beschrieben werden. Versucht man nun aufgrund der Jahresberichte eine vorläufige und bewusst vereinfachende prototypische Beschreibung der Gruppierungen, so ergibt sich folgendes Bild: Werden die Protagonisten der erstgenannten Gruppe als Individualisten beschrieben, die sowohl in nationalen als auch in internationalen Netzwerken aktiv sind und die sich um eine Wiederanknüpfung an die Nazi-Zeit und die Nazi-Herrschaft und um die Wiederbelebung entsprechender faschistischer, demokratiefeindlicher Ideologien bemühen – dabei aber zurückhaltend und strategisch agieren, so werden die Mitglieder der zweitgenannten Gruppe

²⁵ In diesem Zusammenhang wird immer wieder auf Personen verwiesen, ohne sie namentlich zu erwähnen, so z. B. in folgender Passage: „Das Referat eines österreichischen Politikers vor SS-Veteranen aus dem In- und Ausland bei einer Veranstaltung der ‚Kameradschaft IV‘ in Krumpendorf war Anlass intensiver medialer Berichterstattung und Gegenstand einer Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, die negativ verlief.“ (JB 1995, S. 38).

eher als orientierungslose Individuen, die sich meist in einer schwierigen Adoleszenz-Phase befinden und als arbeitslose und „bildungsarme“ Jugendliche, die *„meist aus einem instabilen sozialen Umfeld“* kommen, gekennzeichnet. Teils sind sie in fremdenfeindlich motivierte Gewalthandlungen involviert, teils werden sie vor allem durch die Verwendung nationalsozialistischer Symbole auffällig. Zu Beginn der Berichterstattung im Jahr 1992 wurde von einer „Neuen Rechten“ gesprochen, die in Österreich über kein geschlossenes theoretisches System verfügte. Jedoch wird in der Wiedervereinigung Deutschlands, in der zunehmenden Fremdenfeindlichkeit und in der sozio-ökonomischen Entwicklung ein Hintergrund vermutet, der die Zustimmung zu den „rechten“ Ideologien begünstigt hätte. Die Revisionisten hätten Anfang der 1990er Jahre ihre Argumentationslinie verändert, indem sie nicht mehr historische Tatsachen leugneten, sondern Teilaspekte der Judenverfolgung im Dritten Reich verzerrt darstellten. Es sei ihnen nicht um eine objektive Geschichtsschreibung, sondern *„lediglich um die Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“* (JB 1992, S. 8) gegangen. Im Unterschied dazu wird die Skinheadbewegung als differenziert betrachtet und es wird konstatiert, dass diese Szene *„in ihrer Gesamtheit nicht als rechtsextremistisch oder von rechtsextremistischen Gruppierungen gesteuert“* (a.a.O., S. 19) bezeichnet werden kann. Den vereinzelt Anschläge gegen „Asylantenunterkünfte“ und der „Schändung“ von jüdischen Friedhöfen, sowie den „fremdenfeindlichen und rassistischen Parolen“ – die den „Jugendbanden“ zugerechnet wurden, wird aber kaum politische Signifikanz zugeschrieben und eine Parallele zur Zwischenkriegszeit verneint. Bei der Beschreibung der „Jugendbanden“ werden auch zum Teil sozialwissenschaftliche und sozialpsychologische Vokabulare und Deutungsmuster herangezogen, um auf die sozialen Ursachen ihrer Gewaltkriminalität hinzuweisen: Langeweile im Alltag, Misserfolg in der Schule und im Beruf, die Geborgenheit einer Subkultur und das familienersetzende Wir-Gefühl werden betont. Die „Rechtsrevisionisten“ fungieren hingegen *„als Bindeglied zwischen Alt- und Neonazis sowie Sympathisanten. Sie genießen in der Szene eine hohe Akzeptanz“* (JB 1994, S. 8) und treten oft als „Pamphletisten“ oder durch Störaktionen in Erscheinung. *„Unter diesen Personen befinden sich zweifellos auch rassistische und antisemitische Sektierer mit zum Teil psychopathischen Zügen“* (a.a.O.).

In der Bilanzierung des Rechtsextremismus gegen Ende der 1990er Jahre wird nicht mehr einzig und allein von „Revisionisten“ und „Jugendbanden“ gesprochen, sondern auch von einem erweiterten „Sympathisantenkreis“. Der Begriff „Systemverdrossene“ wird als neue Interpretationskategorie eingeführt – gemeint sind insbesondere Jugendliche *„deren politische, gesellschaftliche oder ökonomische Ansprüche und Erwartungen nicht in Erfüllung“* (JB 1999, S. 3) gingen und deren Unzufriedenheit sich in „unkonventionellen Verhalten“, in der Anwendung von verbaler und/oder physischer Gewalt, in „Protestaktionen“ oder in der Mitgliedschaft bei rechtstendenziösen Gruppierungen äußerte. In der Beschreibung der anderen Akteure („Revisionisten“, „Rechtsaktivisten“, „Rechtssympathisanten“) wird zwischen „Ideologen“, „Demagogen“, „Hetzern“, „Verführern“ etc. unterschieden, deren Wissen und Aktivitäten ideologisch motiviert bzw. verankert sind und „Sympathisanten“, die sich in die ideologischen Nischen der Ausgegrenzten und Halbwissenden zurückgezogen haben, unterschieden. Es wird festgestellt, dass zu den Aktivisten der Szene nicht nur gefestigte Ideologen gehören, sondern immer mehr Systemverdrossene.

Seit dem Jahr 1995 werden neben dieser Gesamtanalyse der „Szene“ auch regionale Unterschiede in der Berichterstattung verstärkt berücksichtigt, wobei dieses Lokalkolorit vor allem für „rechtstendenziöse Jugendbanden“ einfließt. Exemplarisch werden hier die berichteten regionalen Entwicklungen für das Jahr 1995 skizziert: In der einleitenden Bilanzierung wird festgestellt, dass *„in den westlichen Bundesländern“* die präventiven Maßnahmen (in Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendsozialarbeit) noch keine Wirkung zeigen. Zielgruppe der Agitation und Gewalt dieser

Jugendbanden sind vorwiegend Ausländer und gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung dieser „Subkultur“ schwierig sei. In Vorarlberg konzentrierte sich die Skinhead-Szene vornehmlich auf Feldkirch, wo ein Lokal als Organisationsbasis fungierte. In Tirol wird die „Szene“ als „noch ausgeprägt“ beschrieben. Es wird von einer bekannten Skinheadgruppe berichtet, die rassistisch und fremdenfeindlich im Umfeld eines Fußballclubs agiere. Weiters wird darauf verwiesen, dass eine *„10-köpfige rechtstendenziöse Jugendgruppe (...) aufgelöst und nach dem Verbotsgesetz und anderen Delikten nach dem StGB angezeigt“* (JB 1995, S. 23) worden sei. Bemerkenswert ist der Hinweis, dass es sich bei den Jugendlichen vorwiegend um Mittelschüler handelte, deren *„politische Naivität (...) den Bedarf an politischen Realinformationen im Schulbereich“* (ebd.) bestätige. In Salzburg ist die „Oberndorfer Gruppe“ bekannt, deren Anführer bereits nach dem Verbotsgesetz rechtskräftig verurteilt wurde. Für Oberösterreich wird ein Erfolg berichtet, der durch die Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt und mit Streetworkern erzielt werden konnte. Damit konnte *„der Banden- und Gruppenbildung (...) Einhalt geboten werden“* (ebd., S. 24). In Kärnten wird von der Auflösung einer 7-köpfigen Jugendbande berichtet, die durch Schmierereien von NS-Parolen und Sachbeschädigungen aufgefallen war. Für Wien, Burgenland und der Steiermark werden keine behördlichen Maßnahmen gegen „Jugendbanden“ verzeichnet. Für Niederösterreich wird berichtet, dass Jugendbanden aufgelöst und nach dem Verbotsgesetz und dem StGB angezeigt wurden – mit dem Hinweis, dass die Jugendlichen ein „niedriges geistiges Niveau“ haben und aus „zerrütteten Elternhäusern stammen“ (ebd., S. 25). Insgesamt wird hier von einer „schärferen Gangart“ berichtet.

In den Bilanzierungen der 1990er Jahre werden immer wieder Bezüge zu analogen Entwicklungen in Gesamteuropa hergestellt, wo sich die politischen Auseinandersetzungen verschärft hätten und gewalttätiger geworden seien. Ein ideologisch primitiver und besonders fremdenfeindlicher „Rechtsextremismus“ hätte gewisse Bevölkerungsschichten erfasst und mache sich in Europa breit. Als Ursache für die geänderte „Stimmungslage“ wird ein politischer und wirtschaftlicher Strukturwandel verantwortlich gemacht, der zu „Instabilitäten“ (JB 1993, S. 2) führe. Dieser gesellschaftstheoretische Bezugsrahmen wird als Hintergrundfolie herangezogen, wenn es darum geht, die deutlich erhöhte Gewaltbereitschaft zu erklären. Die zentrale Denkfigur lautet dabei: Ein in der öffentlichen Debatte (und im Expertendiskurs) konstatiertes Strukturwandel führt zu politischen, sozialen sowie gesamtgesellschaftlichen Instabilitäten und diese begünstigen ein „Unruhepotential“, das sich auf politischer Ebene (auch oder vor allem) als „Rechtsextremismus“ entladen kann. Es wird also auf modernisierungs- oder individualisierungstheoretische Zeitdiagnosen Bezug genommen, in denen soziale und politische Umbrüche, die sich auf europäischer Ebene vollzogen haben, für zunehmende politisch-extremistische Agitation verantwortlich gemacht werden.

Schließlich geraten in den Berichten auch die Änderungen der Rechtsgrundlagen bezüglich der Verfolgung und Sanktionierung rechtsextremer Straftaten ins Blickfeld: Verwiesen wird auf die Novellierung des Verbotsgesetzes – vor allem die Senkung der Strafuntergrenze von fünf bzw. zehn Jahren auf ein Jahr zeige eine Wirkung. Die Zunahme der Anzeigen in einigen Bundesländern wird explizit auf die gesteigerte Sensibilisierung der Sicherheitsbehörden zurückgeführt. Die Entwicklungen der 1990er Jahre zeigen, dass insbesondere die „jugendlichen“ Rechtsextremen „aggressiver“ und „aktiver“ geworden seien. Im Unterschied dazu wird die eigentliche „Szene“ als „von Vorsicht geprägt und überwiegend defensiv ausgerichtet“ beschrieben. Auffallend und analytisch interessant ist die Verschiebung der Tonalität: Nicht mehr die älteren, ideologisch gefestigten Aktivist*innen, die Kriegsgeneration erregt Besorgnis, sondern die „Jugendlichen“, die sich bewusst mit Symbolen der Nazi-Zeit ausstatten und umgeben und auch vor Gewaltkriminalität gegenüber „Fremden“ nicht zurückschrecken. Diese Problemkonstellation und die daraus

resultierenden Grundfragen nach den (sozialen) Ursachen der Gewalt(Kriminalität) gegen „Ausländer“ gewinnt immer mehr an Bedeutung in den Berichten.

1.2 Internationalisierung und Regionalisierung des Phänomens am Beginn des 21. Jahrhunderts

Folgt man den Verfassungsschutzberichten der 2000er Jahre, so kann festgestellt werden, dass sich die Analyseperspektive von der reinen deskriptiven Analyse weg hin zu einer verstärkten Strukturanalyse, insbesondere auf der Ebene der Akteure, verschiebt. Über weite Strecken bleibt es bei einer Fortschreibung der schon zuvor entwickelten Formate und Befunde, die durch aktuelle Aspekte und Besonderheiten des jeweiligen Berichtsjahrs „angereichert“ werden. Die Berichtsstruktur verändert sich insofern, als ausführlichere Argumentationen eingebaut und die Berichte inhaltlich gestrafft werden.

Hinsichtlich der zahlenmäßigen Entwicklung der Anzeigen ist für diese Dekade kein eindeutiger Trend herauszulesen. Grundsätzlich pendeln die Anzeigen bis zur Mitte der 2000-er-Jahre zwischen Anstieg und Rückgang hin und her. Ab der zweiten Hälfte des Jahrzehnts ist ein Anstieg bei den Anzeigen und Tathandlungen festzustellen. Dieser Trend setzte sich bis ins Jahr 2009 fort. In der Gesamtbeurteilung wird festgehalten, dass sich im internationalen Vergleich der Rechtsextremismus in Österreich sowohl in Bezug auf die Anzahl der Szenemitglieder als auch in Hinblick auf die Anzahl und Art der gesetzten Tathandlungen auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau bewegt. Betrachtet man hingegen die Entwicklung in Österreich, so lässt sich Ende der 2000-er-Jahre wieder ein Ansteigen der Tathandlungen feststellen: So stiegen diese im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr um 42,9% (in absoluten Zahlen sind das ca. 140 Tathandlungen). Bei den Anzeigen kam es zu einem Anstieg von 79,5% (in absoluten Zahlen waren das ca. 230 Anzeigen). Die Kommentierung der Anzeigenentwicklung und die Gesamteinschätzung changieren zwischen den Aussagen, dass die Anzeigen- bzw. Kriminalitätsentwicklung speziell im internationalen Vergleich keinen Anlass zur Sorge gäbe und die Situation relativ günstig erscheine und von der Szene bis auf Weiteres keine Gefahr für die Demokratie und Staatssicherheit ausgehe. Zum anderen werden in den Prognosen die nationalen und internationalen Entwicklungen eher kritisch beurteilt und gesagt, dass mit einer weiteren Zunahme des rassistisch-fremdenfeindlich motivierten Rechtsextremismus zu rechnen sei, die Ideologieverbreitung weiterhin forciert werde und das eine Entwicklung sei, die mehr behördliche Maßnahmen (Kontrollen und Sanktionen) notwendig machen. (Botschaft insofern: Die Lage ist unter Kontrolle und die Situation im internationalen Vergleich günstig, dennoch ist Aufmerksamkeit und Beobachtung der Szene geboten.)

Die strafbaren Handlungen, so der Tenor in dieser Dekade, gingen im Wesentlichen von „*ideologisch gefestigten Rechtsextremisten und von Skinheads aus*“ (JB 2006, S. 29). Weiterhin präsentiert sich das „rechtsextreme Milieu“ in Österreich als weitgehend heterogen – wenngleich Verknüpfungen und Überschneidungen der verschiedenen Szenen seit einigen Jahren zunehmend evident sind. So wird von einem „Zusammenrücken“ verschiedener Szenenbereiche berichtet sowie von der Zunahme von „Integrationsbemühungen“ auf nationaler und internationaler Ebene. Als weiteres bestimmendes Ereignis, wird das Bemühen der Szene um die Etablierung von Nachwuchskadern beschrieben: Sowohl die Akteure des „traditionellen Rechtsextremismus“ als auch die Akteure der „Neonaziszene“ konzentrierten sich (neben der Ideologieverbreitung) auch auf „die Mitgliederwerbung und die Etablierung von Nachwuchskadern“ (JB 2007, S. 41) – jedoch mit vorerst mäßigen Erfolgen. „*Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass in den nächsten Jahren mehr rechtsextreme Gruppierungen mangels Mitgliederpotenzials sukzessive in die Bedeutungslosigkeit sinken werden*“ (a.a.O.). Die seit mehreren Jahren

angestellten Bemühungen „von ehemaligen ExponentInnen der in den achtziger und neunziger Jahren zerschlagenen Neonaziszene jungen Nachwuchs zu rekrutieren und ideologisch zu schulen, zeitigten (...) keine relevanten Ergebnisse“ (a.a.O., S. 48). Die ehemaligen Führungspersonen dieser zerschlagenen Neonaziszene agieren nicht mehr öffentlich, sondern primär im Hintergrund, so die Beobachtung des BVT. Ihre Argumentationen und Agitationen werden mit global-politischen Themenbereiche wie Naher und Mittlerer Osten, Asyl- und Fremdenpolitik sowie mit Fragen der EU-Erweiterung und der Globalisierung verquickt und zur Verbreitung „rassistischer und fremdenfeindlicher Inhalte“ instrumentalisiert. Die Integrationsbemühungen, auch in Form eines „Zusammenrücken(s) verschiedener Szenenbereiche“, wird als „durchwegs streng konspirativ“ beschrieben und den Akteuren wird in ihrem Tun ein hohes Maß an „Professionalität“ attestiert.

Die Förderung und Unterstützung von Jugendgruppen durch etablierte Rechtsextremisten wird beonders genau beobachtet. Als „markantestes“ Beispiel wird der Bund freier Jugend (BfJ) in Oberösterreich genannt. Betont wird, dass es den „führenden Ideologen“ der Szene gelungen sei, das „einschlägige Gedankengut“ weiterzureichen²⁶, und zwar durch die Unterstützung und Förderung eben der rechtsextremen Jugendgruppierung BfJ. Dem Bund freier Jugend gelinge es, „Jugendliche aus unterschiedlichen Gesellschaftsschichten zu rekrutieren und diesen jungen Menschen attraktive, strukturierte und ideologisch an den aktuellen politischen und gesellschaftlichen Problemen orientierte Themen- und Aktivitätsfelder anzubieten“ (JB 2007, S. 50). Der Kern des BfJ bestehe ca. aus 15 Personen. Auf der anderen Seite wird die rechtsextreme Skinheadszone in den 2000-er-Jahren als eine beschrieben, deren (Tat-)Handlungen ein hohes Maß an Brutalität aufweisen und deren Mitglieder zunehmend ihre Szenezugehörigkeit nicht mehr „wie in der Vergangenheit üblich, durch Glatze, Stiefel und Bomberjacke offen zur Schau stellten, sondern vermehrt ‚normale‘ Kleidung und Haarschnitt trugen“. Die sogenannten Skinheadkonzerte sind von der Anzahl im Abnehmen. Dazu exemplarisch für das Jahr 2007 die Beschreibung der regionalen Aktivitäten: Für Wien werden kaum strafrechtlich relevante Tathandlungen berichtet. „Zwar ist auch in diesen Skinheadkreisen eine latente Gewaltbereitschaft evident, jedoch wurde von den führenden AktivistInnen versucht, durch interne Schulungen ein hohes Maß an Disziplin aufrecht zu erhalten und Gewaltakte als kontraproduktiv für die eigenen Ziele zu unterbinden“ (JB 2007, S. 56). In Niederösterreich werden vor allem Sachbeschädigungen, meist in Form von rechtsextremen, nationalsozialistischen und antisemitischen Schmieraktionen – der Skinheadszone zugerechnet. Auch werden Anhänger der „Blood & Honour“-Szene, welche sich als „White Power“-Skins bezeichnen, in Niederösterreich vermutet. Im Burgenland bestimmen die Themenfelder Antisemitismus und die „Feindbilder“ Fremde und Asylwerber die Szene. Für die Steiermark wird die Anzeige von 8 Skinheads berichtet, die wegen des öffentlichen Rufens von NS-Parolen, dem Absingen von Skinheadliedern mit verhetzerischen Inhalten und dem Zeigen des „Hitlergrußes“ angezeigt wurden. In Kärnten werden lediglich nur lose Gruppierungen beobachtet und dem harten Kern der Szene werden ca. 10 Personen zugerechnet. Für Oberösterreich wird nichts Wesentliches berichtet. Die Szene in Salzburg gebe sich dem übermäßigen Alkoholkonsum hin, aber es wurden auch ideologische Schulungen durchgeführt. Für Innsbruck wird von Aktionen gewaltbereiter Skinheads berichtet, die zu Körperverletzungen geführt haben. Auch in Vorarlberg wird ein erhöhtes Aggressionspotenzial festgestellt. Körperverletzungsdelikte und Sachbeschädigungen prägen die Szene. Es wird geschätzt,

²⁶ Dieser Befund erscheint etwas widersprüchlich - nämlich dann, wenn man sich vergegenwärtigt, dass in den Gesamtbeurteilungen des BVT jeweils hervorgehoben wird, dass ein Generationswechsels nicht gelungen sei.

dass die Szene in Vorarlberg ca. aus 150 Personen besteht. Allgemein wird für diesen grenznahen Raum (deutsche und schweizerische Szene) ein Rückgang von rechtsextremen Skinheadkonzerten konstatiert. Summa summarum war am Beginn des 21. Jahrhunderts auf nationaler und internationaler Ebene die Tendenz beobachtbar, so das BVT, die Jugendarbeit zu forcieren sowie die Rekrutierungsarbeit zu intensivieren. Für Österreich wird bilanziert, dass die organisierte Szene ihre Mitglieder überwiegend aus dem Skinheadbereich rekrutiert (durch gezielte Anwerbung) und in weiterer Folge als „Adepten“ in die Szene eingebunden werden – *„auf diese Weise gewinnt der organisierte Rechtsextremismus einerseits ‚brauchbare‘ Skinheads, um sich andererseits vom randalierenden-primitiven Skinheadbereich abzugrenzen“* (JB 2005, S. 23).

Neu in den Verfassungsschutzberichten ist, dass das Phänomen Rechtsextremismus in Österreich nun anhand von „zwei Hauptphänomenen“ beschrieben wird. Die bislang verwendete Polarisierung wird weiter zugespitzt: Die Situation wird geprägt *„einerseits von den Agitationen im etablierten, organisierten, rechtsextremistisch-revisionistischen Milieu und andererseits von den Aktivitäten der rechtsextremen Skinheadszene“* (JB 2004, S. 25), wobei die Interaktion beider Gruppen folgendermaßen skizziert wird: Die etablierten, organisierten Rechtsextremen versuchen die Jugendlichen für sich zu instrumentalisieren und zu ideologisieren, um so den überalterten und sinkenden Mitgliederstand zu verjüngen und auszubauen. In der Sicht der Behörden sind diese Bemühungen nicht allzu erfolgreich, zumal die Bemühungen der Ideologen auf wenig Resonanz stießen (a.a.O., S. 26). Teilbereiche der Szene, vor allem in neonazistischem und revisionistischem Spektrum, zeigen Tendenzen in Richtung offensiverer Agitationsformen und verstärkter Öffentlichkeitspräsenz. In der ersten Hälfte der 2000-er-Jahre wird abermals festgehalten, dass sowohl der organisierte (rechtsextremistisch-revisionistische) als auch der nicht-organisierte (sympathisierende) Rechtsextremismus *„nach wie vor keine Gefahr für die Stabilität und Sicherheit des demokratischen Systems Österreichs darstellt“* (JB 2004, S. 3). Das *„organisierte, rechtsextremistisch-revisionistische Milieu“* sei vorwiegend *„publizistisch und in Form von Veranstaltungen aktiv. Dabei stand die Ideologieverbreitung im Vordergrund der Aktivitäten“* (JB 2004, S. 25). Als Träger dieser Gruppe, die als gefestigte Szene beschrieben wird, fungieren traditionelle Vereine, nicht im Parlament vertretene politische Parteien, Freundeskreise, organisierte Personenverbindungen, sowie einige Einzelaktivisten. Die Exponenten dieser Szene stehen meist im mittleren oder fortgeschrittenen Lebensalter. Die Zahl der in Organisationen aktiven Rechtsextremisten sinke jedoch kontinuierlich (a.a.O., S. 30). Die Aktivitäten der zweiten Gruppe – also, die der *„rechtsextreme Skinheadszene“*, werden als diffus, ideologisch kaum gefestigt und als xenophob beschrieben. Auf internationaler Ebene gäbe es die Tendenz, diese Szene besser zu vernetzen – das werde mit Hilfe von „Skin-Partys“, Fußballturnieren und „Skin-Konzerten“ versucht. Es werde dabei das *„Zusammengehörigkeitsgefühl“* gestärkt und die Veranstaltungen hätten eine Integrationsfunktion für *„am Rande stehende“* Sympathisanten. Laut Bericht ginge die Skinhead-Szene erstmals *„äußerst konspirativ“* vor, dies *„verleiht dem Phänomen rechtsextrem motivierter Skinheadaktivitäten tendenziell eine neue sicherheitsbehördlich relevante Qualität“* (JB 2005, S. 27). Hier, bei dieser Gruppe, gäbe es keinen Träger im engeren Sinne, sondern sie werden als z. B. *„15-köpfige Jugendbanden“* beschrieben, die lokal aktiv sind und den Sicherheitsbehörden (teils) bekannt sind. Gemeinsam ist den beiden Gruppen, dass sie *„überwiegend in autonomen und meist nur lokal aktiven Gruppen agieren“* (ebd., S. 26). Es sei aber die Tendenz feststellbar, ihre internationalen Kontakte auszubauen. Insbesondere wird eine solche Tendenz für das Jahr 2003 vom BVT perzipiert. Die Aktivitäten des organisierten rechtsextremistisch-revisionistischen Milieus hätten dagegen eher den *„Charakter von privaten Treffen einiger Altnazis und waren inhaltlich von der Erinnerung an die gemeinsame Zeit bei der Waffen SS geprägt“* (JB 2004, S. 32). Neben diesen regelmäßigen Treffen bemühe man sich

vor allem um einen nationalen und internationalen Kontaktaufbau, wobei sich die Teilnehmerzahl bei derartigen Veranstaltungen rückläufig zeigt. Die rechtsextreme Skinheadszene wird „in der Hierarchie des Rechtsextremismus“ als die „unterste, jedoch gewaltbereiteste Szene“ beschrieben (a.a.O., S. 34). Die österreichische Szene bestehe zum überwiegenden Teil aus unstrukturierten Freundschaftsverbindungen und Kleinstgruppen (a.a.O.). In Wien sei neben dieser Szene seit dem Jahr 2003 noch die sogenannte „Gabber-Szene“ (ebd., S. 35) aufgetreten. Obwohl sich diese Szene, so das BVT, von rechten „Gedankengut“ distanzierte, werde „auf den Partys doch immer wieder auch als rechtsextrem einzustufende Musik gespielt“ (a.a.O.).

In der zweiten Hälfte der Dekade wird in den Verfassungsschutzberichten eine weitere Differenzierung eingeführt: Nun wird nicht nur zwischen einer (a) ideologisch motivierten rechtsextremen Szene (Revisionisten, Neonazis), deren Mitglieder meist nach dem Verbotsgesetz angezeigt bzw. verurteilt wurden und einer (b) rechtsextremen Skinheadszene, die einen „Personenzusammenschluss von vorwiegend jungen Menschen mit oder ohne Kontakt zur etablierten rechtsextremen Szene“ darstellen, sondern auch (c) sonstigen rechtstendenziösen Subkulturen, darunter fallen gewaltentschlossene Fußballfans (Hooligans) und die Musikszene mit partiellen Überschneidungen zum Rechtsextremismus, unterschieden. Zur letztgenannten Kategorien gehören, laut BVT Angehörige der Hardcore-Szene (die eine extrem laute und schnelle Musik präferieren), der Gothic-Szene und der Black Metal-Szene (JB 2006, S. 46-47).

Im Jahresbericht 2009 wird bilanzierend festgestellt, dass die ideologisierte rechtsextreme Szene sich (weiterhin) abschotte, verklausulierte Publikationen veröffentliche und sich um die Rekrutierung von geeignetem Nachwuchs bemühe. Die rechtsextreme Skinheadszene trete (weiterhin) durch provokantes, zum Teil gewalttätiges Verhalten in der Öffentlichkeit in Erscheinung. Rund 10% der aufgeklärten Tathandlungen im Berichtsjahr werden dieser Szene zugerechnet. (Angesichts der in den Berichten herausgestrichenen hohen Gewaltbereitschaft dieser Gruppierungen erscheint das Mengengerüst von Anzeigen wegen rechtsextrem motivierter Gewaltdelikte also eher begrenzt – was auch die Interpretation zulässt, dass die Gewaltbereitschaft sich weniger in Tathandlungen, als vor allem in einer entsprechenden Aura und einem Habitus manifestiert). Als neue Erscheinungsform wird das veränderte Erscheinungsbild von Szeneangehörigen festgestellt – so signalisierten „einschlägige Abzeichen, Zahlen- und Buchstabenkombinationen“ (ebd., S. 24) die rechtsextreme oder fremdenfeindliche Einstellung des Trägers.

2. Zusammenfassender Kommentar

Die sozialwissenschaftliche Lektüre der Jahresberichte kann zunächst nur festhalten, dass diese eben keine nach akademischen Relevanzkriterien erstellten Berichte sind, sondern anderen Prämissen und Logiken folgen, die aus den Berichten selbst kaum adäquat erschließbar sind.²⁷ Ganz offensichtlich wird vor allem eine kompakte Darstellung der aus der Perspektive des Verfassungsschutzes

²⁷ Bemerkenswert ist an den Jahresberichten, dass vor allem ressort-intern produzierte Befunde und Daten genutzt werden und kaum auf von anderen Institutionen bereitgestellte Informationen oder Indikatoren zurückgegriffen wird oder werden kann. (Zu denken wäre an Forschungsergebnisse, Survey-Daten oder andere, z.B. politikwissenschaftliche „Expertisen“ zum Thema Rechtsextremismus in Österreich). Speziell für das vergangene Jahrzehnt wird aber deutlich, dass implizite Bezüge auf sozialwissenschaftliche Diskurse und Erklärungen zur Entwicklung des Rechtsextremismus enthalten sind.

relevanten Phänomene und Entwicklungen versucht, wobei vor allem erkennbare Veränderungen und Akzentverlagerungen Erwähnung finden (sollen) – und diese Beschreibungen erfolgen immer auch unter dem Gesichtspunkt der Beurteilung bestehender Bedrohungslagen und –szenarien. Was die Jahresberichte in ihrer Gesamtheit vermitteln, sind zum einen vielfältige, mitunter widersprüchliche Beschreibungen bestimmter Szenen, Milieus und Handlungszusammenhänge, die der behördlichen Definition von „rechtsextrem“ entsprechen, wobei auch sichtbar wird, dass es sich dabei um ein zunehmend inhomogenes, unübersichtliches Feld handelt, in dem unterschiedliche Akteursgruppen mit unterschiedlichen Motivationen, Kalkülen, Habitusformen und Aktionsradien agieren. Wenn nun die Beobachtungen in den Berichten „widersprüchlich“ ausfallen, dann dürfte das durchaus auch der Widersprüchlichkeit der beschriebenen Phänomene gedankt sein, die den Beobachtenden ein kaum konsistentes Bild bieten. Nicht zuletzt werden aber aus den Berichten auch Veränderungen der Szene deutlich, die dann des öfteren in neuen Schwierigkeiten einer adäquaten Beschreibung und Klassifikation resultieren – in besonderem Maße trifft das auf Phänomene der äußerst wandlungsfähigen Jugend(sub)kultur zu, die anscheinend rechtsextreme Bezüge aufweisen, deren Einordnung in die konventionellen Beobachtungskategorien aber problematisch ist, weshalb allfällige Befunde immer auch „work in progress“ sind und nur bis auf Widerruf Geltung beanspruchen können. Es ist daher nur naheliegend, die Beschreibungsart in den Verfassungsschutzberichten dahingehend zu interpretieren, dass die verwendeten Begriffe, Kategorien und Indikatoren primär zuschreibend-konstitutiver Art sind. Dies heißt aber nicht, dass in den Berichten die Bewertung der Phänomene voraussetzungslos, willkürlich und ohne jeglichen Bezug zu irgendwelchen Sachverhalten geschieht. Weiters vermittelt der Aufbau der Berichte mitunter den Eindruck, dass die Gesamtschätzung der „Lage“ und die statistischen Daten zu einschlägigen Anzeigen nach den relevanten Gesetzesbestimmungen zunächst ohne wechselseitige Bezüge dargestellt werden (können). Der Zusammenhang zwischen der Gesamtschätzung der Lage und den präsentierten Kennzahlen stellt sich für die Lesenden nicht immer überzeugend dar – was unterschiedliche Interpretationen gestattet. Am plausibelsten scheint dabei jene, die davon ausgeht, dass sich die „eigentliche Qualität“ des Rechtsextremismus und der von ihm ausgehenden Bedrohung nur sehr bedingt in registrierten Tathandlungen und erfolgten Anzeigen manifestiert – und umgekehrt: eine an sich stattliche oder markant gestiegene Anzeigenhäufigkeit kaum Schlüsse auf zunehmende rechtsextrem motivierte Aktivitäten zulässt. Diese Interpretation würde weiter plausibilisiert, wenn anzunehmen ist, dass der größte Teil des Anzeigenkontingents sich auf Sachverhalte und Verdachtlagen bezieht, denen wenig politisch-ideologische Substanz zukommt, während gleichzeitig die relevanteren Fälle rechtsextremer Ideologieverbreitung (und die auf sie bezogenen Ermittlungen) in eher bescheidenem Ausmaß zum Anzeigenaufkommen beitragen. (Die im Rahmen des Projekts durchgeführten Auswertungen deuten in diese Richtung.)

Von sozialwissenschaftlichem Interesse ist selbstverständlich die in den Jahresberichten gebotene Typologie von Akteuren und Gruppierungen, die unter dem Titel des Rechtsextremismus subsumiert sind. Zum Teil werden hier Charakterisierungen vorgenommen, wie sie in den Sozialwissenschaften als Idealtypen bekannt sind, wobei aber doch auch auffällt, dass die Anschaulichkeit erheblich variiert und auch Unschärfen bleiben, von denen offen bleiben muss, ob sich die charakterisierten Phänomene und Akteure einer präziseren und anschaulicheren Kennzeichnung entziehen – oder es den angewandten Beschreibungskategorien an Genauigkeit mangelt. Gerade bei den relativ neuen Phänomenen der Jugendkultur ist mitunter anzunehmen, dass es sich um eher postmodern anmutende Konfigurationen und Habitusformen handelt, die selbst noch nicht voll entwickelt – und noch weniger begriffen sind, und deren Charakterisierung (auch durch Sozialwissenschaft und

Jugendforschung) keineswegs geleistet ist. Hinsichtlich der vorgenommenen Charakterisierung von Akteuren und Gruppierungen sind in unserem Projektzusammenhang vor allem die Hinweise von Interesse, die auch für eine reflektierte sozialwissenschaftliche Interpretation der Anzeigenentwicklung relevant sind: So werden zwei sehr unterschiedliche Formen des Agierens charakterisiert, die verschiedenen Bereichen und Akteursgruppen der rechtsextremen Szene zugeordnet werden können: Zum einen die ideologisch gefestigten Kader und Aktivisten, die unter den Rahmenbedingungen des Verbotsgesetzes über weite Strecken „konspirativ“ agieren, was in der Regel einen Verzicht auf Öffentlichkeitswirksamkeit impliziert – ein Akteurstypus also, der durch Vorsicht und strategisches Agieren geprägt ist und Konfrontationen tunlichst zu vermeiden sucht und deshalb kaum zum einschlägigen Anzeigenaufkommen beiträgt. Ganz konträr verhält es sich mit jenen anderen Segmenten der Szene, deren Aktionen weniger durch politisches Kalkül, sondern vor allem durch den Willen zur Provokation, durch Gewalt- oder genauer: Konfrontationsbereitschaft auszeichnen, wobei diese Habitusformen regelmäßig öffentliche und behördliche Aufmerksamkeit (auch: Amtshandlungen, Anzeigen) auf sich ziehen.

Was auch deutlich wird, ist die über die Jahre relativ konstante Einschätzung, dass zwar von den in den Berichten beschriebenen rechtsextremen Akteursgruppen und Szenen kaum eine akute oder absehbare Bedrohung für die demokratischen Strukturen Österreichs zu erwarten sind, dass aber eine Veränderung gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen durchaus zu qualitativ neuen Bedrohungsszenarien führen könnte. Die Berichte lassen also annehmen, dass die rechtsextreme Szene Österreichs in den vergangenen Jahrzehnten keine spektakulären „Erfolgsgeschichten“ für sich verbuchen konnte. Weitgehend ausgeblendet bleibt die im sozial- bzw. politikwissenschaftlichen und medialen Diskurs durchaus problematisierte andere „Erfolgsgeschichte“, die darin besteht, dass politische Inhalte und Positionen, die dem Rechtsextremismus mindestens nahe stehen bzw. an ihn anschlussfähig sind, immer wieder auch in das offizielle politische System Eingang gefunden, und sich vor allem auch in Wahlerfolgen rechtspopulistischer Parteien niedergeschlagen haben. Das heißt: In den Jahresberichten finden sich keine expliziten Bezüge zum „offiziellen“ innenpolitischen Geschehen und die Einbettung des Berichtsgegenstandes in das allgemeine politische Feld fehlt gänzlich. Die Interaktionseffekte zwischen rechtsextremen Positionen und Gruppierungen und dem politischen System, das solche Inhalte und Vokabulare aufnimmt, weiter entwickelt, instrumentalisiert, aber auch zurückweist, werden in den Jahresberichten nicht thematisiert.

Die Berichte können (und müssen) natürlich auch unter dem Gesichtspunkt von Lücken und Auslassungen gelesen und interpretiert werden. Schwierig gestaltet sich ein derartiger methodischer Zugang deshalb, weil die Gründe derartiger Auslassungen und Ausblendungen nicht offenkundig sind und über sie allenfalls spekuliert werden kann. Sie können etwa daher rühren, dass bestimmte Aspekte und Erscheinungen des Rechtsextremismus, die z.B. im öffentlichen und medialen Diskurs durchaus vorkommen und Beachtung finden, eben nicht in die Kompetenz der berichtenden Behörde bzw. des Ressorts fallen – und deshalb im Berichtskontext unerheblich scheinen. Auslassungen können aber auch bedeuten, dass bestimmte Phänomene und Aktivitäten im jeweiligen Berichtszeitraum als weitgehend irrelevant betrachtet wurden oder den Behörden nicht zur Kenntnis gelangten. Schließlich ist auch nicht auszuschließen, dass bestimmte aus der Sicht der Verfasser durchaus relevante Sachverhalte und Beobachtungen aus „strategischen“ Gründen nicht im Format des (öffentlich, damit auch der rechtsextremen Szene zugänglichen) Jahresberichts dargestellt und abgehandelt werden sollten. Summa summarum wird aber doch auch klar, dass der beschriebene Rechtsextremismus sich in den vergangenen Jahrzehnten – aus einer Vielzahl von Ursachen, die in den Berichten immer wieder auch angedeutet, skizziert, aber kaum systematisch erfasst und

dargestellt werden, sich von den ursprünglichen Vorstellungen (und Bedrohungsszenarien) der Nachkriegsjahre weit entfernt hat. Auf die Entwicklung und den Einfluss der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (als Stichwörter seien hier erwähnt Individualisierungs- und Modernisierungsprozesse, Erosion des politischen Systems, Auflösung der politischen Lager) wird zwar nur cursorisch verwiesen, dennoch werden darin Bedingungen für den Wandel von rechtsextremen Erscheinungsformen gesehen. Politik und „Verbreitung von Ideologie“ werden heute anders bewerkstelligt als in Zeiten des Wiederaufbaus und auch der Begriff der politischen „Gesinnung“ wirkt in Zeiten, in denen Politik angesichts langfristig sinkender Wahlbeteiligung zunehmend mit „Verdrossenheit“ assoziiert wird und immer größerer Anteile an WählerInnen, die sich keinem Lager oder keiner Partei zugehörig fühlen, sondern sich für ein gerade attraktives Angebot entscheiden – merkwürdig antiquiert. Es stellt sich hier die empirische interessante Frage, inwieweit sich der „alte“ vom „neuen“ Rechtsextremismus unterscheidet und inwieweit sich die veränderten sozial- und gesellschaftspolitischen Rahmendbedingungen, auf die politische Praxis auswirken und eventuell so etwas wie eine neue „Kultur“ des Rechtsextremismus hervorbringen. Empirische Evidenz über die Ausprägung und Beschaffenheit solch einer neuen Kultur des Rechtsextremismus lässt sich aus den Jahresberichten allerdings nicht gewinnen. Zur Klärung der Auswirkungen von Veränderungsprozessen und der Entstehung neuer Formen des Rechtsextremismus wären sozialwissenschaftliche Detailuntersuchungen notwendig.

4. Auswertung von Gerichtsakten bzw. Tagebüchern der Staatsanwaltschaften

Im folgenden Abschnitt werden die Ergebnisse eines Projektmoduls dargestellt, das auf der systematischen, vor allem qualitativ und typologisch angelegten Auswertung von Gerichtsakten bzw. Tagebüchern der Staatsanwaltschaften der LG-Sprengel Wien, Linz, Wels, Steyr, sowie Ried/Innkreis beruht. Es geht dabei um einen ersten Überblick über „einschlägige“ Verfahren nach dem Verbotsgesetz bzw. dem § 283 StGB (Verhetzung), der keine quantitativen Aussagen oder Befunde liefern soll, aber doch eine ungefähre Vorstellung von entsprechenden Anzeigen, Sachverhalten, zugrundeliegenden Transaktionen zwischen Beschuldigten, AnzeigerInnen und Sicherheitsbehörden – und natürlich auch erste Informationen zu den Routinen der justiziellen Bearbeitung und der Verfahrenserledigung. Es geht dabei – wie so oft bei der sozialwissenschaftlichen Analyse und Interpretation von Aktenmaterial zur Rechtsanwendung – natürlich auch um die Rekonstruktion des von verschiedenen Instanzen und Institutionen gemeinsam erzeugten „second code“²⁸ der über die praktischen Modalitäten der Normanwendung in spezifischen sozialen und institutionellen Kontexten entscheidet, aus der Norm selbst aber nicht oder nur äußerst unzulänglich erschlossen werden kann. Im konkreten Fall bedeutet das: Es geht um die Nachzeichnung der sozialen und institutionellen Kontexte, in denen die Kriminalisierung von „rechtsextrem“ motivierten Tathandlungen gelingt oder jedenfalls wahrscheinlich wird – und jener anderer, in denen sie typischerweise misslingt oder mindestens fragwürdig bleibt. Die folgenden Ausführungen und Kommentare können klarerweise keine Repräsentativität für sich beanspruchen. Dies schon deshalb, weil das zugrundeliegende Material aus einigen wenigen LG-Sprengeln stammt und die statistische Aussagekraft schon deshalb begrenzt ist. Dennoch lassen sich aus den insgesamt 35 Akten eine Reihe von Sachverhaltstypen und sozialen Kontexten identifizieren, die für das Verständnis (anscheinend) rechtsextremer Aktivitäten, ihres jeweiligen, durchaus unterschiedlichen sozialen Kontexts, der Motivationen und Verantwortungen der Beschuldigten, aber auch der institutionellen Reaktion durchaus bedeutsam sind.

Vorauszuschicken ist dabei, dass die im Aktenmaterial dokumentierten Sachverhalte und Tathandlungen – durchaus erwartungskonform – eine beachtliche Bandbreite aufweisen. Das betrifft zunächst den phänomenologischen Aspekt, den „modus operandi“ im engeren Sinn, die Persönlichkeitsmerkmale und Charakteristik der Beschuldigten (besonders: Alter, sozio-ökonomischer Status, kriminelle Karriere, ideologische Ausrichtung), das sozial-räumliche Setting (Tat- bzw. Vorfallsort), vor allem aber: die höchst unterschiedlichen Bedeutungsvarianten, Motivationslagen und politische Kontexte der einschlägigen Verhaltensweisen, die in den folgenden Abschnitten ausführlicher und anhand des Aktenmaterials dargestellt und kommentiert werden sollen.

²⁸ Zum Begriff Macnaughton-Smith 1975; zur Bedeutung des Konzepts für die Analyse des Anzeigeverhaltens Hanak 1983; zur soziologischen Interpretation der Strafrechtsanwendung und der Selektivität der Kriminalisierung am Beispiel der „Gefährlichen Drohung“: Hanak & Krucsay 2010.

1. Qualität des Materials – Stichprobe

Grundgesamtheit waren die im Jahr 2009 bei ausgewählten Staatsanwaltschaften (Bundesländer Wien und Oberösterreich) angefallenen Verfahren nach dem Verbotsgesetz (VG 1947) bzw. nach dem § 283 StGB (Verhetzung). Die Untersuchung fokussierte dabei ausschließlich auf Verfahren gegen bekannte Täter. Aus den vom Bundesrechenzentrum erstellten und uns vom BMJ zur Verfügung gestellten Listen der Geschäftszahlen zu den genannten Tatbeständen wurde zunächst eine Zufallsstichprobe von ca. 50 Geschäftszahlen bzw. Akten gezogen. Für den LG-Sprengel Wien zeigte sich zunächst, dass rund die Hälfte der Geschäftszahlen in der Stichprobe die zugrundeliegenden Anzeigen sich in der Einschätzung der befassten Behörde (bzw. des BMJ) als „querulatorische Anzeigen“ darstellten. (Es handelt sich dabei um Anzeigen, die von einigen wenigen Personen eingebracht werden, die im Maßnahmenvollzug angehalten werden und sich in der Regel gegen Richter und Staatsanwälte richten. Dabei wird primär Amtsmissbrauch angezeigt, was auch zur Folge hat, dass seit 2009 auch die neu eingerichtete Korruptionsstaatsanwaltschaft regelmäßig mit der Bearbeitung derartiger Anzeigen befasst ist, nicht so wenige dieser Anzeigen inkludieren aber auch weitere Tatbestände – darunter eben auch das VG 1947.) Da anzunehmen war, dass dieses quantitativ keinesfalls irrelevante Kontingent an Anzeigen für die Fragestellung des Projekts wenig bedeutsam ist, wurden Anzeigen bzw. Akten dieses Typs ausgeklammert und die Stichprobe durch andere, zufällig ausgewählte Geschäftszahlen aufgefüllt.²⁹ Für die Stichprobe zu den oberösterreichischen LG-Sprengeln erwiesen sich „querulatorische Anzeigen“ als weitgehend irrelevant (1 von 25). Daraus folgt zunächst, dass der Anteil derartiger Anzeigen bzw. Verfahren am einschlägigen Geschäftsanfall der Staatsanwaltschaften deutlich variiert – und dass speziell für den Zuständigkeitsbereich der StA Wien und für das Jahr 2009 von einem durchaus beachtlichen Anteil derartiger Anzeigen auszugehen ist. Wenngleich angesichts des geringen Stichprobenumfangs Vorsicht angebracht scheint, so ist doch keinesfalls auszuschließen, dass von den mehr als 200 im Jahr 2009 bei der StA Wien angefallenen Anzeigen/Verfahren nach dem VG rund die Hälfte (also annähernd 100) auf „querulatorischen Anzeigen“ basieren könnten.

Festzuhalten ist schließlich noch ein weiteres Problem der Stichprobe, das darin besteht, dass Akten zu noch nicht abgeschlossenen Verfahren de facto nicht in die Untersuchung einbezogen werden konnten – und nicht abgeschlossen waren zum Zeitpunkt der Anforderung bzw. Übermittlung der Akten (Juli/August 2010) ausschließlich Verfahren, in denen durch die StA Anklage erhoben und allenfalls nach Urteil Rechtsmittel ergriffen wurden. (Genau diese insgesamt wenigen, in der Sicht der Anklagebehörden besonders dramatischen und besonders „umkämpften“, auch: rechtspolitisch brisanten Verfahren waren also de facto aus der Stichprobe ausgeschlossen. (Das betrifft konkret einen oberösterreichischen Vorfall aus dem Frühjahr 2009, der auch einige mediale Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte, und der erst im Herbst 2010 vor dem zuständigen LG verhandelt wurde.) Dieses Defizit bleibt freilich in statistischer Hinsicht mäßig bedeutend. Auch eine hinsichtlich der Erledigungen absolut repräsentative bzw. optimierte Stichprobe hätte allenfalls 2 bis 3 durch Strafantrag bzw. Anklage erledigte Fälle enthalten, wogegen sich in dem tatsächlich ausgewerteten Aktenkontingent immerhin ein Fall findet, in dem es zu einem Strafantrag und einer anschließenden diversionellen Erledigung gekommen ist.

²⁹ Nachdem diese Auffüllung sich ihrerseits wiederum als lückenhaft erwies (v.a. in Wien), zudem (v.a.) in OÖ einige Fälle wegfielen, die sich noch in einem laufenden Verfahren befanden, wurden schließlich 35 Fälle in die Stichprobe einbezogen.

2. Zur Charakteristik der Verfahren: Involvierte Tatbestände

Wenngleich die Untersuchung auf Anzeigen nach dem Verbotsgesetz bzw. dem Verhetzungsparagrafen fokussiert, geraten bei der Auswertung des Aktenmaterials natürlich auch andere strafrechtliche Tatbestände mit ins Blickfeld. In rund der Hälfte der Fälle sind auch andere Tatbestände involviert – und wie die ausführlichere Kommentierung ausgewählter Fälle in den folgenden Abschnitten zeigt, erscheinen die Aspekte des VG mitunter eher als Nebenfacetten eines von den beteiligten Personen zunächst unter ganz anderen Gesichtspunkten gerahmten und erfahrenen Geschehens. Wenn in rund der Hälfte der ausgewerteten Fälle bzw. Sachverhalte andere Tatbestände involviert sind, dann handelt es sich dabei vor allem um gefährliche Drohung, Verleumdung, (schwere) Körperverletzung, Herabwürdigung religiöser Lehren, (schwere) Sachbeschädigung, Amtsmissbrauch, beharrliche Verfolgung, Raufhandel, sowie Waffengesetz.

Tatbestände und Kombinationen	Wien	OÖ	Gesamt
VG	6	7	13
§ 283	1	1	2
VG und § 283	2	1	3
VG und anderer Tatbestand	3	7	10
§ 283 und anderer Tatbestand	4	2	6
VG, Verhetzung und anderer Tatbestand	1	0	1
SUMME	17	18	35

Wie aus dieser Auflistung der sonst noch involvierten bzw. angezeigten Tatbestände schon ersichtlich ist, handelt es sich fast durchwegs um solche, die direkt auf interpersonelle Konflikte, Konfrontationen und Schädigungen verweisen, was schon vermuten lässt, dass jedenfalls in diesen Fällen (in denen die Anzeige nicht ausschließlich das Verbotsgesetz oder den Verhetzungsparagrafen betrifft) die Anzeige nicht primär aus moralischem oder weltanschaulichem Kalkül, sondern aus unmittelbaren interpersonellen Konflikterfahrungen und Schädigungen resultiert, die durch Einschaltung von Polizei und Justiz bearbeitet werden sollen.

Zwei Verfahren bzw. Akten der Stichprobe erweisen sich für die Fragestellung des Projekts irrelevant und bleiben deshalb in der folgenden Darstellung ausgeblendet, zumal die angezeigten Sachverhalte definitiv aus „linksorientierten“ politischen Aktivitäten resultieren. (In beiden Fällen wird von den Anzeigern der Verdacht der Verhetzung – neben weiteren Tatbeständen – formuliert.)

3. Die Beschuldigten

Das Kontingent der Beschuldigten stellt sich auf den ersten Blick nicht allzu homogen dar; erst bei regionaler Differenzierung bzw. bei gesonderter Auswertung für die beiden Substichproben Wien und Oberösterreich lassen sich markante Muster und regionale Unterschiede erkennen, die zugleich auch schon auf sehr unterschiedliche regionale Nutzungen des Verbotsgesetzes bzw. des Verhetzungstatbestands verweisen. Während die Gesamtstichprobe Beschuldigte im Alter von 14 bis

75 Jahren umfasst und der Median bei 20,5 Jahren liegt, ergeben sich für die Wiener Substichprobe ganz andere Verteilungen und Kennzahlen: Der Median liegt bei 41 Jahren (!), ein für eine Beschuldigtenpopulation ungewöhnlich hoher Wert. Ganz konträr verhält sich die Verteilung für die Substichprobe Oberösterreich, wo der Median für das Alter der Beschuldigten bei 18,5 Jahren liegt und die meisten Beschuldigten in die Altersgruppe 14 (!) bis 21 fallen. Es drängt sich damit schon an dieser Stelle die Vermutung auf, dass sich die in Wien und Oberösterreich eröffneten Verfahren nach dem Verbotsgesetz bzw. dem Verhetzungsparagraphen gegen sehr unterschiedliche Personenkreise richten bzw. der „Verdacht der nationalsozialistischen Betätigung“ ganz unterschiedlichen Sachverhalten gilt und mit der Strafanzeige ganz unterschiedliche Problem- und Konfliktlagen bearbeitet werden sollen.

Umso homogener stellt sich die Stichprobe bezüglich des Geschlechts der Beschuldigten dar. Weibliche Beschuldigte sind mit zwei Ausnahmen nicht enthalten, wobei gegen eine dieser Beschuldigten gleich zwei Verfahren eröffnet wurden.

Rund ein Viertel der Beschuldigten weisen gerichtliche Verurteilungen auf, die im Strafregister vermerkt sind. Dieser in beiden Substichproben ganz ähnliche Wert ist freilich vor der unterschiedlichen regionalen Alterstruktur der Beschuldigten durchaus unterschiedlich zu interpretieren: Während er für die junge Beschuldigtenpopulation in Oberösterreich relativ hoch erscheint, fällt er für die im Durchschnitt wesentlich älteren Wiener Beschuldigten eher moderat aus. Praktisch durchwegs erfolgten die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen wegen Delikten wie Körperverletzung, Sachbeschädigung, Raub, gefährlicher Drohung, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Betrug, wobei die Informationen des Strafregisters klarerweise keine Schlüsse auf allfällige politische oder ideologische Motivation zulassen. Auffällig ist jedenfalls, dass sich in keinem Fall konkrete und explizite Hinweise auf politisch motivierte Delikte aus dem Strafregister entnehmen lassen. Die sporadisch in den Akten enthaltenen Informationen deuten am ehesten darauf hin, dass sich bei den vorbestraften Beschuldigten zwei Typen von kriminellen Karrieren (oder genauer: behördlich registrierten Auffälligkeiten) abzeichnen: Zum einen finden sich einige (meist: jugendliche) Beschuldigte, deren bisherige Kontakte mit Polizei und Strafjustiz vor allem über ihre Aktivitäten in Cliques (aggressives Verhalten und Suche nach „action“ im öffentlichen Raum) zustande kommen; zum andern finden sich einige ältere Beschuldigte, bei denen die strafrechtlichen Verurteilungen eher vor dem Hintergrund einer devianten Lebensweise bzw. psychischen Auffälligkeit resultieren. Festzuhalten bleibt aber an dieser Stelle, dass die Strafregister für die deutlich überwiegende Mehrheit der Beschuldigten der Stichprobe vorerst kaum Hinweise auf „kriminelle“ Verhaltensmuster und Karrieren ergeben. Für Staatsanwaltschaft und Gericht erscheinen fast drei Viertel der Beschuldigten als „unbeschriebene Blätter“, und auch bezüglich der übrigen ergeben sich kaum jemals eindeutige Hinweise auf „einschlägige“ Behördenkontakte im Sinne des Verbotsgesetzes oder verwandter Materien – ein Aspekt, der für die justizielle Verfahrenserledigung durchaus als relevant gelten kann.

Sozio-ökonomischer Status

Auch der sozio-ökonomische Status der Beschuldigten zeigt massive regionale Differenzen. Die Beschuldigten der Wiener Substichprobe erscheinen überdurchschnittlich integriert und nehmen zum Teil gehobene berufliche und gesellschaftliche Positionen ein. Mehrheitlich sind sie erwerbstätig, zumindest die Hälfte von ihnen dürfte durchschnittliche bis überdurchschnittliche Einkommen beziehen, auch der Akademikeranteil entspricht zumindest dem der Bevölkerung des LG-Sprengels. Unter den ausgeübten Berufen bzw. Erwerbstätigkeiten finden sich ein Architekt, ein Richter, die

Eigentümerin einer Tageszeitung, zwei Journalisten, der Bundesparteiobmann einer Parlamentspartei, ein Autor bzw. Maler. Daneben findet sich ein ganz anderes Segment von Beschuldigten, in dem von verschiedenen blue collar-Berufen bis zu Schülern, Beschäftigungslosen und Pensionisten ein breites Spektrum an sozialen Positionen sichtbar wird. Um vieles homogener stellt sich die Population in der Substichprobe Oberösterreich dar, die zunächst vor allem aus Personen besteht, die (noch) nicht erwerbstätig bzw. noch in Ausbildung sind: Von insgesamt 32 Beschuldigten sind hier nur 6 (!) erwerbstätig, bei den übrigen handelt es sich um Lehrlinge (10), Schüler (6), Beschäftigungslose (6), Pensionisten (3, durchwegs keine Alterspension, sondern vor dem Hintergrund von gesundheitlichen bzw. psychischen Problemen). Von den 6 Erwerbstätigen sind 3 in typischen blue collar-Berufen tätig (Maurer, Tischler, Arbeiter), 2 sind Angestellte, einer ist als Fotograf selbständig erwerbstätig. Während also die Wiener Stichprobe ein polarisiertes Profil zeigt, mit etwa der Hälfte der Beschuldigten in durchschnittlichen bis gehobenen sozialen und ökonomischen Positionen, erscheinen in der Stichprobe für Oberösterreich die Beschuldigten ungleich weniger integriert und etabliert und – auch aufgrund der abweichenden Altersstruktur – vorerst kaum in den Arbeitsmarkt integriert zu sein. (Offenbar aber auch mit mäßigen Chancen einer Integration in der nahen bis mittleren Zukunft.)

Zur Geographie: In OÖ findet sich ein größerer Anteil an Beschuldigten, die nicht in den mittleren und größeren Städten des Bundeslands, sondern in eher dörflichen bis ländlichen Strukturen beheimatet sind – strukturschwache und unterversorgte Regionen mit entsprechenden Defiziten an Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten.

Unter den 50 Beschuldigten finden sich 8 Personen mit Migrationshintergrund (5 davon aus osteuropäischen Ländern, zweimal Deutschland, 1mal Italien/Südtirol).

Andere Merkmale (Zugehörigkeit zu Randgruppen, speziellen Milieus...)

Strafakten liefern des öfteren relativ plastische, über andere Sorten von bürokratischen Dokumenten weit hinausgehende und auch sozialwissenschaftlich instruktive qualitative Beschreibungen zu Lebensumständen und Lebensstilen der involvierten Personen, auf deren Nutzung für ein umfassenderes Verständnis des jeweils abgehandelten „abweichenden Verhaltens“ keinesfalls verzichtet werden sollte. Es geht dabei natürlich vor allem um unterschiedlichste Hinweise, die erkennen lassen, warum die Beschuldigten den gängigen, in spätmodernen Gesellschaften ohnedies nicht mehr so rigiden, Standards von Unauffälligkeit und Konformität kaum genügen und in bestimmten Fällen auch zu reichlich devianten, exzentrischen, bizarren Verhaltensweisen gedrängt werden, die sich nicht primär, aber doch auch in „politisch-ideologischer“ Devianz und Auffälligkeit niederschlagen können. (Sofern von einer weitgehenden Entideologisierung breiter Schichten der Bevölkerung ausgegangen wird, erscheint dabei fast jede Form kontinuierlicher politischer Aktivität oder der expliziten Inszenierung ideologischer Überzeugungen als „auffällig“ oder irritierend.) Wenngleich das ausgewertete Material doch in einer Reihe von Fällen erkennen lässt, dass sich über die Beschuldigten wenig Markantes sagen lässt und die behördlichen Ermittlungen – abgesehen vom konkreten, nicht immer so eindeutigen Sachverhalt – wenig Hinweise auf eine signifikante politische Rechtsorientierung im Sinne von besonderer Radikalität oder von „Extremismus“ enthält, so finden sich umgekehrt doch eine Reihe von Illustrationen zu devianten und exzentrischen Lebensstilen.

Illustrationen:

01/ Der Beschuldigte ist ein 76-jähriger Pensionist, der in früheren Jahrzehnten als Sprengmeister im Tunnelbau gearbeitet hat, wobei er mehrmals schwere Arbeitsunfälle erlitt, einmal auch „in die Luft gesprengt“ wurde. War auch Jäger. Zu seinen Angehörigen hat er kaum noch Kontakt, weil diese das wegen seiner aggressiven Verhaltensweisen (z.B. Herumwerfen mit Gegenständen) nicht wünschen. Lebte zuletzt weitgehend isoliert in der vermüllten Wohnung seines kürzlich verstorbenen Bruders, wo er auch Langwaffen und Schwarzpulver aufbewahrte. Nach dessen Tod hatte der Beschuldigte kein Wohnrecht, seither kein aufrechter Wohnsitz im Bundesgebiet. Der Akteninhalt (vor allem die vom Beschuldigten zuletzt versandten Drohbriefe) lässt eine sich abzeichnende oder schon fortgeschrittene Demenzerkrankung vermuten. Die Briefe handeln vor allem von Roma, Juden, Kosovaren und was der Beschuldigte gegen sie unternehmen könnte – oder möchte, und zeugen von einer massiven Einengung seines Blicks auf Umwelt bzw. Realität. Die von der Staatsanwaltschaft veranlasste psychiatrische Begutachtung des Beschuldigten scheitert bis auf Weiteres an dem Umstand, dass sein Aufenthalt unbekannt ist.

02/ Der 32-jährige Beschuldigte befindet sich derzeit in Untersuchungshaft (wegen eines anscheinend gemeinsam mit anderen Tätern begangenen Einbruchsdiebstahls). Er bezeichnet sich als großen Fußballfan (vor allem Bayern München), wobei sein diesbezügliches Engagement seit seiner Verheiratung etwas nachgelassen hätte. Er konsumiert regelmäßig Heroin.

04/ Der 71-jährige Beschuldigte ist Pensionist, ist aber anscheinend auch als Fotograf tätig bzw. verkauft Fotos an Zeitschriften. Er betreibt eine Homepage, die regelmäßig antisemitische Berichte und Kommentare enthält, sowie über angebliche Justizskandale berichtet. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren wegen Verhetzung und Verleumdung gegen den Beschuldigten (unter anderem) deshalb ein, „weil die Texte des Alfred N. von einem offensichtlich psychisch beeinträchtigten Weltbild zeugen“. Der Beschuldigte kandidierte im Jahr 2005 bei der Wiener Gemeinderatswahl auf der Liste einer rechtsorientierten Partei.

05/ Der Beschuldigte ist ein 44-jähriger Pensionist, psychisch krank, besachwaltet. Verfasst umfangreiche, eher stereotype Schriftstücke, die er per Fax an unterschiedlichste Adressaten verschickt und die vor allem Beschimpfungen, Unterstellungen und sadistische Fantasien gegenüber „Autoritäten“ (insbesondere Richterinnen) enthalten. Darüber hinausgehende politisch-ideologische Motivationen bis dato nicht erkennbar.

20/ Der Beschuldigte ist ein 33-jähriger Pensionist, seit längerem in psychiatrischer Behandlung. Er wurde bereits einmal verurteilt, weil er den Landeshauptmann gefährlich bedroht hatte. Zuletzt war der Beschuldigte vor allem durch massive Stalking-Aktivitäten gegenüber einer entfernt Bekannten, die keinen Kontakt zu ihm wünscht, in Erscheinung getreten. Psychiatrische Gutachten konzedieren eine Wahnsymptomatik, die aber kaum in die gängigen Krankheitsbilder eingeordnet werden kann. Markant auch die generell äußerst misstrauische Einstellung des Beschuldigten gegenüber den Behörden. Sein politisches Engagement beschränkt sich bisher anscheinend auf das Anbringen von „Antiglobalisierungspickerln“ im öffentlichen Raum bzw. an Verkehrszeichen.

23/ Der 14-jährige Beschuldigte wird vom LVT als „bildungsreduziert“ beschrieben – musste die 3. Volksschulklasse wiederholen – und wächst laut LVT „in diffizilen sozialen bzw. familiären Verhältnissen“ auf. Interessiert sich für Konzentrationslager, Mauthausen, HC Strache und gibt sich am Telefon als „Heinrich Himmler“ aus. Der einige Jahre ältere Halbbruder des Beschuldigten war

vor zwei Jahren in der rechtsextremen Szene aktiv und wurde in diesem Zusammenhang wegen schwerer Körperverletzung verurteilt.

26/ Der 16-jährige Beschuldigte ist Elektrotechniklehrling, besucht die Berufsschule und ist in dem dortigen Internat untergebracht. War vor einiger Zeit wegen erheblicher Probleme mit seiner Familie in einer betreuten Wohngemeinschaft untergebracht. Wegen Butan-Schnüffeln stationärer Aufenthalt im psychiatrischen Krankenhaus. In für ihn frustrierenden Situationen neigt er sichtlich zur Abreaktion, indem er nationalsozialistische Parolen ruft oder Hakenkreuze (in seine Arbeitsmappe) malt.

27/ Die 48-jährige Beschuldigte ist Pensionistin, gilt in ihrer (kleinstädtischen) Heimatgemeinde als „amtsbekannt“. Erheblicher Alkoholkonsum; mehrere Vorstrafen, auch ein längerer Gefängnisaufenthalt wegen schwerer Körperverletzung; wird von der Bewährungshilfe betreut. Ist bekannt dafür, dass sie im öffentlichen Raum „herumschreit“, wobei manche dieser Äußerungen auch einen Verdacht bezüglich Verbotsgesetz nahe legen und zu polizeilichen Interventionen und entsprechenden Ermittlungen bzw. Anzeigen führen.

In einer Reihe von anderen Fällen (speziell der Substichprobe OÖ) vermitteln die Akten die teils anschauliche, teils diffus bleibende Vorstellung von Zugehörigkeit des Beschuldigten zu einer Gruppe oder Clique von Jugendlichen, die mitunter durch erheblichen kollektiven Alkoholkonsum und reduzierte Freizeitaktivitäten geprägt ist, die vor allem um Konsum und Weitergabe von Musiktiteln mit rechtsextremen Bezügen und allenfalls sportliche Aktivitäten kreisen, wogegen andere (und anspruchsvollere) Formen der (sozialen wie kulturellen) Teilhabe weitgehend fehlen.³⁰

4. Hinweise auf ideologische Motivation, einschlägige Ermittlungsergebnisse

In knapp einem Viertel der Fälle (N=8) enthalten die Akten Hinweise auf ideologische Motivationen, Kontakte zur rechtsextremen Szene oder auf andere aktenkundige Sachverhalte, die einschlägige politische Einstellungen oder Dispositionen erkennen oder mindestens vermuten lassen. Auch darunter finden sich aber noch einige Beispiele, die nicht unbedingt zwingend auf konsistente ideologische und politische Überzeugungen, sondern eher auf soziale Kontakte zu entsprechenden Bezugspersonen oder Netzwerken/Cliquen verweisen, so etwa wenn ein (jugendlicher) Beschuldigter mit einem anderen Jugendlichen bekannt ist, der anscheinend einer Burschenschaft angehört – wobei der Beschuldigte (Lehrling, 16) angeblich zuletzt an einem Beitritt zu eben dieser Burschenschaft interessiert war. (26/OÖ) In einem weiteren Fall eines 14jährigen Beschuldigten besteht die

³⁰ Anzumerken wäre hier, dass das „Abhängen in Gruppen“ und dabei das gemeinsame Ansehen bzw. Anhören von Musiktiteln und Videos auf dem Handy sowie deren Austausch einen wesentlichen Bestandteil jugendspezifischer Freizeitaktivitäten bildet. Es handelt sich dabei um ein relativ verbreitetes und nicht auf bestimmte Schichten beschränktes Phänomen. Zur Frage, ob bzw. in wie weit das Konsumieren virtueller Formate durch Jugendliche nicht bereits selbst eine Form sozialer und kultureller Teilhabe geworden ist vgl. Hayward (2004, 172ff), wo die beschriebenen Phänomene in den Zusammenhang einer „consumer culture“ und dem ihr eigenen Bedürfnis nach immer aufregenderen, immer extremeren Inhalten und Darstellungen gerückt werden – und wo es für Jugendliche vor allem um „unconventional and illegal forms of excitement“ und Phänomene von „transgression“ geht.

Involvierung in rechtsextreme Kontakte vor allem darin, dass sein älterer Halbbruder vor zwei Jahren in der rechtsextremen Szene aktiv war – und der nunmehrige Beschuldigte offensichtlich unter dem Eindruck der Vorbildwirkung des Älteren aufgewachsen ist. (23/OÖ) In einem weiteren Fall schließlich ist die eigentliche Qualität des Netzwerks und besonders der ideologischen Komponente desselben aus dem Akt nicht schlüssig rekonstruierbar. Beim Beschuldigten handelt es sich um einen 17-jährigen Lehrling, der auf seinem Mobiltelefon rechtsextreme Musiktitel mit NS-Bezug abgespeichert, sowie ein SMS zum 120. Geburtstag Adolf Hitlers erhalten und an mehrere Personen (offensichtlich aus seinem Bekanntenkreis) weitergesendet hat. Bei einem der Adressaten handelt es sich um einen Jugendlichen (?), gegen den ein Verfahren nach dem Verbotsgesetz anhängig ist. Darüber hinaus vermittelt der Akt vor allem den Eindruck, dass der Beschuldigte einem losen lokalen (?) Netzwerk von (überwiegend männlichen) Jugendlichen angehört, dessen Mitglieder immer wieder Gegenstand behördlicher Ermittlungen sind. Gelegentlich resultieren diese Ermittlungen in Anzeigen wegen Straßenverkehrsübertretungen, aber auch verschiedensten Strafrechtsdelikten (Körperverletzung, Suchtmitteldelikte etc.). Gegen den Beschuldigten selbst wurden bis dato sieben Anzeigen erstattet; eine strafrechtliche Verurteilung lag zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anzeige nicht vor.

Hinweise auf „eindeutige“ (und das bedeutet hier: als solche aus dem Akt rekonstruierbare) ideologische Motivationen finden sich somit nur in einer relativ kleinen Zahl von Fällen – kaum mehr als 10 Prozent der ausgewerteten Akten.

01/ Der Beschuldigte (75, Pensionist) steht im Verdacht, einen Brief an den Bürgermeister einer burgenländischen Gemeinde gesendet zu haben, in dem er äußert, dass man mit den Roma etwas machen müsse und dass er Waffen bei sich zu Hause habe. (Den Brief hat er mit dem Namen seines Bruders unterzeichnet, der aber glaubwürdig versichert, nicht der Verfasser zu sein.) Laut Mitteilung des LVT wurde gegen den Beschuldigten schon mehrfach wegen derartiger Drohungen ermittelt, doch weist er bis dato keine Vorstrafen auf. – Der Bruder des Beschuldigten verweist auf die ausgesprochen ausländerfeindliche Einstellung des Beschuldigten.

04/ Im gegenständlichen Fall enthält der Akt keine Ermittlungsergebnisse der Sicherheitsbehörden, lässt aber erkennen, dass offensichtlich schon mehrfach Anzeigen gegen den Beschuldigten (Pensionist, 71) wegen antisemitisch getönter Polemiken (eventuell auch anderer politischer und publizistischer Aktivitäten?) bei der Staatsanwaltschaft eingebracht wurden.

21/ Beim Beschuldigten handelt es sich um den 16-jährigen Schüler einer Textilfachschule. Der Akt enthält Aussagen mehrerer Personen (Erzieher, Mitschüler), die erkennen lassen, dass der Beschuldigte sich immer wieder mit einschlägigen politischen Themen beschäftigt und sich dazu im schulischen Kontext äußert. Nach Angaben eines Erziehers hat er sich im Wahlkampf 2008 „für Strache und die FPÖ engagiert“. Äußerungen über Rechtsradikalismus kämen meist von ihm. Der inzwischen verstorbene Opa des Beschuldigten war bei der Waffen-SS und ist sein großes Idol. Mitschüler geben an, dass sie (mit dem Beschuldigten) öfter über die deutsche Wehrmacht und den zweiten Weltkrieg reden würden. Der Beschuldigte hätte auch gesagt, dass er eine eigene Partei gründen möchte, die eher rechts gerichtet ist. – Anlass des Verfahrens ist eine Anzeige seitens der Schuldirektion, nachdem Erzieher bzw. Lehrer den Verdacht hegten, dass unter einigen Schülern rechtsextreme und pornographische Materialien zirkulierten. Der Akt vermittelt den Eindruck, dass der Beschuldigte gewissermaßen der ideologisch motivierte Protagonist dieses Netzwerks ist, wogegen den anderen eher die Rolle von mehr oder weniger interessierten Teilnehmern zukommt,

die vor allem an den rechtsextremen Musiktiteln interessiert sind, weniger aber an den politischen Implikationen.

22/ Die (jugendlichen) Beschuldigten gehören zu einer größeren Clique, die zuletzt unter der Bezeichnung „Bauernbuam 88“ an einem Fußballturnier teilnehmen wollte und auch entsprechende Trikots mit diesem Aufdruck beschafft hatte. Der Bürgermeister der Gemeinde erfuhr davon und untersagte das Tragen der T-Shirts in der Öffentlichkeit. Dominante Verhaltensmuster der Clique, soweit aus dem Akt ersichtlich: Gemeinsamer, zum Teil erheblicher Alkoholkonsum in den Lokalen des Ortes, Vandalismus im Ortszentrum bzw. im Bereich der Schule, mitunter auch Hakenkreuzschmierereien, sportliche Aktivitäten. Der Stellenwert des Politisch-Ideologischen an diesen Gesamtaktivitäten ist aus den Ermittlungsergebnissen nur unzulänglich rekonstruierbar und wird in den Aussagen der Beschuldigten anscheinend heruntergespielt.

34/ Der Beschuldigte (Arbeiter, 24) wird zum Gegenstand von Ermittlungen, als die Polizei am Parkplatz der Kapuzinerkirche in Braunau eine „Kontrolle von Personen, welche eindeutig dem rechtsradikalen Lager zuzuordnen sind“, vornimmt und im Zuge dessen auch ein Kfz mit italienischem Kennzeichen kontrolliert. Im Fahrzeug befinden sich mehrere Personen, darunter auch der Beschuldigte, sowie eine Farbkopie „Dich ruft die SS“ (in Frakturschrift). Der Beschuldigte selbst ist eindeutig tätowiert, darunter im Halsbereich „Meine Ehre heißt Treue“. Im Fahrzeug werden weitere Flyer vorgefunden, z.B. „Kinderschänder kann man nicht therapieren“, „Kampf dem Kapital – kein deutsches Blut für die Kriege der USA und Israels“, „Solidarität mit unseren Volksgenossen – Südtirol bleibt deutsch“. Der Beschuldigte gibt an, er sei mit Freunden nach Braunau gefahren um am Stadtfest teilzunehmen und sich Braunau anzuschauen. „Ich bekenne mich zu meiner rechten Gesinnung“ (bezüglich Tätowierungen).

Bemerkenswert erscheint an diesen wenigen Fällen, in denen sich ein ideologischer Hintergrund des bzw. der Beschuldigten konkret abzeichnet bzw. offenkundig ist, dass damit keinesfalls die Weichen in Richtung Verfolgung/Kriminalisierung gestellt sind. Zum Teil liegt das an den fehlenden oder unvollständig realisierten Tatbeständen, teils aber auch an der Etikettierung der Beschuldigten als psychisch krank oder jedenfalls: als Sonderlinge, denen gegenüber eine Strafverfolgung definitiv ausgeschlossen oder nicht angebracht scheint.

5. Zur Bewerkstelligung von „nationalsozialistischer (Wieder-)Betätigung“ bzw. „Verhetzung“

Im folgenden Abschnitt sollen die aus den Akten rekonstruierten Verhaltensweisen bzw. Tathandlungen unter weitgehendster Ausblendung des sozialen Kontexts und der subjektiven Bedeutung dargestellt werden. Es geht also ausschließlich um die gesetzten bzw. getätigten (seltener: vom Anzeiger behaupteten) Handlungen und Kommunikationen, und damit natürlich auch um den Aspekt der erforderlichen Ressourcen, die für entsprechende inkriminierte Verhaltensweisen nutzbar gemacht oder ins Spiel gebracht werden. Dabei interessiert vor allem die Unterscheidung zwischen den (relativ zahlreichen) Fällen, in denen gar keine speziellen Ressourcen eingesetzt werden und gewissermaßen mit der Normalausstattung des Alltags das Auslangen gefunden wird – und jenen anderen, in denen ganz offensichtlich ein gewisser nicht alltäglicher Aufwand getrieben wird, auf spezielle nicht-alltägliche Ressourcen und „Hardware“ zurückgegriffen wird. Die Darstellung des Materials orientiert sich (ungefähr) an diesem Kontinuum und führt von den „einfachen“ zu den „komplexen“ Konstellationen:

- Die beiden Beschuldigten (20; 20 - Elektriker; ohne Beschäftigung) sollen **im Zuge einer Auseinandersetzung** mit anderen, gleichaltrigen Personen in den späten Abendstunden **mehrmals mit erhobener rechter Hand „Heil Hitler“ gerufen** haben. (08/W)
- Die beiden Beschuldigten (Schüler, 18; 18) haben während einer Wintersportwoche im Schigebiet Ischgl/Tirol **während der Fahrt im Schilift mehrmals die Hand zum deutschen Gruß erhoben und Vorbeifahrende mit „Sieg Heil“ begrüßt**. (13/W)
- Die Beschuldigte (Pensionistin, 48) hat bei einem Kebab-Stand in alkoholisiertem Zustand **wiederholt „Heil Hitler“ geschrien und dabei auch mehrmals die rechte Hand zum sog. Deutschen Gruß ausgestreckt**. (27/OÖ)
- Die Beschuldigte (Pensionistin, 48) hat am Bahnsteig des Regionalbahnhofs Ebensee-Landungsplatz, in durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ihren zu ihrem Standort kommenden Bekannten Hermann L. **mehrmals laut schreiend mit den Worten „Heil Hitler“ begrüßt**. (28/OÖ)
- Der Beschuldigte (Tischler, 19) hat im Zuge einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen mehreren alkoholisierten Personen anlässlich eines Bierzelt-Hallenfestes in Roitham **mit der rechten Hand den Hitlergruß getätigt und dazu lautstark „Heil Hitler“ gerufen**. (30/OÖ)
- Der Beschuldigte (32, kroatischer Herkunft) hat in den Räumlichkeiten der Justizanstalt, wo er sich in Untersuchungshaft befindet, auf dem Gang **die erste Strophe des Deutschlandliedes gesungen**.“ (02/W)
- Der Beschuldigte (52, selbständig, Architekt, Akademiker) soll sich anlässlich eines Frühlingstests der Wiener Wirtschaft mehrfach gegenüber der Anzeigerin (Angestellte, Mitarbeiterin eines Privatradios, 25) **in rechtsextremer Weise geäußert haben**, so z.B. **„Wenn wir einmal für Ordnung sorgen in diesem Land, dann werden wir diese Fetzenschädelweiber an den Kopftüchern aus der Stadt ziehen**. (14/W) <Nicht ganz zu vernachlässigen ist hier natürlich die Ressource „Zugang“ zum Setting. Der Beschuldigte hat nur aufgrund seiner gesellschaftlichen Funktion die Möglichkeit an dem Fest teilzunehmen und dort zu agieren.>
- Der Beschuldigte (Richter) soll im Rahmen eines Scheidungsverfahrens den Anzeiger bzw. Beschwerdeführer **rasistisch angegriffen und beschimpft haben**. (Im Mittelpunkt der Darstellung des Beschwerdeführers steht aber der Vorwurf der mangelnden Fairness bzw. des Amtsmissbrauchs.) (15/W).
- Der Beschuldigte (49, Fotograf) **soll seine ausländerfeindliche Einstellung wiederholt**, mehr oder minder öffentlich wahrnehmbar, im Lokal *****falle **geäußert haben**. (18/OÖ).
- Der Beschuldigte K. (15, Installateur) hat am Vorplatz seiner Wohnung **mit seinem Handy ein Lichtbild seines Freundes M. (14, Schüler) aufgenommen, welches diesen mit Hitlergruß zeigt**. Das Foto wurde von K. auf der Speicherkarte abgespeichert. **Auf der Speicherkarte speicherte er auch den Reichsadler bzw. sicherte er auch mehrere dem Verbotsgesetz unterliegende Musikstücke**. (19/OÖ) <Ressourcen Handy, Speicherkarte, Playstation und know-how im Umgang damit, unter Jugendlichen inzwischen weit verbreitet...>
- Der Beschuldigte (33, Pensionist, psychisch krank) hat an einer Straßenkreuzung Verkehrszeichen und Schaltschränke mit „Antiglobalisierungspickerln“ beklebt und wurde dabei von zwei Polizeibeamten beobachtet, die ihn aufforderten, diese wieder zu entfernen. **In**

diesem Zusammenhang äußerte er: **Bin ich ein Jud weil ich das jetzt abschruppen (sic) muss?** (20/OÖ)

- Die drei Beschuldigten (Jugendliche) haben die Weihnachtsbeleuchtung im Ortszentrum beschädigt, auf einem Plakat neben einem Zigarettenautomaten **ein circa 20x20 cm großes Hakenkreuz eingeritzt** und eine Schaukasten-Verglasung eingeschlagen. **Auf das vereisten Fahrzeugdach eines Pkw wurden die Worte „Heil Hitler“ gemalt sowie ein ca. 50x50 cm großes Hakenkreuz.** (22/OÖ)
- Der Beschuldigte (Schüler, 14) hat mehrere Personen (wohnhafte Mauthausen) angerufen und dabei geäußert: **„Hier spricht Heinrich Himmler, wir machen eine Umfrage im Auftrag von HC Strache. Sind sie auch dafür, dass das KZ Mauthausen wieder geöffnet wird?“** (23/OÖ) <Ressource Telefon...>
- Der Beschuldigte (Hauptschullehrer, 47) beschimpfte SchülerInnen einer von ihm unterrichteten bzw. beaufsichtigten Sammelklasse mit den Worten **„Ihr Türken schleicht euch zurück in die Türkei, ich brauch euch eh nicht da... ihr lebt von meinem Steuergeld...“** (24/OÖ)
- Der Beschuldigte (Elektroinstallationstechnikerlehrling, 16), hat in stark alkoholisiertem Zustand, nachdem er aus dem Internat der Berufsschule suspendiert wurde, **mehrmals nationalsozialistische Parolen wie „Sieg Heil“ geschrien. Schon zuvor hatte er nach einer Auseinandersetzung mit ausländischen Mitschülern zahlreiche Hakenkreuze in seine Arbeitsmappe gemalt.** (26/OÖ)
- Die insgesamt 5 Beschuldigten sind verdächtig, im Gasthaus Kirchenwirt in G. durch das **Einritzen eines Hakenkreuzes auf einen Tisch des Lokals und das Beschmieren des Sitzbezuges einer Sitzbank mit einem Hakenkreuz** eine Sachbeschädigung begangen zu haben. (29/OÖ)
- Der Beschuldigte (Schüler, 18) **soll auf die Postkästen der Wohnhausanlage sowie auf der Stiegenmauer den Schriftzug Sieg HEIL!! . „Akarii du Hurensohn“, sowie „Sieg Heil!!“ und 2 Hakenkreuze aufgemalt haben.** (11/W) <Ressource: Reduziert sich auf die Stifte, mit denen die Schrift angebracht wurde>
- Der Beschuldigte (17, Lehrling) hat auf seinem Handy **zahlreiche Lieder mit nationalsozialistischem Einschlag gespeichert und eine SMS mit dem Wortlaut: „Heil Hitler zu seinem 120. Geburtstag!!! Schicke diese SMS an alle deine nationalstolzen Freunde!! Sieg Heil“, an mehrere Personen verschickt.** (33/OÖ) <Ressource: Handy, Internet...>
- Die (insgesamt 3) Beschuldigten (2 männlich, beschäftigungslos bzw. in Ausbildung) haben an der Fassade bzw. Mauer eines Gasthauses mittels einer silbernen Farbspraydose **verschiedene Graffitis, darunter auch ein großes Hakenkreuz mit den Buchstaben SS und SA und „nicht definierbare Zeichen“ aufgesprüht.**(35/OÖ) <Ressource: Farbspraydose>
- Der Beschuldigte (75, Pensionist, vormals Sprengmeister und Jäger) steht im Verdacht, einen **Brief an den Bürgermeister von Stegersbach gesendet zu haben, in dem er äußert, dass man mit den Roma etwas machen müsse und dass er Waffen bei sich zu Hause habe.** (01/W) <Ressource: alte mechanische Schreibmaschine, Briefmarke etc....>
- Der Beschuldigte (44, psychisch krank, besachwaltet, Pensionist) ist verdächtig **mehrere Telefaxe an die Israelitische Kultusgemeinde und das Jüdische Berufliche**

Bildungszentrum versendet zu haben. Inhalt vor allem antisemitische Beschimpfungen und Drohungen. (05/W) <Ressource: Zugang zu Faxgerät>

- Der Beschuldigte (41, ohne Beschäftigung) **hat bei einem amerikanischen Versandhandelsunternehmen ein Paket mit diversen NS-Devotionalien** (Kleidungsstücke mit diversen Aufdrucken und Emblemen, CDs) **bestellt.** (06/W) <Ressource: Internet, finanzielle Mittel von einigen hundert Euro, die der Beschuldigte zuvor in Wettsalon gewonnen hatte>
- Der Beschuldigte H. (16, Schüler) **hat Anfang 2008 Lieder und Videos mit rechtsradikalem Inhalt an einen Mitschüler weitergegeben.** (21/OÖ) <Ressource: Internet, Computer>
- Der Beschuldigte (20, Angestellter) ist während des Fußball Europa League Spiels Hapoel Tel Aviv gegen Rapid Wien (im Stadion von Hapoel Tel Aviv) durch nazistische, verhetzende Handlungen bzw. Agitation auffällig geworden., **indem er als „Fan“ den Gruß der NSDAP (Hitlergruß) zeigte und dabei offensichtlich „Scheiß Juden“ schrie.** (31/OÖ). >Ressource: Anreise bzw. Zugang zu Stadion, erforderliche finanzielle Mittel...>
- Die Beschuldigten (16, 17, 16; Schüler, Lehrling, Lehrling) **haben die User-Page des Jugendclub Hagenberg unter anderem mit rechtsradikalen Parolen verunstaltet** und ins Netz gestellt (grafische wie textliche Abänderungen). (25/OÖ) <Ressource: Grundkenntnisse in Web-Design>
- Die (insgesamt 6) Beschuldigten (Alter 15 bis 21, überwiegend beschäftigungslos) haben Sachbeschädigungen im Bereich des Kurparks Bad **** begangen (Holzgeländer und Laternen beschädigt bzw. unbrauchbar gemacht, **das historische Gebäude der *****quelle beschmiert. Bei den dabei verwendeten Wortfolgen und Symbolen handelt es sich um „Heil Hitler“, „Sieg HEIL“, „NAZIS“, „LANDSER 4EVER“, „ARISCHE JUGEND Bad *****“, die Zahlenfolge 88, die Buchstabenfolge HH, mehrere Hakenkreuze, sowie eine „Sigrune“ , sowie PUNK, A.C.A.B., Fuck you Bad, Satan und Scheiß Nazis.** (32/OÖ) <Ressource: Lackstifte, Körperkraft, destruktive Energien?>
- Der Beschuldigte (24, Arbeiter, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Südtirol) führte in seinem Fahrzeug **eine Farbkopie „Dich ruft die SS“ mit sich und ist „eindeutig tätowiert“, darunter im Halsbereich „Meine Ehre heißt Treue“.** Im Fahrzeug fanden sich bei der polizeilichen Kontrolle weitere Flyer, z.B. „Kinderschänder kann man nicht therapieren“, „Kampf dem Kapital - kein deutsches Blut für die Kriege der USA und Israels“, „Solidarität mit unseren Volksgenossen - Südtirol bleibt deutsch“. (Vorfallsort: Braunau) (34/OÖ) <Ressource: Möglichkeit der Anreise über mehrere 100 Kilometer, Kfz, finanzielle Mittel...>
- Der Beschuldigte (33, U-Bahn-Fahrer) **hat in den späten Abendstunden eine beleuchtete Hakenkreuzfahne an seinem Balkon aufgehängt.** (03/W) <Ressource: Devotionalien, die auf Flohmarkt erworben wurden...>
- Anzeige des BVT gegen den ehemaligen Polizisten und nunmehrigen Aufdeckungsjournalisten Walter G. (46), **auf dessen Homepage sich ein Buchcover mit Hakenkreuz, sowie ein bedenkliches Online Video (kurz: Ausschnitt einer Hitler-Rede mit anschließenden Sieg-Heil-Rufen) befinden..** (10/W) <Ressource: Homepage>
- Der Beschuldigte (71, Pensionist, amtsbekannt) **hat auf seinen Internetseiten antisemitische Hetze gegen den Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde und andere Funktionäre und Mitglieder der jüdischen Gemeinde, Rechtsanwälte, Richter und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens betrieben.** (Berichte über angebliche Verfehlungen) (04/W) <Ressource

Homepage, Zeitressourcen für Recherche und Gestaltung, möglicherweise: Unterstützung durch Gleichgesinnte und Kooperationspartner?>

- Die Herausgeberin bzw. der Chefredakteur einer Druckschrift (Gratiszeitung) haben in ihrer Zeitung **einen Artikel „Freie Fahrt für Hitlers Mercedes“ veröffentlicht.** (17/W) <Ressource: Verfügung über Druckschrift>

- Der Beschuldigte (Autor, 60, mehrfach vom Presserat verurteilt), gegen den zwei Anzeigen bzw. Sachverhaltsdarstellungen vorliegen, ist der Verfasser eines **in einer auflagenstarken Tageszeitung abgedruckten Gedichts**, das unter anderem die Formulierung enthält: „**Das Ostgesindel, ohne Frage, ist unsrer Städte große Plage.** Ob sie nun Bettler, Räuber, Diebe, ob frech im Augustin-Vertriebe...“. (12/W) <Ressource: Auflagenstarkes bzw. marktbeherrschendes Printmedium, Möglichkeit auch umstrittene bzw. rassistische verdächtige Inhalte dort zu placieren>

- Der Beschuldigte (Bundesparteiobmann der FPÖ) wird von mehreren Personen im Zusammenhang mit einem im Rahmen des EU-Wahlkampfes affischierten **Plakats „Abendland in Christenhand. Tag der Abrechnung“** angezeigt. Ein zweiter Sachverhalt betrifft ein vom FPÖ-Bildungswerk veröffentlichtes **Comic „Der blaue Planet – HC’s Kampf für die Freiheit gegen eine zentrale EU“**, in dem sich negative Darstellungen von Muslimen und Asylwerbern finden. (07/W) <Ressource: Politische Macht, finanzielle Mittel, Logistik...>

Unter den besonders voraussetzungsvollen und anspruchsvollen „Bewerkstellungen“, also jenen, die nicht „jedermann“ möglich sind, finden sich also vor allem solche, die auf einer publizistischen bzw. umfassenden politischen Infrastruktur basieren (Internet, Druckwerke mit größerer Auflage, Wahlkampf-Plakate, die das Stadtbild prägen). Diese Fälle sind zugleich durch den Umstand gekennzeichnet, dass ein größerer Kreis von Adressaten angesprochen werden soll, wenngleich auch keinesfalls auszuschließen ist, dass einschlägige Internetseiten de facto vor allem von einem begrenzten Kreis von Sympathisanten und „Insidern“ genutzt werden. In einer kleineren Zahl von Fällen basiert die Betätigung (oder genauer: das Verhalten, das den Verdacht der nationalsozialistischen Betätigung nahe legt) auf der Verwendung spezieller Requisiten und Devotionalien (Hakenkreuzfahne, Kleidung mit entsprechenden Aufdrucken, Flyer mit einschlägigen Parolen etc., bzw. in einem Fall zahlreichen Tätowierungen, die offenkundig ein Bekenntnis zur Ideologie des Nationalsozialismus ablegen sollen).

Am anderen Ende des Kontinuums finden sich eine Reihe von verbalen Äußerungen, die im Zuge alltäglicher Kommunikation (mitunter im Kontext von Konfliktaustragung oder frustrierenden Erfahrungen) – meist spontan – erfolgen, aber doch auch solche, die als ideologisches Statement gemeint sind), wobei immerhin ein Drittel dieser Tathandlungen auch durch entsprechende Gesten (Hitlergruß) untermalt sind. Dazwischen finden sich eine Reihe von Fällen, in denen nationalsozialistische Symbole und/oder Parolen geschmiert werden – mitunter auch größer angelegte vandalistische Aktionen, die in dem ausgewerteten Aktenmaterial zumeist von Gruppen ausgeführt werden und ein gewisses Maß an Planung und Vorbereitung erfordern. Schließlich ist noch auf jene Bewerkstellungen hinzuweisen, die in unterschiedlicher Art auf der Nutzung des Internets basieren (Herunterladen, Speichern und Weitergabe von Liedgut mit mehr oder weniger eindeutigem NS-Bezug, Veränderung von Internetseiten und dgl. durch Einfügung nationalsozialistischer Symbole oder Texte etc.).

Ein vorsichtiger Versuch der Quantifizierung erbringt einen Anteil der verbalen Äußerungen bzw. Kundgaben von etwas mehr als 40 Prozent; weit geringer ist der Anteil der durch

Schmieraktionen/Graffiti bewerkstelligten Tathandlungen (circa 15 Prozent). In ähnlicher Größenordnung bewegt sich der Anteil der Fälle, die das Internet involvieren. Andere Muster und Arrangements der Bewerkstelligung streuen relativ breit und sind im ausgewerteten Material eher als insgesamt untypische Einzelfälle vorhanden (etwa: Besitz bzw. Anschaffung von NS-Devotionalien, politische Propaganda, publizistische Aktivitäten, Verfassung von Drohbriefen, NS-relevante Tätowierung).

Über Motivationen und Bedeutung der entsprechenden Verhaltensweisen liefert die hier gebotene Auflistung bzw. Klassifikation noch keinen Aufschluss. Der Versuch einer Typologie in dieser Richtung soll weiter unten unternommen werden.

6. Verantwortungen/Erklärungen

Für eine deutliche Mehrheit der Fälle lassen sich aus dem Aktenmaterial auch Verantwortungen der Beschuldigten rekonstruieren, die zum einen plausible, mit ihrem Selbstbild kompatible Erklärungen bzw. „accounts“ (Scott & Lyman 1968) des inkriminierten Verhaltens liefern sollen, zum andern aber auch erkennen lassen, auf welche Weise sie sich von der Unterstellung rechtsextremer Gesinnung distanzieren oder aber – um Vieles seltener – durchblicken lassen, dass sie sich tatsächlich und bewusst mit einschlägigen politischen Ideologien identifizieren. Derartige explizite oder doch aus dem Kontext erschließbare Identifikationen mit rechtsextremem oder gar nationalsozialistischem Gedankengut kommen in dem ausgewerteten Material äußerst selten vor, und auch dann noch mit der Abschwächung, man sei zwar politisch „rechts“ oder „eher rechts“ eingestellt, aber keinesfalls rechtsextrem. Es ist genau genommen nur einer von 50 Beschuldigten, der sich zu seiner Gesinnung bekennt, die in diesem Fall auch durch entsprechende Tätowierungen unterstrichen wird – und kaum relativiert werden kann.

Fragmentarisch bleiben die Informationen zu Verantwortungen und „Erklärungen“ der Beschuldigten vor allem insofern, als die Akten der Substichprobe Wien mehrheitlich keine Beschuldigtenvernehmung oder keine sonst in diesem Zusammenhang relevante Darstellung aus der Perspektive des Beschuldigten enthalten. Es handelt sich dabei um direkt der Staatsanwaltschaft angezeigte Fälle, in denen es zu einer Verfahrenseinstellung ohne vorangehende Ermittlungen durch die Sicherheitsbehörden gekommen ist.

Die folgenden Illustrationen aus dem Aktenmaterial lassen typische Verantwortungs- und Erklärungsmuster erkennen:

01/ Der Beschuldigte (75) gibt an, er könne selbst nicht mehr sagen, warum er den Brief (der Drohungen gegen Roma enthält und mit der Formel „Sieg oder Tod. Heil Hitler!“ unterzeichnet ist) geschrieben habe. Bezweckt hätte er damit nichts. (Akteninhalt lässt vermuten, dass eine Demenzerkrankung vorliegen könnte.)

02/ Der Beschuldigte gibt an, er sei ein großer Fußballfan und bewundere vor allem Bayern München – nur deshalb hätte er die erste Strophe des Deutschlandliedes gesungen.

03/ Der Beschuldigte gibt an, es sei ein schlechter und geschmackloser Scherz gewesen, aus „dummem Sarkasmus“. (Hatte in den Abendstunden Hakenkreuzfahne vom Balkon gehängt, in seinem Wohnzimmer finden sich diverse Devotionalien, die aber nicht nur NS-Bezüge, sondern generell ein Faible für bizarre Gegenstände erkennen lassen.)

13/ Die Beschuldigten (Schüler) geben an, es habe sich um einen dummen Scherz gehandelt, der ihnen leid tue. (Sieg Heil-Rufe in Schigebiet)

19/ Die Beschuldigten (14 und 15 Jahre alt) geben an, sie hätten aus Langeweile beschlossen, Fotos von einander zu machen – „wir dachten uns nichts dabei“. Mit dem Nationalsozialismus hätten sie nichts zu tun. (Eines der Fotos zeigt der jüngeren beim Hitlergruß – wirkt aber eher komisch als martialisch.)

22/ Die Beschuldigten erklären die von ihnen begangenen Devastierungen im Ortszentrum mit erheblicher Alkoholisierung und Frust, weil sie spät abends kein Taxi mehr bekommen hätten, um nach Hause zu fahren. Im Zuge der Devastierungen wurde auch ein Hakenkreuz auf ein Plakat eingeritzt und ein Hakenkreuz auf das vom Raureif überzogene Dach eines Pkw gemalt.

24/ Der Beschuldigte (Hauptschullehrer, 47) erklärt seine ausländerfeindliche Äußerung mit frustrierender Unterrichtssituation, Ärger über türkische Schülerinnen, sowie eine zuvor stattgefundenen Beschimpfung durch eine Schülerin...

25/ Die Beschuldigten (Jugendliche) erklären die von ihnen vorgenommene Verunstaltung der Userpage des Jugendclubs mit nationalsozialistischen Anspielungen: Es sei ihnen fad gewesen, sie hätten sich nichts dabei gedacht.

27/ Die Beschuldigte (47) gibt an, sie könne sich nicht erinnern. Sie habe mit einer rechten Gesinnung nichts am Hut und werde sich bemühen, derartige Äußerungen und Grüße (gemeint: Hitlergruß) künftig zu unterlassen. (Hatte in alkoholisiertem Zustand bei einem Kebab-Stand mehrmals „Heil Hitler!“ gerufen.)

28/ Dieselbe Beschuldigte gibt an, sie habe das lediglich aus Spaß getan, sie habe nicht gewusst dass der Bürgermeister in der Nähe sei und das mithöre. Zuletzt hätte sie im Fernsehen Berichte über die Vorfälle in der KZ-Gedenkstätte gesehen. (Beschuldigte hatte abermals in alkoholisiertem Zustand am Bahnhof einen Bekannten mit den Worten „Heil Hitler!“ begrüßt.)

30/ Der Beschuldigte (19) gibt an, er wisse nicht, warum er das getan habe, er sei betrunken gewesen.“ (Hatte im Zuge einer tätlichen Auseinandersetzung bei einem Zeltfest – Tatzeit: 04.10 – den flüchtenden Kontrahenten „Heil Hitler!“ nachgerufen)

31/ Der Beschuldigte (20) gibt an, es sei während des Fußballspiels im Stadion von Tel Aviv zu wechselseitigen „szenetypischen Provokationen“ gekommen. Sein Agieren (Hitlergruß) und die Beschimpfung („Scheiß-Juden“) hätten sich nicht gegen das jüdische Volk, sondern gegen den Fußballgegner gerichtet. Er wollte sich nicht nationalsozialistisch betätigen.

33/ Der Beschuldigte (17) gibt an, er hätte die Musiktitel „nur aus Blödheit abgespeichert“, nicht darüber nachgedacht.

Resümierend lässt sich also ein Standardtypus der Verantwortung rekonstruieren, der in den meisten Fällen mit jeweils sachverhaltsspezifischen Modifikationen und Spezifikationen vorgebracht wird: Das vorgeworfene Verhalten wird im Wesentlichen konzediert, eine dahinterliegende politische Intention wird dagegen bestritten. Des Öfteren wird dabei auf Alkoholisierung oder Gedankenlosigkeit rekurriert, mitunter auch auf Situationen von Frust oder Stress, in denen das inkriminierte Verhalten gewissermaßen als Abreaktion gesetzt wurde.

Selten sind dagegen die gewissermaßen an den beiden Enden des Verantwortungskontinuums angesiedelten Varianten: Die weitgehend oder umfassend geständige Verantwortung, die auch die subjektive Tatseite inkludiert (in unserem Material nicht existent) – oder das kategorische Bestreiten des Vorwurfs (N=3). (Verantwortungen dieses Typs kommen am ehesten im Zusammenhang mit möglicherweise VG-relevanten Sachbeschädigungen vor, bezüglich derer zwar zunächst ein Verdacht gegen einen bekannten Täter besteht, dieser aber die Tat bestreitet – und sich auch keine überzeugende Evidenz gegen ihn herstellen lässt.)

Wenngleich Verantwortungen von Beschuldigten natürlich nicht beanspruchen können, eine umfassende und schlüssige Erklärung der ihnen vorgeworfenen oder unterstellten Verhaltensweisen zu liefern, sind sie in unserem Forschungskontext doch keinesfalls unerheblich: Zum einen vermitteln sie eine Vorstellung von den gängigen gesellschaftlichen „Motivvokabularen“ (Gerth & Mills 1973), also jenes Korpus von Erklärungen, die typischerweise herangezogen werden, um ein bestimmtes problematisches Verhalten so zu plausibilisieren, dass der eigene moralische Status möglichst wenig beschädigt wird. Zum andern lässt sich innerhalb des strafjustiziellen Kontexts demonstrieren, dass Verantwortungen von Beschuldigten natürlich eine relevante Entscheidungsgrundlage für Staatsanwaltschaft und Gericht darstellen, sofern keine überzeugenderen Beweismittel oder Evidenzen verfügbar sind (oder mobilisiert werden können), mittels derer sich diese Verantwortungen widerlegen ließen. Dabei stellt sich hier – wie auch bezüglich anderer Tatbestände – des öfteren das Problem der „subjektiven Tatseite“, zumal die Tathandlung und ihre Motivation in aller Regel nicht so eindeutig und grundsätzlich interpretationsbedürftig ist, wofür das hier ausgewertete und dargestellte Material eine Reihe von anschaulichen Illustrationen bereitstellt. Was die typischen Verantwortungen der Beschuldigten aber in der Regel vermitteln, ist der oftmals plausible, aber nicht immer ganz überzeugende Blick auf die „alltäglichen“, „milieu- und situationsbedingten“ Aspekte der inkriminierten Verhaltensweisen, der aus der Perspektive des Beobachters vor allem dann plausibel und nachvollziehbar scheint, wenn die Ermittlungsergebnisse keine besondere Evidenz bezüglich einschlägiger politischer Überzeugung und Motivation bereitstellen – was für die überwiegende Zahl der Fälle zutrifft.

7. Die Anzeiger/Aufforderer/Einschreiter

Von besonderem Interesse ist bei der sozialwissenschaftlichen Analyse und Interpretation des Materials ist klarerweise die Frage nach den Anzeigerstattern und ihrer Motivation, zumal bei Anzeigen nach dem Verbotsgesetz bzw. wegen Verhetzung nicht a priori anzunehmen ist, dass die Mobilisierung von Sicherheitsbehörden bzw. Strafjustiz typischerweise durch unmittelbar Betroffene oder Geschädigte erfolgt und deshalb durchaus anzunehmen ist, dass einschlägige Anzeigen auch aus moralischen oder politischen Kalkülen resultieren dürften. Das Material zeigt deutlich, dass sich relativ trennscharf drei Typen von Anzeigern unterscheiden lassen, denen in aller Regel auch unterschiedliche, jeweils spezifische Anzeigemotivationen zuzuordnen sind. Zu unterscheiden sind jedenfalls Anzeiger, die aus einer bestimmten Funktion, einer sachlichen „Zuständigkeit“ oder Verantwortung agieren: Ihnen gelangt ein Sachverhalt zur Kenntnis, den sie für bedenklich halten und den sie den Behörden zur Kenntnis bringen wollen. Knapp die Hälfte der Anzeigen in dem ausgewerteten Material (N=15) fallen in diese Kategorie, wobei als Anzeiger verschiedene Sicherheitsbehörden, Bürgermeister, ein Bezirkshauptmann, Schuldirektionen bzw. -direktoren, die Zollbehörden, eine Justizanstalt, die bei einem Zeltfest engagierten Securities, Lehrer, sowie die Leiterin eines Jugendclubs vorkommen. Die Logik dieser Interventionen folgt dabei einem

weitgehend übereinstimmenden Muster: Bedenkliche Vorkommnisse oder auch Verdachtslagen sollen „gemeldet“ und von den Behörden „geprüft“ – und die erforderlichen Veranlassungen getroffen werden. Innerhalb dieses Kontingents an Anzeigern lassen sich Unterschiede allenfalls noch nach dem Kriterium „bürokratische“ versus „lebensweltliche“ (auch: soziale, pädagogische) Kontrolleure feststellen, wobei die ersten eben unter den Prämissen eines mehr oder weniger klar definierten rechtlichen Kompetenz bzw. Befugnis agieren, wogegen die lebensweltlichen Kontrolleure eher vor dem Hintergrund eines „persönlichen“ oder auch erzieherischen Auftrags tätig werden.

Deutlich davon unterschieden ist ein zweiter Typus von Anzeigern, die vor allem dadurch gekennzeichnet sind, dass sie selbst „betroffen“ oder definitiv „geschädigt“ sind – und die Anzeige zunächst der Verfolgung ihres eigenen Interesses (an materieller oder sonstiger Kompensation eines erlittenen Schadens), eventuell auch: an Strafverfolgung und Sanktionierung des Verursachers (= des Beschuldigten) gilt. In der Regel handelt es sich dabei um Anzeigen, die zunächst nicht oder eher am Rande auf Verbotsgesetz und Verhetzung fokussiert sind, sondern primär andere Tatbestände betreffen: Körperverletzung, Sachbeschädigung sind dabei die typischen Fälle. In einzelnen Fällen ist auch anzunehmen, dass Verhaltensweisen, die von den Sicherheitsbehörden nachträglich als Vergehen nach dem Verbotsgesetz gerahmt werden, von den unmittelbar Betroffenen und involvierten Personen bzw. Zeugen zunächst vor allem als „Randalieren“ oder „Ordnungsstörung“ (im weiteren Sinn) wahrgenommen wurden – und die Exekutive zunächst vor allem zur Abstellung dieser Routine- und Geschäftsstörungen eingeschaltet wurde, so etwa wenn der Inhaber eines Kebab-Standes die Polizei wegen einer Frau verständigt, die an seinem Stand mehrmals „Heil Hitler!“ ruft und keine Anstalten macht, sich zu entfernen. (Auf diesen Typus von Anzeige durch Betroffene/Geschädigte entfallen knapp ein Drittel der ausgewerteten Anzeigen.)

Es verbleibt somit eine dritte Kategorie von Anzeigen, die sich als primär moralisch oder weltanschaulich bzw. politisch motiviert kennzeichnen lassen. In diese Kategorie fallen 4 Fälle (mehr als 10 Prozent), wobei sich im einzelnen noch sehr unterschiedliche Anzeigermotivationen unterscheiden lassen: Es finden sich sowohl Anzeigen durch politische Konkurrenten, die das politische Agieren und bestimmte Aussagen des Beschuldigten skandalisieren wollen (und diese Skandalisierung auch gerade durch die Mobilisierung der Strafjustiz betreiben wollen); Anzeigen von Privatpersonen, die auf politische Botschaften (Wahlkampfplakate) oder mediale Berichte bzw. Publikationen (Wolf Martin-Gedichte in der Kronen Zeitung) mit weltanschaulich motivierter Betroffenheit reagieren, sowie unbeteiligte Zeugen, die ein polizeiliches Einschreiten angesichts bedenklich scheinender Verhaltensweisen veranlassen. (Der markanteste Fall dieser Art betrifft eine Bewohnerin eines Mehrparteienhauses, welche die Polizei verständigt, als ihr Nachbar eine Hakenkreuzfahne von seinem Balkon hängen lässt., wobei der Akt bedauerlicherweise keine Vernehmung der Aufforderin enthält, weshalb ihre Anzeigemotivation unklar bleibt. - 03)

Fälle, die sich der Zuordnung in eine der genannten drei Kategorien entziehen, finden sich in dem ausgewerteten Material kaum. Am ehesten sind hier noch anonyme Anzeigen als eigener Typus zu nennen, doch gestatten gerade diese mitunter eine relativ konkrete Vorstellung von den Kalkülen und Interessen des Anzeigers – etwa im Sinne politisch-ideologischer oder auch wirtschaftlicher Konkurrenz – dies auch deshalb, weil es sich bei den beiden anonymen Anzeigen der Stichprobe um relativ elaborierte und „argumentierte“ Darstellungen handelt. Festzuhalten ist allenfalls, dass die hier unterschiedenen Motivationstypen in den seltensten Fällen von den Anzeigern explizit ausgeführt oder beschrieben werden, aber aus der Beobachterperspektive zumeist problemlos rekonstruierbar sind und sich üblicherweise aus dem Status des Anzeigers und der Art seines Agierens gegenüber den Behörden ableiten und erschließen lassen. Gerade bei den in moralischer Perspektive erstatteten

Anzeigen bzw. Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft finden sich aber mitunter ausführlichere Darlegungen zur persönlichen Betroffenheit des Anzeigers – und seiner zumeist nicht allzu realistischen Erwartungen an die Justiz, von der eine moralische Intervention – und nicht ein Vorgehen nach dem Regelwerk der Strafprozessordnung erhofft **wird**.

8. Modalitäten der Anzeige (über Sicherheitsbehörden, an StA)

Zum Prozess der Anzeige, oder korrekter: der Mobilisierung von Sicherheitsbehörden und/oder Strafjustiz lässt das ausgewertete Material vor allem zwei unterschiedliche Muster erkennen, die in den beiden Substichproben Wien und Oberösterreich ganz unterschiedlich verteilt sind. Die im LG-Sprengel Wien angezeigten Fälle von nationalsozialistischer Betätigung und Verhetzung, in denen ein rechtsextremer Kontext anzunehmen ist (oder jedenfalls in der Anzeige behauptet wird), werden mehrheitlich direkt der Staatsanwaltschaft angezeigt (10 von 15 Fällen) – und das trifft im übrigen auch für weitere zwei Fälle der Stichprobe zu, in denen Anzeigen wegen Verhetzung gegen politisch links orientierte Beschuldigte eingebracht werden. Dieses Muster scheint umso bemerkenswerter, zumal sich in den oberösterreichischen Akten kein einziger Fall einer Anzeige findet, die nicht bei den Sicherheitsbehörden (zumeist: einer Polizeiinspektion) eingebracht wird oder durch eine Polizeiinspektion veranlasst wird. In dieser auffallenden Diskrepanz spiegeln sich zugleich divergierende Strategien und Motivationslagen der Anzeiger bzw. Beschwerdeführer, die offensichtlich auch mit der doch recht unterschiedlichen Beschuldigtenpopulation beider LG-Sprengel im hier interessierenden Deliktsbereich zusammenhängen: Anzeigen gegen eine Population, die sich vor allem aus Unterschichtjugendlichen rekrutiert, werden bei den örtlich zuständigen Polizeiinspektionen deponiert, und oftmals dürften es Anzeigen sein, die auf die Intervention angesichts lokaler oder institutioneller „Umtriebe“ durch Gruppen von jugendlichen „Störern“ zielen, wobei diese disziplinierende, in die Schranken weisende Intervention auch maßgeblich von den (lokalen) Sicherheitsbehörden erwartet wird.

Das in Wien relativ stark verbreitete (oder sogar dominierende?) Muster folgt ganz offensichtlich einer anderen Logik: Wenn Anzeiger bzw. Beschwerdeführer sich in ihren Anzeigen auf das Verbotsgesetz oder den Verhetzungsparagraphen berufen, dann tun sie das vielfach in der Perspektive der politischen Skandalisierung und der Denunzierung politischer oder publizistischer Akteure, gegen welche die Strafjustiz mobilisiert werden soll – und Anzeigen dieses Typs werden üblicherweise direkt bei der Staatsanwaltschaft eingebracht. In diesem Typus von Anzeigeverhalten spiegelt sich klarerweise auch die Schichtstruktur der Anzeiger, die in diesen Fällen meist überdurchschnittlich gebildet sind, zumindest ungefähre juristische Grundkenntnisse mitbringen und zur Verfassung eloquenter Schriftsätze und Sachverhaltsdarstellungen befähigt sind. (Im ausgewerteten Material finden sich auch mehrere Anzeigen dieser Art, die durch Rechtsanwälte oder sonstige Akademiker übermittelt werden, sowie andere, bei denen davon auszugehen ist, dass die Anzeiger vor einem „institutionellen Hintergrund“ (z.B. einer NGO) agieren bzw. die Staatsanwaltschaft „im Auftrag“ oder jedenfalls in Absprache mit einer Institution einschalten.)

Festzuhalten ist weiters, dass die direkt bei der Staatsanwaltschaft eingebrachten Sachverhaltsdarstellungen zumeist keine Ermittlungsaufträge an die Sicherheitsbehörden zur Folge haben und mehrheitlich in einer Verfahrenseinstellung ohne derartige Ermittlungen resultieren. (Im Wiener Material findet sich vor allem eine Ausnahme, welche die Regel bestätigt – Anzeige einer Schuldirektion gegen zwei Schüler direkt bei der StA; in weiterer Folge Ermittlungsauftrag an die Sicherheitsbehörden, schließlich Verfahrenseinstellung).

9. Bedeutungsvarianten: Zugleich eine Typologie rechtsextrem motivierter Tathandlungen.

Im folgenden Abschnitt geht es um den Versuch, das ausgewertete Material unter einem speziellen, für die Gesamtfragestellung des Projekts zentralen Gesichtspunkt zu sichten und zu gruppieren. Es war davon auszugehen, dass die sozialwissenschaftliche Befassung mit und Untersuchung von rechtsextremen Straftaten in ihrem (sozialen, biographischen, ideologischen) Kontext auf eine nicht ganz schmale Bandbreite von Motiven und Bedeutungsvarianten verweist. Das bedeutet unter anderem, dass institutionelle Reaktionen auf rechtsextrem motivierte Straftaten (genauer und vorsichtiger: Straftaten, bezüglich derer ein rechtsextrem ideologischer Kontext bzw. eine rechtsextreme politische Motivation wahrscheinlich ist) auch entsprechend differenziert und unter Kenntnis der unterschiedlichen Motivationen und Bedeutungen zu konzipieren und zu realisieren sind. In medialen wie sozialwissenschaftlichen Diskursen wird dieser Aspekt der Vielfalt und der Differenzierung der institutionellen bzw. staatlichen Reaktion tendenziell auf die Alternative zwischen „konsequenter“ (punitiver) und „zurückhaltend-nachsichtiger“ Reaktion zugespritzt (und damit verkürzt), wobei diesen beiden Optionen einerseits das „Ernstnehmen von demokratiepolitisch bedenklichen Einstellungen, Mentalitäten und Verhaltensweisen“, zum andern die Deutung eines Großteils empirisch vorfindbarer rechtsextremer und gewaltbereiter politischer Extremismen als jugendspezifische Lust an Tabubrüchen, jugendspezifische Form des Protests, als Austesten der Grenzen des Erlaubten etc. entspricht. Der hier unternommene Versuch ist weniger an einer derartigen Zuspitzung oder einem Votum für eine dieser Optionen interessiert, sondern soll zunächst unterschiedliche Bedeutungskomponenten rekonstruieren, durch deren Kenntnis sich die in den Akten beschriebenen Sachverhalte und Verhaltensweisen „verstehen“ und klassifizieren lassen.

Wir unterscheiden dabei:

- Handlungen im organisierten politischen Kontext bzw. von Akteuren, die sich in diesem Feld bewegen und ihr Agieren an den Rationalitäten und Kalkülen dieses Feldes orientieren;
- Organisierte Formen der Meinungsmache und der publizistischen Agitation und Intervention;
- Individuelle politisch-ideologische Statements und Akte der Meinungsäußerung;
- Provokation und Protest im persönlichen Umfeld;
- (Rechtsextreme, rassistische) Unmutsäußerungen in Situationen der Frustration;
- (Rechtsextreme, rassistische) Äußerungen als Spaß, Unterhaltung, Gag.³¹

Wie auch andere idealtypische Konstruktionen erweist sich die hier vorgeschlagene Klassifikation bei der Anwendung auf empirisches Material nicht immer absolut trennscharf. Dennoch scheint es sinnvoll, die meisten in den Akten enthaltenen Tathandlungen einer dieser Kategorien zuzuordnen oder in manchen Fällen anzunehmen, dass sie aus der Überlagerung zweier Komponenten resultieren,

³¹ Es liegt auf der Hand, dass diese Typologie bis auf Weiteres „work in progress“ bzw. als provisorische Klassifikation gelten muss, die sich in der Anwendung auf empirisches Material bewähren muss. Je umfangreicher solche empirische Erprobung und je differenzierter das ausgewertete Material, desto wahrscheinlicher die Erfordernis einer Ergänzung und Ausweitung der Typologie um weitere Facetten.

die jede für sich entscheidend für das Verständnis des Sachverhalts sind. Zu ergänzen ist vorerst noch, dass die ersten beiden Kategorien vor allem Verhaltensweisen umfassen, die sich an eine breitere Öffentlichkeit richten und von daher das Ziel politisch-ideologischer Agitation ganz offensichtlich anstreben, wogegen die weiteren Kategorien in der Regel Verhaltensweisen und Handlungsstrategien betreffen, die typischerweise in der Lebenswelt oder im sozial-räumlichen Umfeld der involvierten Akteure angesiedelt sind, somit eine gesellschaftliche Breitenwirkung oder eine über die Situation und das unmittelbare Umfeld hinausreichende Resonanz kaum jemals angestrebt, und noch seltener oder nur über – ursprünglich nicht intendierte mediale Vermittlung - erzielt wird.

Im folgenden sollen die hier skizzierten Kategorien näher bestimmt und exemplarisch anhand konkreter Fälle aus dem ausgewerteten Material illustriert und kommentiert werden.

1/ Organisierter und manifester politischer Kontext:

Dieser Typus ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass die rechtsextreme (oder des Rechtsextremismus verdächtige) Aktion ganz offensichtlich in der Sphäre der Politik angesiedelt ist – und beim „Täter“ handelt es sich um einen Akteur, der sein Handeln explizit und eindeutig auf die politische Öffentlichkeit (oder ein spezielles Segment davon) bezieht. Es geht dabei vor allem um Statements von Politikern, um Äußerungen im Zuge von Wahlkämpfen und dergleichen. Es geht dabei natürlich vor allem um politisches Agieren, das „Kanten“ zeigen und zuspitzen möchte, und nicht um erwartungskonforme Äußerungen im Sinne der politischen Alltagskommunikation. Es handelt sich dabei in aller Regel um Statements und Äußerungen, die weitgehend kalkuliert und zweckrational erfolgen, wenngleich die Form der Inszenierung mitunter auch emotional ausfallen kann. Demonstrieren lässt sich das anhand des einzigen Falls aus unserem Material, der diesem Typus zuzuordnen ist:

- Das Verfahren basiert auf mehreren gegen den Bundesparteiobmann der FPÖ eingebrachten Anzeigen, die zwei verschiedene Sachverhalte betreffen:

ad 1/ Sachverhaltsdarstellungen eines Parlamentsabgeordneten, sowie mehrerer Privatpersonen (durchwegs Akademiker) beziehen sich auf das im Rahmen des EU-Wahlkampfes von der FPÖ affizierte Plakat „Abendland in Christenhand. Tag der Abrechnung“. Dieser Slogan ist (so die Anzeiger) geeignet, Feindseligkeiten gegenüber anderen Religionsgruppen, insbesondere Muslimen aber auch Juden, zu schüren.

ad 2/ Vom FPÖ-Bildungswerk wurde ein Comic „Der blaue Planet – HC's Kampf für die Freiheit gegen eine zentrale EU“ veröffentlicht und an zahlreiche Jugendliche verschickt. Anzeigen erfolgten durch mehrere private Anzeiger. Abgesehen von der politischen Tendenz moniert einer der Anzeiger auch die Verwendung von Runen im Comic auf Seite 26. Eine weitere Anzeige erfolgte durch „Asyl in Not“.

Die Intention und die politischen Kalküle der Anzeiger liegen dabei offen zu Tage: Es geht um die Mobilisierung der Strafjustiz gegen recht(sextrem)e Politik und ihre rassistischen Facetten, wobei angenommen wird, dass der Tatbestand der Verhetzung, aber auch der nationalsozialistischen Betätigung ein probates Mittel der Intervention ist und die Staatsanwaltschaft bewegt wird, „endlich etwas gegen die braune Scheiße (zu) unternehmen“, wie es einer der Anzeiger formuliert.

Aus systemischer Sicht liegt auf der Hand, dass die involvierten Akteure hier vor allem damit beschäftigt sind, die Grenzen des zulässigen politischen Handelns zu bestimmen und auszutesten. (Vgl. zu dieser Interpretation auch Erikson 1996) - Seitens des Beschuldigten (der hier natürlich für die Partei insgesamt steht) wird (wohl auch unter rechtlicher Beratung) versucht, eine politische Programmatik zu umschreiben bzw. zu propagieren; seitens der Anzeiger wird die Legitimität dieser Programmatik (und ihrer verknäppte Formulierung auf dem Plakat) bestritten - unter Verweis vor allem auf den Verhetzungsparagraphen. Die eher restriktive Fassung des Tatbestands der Verhetzung durch den Gesetzgeber, nach der zum einen konkret zu feindseligen Handlungen gegen eine bestimmte Kirche oder Religionsgesellschaft, eine Rasse, ein Volk oder einen Volksstamm aufgefordert oder aufgereizt werden muss, ist in dem Plakattext klarerweise nicht verwirklicht. Auch eine die Menschenwürde verletzende Beschimpfung oder Verächtlich-Machung wird im Text nicht explizit formuliert, sondern ist allenfalls aus dem politischen und öffentlichen Diskurs erschließbar, in den das Plakat eingebettet ist.

Das alles bedeutet aber keineswegs, dass sowohl die Affichierung des Plakats und die Anzeigen nicht unter dem Gesichtspunkt der politischen Auseinandersetzung durchaus rational, effektiv und für alle Beteiligten „produktiv“ waren: Beide verschaffen den jeweiligen Akteuren erwünschte politische und mediale Aufmerksamkeit, vor allem aber die Zustimmung ihrer jeweiligen Klientel- und von der Erledigung durch die Strafjustiz (Einstellung des Verfahrens) profitieren in gewisser Weise beide Seiten: Die eine, indem sie auf die Rechtmäßigkeit ihrer Propaganda und ihrer politischen Linie verweisen kann; die andere, in dem sie selbst sich als Hüterin der politischen Korrektheit präsentieren kann, die durch die staatlichen Behörden anscheinend unzureichend geschützt wird. (Umgekehrt hätte sich natürlich auch eine andere Erledigungsvariante durch Verurteilung für beide Seiten produktiv nutzen lassen - im Lager der Anzeiger durch den Triumph mittels der Kriminalisierung des politischen Gegners; im Lager der Verurteilten durch den Hinweis auf das eigene Märtyrertum und den Gesinnungsterror, den die Justiz bekanntermaßen ausübe.)

2/ Organisierte Meinungsmache und publizistische Agitation

In dieser Kategorie sind rechtsextreme und potentiell verhetzende Äußerungen subsumiert, die üblicherweise nicht von Akteuren des politischen Systems, sondern von anderen, oftmals publizistisch tätigen „Meinungs- und Stimmungsmachern“ gesetzt werden. Es geht um ideologisch relevante Darstellungen in Tageszeitungen, anderen Druckschriften - und zuletzt zunehmend: auf einschlägigen Internetseiten, in denen „rechtsorientierte“ Propaganda betrieben wird, die sich mehr oder weniger deutlich vom Mainstream der konventionellen Printmedien unterscheidet. In dem ausgewerteten Material finden sich dazu vor allem zwei markante, zugleich aber an verschiedenen Enden des Kontinuums einschlägiger Produktion angesiedelte Beispiele.

- Der Beschuldigte, gegen den zwei Anzeigen bzw. Sachverhaltsdarstellungen vorliegen, ist der Verfasser eines in der Kronen-Zeitung abgedruckten Gedichts (?), das unter anderem die Formulierung „Das Ostgesindel, ohne Frage, ist unsrer Städte große Plage. Ob sie nun Bettler, Räuber, Diebe, ob frech im Augustin-Vertriebe...“ enthält. Anzeige eines Rechtsanwalts sowie einer zweiten Privatperson (Mag. E.) wegen Verhetzung.
- Der Beschuldigte (71, Pensionist) hat auf seinen Internetseiten antisemitische Hetze gegen den Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde und andere Funktionäre und Mitglieder der jüdischen Gemeinde, Rechtsanwälte, Richter und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens betrieben. Anzeige wegen Verhetzung und Verleumdung durch die IKG. - Die Vorwürfe im einzelnen: Veruntreuung von 3 Millionen Euro, Anstiftung zur Misshandlung

von Schulmädchen auf offener Straße, Relativierung des Holocaust etc. - Der Beschuldigte wirft darüber hinaus der israelitischen Kultusgemeinde vor, in antisemitischer Weise mehrere Personen zu verleumden etc.

Sehr unterschiedlich gelagert sind die beiden Fälle schon hinsichtlich des erreichten Publikums: Im ersten Fall richtet sich die Botschaft an die (breite, wahrscheinlich nicht ganz homogene) Leserschaft einer auflagenstarken Tageszeitung und es werden vor allem vorhandene Ressentiments gegen Fremde aus verschiedensten osteuropäischen Ländern aufgenommen und geschürt. Angezeigt wird in diesem Fall nicht durch die mit der Publikation erreichten breiten Öffentlichkeit, sondern erst, nachdem das inkriminierte „Gedicht“ in der Zeitschrift Augustin abgedruckt wird - offensichtlich um auf die darin enthaltene Verunglimpfung oder Hetze hinzuweisen. Der Versuch der Mobilisierung der Strafjustiz zwecks Durchsetzung politischer Korrektheit und Zurückweisung rassistisch motivierter oder jedenfalls getönter Polemik bleibt auch in diesem Fall vergeblich, weil die konkrete „Hetze“ oder Beleidigung - so die Staatsanwaltschaft - nicht dem Tatbestand des § 283 StGB entspricht.

Der zweite Fall betrifft antisemitische Propaganda, die in einem weitgehend auf diese Thematik beschränkten Medium und offensichtlich für einen einschlägig interessierten Kreis von Nutzern artikuliert wird, wobei abermals der Verhetzungsparagraph als wenig geeignetes Mittel der Strafverfolgung und Sanktionierung erscheint, zumal ein entscheidendes Tatbestandsmerkmal zumindest formal nicht vorliegt. Die Polemiken, Verunglimpfungen und mutmaßlichen Verleumdungen des Beschuldigten richten sich im wesentlichen gegen (namentlich genannte) Einzelpersonen, allenfalls indirekt erschließt sich, dass dadurch immer auch die Israelitische Kultusgemeinde gemeint sein könnte bzw. dürfte. Wenn die Staatsanwaltschaft auch den Tatbestand der Verleumdung verneint, so mit der bemerkenswerten Begründung, dass die Vorbringungen und Anschuldigungen des Beschuldigten so abstrus sind, dass sie keinesfalls eine behördliche Verfolgung der Verleumdeten wegen der ihnen unterstellten Verhaltensweisen nach sich ziehen könnten.

3/ Individuelle politisch-ideologische Statements und Meinungsäußerungen

Die in dieser Kategorie zusammengefassten „rechtsextremen“ Äußerungen und Selbstdarstellungen unterscheiden sich von den zuvor beschriebenen Varianten vor allem dadurch, dass sie sich außerhalb eines organisiert politischen oder publizistischen Kontexts ereignen und offensichtlich nicht auf Verbreitung oder Breitenwirkung angelegt sind. Sie erfolgen in der Lebenswelt der Beschuldigten, im Zuge von Konfliktaustragung oder Selbstinszenierung, etwa im Sinne eines Bekenntnisses zu einer besonderen Weltanschauung oder dergleichen. In den markantesten Fällen unseres Materials überwiegt anscheinend die Komponente der Selbstdarstellung und des Bestehens auf freier Meinungsäußerung, auch in einem sozialen Umfeld, in dem rechtsextreme Ideologien und ihre forcierte Propagierung kaum geschätzt werden. Bei den Beschuldigten dieses Typs handelt es sich - ganz unabhängig von ihrem sozio-ökonomischen Status und Bildungshintergrund um selbstbewusste Persönlichkeiten, die sich dem ideologischen mainstream bewusst verweigern und in ziemlich allen Lebenslagen zu ihren Überzeugungen stehen dürften. (Im allgemeinen dürften sie aber unsinnige Provokationen und Risiken vermeiden.) Zwei Beispiele dazu:

- Der Beschuldigte (52, selbständig, Architekt, in der Immobilienbranche tätig) soll sich anlässlich eines Frühlingsfests der Wiener Wirtschaft mehrfach gegenüber einer Angestellten eines Privatradios (25) in rechtsextremer Weise geäußert haben, so habe er z.B gemeint „Wenn wir einmal für Ordnung sorgen in diesem Land, dann werden wir diese Fetzenschädelweiber an den Kopftüchern aus der Stadt ziehen.“ (Die Anzeigerin deutet auch an, dass stalking-ähnliche Aktivitäten durch den Beschuldigten erfolgt wären, drei SMS binnen weniger Tage hätte er an sie gesendet) und er ein privates Interesse an ihr gehabt hätte. – Diese SMS – in Abschrift vorhanden – enthalten eine Reihe von deutsch-nationalen und rassistischen Ausführungen bzw. Phrasen.) Ein Mitarbeiter einer Vermarktungsagentur bestätigt eher zögerlich die verbalen Entgleisungen des Beschuldigten Der Beschuldigte rühmte sich gegenüber der Anzeigerin auch in seiner Rolle als Ratgeber für HC Strache. Er trage nur Hugo Boss, das sei eine arische Firma. Die Anzeigerin berichtet auch, dass der Beschuldigte ihr, nachdem er bereits einigen Alkohol getrunken hatte, ans Gesäß gegrabscht hätte, worauf sie ihn zwei Treppenstufen hinabstieß. Der Beschuldigte wollte sich daraufhin mit ihrem Chef duellieren... – Der Beschuldigte ist im Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus verzeichnet (unterstützte 1977 die Kandidatur der ANR bei den Hochschülerschaftswahlen; FPÖ-Kandidat bei den Nationalratswahlen 1994). (14/W)
- Der Beschuldigte wird im Zuge einer Kontrolle von Personen, welche in der Einschätzung der Beamten eindeutig dem rechtsradikalen Lager zuzuordnen waren, in Braunau von der Polizei kontrolliert. Im Fahrzeug befinden sich mehrere Personen, sowie diverse einschlägige Farbkopien und Flyer (Propagandamaterial?). Der Beschuldigte selbst war eindeutig tätowiert, neben einer Reihe von martialisch wirkenden Darstellungen im Halsbereich der Schriftzug „Meine Ehre heißt Treue“. Angaben des Beschuldigten: Er sei mit Freunden nach Braunau gefahren um am Stadtfest teilzunehmen und sich Braunau anzuschauen. „Ich bekenne mich zu meiner rechten Gesinnung (bezüglich Tätowierungen)“. (34/OÖ)

Bemerkenswert an dem zuerst skizzierten Fall ist die Überschneidung von privater und politischer bzw. öffentlicher Sphäre. Ersichtlich wird auch, dass die Anzeige hier nicht ausschließlich wegen der politischen Irritation der Anzeigerin (wohl auch: Geschädigten) erfolgte, sondern sich auch maßgeblich auf die persönliche Bedrängung bezieht. (Von der Staatsanwaltschaft wird deshalb auch der Tatbestand der beharrlichen Verfolgung geprüft – und schließlich verneint.)

4/ Provokation und Protest

Die Fälle dieser Kategorie zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass eine politische Intention oder ein politisch-ideologisches Bekenntnis anscheinend nicht beabsichtigt sind (wenngleich mitunter anzunehmen ist, dass so etwas wie ein unbewusstes oder halbbewusstes politisches Statement vorliegen dürfte). Die inkriminierten Handlungen sind aber grundsätzlich so konzipiert und strukturiert, dass sie im jeweiligen Umfeld als nicht zu übersehender Affront wahrgenommen werden und es den Adressaten bzw. Zeugen kaum möglich ist, zur Tagesordnung überzugehen und das Verhalten des Beschuldigten zu „normalisieren“ oder zu bagatellisieren. In gewisser Weise erwirbt der Akteur durch die gesetzten Handlungen einen Anspruch auf Beachtung – und eine mehr oder weniger heftige Zurückweisung, eventuell auch in der Gestalt polizeilicher oder justizieller Verfolgung. Zumindest an der Oberfläche erscheint es so, als ob die jeweils benützten Versatzstücke rechtsextremer Ideologie vor allem deshalb „attraktiv“ sind, weil sie für die Intention des Provozierens besonders geeignet erscheinen, ihnen also mehr Wirksamkeit zugeschrieben wird als

anderen, genauso denkbaren und verfügbaren Mitteln und Strategien. Anzunehmen ist weiters, dass der Aspekt von Provokation und Protest als Beigabe oder Spurenelement auch bei (in unserer Typologie) anders klassifizierten Tathandlungen und Sachverhalten mitspielt, insgesamt also zu den relevanteren Formen der Motivation von rechtsextremen Handlungen (jedenfalls unter den gegebenen politisch-ideologischen bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen) zählen dürfte. In dem ausgewerteten Material finden sich unter anderen die folgenden Illustrationen dieses Syndroms:

- Der Beschuldigte (20, Angestellter im Farbenhandel des Vaters) hat während des Fußball Europa League Spiels Hapoel Tel Aviv gegen Rapid Wien (im Stadion von Hapoel Tel Aviv) als „Fan“ (bzw. Angehöriger einer Fangruppe) den Gruß der NSDAP (Hitlergruß) gezeigt und dabei offensichtlich „Scheiß Juden“ geschrien. Den Behörden wurde der Vorfall durch ein Interview mit dem Sicherheitsverantwortlichen des SK Rapid bekannt, in dem dieser zu entsprechenden Vorwürfen Stellung nahm. Das Geschehen wurde auch vom Fernsehen übertragen und somit einer breiten Öffentlichkeit in Österreich bekannt. Der Beschuldigte gibt an, dass er Mitglied beim Fanclub ***** Lions ist. Sie organisieren Reisen zu den Auswärts-Spielen, es gibt ca. 35 Mitglieder. Es geht in dem Fanclub ausschließlich um Fußball, nicht um Politik. Der Beschuldigte hatte am Tag des Spiels sechs Biere getrunken, war nach eigener Einschätzung alkoholisiert, aber nicht berauscht. Während des Spiels wäre es zuvor zu „szenetypischen Provokationen“ zwischen den Fangruppen gekommen. Als Rapid den Ausgleich erzielte, nachdem unmittelbar zuvor Hapoel in Führung gegangen war, ließ der Beschuldigte seinen Emotionen freien Lauf, hob die rechte Hand zum deutschen Gruß und sagte dabei Scheiß Juden. „Dies deshalb, weil wir auch provoziert wurden. Die Beschimpfung richtete sich nicht gegen das jüdische Volk, sondern gegen den Fußballgegner... Ich wollte mich nicht nationalsozialistisch betätigen.“ - Der Beschuldigte ist unbescholten. Bei Nachschau im elterlichen Wohnhaus werden keine ns-relevanten Gegenstände gefunden. Es gibt auch keine Hinweise, dass der Beschuldigte Kontakte zum „rechtsradikalen Spektrum“ unterhält. (31/OÖ)

Bemerkenswert ist an dem Fall unter anderem der Hinweis auf Fußballspiele als soziale Veranstaltungen, bei denen szenetypische Provokationen vorkommen – was auch bedeutet, dass es einen entsprechenden Code derartiger Provokationen und ein Repertoire des Umgangs mit solchen Provokationen geben muss. Rechtsextreme Symbole und Äußerungen spielen in diesem Code des Provozierens und des Reagierens auf Provokation offensichtlich eine erhebliche Rolle – im konkreten Fall nochmals verschärft durch den Umstand, dass das Spiel in Israel stattfindet und es sich beim „Gegner“ um einen israelischen Club handelt. – Die Einordnung des Vorfalls in die Kategorie „Provokation“ ergibt sich hier klarerweise aus den Ergebnissen der durchgeführten Ermittlungen, die keinerlei Hinweise auf einschlägige politische Interessen oder Kontakte des Beschuldigten ergeben. Offensichtlich weist der Fanclub, dem der Beschuldigte angehört, bis dato auch keine Reputation als bedenklich auf.

- Bei den insgesamt sieben Beschuldigten im Alter von 15 bis 21 Jahren, von denen fünf beschäftigungslos und zwei Lehrlinge sind, und von denen vier bereits vorbestraft sind, geht es vor allem um den Vorwurf der schweren Sachbeschädigung und den Verdacht gemäß §3g Verbotsgesetz. Laut Strafantrag haben die Beschuldigten „nach gemeinsamer Absprache beschlossen, üble Streiche zu spielen bzw. zu randalieren“. Vorgeworfen werden ihnen umfangreiche Sachbeschädigungen im Bereich des Kurparks von Bad **** (Holzgeländer und Laternen beschädigt bzw. unbrauchbar gemacht, das historische Gebäude der *****quelle beschmiert mit Parolen und Symbolen (Verbotsgesetz in Tateinheit mit schwerer

Sachbeschädigung). Bei den dabei verwendeten Wortfolgen und Symbolen handelt es sich um „Heil Hitler“, „Sieg HEIL“, „NAZIS“, „LANDSER 4EVER“, „ARISCHE JUGEND Bad ****“, die Zahlenfolge 88, die Buchstabenfolge HH, mehrere Hakenkreuze, sowie eine „Sigrune“, sowie PUNK, A.C.A.B., Fuck you Bad, Satan und Scheiß Nazis. Der Schaden am denkmalgeschützten Gebäude wird durch die Thermen-Holding GmbH mit Euro 2655 beziffert. (32/OÖ)

Im Rahmen unserer Fragestellung ist der Fall vor allem insofern interessant, als er ganz offensichtlich aus Gruppenprozessen in einem speziellen gesellschaftlichen Milieu resultiert, das dem Alltagsbewusstsein inzwischen als markanter Nährboden für rechtsextreme Ideologien und rechtsextreme Gewalt gilt, und die Beschuldigten diesem Stereotyp insofern entsprechen, als sie sich doch sehr forciert nationalsozialistischer Parolen und Symbole bedienen, wobei die ideologische Botschaft aber doch nicht wirklich konsistent erscheint. (Denkbar wäre auch, dass die einzelnen Gruppenmitglieder doch sehr unterschiedliche ideologische Orientierungen aufweisen und sich nur zum Zweck des Protests zusammengeschlossen haben – dies als gewissermaßen kleinster gemeinsamer Nenner.) – Nicht zuletzt vermitteln die durchgeführten Devastierungen den Eindruck, dass hier weniger eine einigermaßen gerichtete „Botschaft“ vermittelt werden sollte, als ein eher diffuser Protest (gegen das politische, soziale, kulturelle Establishment, vielleicht auch ganz einfach: die Welt der Spießler bzw. Erwachsenen weniger formuliert, als agiert werden sollte. (Es geht dabei um Handlungsweisen, die jedenfalls nicht auf Respekt und Anerkennung durch die Adressaten bzw. die lokale Öffentlichkeit zählen können, sondern diejenigen, die im Gemeinwesen ohnedies schon marginalisiert sind, in weitere Schwierigkeiten bringen und sie in ihrer Außenseiterrolle bestätigen und fixieren dürften. Bemerkenswert ist an der Textierung natürlich die widersprüchliche Identifikation der Gruppe bzw. ihrer Angehörige. Vorauszuschicken ist dabei noch, dass die Beschuldigten offenbar durchwegs keinen Migrationshintergrund aufweisen. Während sie sich selbst zur „Arischen Jugend“ stilisieren, nehmen sie aber gleichzeitig Andere als „Scheiß-Nazis“ wahr – und identifizieren sich nicht nur mit ihrem Ariertum, sondern auch als „Punk“ bzw. „Satan“ – in gewisser Weise also als „arische Außenseiter“ – oder Satanisten. – Auch in diesem Fall gelangen wir (so wie im übrigen auch die Staatsanwaltschaft) zu einer Zuordnung zum „Provokation & Protest“-Typus auch maßgeblich deshalb, weil die im Zuge des Verfahrens durchgeführten Ermittlungen und die Auskünfte sowohl des LVT als auch der zuständigen Polizeiinspektion keinerlei Hinweise auf explizite oder notorische rechtsradikale Einstellung oder Kontakte der Beschuldigten erbringen, dafür umso mehr Evidenz zu ihren bisherigen kriminellen Karrieren aus den Strafregistern zu entnehmen ist: Mehrere Verurteilungen wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Betrug bzw. nach dem Waffengesetz.

5/ Unmutsäußerungen

Die Fälle dieses Typs zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass der Beschuldigte jeweils angesichts von konkreten frustrierenden Erfahrungen des Alltags bzw. in der Interaktion mit seinem sozialen Umfeld (grundsätzlich können es auch Interaktionen mit „Autoritäten“ oder Vertretern von Behörden sein) mit rechtsextremen Äußerungen oder Gesten reagiert. Auch dieser Typus scheint in quantitativer Hinsicht relativ verbreitet – und abermals dürfte zutreffen, dass die Unmutsäußerung mitunter auch als verstärkende Komponente bei anders klassifizierten Fällen hinzukommt. In dem ausgewerteten Material finden sich unter anderen die folgenden Illustrationen:

- Der Beschuldigte ist Hauptschullehrer (47) und hat SchülerInnen einer von ihm unterrichteten bzw. beaufsichtigten Sammelklasse mit den Worten „Ihr Türken schleicht euch zurück in die Türkei, ich brauch euch eh nicht da... ihr lebt von meinem Steuergeld...“ beschimpft. (Es handelte sich um 8 bis 9 Schüler durchwegs fremdländischer Herkunft (sic).) Der Vorfall wurde vom Bezirkshauptmann dem Bezirkspolizeikommando gemeldet, wobei zunächst der Schuldirektor sich an die Bezirksschulinspektorin gewandt hatte. Der Lehrer sei aus der Vergangenheit mit ähnlichen Aussagen bekannt – dienstrechtliche Maßnahmen wären anscheinend nicht erfolgreich. – Aus den im Akt enthaltenen Aussagen wird deutlich, dass es vor der inkriminierten Äußerung des Beschuldigten anscheinend zu einer verbale Auseinandersetzung zwischen einer türkischen Schülerin und dem Lehrer gekommen war, in deren Verlauf die Schülerin den Lehrer auch beschimpft und diesen aufgefordert hatte, er möge „die Goschn halten“. – Zum Beschuldigten wird durch die Schuldirektion ausgeführt, dass dieser als Lehrer gilt, der keine Autorität besitzt, von den Schülern z.T. eher bemitleidenswert beschrieben wird. Seine verbalen Attacken seien weniger gezielt ausländerfeindlich, sondern Ausdruck seines Unbehagens über die ihm „immer mehr entglittene Unterrichts- bzw. Nichtunterrichtssituation in der Klasse“. – Im Akt enthalten ist auch eine relativ ausführliche schriftliche Stellungnahme des Beschuldigten, in der dieser unter anderem beklagt, dass in der Schule und auf Sportveranstaltungen viel türkisch gesprochen wird, so dass er als Lehrer nichts versteht. (Dies offensichtlich ein Umstand, der das Unterrichten an der Schule maßgeblich erschwert.) (24/OÖ)

Deutlich wird hier zunächst, dass die inkriminierte Äußerung offensichtlich vor dem Hintergrund von Frustration und Überforderung durch die beruflichen Situation des Beschuldigten zustande kommt – und vor allem Ausdruck von erlebter Schwäche und mangelnder Durchsetzungsfähigkeit – unter tatsächlich schwierigen Rahmenbedingungen – ist. Deutlich wird weiters, dass die inkriminierte Äußerung vom Tatbestand der Verhetzung (der durch die Behörde angezeigt wurde), wie er von der Strafjustiz üblicherweise aufgefasst wird, weit entfernt ist und die Strafanzeige vor allem signalisiert, dass andere professionelle und institutionelle Formen der Problemlösung anscheinend nicht verfügbar sind – oder von ihnen wenig zu erhoffen ist.

- Der Beschuldigte (Elektroinstallationstechnikerlehrling, 16) hat in seinem Internatszimmer eine Kästchentüre beschädigt (Schaden 354 Euro), und in stark alkoholisiertem Zustand, unmittelbar nachdem er von dem Internat der Berufsschule suspendiert wurde, mehrmals nationalsozialistische Parolen wie „Sieg Heil“ geschrien. (Zeugen: Berufsschullehrer sowie ein Mitschüler). Schon zuvor war er aufgefallen, als er nach einer Auseinandersetzung mit ausländischen Mitschülern zahlreiche Hakenkreuze auf seine Arbeitsmappe gemalt hatte. Berichtet wird auch, dass er bei einem Telefonat mit einem Bekannten mehrmals das Wort „Heil“ verwendet habe. – Der Beschuldigte gibt dazu an, er sei durch ausländische Mitschüler gehänselt worden. Aus Ärger darüber hätte er in seine Mappe Hakenkreuze gemalt. Sieg Heil habe er als „Ausdruck der Beleidigung“ (so wie: Arschloch!!) und keineswegs als Wiederbetätigung gemeint. Zuvor hatte er nach einem Kinobesuch mit mehreren Mitschülern eine größere Menge Alkohol getrunken – nach seinen Angaben acht halbe Bier. – Der gesamte Akteninhalt zeichnet das Bild eines Jugendlichen, der des öfteren in Schwierigkeiten gerät und auf frustrierende Erfahrungen und Konfrontationen zuletzt wiederholt und mitunter fast reflexhaft mit derartigen Parolen reagiert hat. Durchaus interessant ist die vom Beschuldigten hergestellte Gleichsetzung mit einer „Beleidigung“ (der Autoritäten/Lehrer). Deutlich wird

auch, dass derartige Äußerungen immer dann erfolgen, wenn sozial- bzw. milieu-adäquatere Unmutsäußerungen und Argumente fehlen. Die rechtsextreme Äußerung bzw. Kundgabe erfüllt in diesen Situationen anscheinend vor allem zwei Funktionen: Sich von den Adressaten abzugrenzen und Verachtung auszudrücken – und: sich selbst eine Position fantasierter Stärke und Entschlossenheit zu versetzen, die in der konkreten Interaktion nicht herstellbar oder nicht durchsetzbar war. (26/OÖ)

Es liegt auf der Hand, dass die den Akten entnommenen Äußerungen dieses Typs kaum jemals auf eine Propagierung einer Ideologie oder politischer Inhalte und Positionen abzielen. Über weite Strecken gehorchen sie einer ähnlichen Logik wie jene anderen Unmutsäußerungen, welche Sicherheitsbehörden und Strafjustiz im Zusammenhang mit „Gefährlichen Drohungen“ beschäftigen. (Vgl. Hanak & Krucsay 2010) Zumeist überwiegt – in der Terminologie der Max Weberschen Handlungstheorie – die affektive Komponente, zweckrationale oder wertrationale Momente, wie sie im Bereich des politischen Handelns jedenfalls in modernen Gesellschaften anzunehmen oder vorauszusetzen sind, sind allenfalls von untergeordneter Bedeutung.

6/ Spaß, Unterhaltung, Gag

Schließlich ist noch eine weitere, zahlenmäßig im Material durchaus bedeutungsvolle Komponente „rechtsextremer“ (oder so bezeichneter) Handlungen und Äußerungen zu skizzieren, die sich in einem ersten theoretischen Zugriff am ehesten mit den Kategorien Spaß, Unterhaltung und Gag assoziieren lässt. Es geht also um Verhaltensweisen, die vor allem dem individuellen oder kollektiven Genießen dienen und die sich zugleich gegen eine schlüssige Subsumierung unter alle bisher genannten Kategorien sperren. Teils handelt es sich dabei um Aktivitäten, die vor allem für den Zeitvertreib und die Unterhaltung innerhalb einer Gruppe oder Clique gedacht sind – und von denen die Außenwelt möglichst nichts zu erfahren braucht. Teil sind es auch Verhaltensweisen, die maßgeblich durch die Intention bestimmt sind, innerhalb der (zumeist eher kleinen) Gruppe (von Jugendlichen) „Coolness“ zu inszenieren und sich als „überlegen“ zu erweisen. Implizit ist dabei wahrscheinlich oft vorausgesetzt, dass man Handlungen setzt und sich in einer Gedankenwelt bewegt, die weit von den Kalkülen und ideologischen Standards der Umwelt bzw. Erwachsenenwelt entfernt ist, eine jugendliche Parallelwelt gewissermaßen – bis zu einem gewissen Grad repräsentieren die entsprechenden Verhaltensweisen und Tathandlungen also auch einen Rückzug aus der offiziellen Welt, ein privates oder in der Clique stattfindendes Genießen bestimmter ideologiebesetzter und –bezogen auf die Gesamtgesellschaft und die kommerzialisierte Main-stream-Kultur – stigmatisierte oder gar unterdrückte Inhalte und Produkte. Paradigmatisch dafür stehen natürlich Cliquen von Jugendlichen, in denen der Konsum und die Weitergabe von rechtsextremen oder explizite ns-Bezüge aufweisenden Musiktiteln oder Videos eine gängige Praxis und (aus der Sicht der Teilnehmer) eine Strategie des Statuserwerbs ist, ohne dass die durchaus extremen Texte und Inhalte, die im aktuellen politischen (auch prononciert „rechten“) Diskurs kaum anschlussfähig (und in gewisser Weise: „jenseitig“) sind, zum Anlass irgendeiner Reflexion werden. Am deutlichsten wird diese Haltung, wenn neben derartiger Musik auch scheinbar wahllos andere Stile und Inhalte konsumiert und geschätzt werden, denen abgesehen von ihrer „schockierenden“ Qualität, die wiederum oftmals durch auffallende Gewaltaffinität gestützt oder hergestellt wird, wenig gemeinsam ist.³² (Im politisch-

³² Wenn man bedenkt, dass die unterschiedlichsten audiovisuellen Formate über das Handy konsumiert werden und damit permanent omnipräsent sind (siehe oben), ergeben sich daraus – fast

ideologischen Kontext bedeutet die Gewaltaffinität vor allem: dass Stärke und Machtausübung dargestellt werden, im Extremfall bis zur physischen Vernichtung des minderwertigen Gegners, und dass dem Betrachter die Identifikation mit dem Sieger oder „Terminator“ nahegelegt wird, der mit seinen Kontrahenten/Feinden/ Opfern nach Belieben verfahren kann – und in dieser Inszenierung selbst keine Sanktionsfolgen riskiert. (Etwa Horror und Zombie-Themen, exzessiv sadistische und/oder kriegerische Darstellungen.) Neben dieser typischen Konstellation finden sich aber auch ganz andere Ausprägungen und Beispiele aus der Welt der Erwachsenen.

- Der Beschuldigte (41, ohne Beschäftigung, Nettoeinkommen 1200 Euro; Bildung: Matura, verheiratet) hat bei einem amerikanischen Versandhandelsunternehmen, auf das er nach seinen Angaben von einem Bekannten aufmerksam gemacht wurde (Aryanwear), ein Paket mit diversen NS-Devotionalien (vor allem Kleidungsstücke und Unterwäsche (!) mit diversen Aufdrucken und Emblemen, sowie einige CDs) bestellt. Das Paket wurde nach den zollrechtlichen Bestimmungen geöffnet, die Sicherheitsbehörden eingeschaltet und der Inhalt dem Referat für Extremismus der Sicherheitsdirektion übergeben: Hakenkreuzfahnen, Kappen, Slips und T-Shirts, CDs mit vermutlichem NS-Propagandamaterial, darunter auch Prussian Blue CD. Anordnung der Durchsuchung der Wohnung, in der insgesamt 5 Bücher zu NS-Themen, darunter Mein Kampf-Ausgabe der Großeltern des Beschuldigten. – Der Beschuldigte gibt dazu an, er sei „politisch etwas rechts eingestellt, aber mit Sicherheit kein Nazi“, habe auch keine Kontakte zu Personen aus dem rechtsextremen Lager. – Die Aufmerksamkeit der (Zoll-)Behörden resultiert zunächst aus der Menge der bestellten Waren, die zunächst auf eine Absicht der Weitergabe hinzudeuten scheint, doch finden sich in der Folge keine Hinweise in diese Richtung. Der Beschuldigte erklärt, er hätte die Bestellung in alkoholisiertem Zustand getätigt, nachdem er in einem Wettbüro einige hundert Euro gewonnen hätte. Er hätte sich einen Scherz erlauben wollen. Aus den Abbildungen der bestellten Gegenstände ergibt sich, dass die meisten wohl vor allem im privaten Bereich genutzt werden sollten – gewissermaßen Ausschluss der Öffentlichkeit – und umgekehrt: eine Benützung in der Öffentlichkeit zumindest riskant gewesen wäre. Unter dem Strich vermitteln die polizeilichen Ermittlungen vor allem den Eindruck eines Beschuldigten, der eben politisch eher rechts eingestellt ist, sich wohl auch in einem entsprechenden, aber auch nicht wirklich auffälligen, Bekanntenkreis bewegt – und mit seinen „rechtsextrem“ anmutenden Aktivitäten kaum den privaten Kreis verlässt und sich in keiner Weise exponiert oder „politisch“ im herkömmlichen Sinn agi(t)ert. (06/W)

zwangsläufig – zwei Dynamiken: Zum einen ist das eine extreme Vervielfältigung (und zwar weniger im Sinne qualitativer „Ausdifferenzierung“, sondern tatsächlich im Sinne eines quantitativen Anstiegs der Angebote). Aus dem damit einhergehenden Gewöhnungseffekt bei den KonsumentInnen resultiert zwangsläufig eine gesteigerte Nachfrage nach neuen, aufregenderen, unabhängig vom ideologischen Gehalt „extremere“ Inhalten (mit denen man dann in der Clique oder im Netzwerk punkten und so das eigene Sozialprestige erhöhen kann). Im Zeitalter der Shareware geht es auch nicht in erster Linie um den „Besitz“ einschlägiger Videos, sondern darum, zu wissen, wo man sich welche ansehen und gegebenenfalls downloaden kann. Dieser Aspekt ist jedenfalls bei Überlegungen zum jugendkulturspezifischen Konsum rechts-extremer Inhalte in Rechnung zu stellen: Vermutlich wird das „rechts“ wohl tatsächlich häufig eher als Vorsilbe der Hauptsache „extrem“ wahrgenommen.

- Die beiden Beschuldigten (HTL-Schüler, beide 18, beide mit Migrationshintergrund) haben während einer Wintersportwoche im Schigebiet Ischgl/Tirol während der Fahrt im Schilift mehrmals die Hand zum deutschen Gruß erhoben und Vorbeifahrende mit Sieg Heil begrüßt. Der Vorfall wird von der Direktion der Schule der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht. Die Beschuldigten geben bei der polizeilichen Vernehmung glaubwürdig an, sie hätten sich nicht im Sinn des VerbG wiederbetätigen wollen, es hätte sich bei der Tat um einen dummen Scherz gehandelt, der ihnen im Nachhinein leid tue. Erweckten bei der Einvernahme nicht den Eindruck, Sympathien für nationalsozialistisches Gedankengut zu hegen. – Auffällig an diesem Fall ist zunächst der Kontext, ein sozial-räumliches Setting, das sich für die Beschuldigten extrem „unverbindlich“ darstellt, wo man nur vor einem Publikum agiert, zu dem keine Beziehung besteht und auch nur sehr flüchtige, extrem unverbindliche wechselseitige Kenntnisnahme hergestellt wird. Insofern erscheint das eigene Agieren auch kaum riskant – und die gesellschaftliche Reaktion erfolgt ja auch nicht durch diejenigen, denen gegenüber man sich „betätigt“ hat, sondern durch Lehrer, die den Vorfall offensichtlich beobachtet haben und ihn nachträglich der Schuldirektion meldeten. Abgesehen von diesen Sanktionsfolgen bleibt das Agieren der Beschuldigten weitgehend folgenlos, von einem Akt der Provokation oder einer Unmutsäußerung ist es weit entfernt, noch weniger ist es ein propagandistischer oder agitatorischer Akt im Sinne des Verbotsgesetzes. (13/W)
- Die Beschuldigte (48, Pensionistin) hat am Bahnsteig des Regionalbahnhofs ****see in einem offensichtlich stark durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen zu ihrem Standort kommenden Bekannten mehrmals laut schreiend mit den Worten „Heil Hitler“ begrüßt. (Der Vorfall wurde vom Bürgermeister der Gemeinde beobachtet, der sich gerade in der Nähe befand und die Polizei verständigte.) Bei der Beschuldigten handelt es sich um eine „amtsbekannte“ Frau, die sich des öfteren in alkoholisiertem Zustand in der Öffentlichkeit aufhält und bewegt, mehrere Vorstrafen aufweist, darunter auch wegen schwerer Körperverletzung. Sie gibt an, dass sie das „lediglich aus Spaß“ getan habe, sie habe nicht gewusst, dass der Bürgermeister in der Nähe sei und das mithöre. Zuletzt habe sie im Fernsehen die Berichte über die Vorfälle in der KZ-Gedenkstätte gesehen. (28/OÖ)

Wenn diese im Detail doch sehr unterschiedlichen Fälle auf ihren (kleinsten) gemeinsamen Nenner reduziert werden sollen, dann besteht er wohl darin, dass Verhaltensweisen, die in gewisser Weise als „Insider-Spässe“ und Gags gedacht waren, ohne Intention der (späteren) Beschuldigten „veröffentlicht“ und damit aus dem Interaktionsrahmen gelöst wurden, für den sie eigentlich gedacht waren und innerhalb dessen sie „konsumiert“, inszeniert und „genossen“ werden sollten. Die Öffentlichkeit nimmt aber eine davon deutlich abweichende Rahmung und Interpretation vor. In sämtlichen Fällen wird – wenngleich auf unterschiedliche Weise – illustriert, wie eigenartige „Gags“ und „Scherze“ Anstoß und Ärger erregen, wenn sie Aufmerksamkeit über den Kreis der anvisierten Adressaten hinaus auf sich ziehen – und besonders wenn Institutionen (Zollbehörde, Polizei, Schuldirektion, Bürgermeister) davon Kenntnis gelangen, wenig „Spaß“ verstehen und statt dessen die Maßstäbe der Legalität (Rechtmäßigkeit versus Rechtswidrigkeit) anlegen.

Fälle bzw. Fallkonstellationen, die sich nicht in diese Typologie einfügen:

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass nicht alle Fälle bzw. Fallkonstellationen in der hier entwickelten Typologie unterzubringen sind. Das betrifft weniger den Aspekt der mangelnden

Trennschärfe oder der verbreiteten Überlagerung der Typen, die eine Zuordnung willkürlich werden ließe. Das Hauptproblem, das genau genommen die Einführung eines weiteren zusätzlichen Typus erfordern würde, in den nicht ganz wenige Fälle einzuordnen wären, besteht vor allem darin, dass für eine nicht so kleine Zahl von Fällen anscheinend keine Intention rechtsextremer Betätigung seitens des oder der Beschuldigten anzunehmen ist – und die Anzeige bzw. die Eröffnung des Verfahrens ihre Ursache weniger im Verhalten des Beschuldigten, sondern in anderen – sozialwissenschaftlich durchaus interessanten – Aspekten des Sachverhalts und seiner Interpretation durch Zeugen und Behörden findet. Zu erwähnen sind dabei Fälle, in denen das Verhalten (und/oder die Motivation) des Beschuldigten von Anzeigern bzw. Zeugen (mitunter auch: Institutionen!) offensichtlich missverstanden wurde und/oder die Anzeige eine mehr oder weniger bewusste Schikane oder „Übelszufügung“ gegen den Angezeigten darstellt. Es betrifft weiters Fälle, in denen der Anzeiger aufgrund mangelhafter Rechtskenntnis anzeigt bzw. Sachverhalte als VG- oder verhetzungsrelevant angezeigt werden, denen allenfalls andere rechtliche Bedeutung zukommt, weil bestimmte Tatbestandsmerkmale ganz offensichtlich nicht gegeben sind. (Etwa: Verhetzungen, die allenfalls als „Verleumdungen“ zu verfolgen sind oder überhaupt nur denen gegenüber kommuniziert werden, gegen die „gehetzt“ wird, nicht jedoch gegenüber einer umfassenderen Öffentlichkeit und dgl.) Entfernt in diese Kategorie gehören schließlich jene nicht allzu zahlreichen Fälle, in denen die Beschuldigten die Tat überhaupt bestreiten – eine in unserem Material äußerst untypische Strategie der Verantwortung – und sich im Zuge der Ermittlungen doch erhebliche Zweifel an deren Täterschaft ergeben. Schließlich bleiben noch einzelne Fälle zu erwähnen, in denen die vorgeworfene Tathandlung offensichtlich vor allem vor dem Hintergrund einer psychischen Erkrankung (oder einer offensichtlichen Minderung der Dispositionsfähigkeit bzw. Urteilskraft) zu „verstehen“ ist und andere (rationale oder affektive) Motivationen keine befriedigende Erklärung zu liefern vermögen.

Verteilung der Fälle auf Typen:

TYPUS	N	Fall-Nummern
Organisierter politischer Kontext	1	7
Organisierte „Meinungsmache“	2	4, 12
Individuelle politische Meinungsäußerung	3	14, 21, 34
Provokation und (individueller) Protest	6	11, 23, 25, 31, 32, 35
Unmutsäußerung	6	11, 22, 24, 26, 27, 30
Spaß, Unterhaltung	10	2, 3, 6, 13, 19, 21, 25, 28, 32, 33
Psychische Erkrankung	2	1, 5
Keine rechtsextreme Intention erkennbar	6	8, 10, 15, 17, 18, 20
Unklar, nicht rekonstruierbar	1	29
SUMME	37*	

* Vier Fälle wurden zwei Kategorien zugeordnet.

10. Erledigungen: Begründungen der Verfahrenseinstellung als Illustrationen zum „second code“ von Staatsanwaltschaft und Strafjustiz

Die justizielle Erledigung der Verfahren gestaltet sich in der Stichprobe der ausgewerteten Akten nicht sonderlich variantenreich. In der überwiegenden Zahl der Verfahren kommt es zu einer Einstellung bzw. Zurücklegung der Anzeige. Nur vier – offensichtlich untypische – Fälle weichen von diesem dominanten Muster ab:

01/ Es kommt zu einer Abbrechung des Verfahrens und zur Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, weil der Aufenthalt des 76-jährigen Beschuldigten unbekannt ist bzw. derselbe im Bundesgebiet nicht aufrecht gemeldet ist.

11/ Es kommt zur Abbrechung des Verfahrens (gegen unbekannte Täter) , weil die Täterschaft des Beschuldigten zweifelhaft ist bzw. der anfängliche Verdacht gegen den Beschuldigten sich im Zuge der Ermittlungen nicht erhärtet und somit unklar bleibt, ob er der Verursacher der inkriminierten Graffiti ist.

35/ Es ergeht ein Ersuchen an die Staatsanwaltschaft Passau, die Strafverfolgung zu übernehmen, weil es sich bei den drei Beschuldigten um deutsche Staatsbürger handelt, die auch ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

25/ Es kommt zu einem Strafantrag gegen die jugendlichen Beschuldigten – und im Anschluss daran zu einer diversionellen Erledigung.

Neben diesen Sonderfällen, auf die nicht mehr als 12 Prozent der Erledigungen der Stichprobe entfallen, dominiert ganz eindeutig ein anderer Erledigungstypus: die Einstellung des Verfahrens aus unterschiedlichen Gründen, wobei die folgenden Konstellationen am relevantesten erscheinen.

- Einstellung des Verfahrens, weil objektive Tatbestandsmerkmale nicht gegeben sind;
- Einstellung des Verfahrens, weil die subjektive Tatseite offensichtlich oder anscheinend nicht gegeben ist;
- Einstellung des Verfahrens, weil ein Nachweis der subjektiven Tatseite kaum möglich erscheint;
- Einstellung des Verfahrens, weil andere Verfolgungshindernisse bestehen oder jedenfalls angenommen werden (speziell: mangelnde Zurechnungsfähigkeit).

Illustrationen dazu liefern die folgenden Textpassagen, aus denen zugleich wesentliche Bestandteile des „second code“ der Staatsanwaltschaften sichtbar werden, also der praktischen Kriterien und „Operationalisierungen“, die darüber entscheiden, ob ein konkreter Fall als zumindest potentiell „kriminalisierungstauglich“ und „kriminalisierungsbedürftig“ gesehen wird – oder ob er offensichtlich nicht mit den institutionell (und professionell) etablierten Vorstellungen von verfolgbaren und verfolgungswürdigen Sachverhalten im Sinne des Verbotsgesetzes und/oder des Verhetzungsparagraphen übereinstimmt. Gerade die Begründungen von Verfahrenseinstellungen und Verfolgungsverzichten lassen oft indirekt erkennen, angesichts welcher anderer Fallmerkmale sehr wohl angeklagt worden wäre – oder soziologisch formuliert: Welche Modifikation des Falls eine

institutionelle Deutung als „kriminell“ bewirkt hätte. - Die Zitate enthalten mitunter nicht den gesamten Text, sondern gewissermaßen geraffte Zusammenfassungen des wesentlichen Inhalts und der wesentlichen Argumente, wobei umfänglichere Auslassungen gekennzeichnet sind „(...)“.

- Das Absingen des Deutschlandliedes (erste oder auch zweite Strophe) erfüllt nicht den Tatbestand des Verbotsgesetzes. Verfahren mangels Anfangsverdachts einzustellen. (02)
- Kein Anfangsverdacht – es ist nicht weiter verwunderlich, dass ein Hakenkreuz auf einem Buchcover abgebildet ist, wenn das Buch von Ermittlungen in der rechtsradikalen Szene handelt. Verfahren war daher a limine einzustellen. (10)
- Der Schutzbereich des § 283 stellt konkret auf bestimmte in dieser Bestimmung angeführte Gruppen der Bevölkerung ab. Durch die Bezeichnung ‚Ostgesindel‘ schlechthin wird keine hinreichend bestimmte Gruppe, die durch Zugehörigkeit zu einem Staat, einer Rasse, einem Volk oder Volksstamm gekennzeichnet ist, erfasst. – Verfahren mangels Anfangsverdacht einzustellen, weil die objektive Tatseite nicht erfüllt ist. (12)
- Die ... Aussage des Beschuldigten wurde nur der Anzeigerin gegenüber getätigt, sodass schon mangels öffentlicher Begehung der Tatbestand der Verhetzung nicht erfüllt ist. Hinsichtlich Verbotsgesetz kommt die StA zu dem Ergebnis, „dass es sich sicher um eine rechtsextreme Äußerung handelt, von einer tatbestandsmäßigen Betätigung im ns Sinn, verstanden als ein Verhalten, welches geeignet ist, spezifische Zielsetzungen des Nationalsozialismus zu neuem Leben zu erwecken oder zu propagieren ... kann jedoch nicht gesprochen werden.“ (14)
- (Die Darstellung des Beschwerdeführers bzw. Anzeigers enthält keine Konkretisierung oder Evidenz bezüglich der angeblichen rassistischen Beschimpfungen durch den Beschuldigten.) (15) <Zudem wäre anzunehmen, dass diese Beschimpfungen, sofern sie im Zuge des Scheidungsverfahrens vorgefallen sein sollten, kaum in die Nähe des Tatbestands der Verhetzung geraten wären – mangels Öffentlichkeit.>
- Auch bezüglich des Comics „Der blaue Planet“ kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass dieser zwar „durch negative Darstellung bestimmter Personengruppen (Asylwerber, Muslime) zu feindlicher Gesinnung auffordert und aufreizt, was aber für den Tatbestand der Verhetzung nicht ausreicht. Dazu würde es z.B. Handlungsanweisungen zu feindseligen Handlungen brauchen, die sich nicht finden.“ (07)
- Die Beschuldigten sind bislang noch nicht durch rechtsextreme Handlungen in Erscheinung getreten und lässt sich aufgrund des (Sachverhalts) eine solche Verbindung auch nicht in Ansätzen konstruieren. Offenkundige Haltlosigkeit des Vorwurfs. Mangels jeglichen Anfangsverdachts ... mit Einstellung vorzugehen. (17)
- Aufgrund der geschilderten Sachlage ist kein konkreter Tatverdacht erkennbar, so dass mangels Tatbildlichkeit ... das Verfahren einzustellen war ... Offenkundige Haltlosigkeit der Tatvorwürfe. (18)
- Ungeachtet der subjektiven Komponente ist schon das Tatbild nicht erfüllt, zumal die inkriminierte Äußerung nicht öffentlich getätigt wurde. Eine Handlung wird nur dann gemäß §69 StGB öffentlich begangen, wenn sie unmittelbar von einem größeren Personenkreis

wahrgenommen werden kann. Fallbezogen wurde die Äußerung (die dem Tatbild offensichtlich nicht entspricht, GH) von zwei Beamten und zwei Passanten gehört. Ein größerer Personenkreis ist aber erst ab etwa 10 Personen anzunehmen. (20)

Als Zwischenbilanz zu den referierten staatsanwaltschaftlichen Kommentierungen der angezeigten Sachverhalte lässt sich also schon ersehen, dass zwischen Anzeigern und Strafjustiz mitunter erhebliche Perspektivendifferenzen bestehen. Aus der Sicht der Anzeiger werden „interventionsbedürftige“ bis skandalöse Sachverhalte bzw. Verhaltensweisen des Beschuldigten der Behörde zur Kenntnis gebracht, wobei die Sachverhaltsdarstellung oft auch schon eine juristische Subsumierung unter einen mehr oder weniger plausiblen Tatbestand bzw. Paragraphen enthält, in anderen Fällen aber vorerst diffus bleibt. In der Sicht der Staatsanwaltschaft stellten sich zahlreiche in unseren Gegenstandsbereich fallende Anzeigen schon deshalb als irrelevant heraus, weil objektive Tatbestandsmerkmale nicht vorliegen (bzw. in der Anzeige auch gar nicht behauptet werden) – und eine schlüssigere Subsumierung unter einen anderen, möglicherweise zutreffenderen Tatbestand kaum möglich scheint. Mitunter wird aber auch deutlich, dass die staatsanwaltschaftliche Interpretation der Strafnormen tendenziell restriktiv angelegt ist – und jedenfalls vermeiden möchte, dass auch relativ alltagsnahe Normbrüche (oder milieuspezifische Verhaltensweisen, die einigermaßen nah an solchen Normverletzungen liegen) kriminalisiert werden. Das berührt in unserem Zusammenhang zum einen die Auslegung des Verhetzungstatbestands (für den nicht nur der Akt des Aufreizens oder Aufforderns, sondern darüber hinaus die „Handlungsanweisung“ bezüglich (konkreter) feindseliger Handlungen verlangt wird. Das betrifft zum anderen aber auch den Hinweis, dass „rechtsextreme Äußerungen“ nicht notwendig tatbestandsmäßig im Sinne des VG sind: Kriterium des Tatbestands in dieser institutionellen Auslegung ist (sinngemäß) die Propagierung (!) oder ein Verhalten, das geeignet ist, die „spezifischen (!) Zielsetzungen“ des Nationalsozialismus „zu neuem Leben zu erwecken“. Es liegt auf der Hand, dass die meisten im gesellschaftlichen Alltag vorkommenden Manifestationen von rechtsextremer Ideologie und ihrer Propagierung kaum unter diese Definition zu subsumieren sind bzw. diese nur sehr spezielle Begehungsweisen und Begehungskontexte erfasst. Von nicht ganz geringem Stellenwert dürften für die hier interessierenden Tatbestände aber auch Anzeigen sein, die primär in der (eher durchsichtigen) Intention der Schikanierung oder Übelzufügung vor dem Hintergrund persönlicher oder ideologisch motivierter Ressentiments –(oder auch wirtschaftlicher Konkurrenz?) erfolgen.

Deutlich wird aus den einschlägigen Sachverhaltsdarstellungen aber auch, wie und warum das moralische bzw. politische Begehren der Anzeiger und Beschwerdeführer die juristische und institutionelle Logik des second code verfehlt – und deshalb in der Regel enttäuscht wird bzw. unbefriedigt bleibt: Erwartet wird von den Anzeigern die Sanktionierung von mangelnder politischer Korrektheit, von fremdenfeindlichen, rassistischen und im weitesten Sinn: „rechtsextremen“ Äußerungen oder Politikstilen – oder überhaupt: von demokratiepolitisch bedenklichen Formen der Propaganda. Die angezeigten (mitunter auch nur: behaupteten) Sachverhalte entsprechen aber in den seltensten Fällen den strafrechtlichen Tatbeständen, so dass die Einstellung des Verfahrens (und die daraus resultierende Enttäuschung des Anzeigers, sofern er tatsächlich an der Kriminalisierung des Beschuldigten interessiert war), programmiert ist.

Häufiger sind in den ausgewerteten Akten aber Verfahrenseinstellungen, die mit direktem Hinweis auf die Problematik der subjektiven Tatseite erfolgen. Illustrieren lässt sich dieser Typus an den folgenden Textpassagen:

- „Der Beschuldigte ist gerichtlich unbescholten und liegen auch sonst keine Vormerkungen vor, die eine nationalsozialistisch getrübe Gesinnung (sic) des Beschuldigten nahe legen würden. In seiner Beschuldigtenvernehmung gab er unwiderlegbar an, er sei zum Zeitpunkt der Bestellung (von Devotionalien über einen Internetversand) stark alkoholisiert gewesen und wollte sich einen Scherz erlauben.“ (06) <Bemerkenswert ist hier vor allem, dass die subjektive Tatseite bzw. „Gesinnung“ des Beschuldigten praktisch ausschließlich über zwei Umwege erschlossen wird bzw. werden muss: Die Verantwortung des Beschuldigten, dessen Ausführungen über die näheren Umstände der inkriminierten Handlung (Alkoholisierung, Scherz, keine Intention der Weitergabe) einigermaßen plausibel oder nachvollziehbar erscheinen, sowie das Fehlen von behördlichen Vormerkungen oder gar einschlägigen Verurteilungen. Weitgehend ausgeräumt scheint – nicht zuletzt durch das Resultat einer Hausdurchsuchung – der anfängliche Verdacht der Sicherheitsbehörden, der Beschuldigte könnte die Waren zum Zweck der Weitergabe an dritte Personen bestellt haben. Darüber hinausgehende Evidenz zur „Gesinnung“ ist nicht verfügbar.>

Die Staatsanwaltschaft verweist darauf, dass „der bloße Besitz von Musiktiteln mit nationalsozialistischen Inhalten ohne weitere Intention (der Wiederbetätigung) noch keine Betätigung im Sinn des §3g VerbotsG darstellt“. (21) <Die Formulierung lässt annehmen, dass über den Besitz auch Weitergabe bzw. Werbung für oder Propagierung dieser Art von Musik und der verbreiteten Inhalte erforderlich sind – das bloße individuelle oder in einer Clique erfolgte „private“ Konsumieren dieser Musiktitel bleibt jedenfalls noch unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanter „Betätigung“.>

- „Aufgrund der ermittelten Verdachtslage ist beim Beschuldigten ... kein Wiederbetätigungsvorsatz erweislich. ... Seine Anrufe (bei denen der 14-jährige Schüler sich als Heinrich Himmler ausgab und vorgab, im Auftrag von HC Strache eine Umfrage betreffend die Wiedereröffnung des KZ Mauthausen durchzuführen) waren sichtlich von der Absicht getragen, die Gesprächspartner zu provozieren. Strafverfahren ... mangels Nachweisbarkeit der subjektiven Tatseite eingestellt“. <Bemerkenswert an diesem Fall ist auch, dass die juristische Vorstellung von der subjektiven Tatseite durch die Empirie der zugrundeliegenden Konstellation relativiert wird: Beim Beschuldigten handelt es sich um einen als bildungsreduziert beschriebenen 14-Jährigen, der die inkriminierten Telefonate wohl primär zum Zeitvertreib, vielleicht auch um seinem (zeitweise anwesenden) älteren Bruder zu imponieren, geführt haben dürfte, wobei der Aspekt der Provokation und des Tabubruchs, vor allem aber der Neugier auf die Reaktionen der Gesprächspartner wohl mitgespielt haben dürfte. Eine Propagierung politischer Inhalte lässt sich aus der Tathandlung kaum ableiten.>
- „Die fremdenfeindliche Äußerung (des Beschuldigten, der als Hauptschullehrer unterrichtet) erfolgte vor 8 bis 9 Schülern. Selbst bei Bejahung des Tatbildes (Verhetzung) fehlt es an der subjektiven Tatseite.“ (Die inkriminierte Äußerung wird als „Ausdruck des Unbehagens über die entglittene Unterrichtssituation in der Klasse“ interpretiert. (24) <Problematisch wäre die Bejahung des Tatbildes aber auch insofern, als die fremdenfeindliche Äußerung gerade denen gegenüber getätigt wird, die kritisiert bzw. beschimpft werden („fremdländische, vor allem türkische SchülerInnen“), und nicht an eine Öffentlichkeit, die gegen die türkischen Jugendlichen „aufgehetzt“ werden könnte.>

- „Tatbestandsmäßiges Verhalten im Sinne der §§ 3a bzw. 3g Verbotsgesetz kann mit einer für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nicht abgeleitet werden, insbesondere lässt sich die subjektive Tatseite nicht belegen. Wie Nachfragen beim LVT ergaben, liegen dort keinerlei Erkenntnisse hinsichtlich Manuel S. auf, so dass seine Verantwortung lediglich aus Unmut ein derartiges Verhalten gesetzt zu haben, nicht widerlegt werden kann“. (26) <Der 16-jährige Beschuldigte war zuletzt mehrfach durch „rechtsextrem“ getönte Unmutsäußerungen in seinem Umfeld (Berufsschule, Internat) aufgefallen. Manches spricht aber dafür, dass dem keine gefestigte oder konsistente Ideologie zugrunde liegen dürfte – und dass der Beschuldigte vorerst anscheinend in keine rechtsextrem motivierten oder sonst politisch auffälligen oder gar amtsbekannten Netzwerke integriert ist.>
- „Die Äußerungen und Handlungen (der Beschuldigten, die an einem Kebab-Stand mehrmals Heil Hitler gerufen hatte) sind offensichtlich Ausfluss ihrer starken Alkoholisierung. Subjektive Tatseite nicht erweislich“. (27) <Alkoholisierung als für die Staatsanwaltschaft hinreichende „Erklärung“, zumal keine Evidenz für ideologische Motivierung vorliegt.>
- „Die Verantwortung des Beschuldigten ist nicht zu widerlegen. Ein Vorsatz, den inneren Frieden Österreichs zu gefährden, kann nicht unterstellt werden... Aufgrund der Aktenlage bisher nicht einschlägig in Erscheinung getreten“. (31) <Im konkreten Fall wurde auch eine Nachschau in der Wohnung des Beschuldigten gehalten, bei der keine einschlägig relevanten Materialien vorgefunden wurden. Der Beschuldigte hatte sein Verhalten – Hitlergruß und „Scheiß-Juden!“-Ruf im Fußballstadion von Tel Aviv – als Reaktion auf szenetypische Provokationen erklärt.>
- „In Anbetracht der Art und Weise der Beschädigungen bzw. Verunstaltungen (Graffiti, die meisten davon mit NS-Bezügen) und der Textierungen ist von einer von einem Beschädigungsvorsatz getragenen Schmieraktion der Straftäter und nicht vom Vorliegen eines deliktsspezifischen Vorsatzes im Sinn der Bestimmungen des Verbotsgesetzes auszugehen. Rücksprache mit LVT und PI ergaben keine Hinweise, dass sich die Beschuldigten in den rechtsradikalen Szene bewegen würden“. (33) <Hier – wie auch in mehreren anderen Akten – findet sich das Bemühen um eine adäquate Verortung und Interpretation der Tathandlungen, die eben (noch) keine eindeutige Interpretation gestatten. Als Grundlage einer adäquaten Interpretation kommt vor allem der Wissensstand der zuständigen Sicherheitsbehörden in Betracht. Dieses institutionelle Wissen umfasst zwar umfangreiche Evidenz über bisherige Behördenkontakte, Anzeigen und Verurteilungen, enthält aber keinerlei Hinweise auf politische oder rechtsradikale Motivationen – obwohl solche auch keinesfalls definitiv auszuschließen sind. Die im wesentlichen geständigen Verantwortungen der Beschuldigten kreisen vor allem um ihre gemeinsame Intention, „üble Streiche“ zu spielen und zu „randalieren“ bzw. Sachbeschädigungen durchzuführen. – Eine „inquisitorische“ oder das soziale Umfeld der z.T. noch sehr jungen Beschuldigten einbeziehende Ursachen- oder Motivforschung unterbleibt bzw. ist aus dem Akt bzw. Tagebuch, das keinen polizeilichen Abschlussbericht enthält, nicht erschließbar.>

Schließlich sind noch jene Fallkonstellationen zu erwähnen, in denen die Einstellung des Verfahrens bzw. der Verzicht auf Strafverfolgung aus den Persönlichkeitsmerkmalen des Beschuldigten resultiert. Dabei sind es vor allem zwei Fälle, in denen entsprechendes „Wissen“ oder Einschätzungen der Behörde entscheidungsrelevant werden:

- Einstellung des Verfahrens, „weil die Texte des Alfred N. von einem offensichtlich psychisch beeinträchtigten Weltbild zeugen“. (Unterstellungen und Verleumdungen gegen Personen, die der Israelitischen Kultusgemeinde angehören auf der vom Beschuldigten betriebenen Homepage.) (04) <Argumentiert wird seitens der Staatsanwaltschaft auch, dass die Behauptungen und Verleumdungen des Beschuldigten so abstrus sind, dass das Risiko einer Verfolgung der Verleumdeten durch die Behörden nicht gegeben sei.>
- Eine die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Beeinträchtigung gemäß § 11 StGB ergibt sich aus dem Pflschaftsakt. (05) <Für den Beschuldigten ist seit längerem ein Sachwalter bestellt. Er verfasst des öfteren umfangreiche Schreiben, die im wesentlichen aus Beschimpfungen und Anschuldigungen gegenüber Richterinnen, sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, sowie zuletzt auch: gegenüber der Israelitischen Kultusgemeinde bestehen bzw. an diese adressiert sind, wobei weniger eine politische Motivation, als ein verbaler „Rundumschlag“ zu erkennen ist.>

Bilanz:

Wenn – in unserer Stichprobe – annähernd 90 Prozent der einschlägigen Verfahren (Verbotsgesetz, Verhetzung) mit einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft enden, so lassen sich dafür eine Reihe von teils in der Logik des Strafrechts, teils in den Modalitäten und kulturellen Selbstverständlichkeiten der Rechtsanwendung angesiedelten Faktoren angeben, die an sich oder kumulativ bewirken, dass die eröffneten Verfahren im Regelfall gemäß den Strukturen und Routinen der „Nicht-Kriminalisierung“ (Blankenburg 1976) erledigt werden. In beträchtlichem – und so nicht antizipiertem – Ausmaß liegt dies zunächst schon daran, dass nicht so wenige Anzeigen kaum zweckdienliche Evidenz bezüglich des angezeigten Tatbestands enthalten bzw. zumindest ein erforderliches objektives Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt ist. (Mitunter liegt das daran, dass die Anzeige einem politisch-ideologischen oder auch moralischem Kalkül folgt, das durch die Logik und die Begrifflichkeiten des Strafrechts und seiner Normbestände nicht oder nur in speziellen Bereichen gedeckt ist). Wer sich vom Strafrecht eine moralische Intervention in das politisch-ideologische Feld erwartet, riskiert Enttäuschungen, aus denen gelernt werden kann – oder auch nicht. Wer vom Strafrecht ein möglichst umfassendes und kompromissloses Einschreiten gegen alle Formen von Alltagsrassismus, Fremdenfeindlichkeit, oder – in der Wahrnehmung des Anzeigers – rechtsextreme Äußerungen und Programme erhofft, und in diesem politischen Zusammenhang vor allem auf die Normen des Verbotsgesetzes und des Verhetzungsparagraphen vertraut, wird bald bemerken müssen, dass diese Normen und die ihnen entsprechenden Anwendungsroutinen zum einen nur auf sehr speziell gelagerte, für die österreichische Gesellschaft des frühen 21. Jahrhunderts insgesamt untypische Sachverhalte anwendbar sind, zum andern sich ein justizpolitisches Bekenntnis durchgesetzt hat (oder durchgesetzt wurde), das strafrechtliche Intervention und Kriminalisierung als „ultima ratio“ begreift – und nicht als Steuerungsinstrument, mit dem vielfältigsten „bedenklichen Entwicklung“ begegnet, und Anfängen gewehrt werden kann – und soll. (Die Aufgabe der politisch-ideologischen Prävention, der Bildungs- und Jugendarbeit im weiteren und umfassenderen Sinn kommt in spätmodernen Gesellschaften in der Regel anderen Institutionen und Ressorts zu, wobei den Sicherheitsbehörden und der Justiz klarerweise ein Part in solchen Präventionsverbänden zukommen kann.)

Das ausgewertete Material stellt trotz seiner zahlenmäßigen Beschränkung doch eine Reihe von äußerst instruktiven Informationen und Belegen für den „second code“ der Strafjustiz im Umgang mit

rechtsextremen Straftaten im Sinne des Verbotsgesetzes und des Verhetzungsparagraphen bereit. Neben der bereits erwähnten genuinen Funktion der Staatsanwaltschaft, die darin besteht, von der Sache her unbrauchbare, manchmal auch missbräuchlich oder gar „querulatorisch“ erfolgende Anzeigen auszufiltern, wird in dem ausgewerteten Material ein zweiter Aspekt des second code sichtbar, der um die Problematik der „subjektiven Tatseite“ kreist, die im gegenständlichen Deliktsbereich zumindest zwei Facetten aufweist: Zum einen liegt die subjektive Tatseite bei den genannten Tatbeständen (und in gewisser Weise bei fast allen Strategien menschlichen Handelns) nicht einfach zu Tage bzw. ist nicht selbstevident. Es braucht also im Sinne der strafrechtlichen Beurteilung Annahmen über die Motivation des Beschuldigten – und diese Annahmen setzen typischerweise an den näheren Umständen der Tathandlung(en), und was sie zu implizieren scheinen, sowie an den Verantwortungen der Beschuldigten an, die bezüglich ihrer Plausibilität und Konsistenz bewertet und dementsprechend einbezogen werden. Wie auch in anderen Bereichen der Kriminaljustiz (und der sicherheitsbehördlichen Praxis) spielt das Kriterium der Vormerkungen/Vorstrafen, d.h. der behördlichen Informationen zur Person und „Karriere“ des Beschuldigten eine bedeutende Rolle: Sind einschlägige Vormerkungen/Verurteilungen vorhanden (was insgesamt sehr selten der Fall ist und in unserer Stichprobe nicht vorkommt), so kann das als Indiz für eine „subjektive Tatseite“ oder eine „nationalsozialistisch getriebene Gesinnung“ gelten. Umgekehrt wird die Staatsanwaltschaft durch anders geartete Auskünfte seitens der Sicherheitsbehörden tendenziell dazu motiviert, die subjektive Tatseite bezüglich VG oder Verhetzung zu verneinen oder eine solche für nicht erweislich zu halten. Das gilt zum einen für Beschuldigte, die bis dato überhaupt unbescholten sind oder keine Vormerkungen aufweisen – aber auch für andere, deren bisherige Vormerkungen bzw. Verurteilungen sich durchwegs im Bereich der Alltagskriminalität bewegen, so dass politisch-ideologische Motivationen ausgeschlossen scheinen – oder jedenfalls nicht als solche erkennbar sind..

Von zentraler Bedeutung sind in dem hier interessierenden Kriminalitätsspektrum natürlich nicht nur Anzeigen und Verurteilungen, sondern auch andere behördliche Aufzeichnungen über Kontakte und Zugehörigkeit zu Szenen und Milieus, die zwar nicht durchgängig aber doch des öfteren, besonders bei jugendlichen Beschuldigten, als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden. Auch diesbezüglich ist festzuhalten, dass – jedenfalls in unserer, zugegeben keinesfalls repräsentativen Stichprobe – für die deutliche Mehrheit der Beschuldigten keine derartige Integration in entsprechende Gruppierungen und Netzwerke vorzuliegen scheint – oder eine solche keinen Niederschlag in den Aufzeichnungen der Sicherheitsbehörden gefunden hat.

Das Material, und durchaus auch die Daten zu den Erledigungen und Erledigungsbegründungen der Staatsanwaltschaft, bestätigen und plausibilisieren Daten und Einschätzungen aus dem Kreis der Sicherheitsbehörden, nach denen der überwiegende Teil einschlägiger Anzeigen (Verbotsgesetz und Verhetzung) einen Personen- bzw. Beschuldigtenkreis betrifft, die bis dato keine amtsbekannten Kontakte zu rechtsextremen, rechtsradikalen oder ähnlichen Gruppierungen unterhalten haben, somit keinesfalls als notorische Überzeugungstäter gelten können. Als Instrument der Kriminalisierung sind die hier interessierenden Normen (und ihre Anwendung durch die Strafjustiz) vor allem für die Verfolgung und Sanktionierung dieses Kerns an rechten Aktivisten prädestiniert, wogegen strafrechtliche Sanktionen anscheinend kaum als geeignete Instrumente des Umgangs mit Beschuldigten (und Szenen) gesehen werden, die sich gewissermaßen im Vorfeld des organisierten Rechtsextremismus bewegen oder deren inkriminierte Verhaltensweisen auf primär anderen als politisch-ideologischen Motivationen zu beruhen scheinen, als dies im „first code“ und dem ursprünglichen Normenbestand des Verbotsgesetzes (im politischen und sozialen Kontext der

Nachkriegsjahre antizipiert wurde, und werden konnte. (Gemeint sind hier natürlich die Jugendcliquen, die im lokalen Kontext vor allem durch sporadische oder wiederholte Aggressionshandlungen auffallen, mitunter auch durch andere Rechtswidrigkeiten – und deren Selbstdarstellung mitunter auch rechtsextreme Elemente und Codes umfasst.)

11. Zusammenfassung

Die im Rahmen des Projekts durchgeführte Auswertung von Strafakten bzw. Tagebüchern der Staatsanwaltschaften zielte zum einen auf eine empirisch fundierte Vorstellung von der Bandbreite und Phänomenologie rechtsextrem motivierter Sachverhalte, die der Strafjustiz zur Kenntnis gebracht werden, sowie auf die in diesem Zusammenhang rekonstruierbaren Muster und Kriterien der Rechtsanwendung, die darüber entscheiden, ob ein konkreter Sachverhalt als „anklagetauglich“ erscheint – oder nicht. Aus forschungspragmatischen Überlegungen wurde dabei auf Verfahren gegen bekannte Täter fokussiert, die in den LG-Sprengeln der Bundesländer Wien und Oberösterreich im Jahr 2009 angefallen sind und die Stichprobengröße auf 35 Akten bzw. Verfahren beschränkt. De facto ausgeklammert blieben durch das gewählte Design drei Sorten von Verfahren: Solche gegen unbekannte Täter; Verfahren, die in der Einschätzung der befassten Behörden aus sog. „querulatorischen Anzeigen“ resultieren und in manchen LG-Sprengeln (Wien!) einen erheblichen Anteil der Anzeigen nach dem Verbotsgesetz ausmachen dürften, sowie noch nicht abgeschlossene Verfahren – das sind in der Regel solche, in denen es zu einer Anklage gekommen ist und in weiterer Folge Rechtsmittel ergriffen wurden).

Die Befunde der Aktenauswertung zeigen zunächst, dass rund die Hälfte der einschlägigen Verfahren sich ausschließlich auf das Verbotsgesetz und/oder den Verhetzungstatbestand beziehen, wogegen die übrigen auch (zumeist „konfliktnahe“) Tatbestände wie z.B. Körperverletzung, gefährliche Drohung, Sachbeschädigung und dergleichen betreffen. Das ausgewertete Material verweist darüber hinaus auf eine erhebliche Bandbreite an angezeigten Sachverhalten, wobei deutliche regionale Unterschiede, sowohl in der Phänomenologie der Tathandlungen, der Beschuldigtenpopulation, aber auch in der „Logik“ und Intention der Mobilisierung von Sicherheitsbehörden bzw. Strafjustiz durch die jeweiligen Anzeiger bzw. Einschreiter erkennbar sind. Die Akten des LG-Sprengels Wien betreffen mehrheitlich Verfahren, die aus einer direkt an die Staatsanwaltschaft gerichteten Sachverhaltsdarstellung resultieren, wogegen die in den oberösterreichischen LG-Sprengeln Sachverhalte durchwegs den Sicherheitsbehörden angezeigt wurden. Rund die Hälfte der Wiener Anzeigen richten sich gegen sozial integrierte, erwerbstätige, „respektable“ Angehörige der Mittelschicht und der Altersdurchschnitt liegt bei circa 40 Jahren. In den oberösterreichischen Sprengeln zeigt die Beschuldigtenpopulation ganz andere Merkmale: Durchschnittsalter 20, hoher Anteil an Jugendlichen und Beschäftigungslosen. Es liegt nahe, diese Differenzen im Sinne einer regional divergierenden Nutzung des Instrumentariums des Verbotsgesetzes und des Verhetzungstatbestands für unterschiedliche politische bzw. ideologische Zwecke und Kontrollstrategien zu interpretieren: Im LG-Sprengel Wien werden diese Rechtsnormen maßgeblich zum Zweck der Skandalisierung von (medialen) Äußerungen und Politikstrategien von rechtsorientierten politischen Akteuren oder Publizisten genutzt, wogegen in den oberösterreichischen LG-Sprengeln die entsprechenden Tatbestände vor allem „mobilisiert“ werden, um auf unerwünschte (Gruppen-)Aktivitäten von Unterschicht-Jugendlichen in oftmals ländlich strukturierten Regionen zu reagieren, die (auch oder maßgeblich) rechtsextreme oder NS-Bezüge erkennen lassen.

Rund ein Viertel der Beschuldigten weist strafrechtliche Verurteilungen auf, wobei aus den Informationen des Strafregisters kaum „rechtsextreme“ Motivationen und Karrieren erkennbar sind. In knapp einem Viertel der Akten finden sich Hinweise auf ideologische Motivation und/oder mehr oder weniger substantielle (und tatrelevante) Kontakte zu rechtsextremen Szenen oder Gruppierungen, welche eine „subjektive Tatseite“ belegen oder immerhin plausibilisieren könnten.

Die Verantwortungen der Beschuldigten sind kaum jemals an den Enden des Kontinuums angesiedelt, das vom (einigermaßen konsequenten) Bestreiten bis zur (weitgehend) geständigen Verantwortung reicht. In aller Regel wird die vorgeworfene Handlung konzediert, jedoch die ideologische Motivierung, d.h. die Intention der „Betätigung“ im Sinn der NS-Ideologie mehr oder weniger überzeugend bestritten – und in diesem Zusammenhang auf Alkoholisierung, Gedankenlosigkeit, Frust, Stress und dergleichen verwiesen, die aus der Sicht der Beschuldigten ihr Verhalten „erklären“ sollen.

Der Versuch, das Material für eine Typologie der Bedeutungsvarianten der Tathandlungen zu nutzen, lässt ein begrenztes Spektrum von nicht immer trennscharfen Varianten erkennen: Tathandlungen, die sich im „organisierten“ politischen Kontext ereignen (Wahlkampfplakate, die vom politischen Gegner und Teilen der Öffentlichkeit als skandalös empfunden werden); solche, die aus „organisierter“ und relativ professioneller Meinungsmache und Agitation durch Akteure gesetzt werden, die selbst nicht dem politischen Feld zuzurechnen sind; individuelle politische Statements und Meinungsäußerungen im unmittelbaren Umfeld des Beschuldigten; Provokation und Protest im persönlichen Umfeld; rechtsextreme und rassistische Unmutsäußerungen in alltäglichen Konfliktsituationen; rechtsextreme Äußerungen und Kundgaben, sowie Weitergabe bzw. Verbreitung entsprechender Inhalte (Musiktitel, Requisiten) zwecks „Spaß und Unterhaltung“ innerhalb von Gruppen (vor allem: von Jugendlichen).

Zu den strafjustiziellen Verfahrenserledigungen liefert das quantitativ beschränkte Material doch sehr instruktive Informationen, aus denen die maßgeblichen Kriterien der Entscheidung zwischen Anklage und Verfahrenseinstellung deutlich werden. (Gerade aus den Begründungen der Verfahrenseinstellung lassen sich indirekt auch die Voraussetzungen erschließen, bei deren Vorliegen eine Anklage aus der Sicht der Staatsanwaltschaft zumindest als plausible Option erschienen wäre.) Bemerkenswert ist zunächst der Umstand, dass nicht so wenige Anzeigen (auch solche im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Verhetzung) schon daran scheitern, dass zumindest ein zentrales objektives Tatbestandsmerkmal nicht vorliegt (etwa: öffentliche Begehung) oder die Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft kaum eine hinreichend konkretisierte Tathandlung erkennen lässt, so z.B. bei vor allem bei Anzeigen, die aus einer moralisch-weltanschaulichen Perspektive eingebracht bzw. formuliert werden (Betroffenheit über menschenverachtende bzw. rassistische Politikstile, gespeist vom Wunsch, die Strafjustiz möge gegen diese einschreiten und sie unterbinden). Speziell die Substichprobe des LG-Sprengels Wien enthält deshalb auch eine Reihe von Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels Anfangsverdachts einstellt.

Quantitativ bedeutsamer ist freilich eine andere Konstellation, die darin besteht, dass die aktenmäßige Darstellung der inkriminierten Verhaltensweisen (und der gesamte Akteninhalt) wenig Evidenz bezüglich der subjektiven Tatseite erkennen lässt – und eine solche Evidenz auch durch weitere Ermittlungen kaum gewonnen werden kann. Das liegt nicht zuletzt auch daran, dass die ursprüngliche Intention des Verbotsgesetzes (ausschließlich?) auf (organisierte, strukturierte, einigermaßen zweck- und wertrationale) Formen der „Betätigung“ im Sinn der NS-Ideologie zielt,

denen die deutliche Mehrheit der angezeigten Tathandlungen (vielfach: spontan, unorganisiert, affektbetont) nur sehr bedingt – oder gar nicht – entsprechen.

5. Auswertung von Anzeigen gemäß EGVG Art. III

Im Rahmen des Projekts wurden als Ergänzung der Strafakten-Auswertung (vgl. Kapitel 3) auch sämtliche im Jahr 2009 angefallenen Anzeigen nach EGVG Art. III ausgewertet. Dahinter stand zum einen die Überlegung, durch Zugriff auf ein leicht zugängliches bzw. beschaffbares Material, dessen sozialwissenschaftliche Brauchbarkeit und Aussagekraft zunächst nicht wirklich abschätzbar war, einen breiter angelegten, in gewisser Weise auch: repräsentativeren Zugang zu behördlichen Reaktionen auf rechtsextreme Straftaten zu gewinnen. Der Vorteil des EGVG-Materials liegt zunächst darin, dass es über das ganze Bundesgebiet streut, somit also der regionale „bias“ ein Stück weit korrigiert werden kann, der aus der Beschränkung der Aktenauswertung auf die Bundesländer Wien und Oberösterreich resultiert. Die Relevanz der EGVG-Anzeigen für den hier interessierenden Gegenstand „Rechtsextreme Straftaten im Kontext“ ergibt sich schon aus dem Umstand, dass viele Anzeigen nach EGVG Art. III aus Sachverhalten bzw. Tathandlungen resultieren, die auch nach dem Verbotsgesetz den Staatsanwaltschaften angezeigt und von diesen durch Einstellung des Verfahrens erledigt wurden. Es war also davon auszugehen, dass die nach dem EGVG angezeigten Sachverhalte zumindest in mancher Hinsicht, wahrscheinlich sogar über weite Strecken jenen ähneln, die auch die Strafjustiz beschäftigen, aber offensichtlich nicht deren „second code“ von verbotsgesetz-relevanten Handlungen entsprechen. An dem Material interessierte in unserem Zusammenhang weniger die behördliche Verarbeitung oder die verhängten Sanktionen, sondern vor allem die Phänomenologie der Sachverhalte, die Merkmale der Angezeigten, die sozialen Kontexte, in denen die inkriminierten Verhaltensweisen gesetzt werden – und natürlich die Modalitäten der Anzeige, d.h. auf welchem Wege und aus welchen Gründen die entsprechenden Tathandlungen überhaupt ins Blickfeld der Sicherheitsbehörden geraten und zum Objekt sozialer und staatlicher Intervention werden.

Das Mengengerüst der vom BVT übermittelten Anzeige-Kopien – und vor allem der Vergleich mit den statistisch erfassten Anzeigen der letzten Jahre – lässt vermuten, dass unsere Auswertungen sich auf eine jedenfalls sehr große und weitgehend repräsentative Stichprobe der bundesweit angefallenen EGVG-Anzeigen stützen kann. (Ob tatsächlich alle Anzeigen erfasst bzw. übermittelt wurden, kann von uns nicht überblickt oder beurteilt werden.) Für Zwecke der sozialwissenschaftlichen Auswertung wurde das Material nicht nach „Anzeigen“ gegen konkrete Personen, sondern nach (zugrundeliegenden) „Sachverhalten“ gruppiert und klassifiziert. Das bedeutet vor allem, dass angezeigte Sachverhalte, an denen mehrere Personen beteiligt waren und die dem entsprechend zu mehreren Anzeigen geführt haben, hier nur als ein Sachverhalt (mit mehreren Angezeigten/Beschuldigten) gezählt werden. Insgesamt 75 Sachverhalten entsprechen dabei 112 Angezeigte/Beschuldigte. Diese Diskrepanz ergibt sich zum größten Teil aus einigen Fällen, in denen größere Gruppen von Jugendlichen als Beschuldigte fungieren. – Nicht berücksichtigt wurde eine Anzeige, die gegen unbekannte Täter gerichtet war.

Die methodische und theoretische Ausrichtung folgt über weite Strecken dem für die Auswertung der Strafakten entwickelten Schema, wenngleich versucht wurde, Kategorien und Typologien direkt aus dem Material zu entwickeln. Über weite Strecken bestätigen sich Befunden und Annahmen, die sich aus der Strafakten-Auswertung ergeben haben und die im vorangegangenen Kapitel anhand des Materials dargestellt und kommentiert wurden. In manchen Punkten ermöglicht das hier zugrundeliegende Material aber doch auch Modifikationen, Ergänzungen und Präzisierungen.

Vorweg ist auch noch auf die – im einzelnen recht unterschiedliche – Qualität des zur Verfügung gestellten Materials hinzuweisen, die vor allem aus offensichtlich sehr unterschiedlichen Praktiken und Routinen der Protokollierung und Dokumentation der angezeigten Sachverhalte resultiert. Es lassen sich idealtypisch zwei sehr unterschiedliche Stile der Dokumentation unterscheiden, die für sozialwissenschaftliche Auswertung und Interpretation ungleich geeignet sind: Zum einen finden sich Anzeigen, die durchaus in die Abklärung und Beschreibung des jeweiligen sozialen und biographischen Kontexts investieren und ein beachtliches Quantum an sozialwissenschaftlich nutzbarer Information zum jeweiligen Sachverhalt, den beteiligten Akteuren, ihrem Habitus und ihrer Motivation bereitstellen; am anderen Ende des Kontinuums finden sich Anzeigen, die weitestgehend auf die Beschreibung der Tathandlung, Tatzeit und Vorfallsort reduziert sind und den jeweiligen Kontext weitgehend ausblenden. (Das bedeutet mitunter auch, dass über den Anzeiger und die Umstände der Anzeigerstattung keine oder nur rudimentäre Informationen enthalten sind, vor allem aber: dass auch wenig oder gar keine Informationen zur Verantwortung des Beschuldigten/Angezeigten vorliegen.) Unbefriedigend ist die Darstellung des Sachverhalts mitunter auch in einigen Fällen, wo die EGVG-Facette des Sachverhalts sich eher als Marginalie darstellt und wegen des „hauptsächlichen“ Sachverhalts eine separate Anzeige nach einem anderen strafrechtlichen Tatbestand erfolgt, die auch die meisten Angaben zu den handelnden Personen enthält.

1. Zum Material: Regionale Verteilung

Auffällig ist zunächst die regionale Verteilung der EGVG-Anzeigen, die sich keinesfalls gleichmäßig oder anscheinend zufällig über das Bundesgebiet bzw. die Bundesländer verteilen. Die folgende Tabelle zeigt zum einen die regionale Verteilung, zum andern auch, in wie vielen Fällen aus der Anzeige (bzw. der übermittelten Kopie) zu entnehmen war, dass auch eine Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft betreffend Verdacht der Übertretung des Verbotsgesetzes ergangen ist:

2009	Anzeigen/Sachverhalte nach EGVG Art. III	Hinweis auf VG-Anzeige
Wien	11	8
Niederösterreich	23	21
Burgenland	0	0
Oberösterreich	7	4
Steiermark	6	5
Kärnten	8	4
Salzburg	1	1
Tirol	7	4
Vorarlberg	12	0
SUMME	75	47

Gemessen an den jeweiligen Bevölkerungszahlen werden also in Vorarlberg und Niederösterreich relativ viele Sachverhalte nach dem EGVG angezeigt, wogegen das einschlägige Anzeigenaufkommen im Burgenland, in Salzburg, aber auch für größere Bundesländer wie Oberösterreich und die Steiermark deutlich unter den statistischen Erwartungswerten zurückbleibt. Zu vermuten (aber hier nicht zu belegen) ist, dass diese auffallenden Diskrepanzen nicht nur in unterschiedlich gehäuft auftretenden Sachverhalten/Tatbeständen begründet sind, sondern auch in unterschiedlichen behördlichen Reaktionsformen oder eventuell auch: Sensibilitäten.

Genau so auffallend ist natürlich auch der Umstand, dass zwar die deutliche Mehrheit der EGVG Art. III-Anzeigen auch den Staatsanwaltschaften zur strafrechtlichen Beurteilung nach dem Verbotsgesetz übermittelt werden, gerade die relativ zahlreichen einschlägigen Anzeigen aus Vorarlberg aber keinen entsprechenden Hinweis enthalten. Ob sich darin ein regional üblicher Verzicht auf die Wahrnehmung der strafrechtlichen Verfolgungsoption spiegelt oder die Bezugnahme auf das Verbotsgesetz in der Anzeige nach dem EGVG nicht festgehalten wird, kann von uns nicht beurteilt werden. Festzuhalten bleibt aber, dass offensichtlich nicht alle EGVG Art III-Anzeigen zugleich nach dem Verbotsgesetz bearbeitet werden, wobei die Anzeigen(-Kopien) aber nur ausnahmsweise entsprechende Begründungen für den Verzicht auf eine „Verdachtsmeldung“ an die Staatsanwaltschaft enthalten. (In dem ausgewerteten Material trifft das auf einen einzigen Fall zu, in dem Hinweise auf eine psychische Erkrankung und die offensichtliche Alkoholisierung des Angezeigten zu einer entsprechenden Einschätzung durch die befassten Beamten motivieren.)

Zusammentreffen mit anderen (strafrechtlichen) Tatbeständen:

In exakt einem Drittel der Fälle (N=25) ist neben dem Verbotsgesetz noch zumindest ein weiterer strafrechtlicher Tatbestand involviert. Dabei dominieren Sachbeschädigungen (N=13) und Körperverletzungen (N=6), wogegen andere Tatbestände (gefährliche Drohung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Suchtmitteldelikte...) eher selten oder angesichts von untypisch erscheinenden Fallkonstellationen vorkommen. Aus diesen Verteilungen lässt sich vermuten, dass Anzeigen nach dem EGVG des öfteren aus Sachverhalten und sozialen Kontexten resultieren, in denen aggressive Verhaltensweisen und Konfrontationen vorkommen, die in weiterer Folge auch zum Gegenstand sicherheitsbehördlicher Intervention werden. Der Überhang von Sachbeschädigungsdelikten ist freilich auch dem Umstand verdankt, dass sich unter den EGVG-relevanten Handlungen natürlich auch sog. „Hakenkreuzschmierereien“ oder andere Verunstaltungen mit NS-Symbolen und -Parolen finden, von denen eben viele (aber nicht alle) auch den Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklichen oder zumindest eine entsprechende Verdachtslage begründen.

2. „Modus operandi“ und Phänomenologie der Sachverhalte

Ein erster, eher behavioristisch angelegter Zugang zur Phänomenologie der Sachverhalte und Tathandlungen, der gewissermaßen den modus operandi als zentrales Kriterium der Klassifikation zugrundelegt, lässt eine begrenzte Palette von Verhaltensweisen erkennen, die in dem ausgewerteten Material gehäuft vorkommen – neben denen sich aber auch noch einige speziellere Konstellationen und Varianten unterscheiden lassen. Es dominieren eindeutig der sog. Hitlergruß (in der Regel: Geste plus verbale Äußerung) (N=29), sowie ausschließlich verbale Äußerungen mit einem expliziten NS-Bezug (N=17) und rassistische bzw. fremdenfeindliche Äußerungen und/oder Beschimpfungen (N=15). Neben diesen „einfachen“, jederzeit möglichen und keine besonderen Ressourcen, Requisiten

oder Vorbereitungshandlungen erfordernden Tathandlungen sind quantitativ vor allem noch das Schmieren von NS-Symbolen und -Parolen (N=9), die Verwendung und öffentliche Präsentation von einschlägigen Requisiten – etwa Hakenkreuzfahnen, Kissen mit der Zahl 88 im Lorbeerkranz im Heckfenster des Pkw, Kleidungsstücke mit entsprechenden Aufdrucken – (N=8), sowie die Veröffentlichung von NS-Symbolen und Inhalten mit NS-Bezug im Internet, z.B. auf entsprechenden Foren oder in Profilen für Social Networks (N=7) von Bedeutung. Schließlich enthält das Material noch einige andere Varianten, unter denen noch „Gewalt gegen Personen“ (typischer Kontext: offensichtlich fremdenfeindlich bzw. rassistisch motivierte Tötlichkeiten und Angriffe auf Personen) (N=6); „Gewalt gegen Sachen“, die sich hier nicht auf Verunstaltungen und Schmieraktionen, sondern darüber hinausgehende Akte der Destruktion und des Vandalismus bezieht (N=5); die öffentliche Präsentation von Tätowierungen mit NS-Bezug (N=4), das öffentliche Abspielen bzw. das Abspeichern oder die Weitergabe von Reden und Musiktiteln mit NS-Bezug (N=4) herausragen. Einen Sonderfall von weniger ideologisch als ökonomisch motivierten Tathandlungen bilden schließlich noch jene wenigen Fälle (N=3), in denen Flohmarkthändler wegen der von ihnen zum Verkauf angebotenen Bücher und Requisiten aus dem dritten Reich angezeigt werden.

Schon diese Auflistung der Verhaltensweisen vermittelt eine ungefähre Vorstellung von zumindest zwei sehr unterschiedlichen Ausprägungen der in dem Material beschriebenen Tathandlungen und Sachverhalte: Zum einen finden sich Verhaltensweisen, die vor allem im Kontext von Konflikt und Konfrontation in den Statuskämpfen des Alltags „Sinn machen“; davon relativ trennscharf zu unterscheiden sind offensichtlich andere, die vor allem als (abweichende, riskante...) Strategien der Selbstdarstellung und der Inszenierung vor Dritten (im Extremfall: vor einer größeren Öffentlichkeit) oder auch als (ungefragtes) ideologisches bzw. weltanschauliches Bekenntnis (in einer tendenziell ablehnenden Umwelt) zu verstehen sind. Eine weiter differenzierende Analyse und Kommentierung dieser „Bedeutungsvarianten“ wird weiter unten ausgeführt. (vgl. Abschnitt 7)

3. Die Angezeigten/Beschuldigten

Die Population der Angezeigten/Beschuldigten erweist sich in mancher Hinsicht recht homogen und repräsentiert einen speziellen Ausschnitt aus der Gesamtbevölkerung, der vor allem durch die Variablen Geschlecht, Alter, sozio-ökonomischer Status hinlänglich bestimmt ist:

Nur 5 von 112 Angezeigten sind weiblich (d.h. 96 Prozent: männlich). Eine deutliche Mehrheit der Angezeigten sind Jugendliche und junge Erwachsene (circa 60 Prozent). Umgekehrt ist die Altersgruppe „50+“ nur durch einen (!) Angezeigten vertreten, gegen den im Jahr 2009 gleich zwei Anzeigen nach EGVG Art. III erstattet wurden. Mit Abstand am häufigsten ist der Jahrgang der 16-Jährigen vertreten (N=22), auf den nicht weniger als 20 Prozent (!) der Angezeigten entfallen. Das Durchschnittsalter (Median) liegt bei 20 Jahren. Es handelt sich also um eine überaus „jugendliche“ Population, in der mittlere und ältere Altersgruppen – gemessen an ihrem beträchtlichen Anteil an der Gesamtbevölkerung – kaum oder gar nicht vertreten sind. – In 5 Fällen gestattet das uns übermittelte Material keine Aussagen zum Alter, weil das Geburtsjahr geschwärzt wurde und der übrige Text keine Informationen enthält. In einigen dieser Fälle ist jedenfalls anzunehmen, dass es sich bei den Angezeigten um Erwachsene handelt, zumal die Anzeigen sich auf das Anbieten von Waren auf Flohmärkten beziehen und die Angezeigten dort als reguläre Händler in Erscheinung treten dürften.

Weniger vollständig sind – erwartungsgemäß – die Angaben zum sozio-ökonomischen Status der Angezeigten, der für die hier verfolgten Zwecke im Wesentlichen aus der beruflichen Position zu erschließen ist. Für 73 Angezeigte (65 Prozent) findet sich eine Angabe zum aktuell ausgeübten Beruf bzw. zur aktuellen Ausbildung. Die Lückenhaftigkeit der Daten reduziert sich freilich insofern, als aufgrund der Altersstruktur auch und gerade bei den Angezeigten, zu denen keine Angabe vorhanden ist, aufgrund der Altersstruktur angenommen werden kann, dass es sich bei ihnen ganz überwiegend um Schüler oder Lehrlinge handelt (23 von 39: Alter bis maximal 18). Zum Teil ist die Frage nach dem sozio-ökonomischen Status schon durch die bereits beschriebene Altersstruktur und das oftmals jugendliche Alter der Angezeigten beantwortet. Sehr hoch ist der Anteil von Personen, die (noch) keiner Beschäftigung nachgehen: Schüler (N=18), Lehrlinge (N=7), Präsenzdienler (N=1), Student (N=1), Pensionist (N=2), Asylwerber (N=2), ohne Beschäftigung (N=19). Festzuhalten ist also zunächst der hohe Anteil der aktuell Beschäftigungslosen, sowie umgekehrt die marginale Bedeutung von Studenten, Pensionisten oder Hausfrauen.

Im relativ überschaubaren Kontingent der erwerbstätigen Angezeigten (wahrscheinlich weniger als 30 Prozent) bilden Arbeiter in typischen „blue collar“-Berufen (N=10) und Personen im Angestelltenverhältnis (N=9) zwei annähernd gleich große Gruppen. Hinzu kommen vier als selbständig klassifizierte Personen (darunter drei, bei denen diese Zuordnung nicht aufgrund von Angaben zur Person, sondern aufgrund der inkriminierten Verhaltensweise (Flohmarkthändler) vorgenommen wurde. Die hier skizzierte Verteilung und die darüber hinaus den Anzeigen zu entnehmenden arrondierenden Informationen³³ lassen vermuten, dass sich unter den Angezeigten kaum Personen finden, die eine eindeutige Mittelschicht-Biographie aufweisen. Deren Anteil dürfte sich auf maximal fünf Prozent belaufen.

Zu ergänzen sind diese Befunde zum Status und zu den Existenzbedingungen der Angezeigten durch den Hinweis auf die sonst in den Anzeigen enthaltenen Informationen, die in aller Regel nicht auf gesellschaftliche Integration und „Normalität“, sondern auf Marginalisierung und Desintegration

³³ An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass der sozio-ökonomische Status einer Person unter den Rahmenbedingungen einer ausdifferenzierten spätmodernen Gesellschaftsformation ohnedies nur unzulänglich aus offiziellen und zuverlässigen Informationen zu Bildungsabschlüssen, ausgeübter beruflicher Tätigkeit und Einkommens- bzw. Vermögensverhältnissen erschlossen werden kann, wenngleich sozialwissenschaftliche Forschung sich zumeist mit diesen Indikatoren begnügt – oder aus forschungspragmatischen Notwendigkeiten begnügen muss. Status wird aber auch maßgeblich über informelle Zugehörigkeit zu Gruppen, Cliques, Milieus, „patterns of association“, sowie durch praktisches Handeln und Aneignung spezifischer Habitusformen (und Distanzierung von anderen Habitusformen), durch kulturelle Praktiken etc. erworben und hergestellt. Die in der Praxis beobachtbaren Tathandlungen des EGVG sind vielfach so strukturiert, dass sie mit den Habitusformen und Interaktionsmustern der (vor allem männlichen, jüngeren) Unterschicht (auch: von Randgruppen) einigermaßen kompatibel sind, wogegen die gebildeten und privilegierten Schichten, deren Sozialisation maßgeblich um Affektkontrolle und die Aneignung subtiler Strategien der Selbstdarstellung und des Statusmanagements kreist, sie kaum in ihrem schichtspezifischen Verhaltensrepertoire unterbringen dürften. („Offensive“ Formen der Selbstdarstellung und der Konfliktaustragung im öffentlichen Raum als gängige Praxis der Unterschicht, während die entsprechenden Verhaltensmuster der Mittelschicht eher in der privaten und „geschützten“ Sphäre angesiedelt sind – und deshalb seltener den Behörden zur Kenntnis gelangen.) Das bedeutet in unserem Zusammenhang: rechtsextrem konnotiertes Agieren und Provozieren von Unterschicht-Jugendlichen, die über keine legitimen Rückzugsräume verfügen und sich vor allem im öffentlichen Raum aufhalten, läuft ein wesentlich höheres Entdeckungs- und Verfolgungsrisiko als vergleichbares Agieren im besser abgeschotteten Rahmen von etwa Burschenschaften oder vergleichbaren Zirkeln.

verweisen. Für knapp ein Drittel der Angezeigten finden sich Angaben, die zumindest mittelbar auf prekäre Lebenslagen und unterschiedlichste Handicaps hindeuten. Das betrifft mitunter den Konsum legaler und/oder illegaler Drogen und einen deshalb zeitweise oder auch dauerhaft beeinträchtigten Gesundheitszustand, das betrifft in anderen Fällen Obdachlosigkeit oder eine „unstete“ Lebensweise. In anderen Fällen ist von mehreren strafrechtlichen Verurteilungen, wiederholten Kontakten mit Polizei, Justiz und Bewährungshilfe, sowie vereinzelt auch: verbüßten Freiheitsstrafen auszugehen. Zu den eindrucksvolleren Beschreibungen zählt der Fall eines jungen Mannes, der in sichtlich verwirrtem Zustand auf der Fahrbahn einer stark befahrenen Straße den Hitlergruß andeutet, weshalb Passanten die Polizei verständigen. Im Zuge der polizeilichen Vernehmung wird ein „besorgniserregender gesundheitlicher Zustand“ des Angezeigten festgestellt und vom beigezogenen Amtsarzt der Verdacht der Selbstgefährdung bestätigt, weshalb der Angezeigte ins psychiatrische Krankenhaus verschafft wird. (26/NÖ) – Bei einem anderen Beschuldigten, der in zwei – ähnlich gelagerten und motivierten – Fällen angezeigt wird, handelt es sich um einen aus dem Kosovo stammenden, seit mehreren Jahren in Wien lebenden, derzeit geringfügig beschäftigten Arbeiter, der wegen einer psychischen Krankheit in ärztlicher Behandlung ist und dessen aggressiv getönte Tathandlungen offensichtlich vor dem Hintergrund von Medikamenten- und Alkoholkonsum zu verstehen sind. (05, 06W) – Bei einem weiteren Angezeigten handelt es sich um einen Mann mittleren Alters, der zuletzt auf der Chirurgie des Landeskrankenhauses untergebracht war und ausländerfeindliche und rechtsextreme Parolen auf einen Patientenfragebogen geschrieben hatte, weshalb die Polizei eingeschaltet und eine amtsärztliche Untersuchung ins Auge gefasst wurde. (19/NÖ). – Ein weiterer Sachverhalt betrifft nicht weniger als 7 Jugendliche, die in einem heilpädagogischen Zentrum untergebracht sind bzw. waren und nach einem Lokalbesuch als Gruppe im Gleichschritt durch das Ortsgebiet marschierten und dabei Lieder der Gruppen „Böhse Onkelz“ und „Landser“ anstimmten. (27/NÖ) – Auf besondere Handicaps und Marginalisierungserfahrungen verweisen auch zwei Fälle, in denen algerische Asylwerber im Bereich bzw. Umfeld des Aufnahmezentrums Ost (Traiskirchen) einschlägige Tathandlungen setzen, die offensichtlich nicht ideologisch motiviert sind, sondern vor allem auf ihre missliche Lage (keine Unterkunft, keine Beachtung durch Behörden) aufmerksam machen sollen. (21, 31/NÖ)

Für die deutliche Mehrheit der Angezeigten finden sich in dem ausgewerteten Material keine „damaging informations“³⁴ im genannten Sinn. Für eine substantielle Minderheit von zumindest 30 Prozent ist aber von entsprechenden Benachteiligungen oder Handicaps auszugehen, von denen anzunehmen ist, dass sie die Handlungskompetenz (gemessen an gesamtgesellschaftlichen Normalitätsstandards, zum Teil aber auch an den für männliche Unterschicht-Jugendliche geltenden Erwartungen des sozialen Umfelds) erheblich und eventuell zusätzlich beeinträchtigen dürften.³⁵

³⁴ Gemeint sind hier die in Akten und Dossiers enthaltenen Informationen, die an sich oder jedenfalls in Summe signalisieren, dass es sich bei der betreffenden Person um keine „normale“, „kompetente“, „integrierte“ Persönlichkeit handelt und einige Evidenz zu ihrem abweichenden Handeln, ihrem abweichenden Lebensstil und ihren Pathologien vorliegt. „Damaging information“ wird natürlich nicht nur von Institutionen gesammelt und dokumentiert, um behördliche Interventionen und vor allem die Anwendung von Zwangsmitteln zu rechtfertigen, sondern zirkuliert – ähnlich wirksam – natürlich auch in den informellen Netzwerken des Alltags (Merry 1981).

³⁵ In einigen Fällen vermittelt gerade auch das unstrategische, extrem offensive Agieren der Angezeigten gegenüber der Exekutive den Eindruck, dass die soziale und kommunikative Kompetenz extrem herabgesetzt ist und die (zumeist Jugendlichen) es geradezu darauf anlegen, sich in weitere Schwierigkeiten zu bringen und ohnedies nichts mehr zu verlieren haben.

4. Settings und Milieus

Die sozialwissenschaftliche Untersuchung von Sachverhalten und Transaktionen, die den Behörden zur Kenntnis gelangen und staatliche Interventionen (hier: Anzeigen) zur Folge haben, wirft zunächst ganz grundsätzlich die Frage auf, wie die entsprechenden Ereignisse den Sicherheitsbehörden überhaupt zur Kenntnis gelangen – und in diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage nach den sozial-räumlichen Kontexten, in denen agiert wird – und nach der Beobachtbarkeit des Verhaltens durch dritte Personen, die als Anzeiger oder Aufforderer in Betracht kommen. Nach dem bisher Skizzierten wäre zu vermuten, dass die überwiegende Zahl der Tathandlungen in öffentlichen oder halböffentlichen Räumen angesiedelt sind, deren Zugänglichkeit nicht auf spezielle (womöglich privilegierte) Gruppen beschränkt ist – und dass allenfalls ein geringer Anteil des Materials auf soziale Kontexte verweist, die durch Zugangsbeschränkungen oder gar Exklusivität gekennzeichnet sind. Das Material bestätigt diese These. 42 von 75 Fällen (56 Prozent) entfallen auf öffentliche Räume im weiteren Sinn – also Straßen, zentrale Plätze im jeweiligen Gemeindegebiet, Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bahnhöfe, Bahnsteige, Autobushaltestelle), Parkplätze, einen vorübergehend zum Rummelplatz umfunktionierten Parkplatz, einen Kinderspielplatz, den als Treffpunkt von Jugendlichen genutzte Stadtpark einer Gemeinde, ein Flohmarkt und dergleichen. – Neben diesen Standardvarianten öffentlicher Räume sind noch relativ verbreitet: Lokale und deren unmittelbares Umfeld bzw. Festzelte (N=11), wobei hier vor allem auffällt, dass die inkriminierten Verhaltensweisen sich eher im Umfeld der Lokale als in ihnen ereignen. Ein weiterer Typus betrifft Schulen (N=5), Jugendclubs (N=2), eine Kaserne (N=1), sowie ein Krankenhaus (N=1). Schließlich sind die beiden bereits erwähnten – eher untypischen – Fälle zu nennen, die im Bereich des Aufnahmezentrums Ost (Traiskirchen) beobachtet und angezeigt wurden.

Neben diesen dominanten Settings sind noch der (engere bzw. erweiterte) Wohnbereich von Bedeutung (N=10, davon 7 im engeren Wohnbereich). In 5 Fällen beziehen sich die inkriminierten Handlungen auf den virtuellen Raum des Internets.

Von sozialwissenschaftlichem Interesse sind in dieser Klassifikation zunächst natürlich vor allem jene Fälle, in denen die EGVG-relevanten und auch tatsächlich den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gelangten Verhaltensweisen im engeren Wohnbereich vorgefallen sind. Hier lassen sich zwei ganz unterschiedlich gelagerte Fallkonstellationen erkennen: Zwei Anzeigen dieses Typs resultieren offensichtlich aus kriminalpolizeilichen Ermittlungen in der organisierten rechtsextremen Szene, wobei mehrere Computer und Festplatten untersucht werden, auf denen sich Fotos (von Jugendlichen) fanden, die bei einer privaten Feier in einer Wohnung aufgenommen worden waren. Die Beschuldigten (Mädchen) sind darauf in Posen und mit Requisiten abgebildet, die auf NS-Relevanz hindeuten. (12, 13/NÖ) – In den übrigen Fällen resultieren die Anzeigen aus ursprünglich anders fokussierten Amtshandlungen, wobei im Zuge der polizeilichen Interventionen und Ermittlungen vor Ort, die zunächst Tatbeständen wie Körperverletzung, Suchtmitteldelikten oder dergleichen gelten, sich auch ein EGVG- oder Verbotsgesetz-relevanter (Neben-)Aspekt ergibt. – Einer dieser Fälle handelt von einem Treffen junger Männer in einer Wohnung, bei dem einem von ihnen eine Schnittwunde am Arm zugefügt wurde (Mutprobe? Ritual?). Als im weiteren Verlauf die Rettung Kenntnis vom Hergang erlangt und die Polizei eingeschaltet wird, wird von den Zeugen auch erwähnt, dass zuvor nationalsozialistische Parolen gerufen worden seien. (29/NÖ) – Eher untypisch scheint der Fall eines erheblich alkoholisierten Jugendlichen, der Bekannte in ihrer Wohnung aufsucht, dort vom Computer Videos abspielt, die Lieder mit rechtsradikalem Gedankengut

enthalten, danach ausländerfeindliche und rechtsextreme Äußerungen tätigt, die seinen Gastgebern missfallen und schließlich in die Waschmaschine uriniert – eine Abfolge von Verhaltensweisen, die offensichtlich geeignet war, um die Gastgeber bzw. Geschädigten tags darauf zur Anzeige bei der Polizei zu bewegen. (15/NÖ)

Zu den zahlreichen Fällen, in denen die Angezeigten im öffentlichen Raum agieren, bleibt noch anzumerken, dass dieses Agieren sich in der Regel aus zunächst unauffälligen und „unbedenklichen“ Nutzungen des öffentlichen Raums ergibt. Eher selten handelt es sich um Verhaltensweisen von Gruppen (von Jugendlichen), die auch darauf abzielen, eben diesen Raum „anzueignen“ und mehr oder weniger bewusst und geplant für die Propagierung von Ideologie zu nutzen.

5. Anzeiger – Modalitäten der Anzeige – Motive/Kalküle der Anzeiger

Ganz allgemein bestimmt sich die Qualität und das Ausmaß des Geschäftsanfalls von Polizei und Strafjustiz maßgeblich durch Aufforderungen, Anzeigen, Interventionswünschen seitens der Bevölkerung. Es bedarf also insofern einer auch empirisch informierten Grundlagenforschung zur „Mobilisierung der Polizei in problematischen Situationen“ (vgl. Macnaughton-Smith 1974, Hanak 1983), die zweierlei zu leisten hat: Zum einen zu veranschaulichen, angesichts welcher Problem- und Konfliktlagen die Polizei seitens der Bevölkerung als plausibler Adressat von Beschwerden und Interventionsansinnen gilt – und auch tatsächlich eingeschaltet wird; zum andern aber auch zu untersuchen und zu erklären, angesichts welcher Umstände von der Einschaltung der Sicherheitsbehörden üblicherweise Abstand genommen und auf „alternative“, mehr oder weniger angemessene Reaktionsweisen rekuriert wird (vgl. Hanak 1984).

Anzeigen nach dem EGVG im allgemeinen, und nach Art III im besondern weisen im Vergleich mit anderen Typen von (Straf-)Anzeigen doch eine Reihe von Besonderheiten auf: Sie nehmen ihren Ausgang vielfach von polizeilichen Aktivitäten und Interventionen – und dabei kann es sich um solche handeln, die seitens eines Aufforderers initiiert werden – oder aber die Intervention erfolgt aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung seitens der Beamten und stellt sich im Extremfall aus der Sicht der Beteiligten sogar als überflüssige bis unerwünschte behördliche Einmischung in ein mehr oder weniger konflikthaftes Geschehen dar. Die ausgewerteten Anzeigen gestatten in den meisten Fällen eine sozialwissenschaftlich befriedigende Klassifikation der Anzeigemodalitäten, d.h. eine Rekonstruktion der Typen von Kommunikationen, die der Anzeige vorangegangen sind. Dabei sind folgende Typen bzw. Kategorien relativ trennscharf zu unterscheiden:

1/ Anzeigen bzw. Aufforderungen durch Geschädigte/Betroffene/Zeugen. In diese Kategorie fallen 19 Fälle, wobei ein breites Spektrum an mehr oder weniger massiven und folgenreichen Schädigungen beschrieben wird. Darunter finden sich rassistische bzw. fremdenfeindliche Beschimpfungen und Anpöbelungen genauso wie versuchte tätliche Angriffe, Belästigungen und Bedrohungen im öffentlichen Raum, aber auch Sachbeschädigungen durch Graffiti (mit mehr oder weniger deutlichem NS-Bezug). In einem Fall wird eine anonyme Anzeige an das Bundeskriminalamt gerichtet, die offensichtlich von Nachbarn des Angezeigten erstattet wurde, die unter einer Reihe von Verhaltensweisen des Angezeigten leiden (vor allem Lärm und Beschimpfungen vor dem Hintergrund von Alkoholkonsum), der auch beschuldigt wird, Hakenkreuze und rassistische Parolen an eine Wand der Wohnhausanlage gemalt zu haben. (07/W) - Gemeinsam ist diesen Anzeigen, dass sie oft genug nicht primär auf die ideologische Facette des Verhaltens fokussieren, sondern

üblicherweise auch noch andere „Störungen“ oder Schädigungen reklamieren, von denen manche auch einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllen (vor allem: Sachbeschädigung, gefährliche Drohung, Körperverletzung), manche aber auch definitiv unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz angesiedelt sind (Belästigungen und unspezifische Ordnungsstörungen).

2/ Anzeigen bzw. Aufforderungen durch Personen, die im Rahmen ihrer Funktion, Befugnis oder „Zuständigkeit“ einschreiten und die Polizei verständigen. In diese Kategorie fallen 16 Fälle, wobei abermals ein breites Spektrum von Akteuren ins Blickfeld gerät. Quantitativ bedeutsam sind dabei vor allem Schuldirektoren, Lehrer oder in einem Fall: der Landesschulrat, die angesichts des Verdachts von rechtsextremen Aktivitäten in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden und die Sicherheitsbehörden einschalten. (N=5) – Gewisser Stellenwert kommt in diesem Zusammenhang auch privaten Sicherheitsdiensten zu (N=3), wobei deren Interventionsansuchen an die Polizei typischerweise anders motiviert sind und vor allem auf ein Einschreiten gegen bzw. auf die Entfernung eines gewaltbereiten oder jedenfalls lästigen Störers zielen. Darüber hinaus enthält das Material auch je einen Fall, in dem das Bundesheer einen Vorfall in einer Kaserne anzeigt (rechtsextreme Äußerungen eines alkoholisierten Präsenzdieners bei einer Abrüsterfeier); ferner die Anzeige eines Primararztes, nachdem ein Patient des Landeskrankenhauses auf seinem Patientenfragebogen ausländerfeindliche und rechtsextreme Parolen geschrieben hatte; eine mutmaßlich vom Fahrdienstleiter eines Bahnhofs erstattete Anzeige, die zunächst einer Intervention wegen einer auf dem Gleiskörper befindlichen Person gilt, die zuvor auch rechtsextreme Äußerungen und Parolen von sich gegeben hatte – und dieses Verhalten nach dem Eintreffen der Beamten fortsetzte. Gemeinsam ist den Anzeigen bzw. Aufforderungen dieses Typs, dass die Aufforderer keineswegs als persönlich Geschädigte oder Betroffene tätig werden, sondern im Zuge professionellen Agierens „einen Vorfall melden“ bzw. eine polizeiliche Intervention anfordern. Vor allem die von Lehrern und Schuldirektoren deponierten Anzeigen erscheinen dabei doch auch durch ein Interesse an der Sanktionierung ideologischer Abweichung und „bedenklicher Tendenzen“ unter Jugendlichen motiviert, wogegen bei anderen Anzeigen eher ein Interesse an der Abstellung von Routinestörungen im eigenen Arbeitsumfeld im Vordergrund zu stehen scheint.

3/ Aufforderungen bzw. Anzeigen durch unbeteiligte, selbst nicht involvierte Zeugen. (9 Fälle) Auf den ersten Blick erscheinen gerade Anzeigen bzw. Aufforderungen dieses Typs von besonderem Interesse, weil zunächst zu vermuten ist, dass hier aus weltanschaulicher Motivation oder aus Aversion gegen rechtsextreme Äußerungen und Bekundungen im Alltag angezeigt wird. Die nicht allzu zahlreichen Fälle dieses Typs zeigen abermals einen beachtlichen Variantenreichtum – und entsprechen den skizzierten Erwartungen (oder auch: dem an das Material herangetragenen Stereotyp) nur sehr bedingt. Der kleinste gemeinsame Nenner dieser Fälle ist am ehesten darin zu finden, dass die jeweiligen Anzeiger sich doch auch in gewisser Weise selbst tangiert, gestört oder irritiert zeigen – und sie sind dabei nicht primär durch den politisch-ideologischen Aspekt des Verhaltens des Angezeigten verstört, sondern durch die damit verbundene Routine- und Anstandsstörung, die sie in ihrem persönlichen Umfeld oder im öffentlichen Raum erfahren, so etwa wenn ein Schüler die Polizei verständigt, als er beobachtet, dass ein drogenabhängiger Obdachloser mit Hundekot ein Hakenkreuz auf eine Glasscheibe im Bereich einer U-Bahnstation malt. (01/W) In einem anderen Fall, der in weiterer Folge zu einer dramatischen Eskalation führt, wird zunächst durch eine Zeugin angezeigt, dass Jugendliche einen Pkw beschädigen bzw. devastieren – wobei sich

der Vorgang für die Zeugin zunächst als nächtliche Ruhestörung durch Vandalismus in ihrer unmittelbaren Wohnumgebung darstellen dürfte. EGVG-relevant wird der Vorfall insofern, als die Täter auch diverse NS-Symbole an dem von ihnen beschädigten Fahrzeug anbringen und gegenüber den intervenierenden Beamten extrem fremdenfeindliche und rechtsextreme Äußerungen von sich geben. Bei dem Pkw handelt es sich um das Fahrzeug einer Türkin, was den Tätern offensichtlich bekannt war. (28/NÖ)

Von einer vorwiegend weltanschaulichen („antifaschistischen“) Motivation der Anzeige ist in einem anderen Fall auszugehen, der sich nachts am Bahnsteig einer U-Bahnstation ereignet, wo ein dort wartender Mann eine Reihe von Parolen ruft (Deutschland erwache, Sieg Heil und dergleichen) und den Hitlergruß zeigt, worauf ein Zeuge des Vorfalls (Student) die Polizei verständigt. (11/W) Kaum rekonstruierbar ist aus der Anzeige die Motivation des nicht genannten Anzeigers, der die Polizei informiert, dass vom Balkon eines (Einfamilien-?)Hauses eine Hakenkreuzfahne hängt. Die polizeilichen Ermittlungen ergeben, dass in dem Haus eine Kindergeburtstagsfeier stattfand, an der 16 Personen im Alter von 4 bis 16 Jahren teilnahmen. Als die Angezeigte/Beschuldigte (anscheinend: Hausfrau) bestreitet, übermittelt der Privatanzeiger der Behörde Fotos, auf denen die Fahne zu erkennen ist. (Daten des Anzeigers sind der PI bekannt – zu vermuten wäre, dass er selbst in der Nachbarschaft der Angezeigten wohnt.) (35/K) – Die fragmentarischen bzw. weitgehend fehlenden Angaben zum Anzeiger gestatten hier keine schlüssige Rekonstruktion der Anzeigemotivation, doch ist keinesfalls auszuschließen, dass vor dem Hintergrund eines bestehenden Nachbarschaftskonflikts angezeigt wird.

4/ Anzeigen aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung. (18 Fälle) Die Fälle dieses Typs enthalten erwartungsgemäß vor allem Sachverhalte, die der Polizei im Zuge ihrer Streifentätigkeit bzw. ihrer mehr oder weniger fokussierten und anlassbezogenen Präsenz im öffentlichen Raum zur Kenntnis gelangen. Gewisse Bedeutung kommt dabei offensichtlich Jugendschutzstreifen (in den Nachtstunden, im Umfeld von Gastronomiebetrieben, die von Jugendlichen frequentiert werden) und den Begegnungen mit alkoholisierten Jugendlichen zu, die zu entsprechenden Äußerungen und Provokationen – und in der Folge zu EGVG-Anzeigen führen. (10/W; 42/K). In zwei Fällen resultiert die Anzeige auch aus einer Straßenverkehrskontrolle – die in einem Fall offensichtlich zunächst vor allem durch das Fahrverhalten des alkoholisierten Lenkers motiviert war, der im Zuge der Amtshandlung den Hitlergruß zeigt (35/K). In diese Kategorie gehören auch polizeiliche Kontrollen eines Flohmarkts in einer Tiroler Gemeinde, aus der nicht weniger als drei Anzeigen gegen Personen resultieren, die Bücher und sonstige Requisiten aus dem dritten Reich zum Verkauf angeboten haben (57, 58, 59/T) Zu vermuten ist, dass die Kontrollen durchaus in Antizipation entsprechender Anbieter und Angebote durchgeführt wurden – umso bemerkenswerter erscheint umgekehrt, dass sich abgesehen von den drei in Tirol angezeigten Fällen im Rest des Materials keine derartigen Fälle finden, was jedenfalls auf regional sehr unterschiedliche Kontrollstile und Prioritäten im Umgang mit einschlägigen kommerziellen Aktivitäten hindeutet. Neben den hier skizzierten speziellen Konstellationen finden sich noch einige andere Fälle, in denen polizeiliche Präsenz im öffentlichen Raum (meist: Orts- bzw. Stadtzentrum) in den späten Abendstunden zur Beobachtung einschlägiger Verhaltensweisen führt, wobei es sich bei den Angezeigten zumeist um alkoholisierte männliche Personen handelt, die mehr oder weniger provokant rechtsextreme Äußerungen von sich geben.

5/ Anzeigen, die aus zunächst anderen polizeilichen Ermittlungen oder Interventionen resultieren, wobei sich der EGVG-relevante Aspekt erst im Zuge der Intervention ergibt. (9 Fälle) – In dieser nicht allzu stark besetzten Kategorie finden sich vor allem zwei Konstellationen: Zum einen Anzeigen, die aus kriminalpolizeilichen Ermittlungen in der rechtsextremen Szene resultieren, wobei auch Personen ins Blickfeld gelangen, die offensichtlich nicht zum Kern der Szene gehören, aber doch zumindest EGVG-relevante Handlungen gesetzt haben. (12, 13/NÖ) – Ganz anders gelagert sind Amtshandlungen und Ermittlungen, die zunächst Diebstahls-, Suchtmittel- oder Körperverletzungsdelikten gelten, in weiterer Folge aber auch irgendeine Evidenz oder mindestens Verdachtslage bezüglich EGVG oder auch Verbotsgesetz zutage fördern. – Der bizarrste Fall dieser Kategorie betrifft eine Amtshandlung wegen eines Todesfalls durch Suchtmittel in einer Wohnung, in der sich unter anderem ein Hitler-Poster (Format A4, mit der Aufschrift: Adolf Hitler – unser Reichspräsident) im Wohnzimmer befindet, weshalb der selbst Suchtmittel konsumierende Mieter der Wohnung nicht nur wegen unterlassener Hilfeleistung und Erwerb bzw. Besitz von Suchtmitteln, sondern auch nach dem Verbotsgesetz angezeigt wird. (18/NÖ)

Nur wenige Fälle lassen sich aus den in der Anzeige enthaltenen Informationen in diesem Schema nicht zuordnen bzw. der Anzeigevorgang (und die Art der Involvierung des Anzeigers bzw. Aufforderers, sowie seiner Motive und Kalküle) bleibt gänzlich unklar. (N=6) In diese Restkategorie fallen unter anderen 2 Fälle von anonymen Anzeigen, eine Anzeige, die auf einem „vertraulichen Hinweis“ resultiert, sowie ein Fall, der über die Internetmeldestelle den Behörden zur Kenntnis gebracht wird.

Resümierend lässt sich also zusammenfassen, dass Anzeigen nach dem EGVG vielfach aus überwiegend pragmatischen, moralisch kaum aufgeladenen oder unterlegten Kalkülen der jeweiligen Anzeiger/Aufforderer resultieren. Ein beträchtlicher Teil der Anzeigen kann als Reaktion auf eine erfahrene Schädigung oder Störung interpretiert werden; in anderen Fällen handelt es sich bei den Anzeigern/Aufforderern um Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Befugnis oder Verantwortlichkeit einen Vorfall oder ein bedenkliches Ereignis an die Sicherheitsbehörden melden. Schließlich ist festzuhalten, dass ein beträchtlicher Teil der Anzeigen auch aufgrund „eigener dienstlicher Wahrnehmung“ von BeamtInnen oder aus ursprünglich anders fokussierten Ermittlungen der Sicherheitsbehörden resultieren, wobei sich gerade in dieser Kategorie auch einige Konstellationen finden, in denen der EGVG- bzw. Verbotsgesetz-Aspekt des Sachverhalts eher marginal erscheint und wohl eher „der Vollständigkeit halber“ dokumentiert und bearbeitet wird, während andere Aspekte und verwirklichte Tatbestände aus der Sicht der Beteiligten (aber auch des Beobachters) ungleich bedeutsamer und folgenreicher erscheinen.

6. Verantwortungen

Verantwortungen und „Erklärungen“ der Angezeigten/Beschuldigten sollen hier nicht im Detail, sondern eher summarisch zusammengefasst und typisiert werden. Auf eine systematischere und umfassendere Interpretation des Materials wird unter anderem deshalb verzichtet, weil die übermittelten Anzeige–Kopien des öfteren keine besonders differenzierten Aussagen bzw. Erklärungen der Angezeigten enthalten, zum andern, weil gerade an den interessanteren Verantwortungsstrategien sichtbar wird, wie sehr sie sich einer einfachen Klassifikation entziehen und einen gewissen Facettenreichtum entfalten. Das könnte auch als Indiz dafür gelesen werden, dass die Motivation der Beschuldigten des öfteren eher komplex gelagert ist und ihre Rekonstruktion ein Maß an Introspektion und Reflexion verlangt, das ihnen jedenfalls in der Situation der

Beschuldigtenvernehmung nicht verfügbar ist. Eine andere Erklärung würde vielleicht darauf abstellen, dass die Beschuldigten vielfach von dem widersprüchlichen Verlangen getrieben sind, sich einerseits den Erwartungen der Umwelt und ihrer Institutionen einigermaßen anzupassen und eine „vernünftige“ („verharmlosende“) Strategie der Verantwortung zu wählen, andererseits aber an ihrem „rebellischen“ und „unvernünftigen“ Agieren festzuhalten, auch und gerade in der Situation der Vernehmung. (Rein statistisch überwiegen aber doch klar Verantwortungen, die ein Stück Konformität herstellen sollen und keine Identifikation mit der Rolle des „outlaw“ oder des Rebellen bezwecken.)

Ein der Komplexität des Materials nicht immer gerecht werdender Versuch der Zuordnung ergibt folgende Ausprägungen und Verteilungen:

In 16 Fällen bestreitet der Beschuldigte die vorgeworfenen Tathandlungen. - So etwa, wenn der Beschuldigte angibt, „er habe keine Hitlerkassetten gehört“ - was von seiner Nachbarin behauptet wurde; oder wenn ein Jugendlicher erklärt, er wisse nicht, wer die Beiträge auf seiner Internetseite geschrieben hätte, sein Einstiegscode sei auch einigen seiner Freunde bekannt - er selbst habe die Seite seit zwei Monaten nicht besucht und wisse nichts vom Inhalt (30/NÖ); wenn die Angezeigte gegen die vom Anzeiger beigebrachte Evidenz bestreitet, dass von ihrem Balkon eine Hakenkreuzfahne gehängt wäre (35/K); wenn der Beschuldigte bestreitet, bei einer Verkehrskontrolle den Beamten gegenüber den Hitlergruß gezeigt zu haben (38/K), oder wenn der Beschuldigte, der in einem Festzelt „Sieg Heil“ gerufen haben soll, überhaupt kategorisch behauptet: Ich habe nichts gemacht (53/V).

In 12 Fällen verweisen die Beschuldigten auf mangelnde Erinnerung oder gravierende Alkoholisierung zum Zeitpunkt der Tat. (Es handelt sich dabei fast durchwegs um Fälle, in denen an der erheblichen Alkoholisierung des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt auch kaum zu zweifeln ist.) (Beispiele dazu sind: Der Beschuldigte, der zunächst gegen Abfallbehälter tritt, bei einer Straßenbahnhaltestelle den Hitlergruß zeigt, danach einen Stapel Zeitungen auf die regennasse Fahrbahn wirft und dabei von Beamten beobachtet wird - und sich ihnen gegenüber dahingehend verantwortet, dass er „halt betrunken (sei), da könne das schon passieren.“ (02/W) Oder der psychisch Kranke, der auf Medikamenten- und Alkoholkonsum verweist und angibt, er könne sich nicht erinnern. (05/W)

In 24 Fällen wird zwar die Tathandlung konzediert, doch jegliche politische Motivierung bzw. jede Intention einer nationalsozialistischen Betätigung zurückgewiesen - eine Verantwortungsstrategie, die in manchen Fällen durchaus überzeugt, in anderen aber kaum plausibel oder vor allem als weitere Provokation zu verstehen ist. (So etwa wenn eine zum Tatzeitpunkt 14-Jährige angibt, sie hätte für das Foto im Rahmen einer privaten Feier den rechten Arm nur gehoben, „weil die anderen das auch gemacht hätten“. (12/NÖ) Andere, plausiblere Beispiele: Ein junger Mann seine rechtsextremen Äußerungen gegenüber Polizeibeamten mit seiner Wut wegen eines vorangegangenen Konflikts mit einem Security erklärt, der ihn nicht ins Lokal lassen wollte. (08/W) Oder der Patient des Landeskrankenhauses, der seine ausländerfeindlichen und rechtsextremen Äußerungen mit vorangegangener „schlechter Behandlung“ während seines Aufenthalts im Krankenhaus erklärt. (19/NÖ)

In 5 Fällen erweist sich der Beschuldigte geständig, wobei sich das Geständnis auch auf die politische Motivation bzw. die „subjektive Tatseite“ erstreckt. (So z.B. der Beschuldigte, der bezüglich eines Internet-Delikts angibt, er wolle „keinesfalls die NS-Zeit verherrlichen“, doch sei er „politisch unzufrieden, unter anderem wegen der Ausländerproblematik“, und „dass eventuell eine andere politische Richtung besser funktionieren würde“ - damit hätte er die NSDAP gemeint, aber nur

teilweise... (sic) (20/NÖ). Oder ein anderer Beschuldigter, der Hakenkreuze auf Fahrbahn, Gehsteig und Hausmauer gesprayt hatte, und dazu erklärt: „Ich wollte einfach ein Zeichen damit setzen, dass die Türken, Jugoslawen und Albaner hier am falschen Platz sind in unserem Land.“ (55/T)

In 10 Fällen ist in der Anzeige eine geständige Verantwortung des Beschuldigten vermerkt, doch findet sich darüber hinaus keine Konkretisierung oder Präzisierung, so dass unklar bleibt, ob sich die geständige Verantwortung vor allem auf die Tathandlung oder auch die Motivation bezieht.

In weiteren 9 Fällen ist aus der Anzeige keine Verantwortung rekonstruierbar, darunter 2 Fälle, in denen der Beschuldigte eine Verantwortung ausdrücklich verweigert hat.

Von Interesse ist schließlich noch ein anderer, in dem ausgewerteten Material seltener, Typus von Verantwortung, der darauf insistiert, das eigene Verhalten könne unmöglich rechtswidrig gewesen bzw. müsse jedenfalls erlaubt sein, so etwa wenn mehrerer Jugendliche, die auf einem Parkplatz den Hitlergruß gezeigt und dazu (offensichtlich einschlägige, in der Anzeige aber nicht konkretisierte) „Lieder gesungen“ hatten gegenüber der Polizei argumentieren: „Wir sangen nur Lieder. Ist das verboten“, oder auch: „Wir haben nichts gemacht. Ist es jetzt schon verboten, Lieder zu singen. Wir sind ein freies Österreich“. (64/OÖ)

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden also Verantwortungsstrategien gewählt, die dem Alltagswissen und der Alltagsmoral einigermaßen kompatibel sind und den Beschuldigten nicht oder nur sehr bedingt in seinem Außenseiter- oder Rebellenstatus fixieren. Vergleichsweise selten sind dagegen offensive Verantwortungsstrategien im Sinne eines demonstrativen Bekenntnisses zum Normbruch oder zu einer (rechtsextremen) Ideologie, oder noch extremere Verantwortungen, die gewissermaßen auf ein Verharren in der strafbaren Handlung hinauslaufen.

7. Bedeutungsvarianten der Tathandlungen/Verhaltensweisen - Typologie

Fallbeispiele und Kommentare

Wie für die ausgewerteten Strafakten bzw. Tagebücher der Staatsanwaltschaften soll im folgenden Abschnitt auch für die EGVG-Anzeigen der Versuch einer Klassifikation bzw. Typologie nach Bedeutungsvarianten der den Anzeigen zugrundeliegenden Tathandlungen unternommen werden. Im Mittelpunkt steht dabei nicht so sehr die subjektive Bedeutung, welche die Angezeigten/Beschuldigten selbst ihrem Agieren zuschreiben, sondern die Bedeutung des Verhaltens in seinem jeweiligen sozialen Kontext. Es geht also um Bedeutung/Signifikanz des Verhaltens in Bezug auf gesellschaftliche (aber auch milieuspezifische) Rahmenbedingungen und soziale Normen (die nicht auf Rechtsnormen reduzierbar sind), oder auch: um plausible Erklärungen der jeweils anzunehmenden Motive, wie sie sich aus der Perspektive eines informierten und kompetenten Beobachters darstellen – oder unterstellt werden können. (Bei diesem Interpretationszugang wird vorausgesetzt, dass sich üblicherweise zwischen den Deutungen der Akteure selbst (die zumindest teilweise aus ihren Verantwortungen erschließbar sind), den Deutungen durch die unmittelbaren Beobachter bzw. Adressaten ihres Verhaltens und ihrer Äußerungen, sowie den durch die befassten Behörden/Institutionen, aber auch durch sozialwissenschaftliche „Beobachter“ favorisierten „Erklärungen“ zumindest ein kleinster gemeinsamer Nenner der Interpretation bzw. der rekonstruierbaren Bedeutung eruieren lässt, der hier zwar nicht detailliert in Gestalt von „Tiefenanalyse“ einzelner Fälle, aber doch im Sinne einer Typologie entwickelt und skizziert werden soll, wobei die konstruierten Typen und Muster durch einzelne Belege aus dem Material illustriert werden sollen.

Die hier skizzierte Typologie zeigt erwartungsgemäß deutliche Übereinstimmungen mit der aus den Strafakten bzw. Tagebüchern der Staatsanwaltschaften gewonnenen. Abermals ist darauf hinzuweisen, dass in manchen Fällen eine komplexere Motivation der Tathandlungen anzunehmen ist, die auf fließende Übergänge verweist oder eine Zuordnung zu mehr als einem Typus rechtfertigen würde. Dennoch scheint es legitim, die folgenden Varianten zu unterscheiden:

1/ **Politische Statements** (N=14). Die Fälle dieses Typs zeichnen sich dadurch aus, dass politische Inhalte, Überzeugungen und Positionierungen vorhanden sind, die auch in der konkreten Situation oder über diese hinaus mittelbar kommuniziert werden. Die jeweiligen Beschuldigten kommunizieren ihre Überzeugungen und Motive auch gegenüber den Behörden, verantworten sich zumindest ein Stück weit im Sinne ihrer Ideologie, kommunizieren ihre Unzufriedenheit mit dem politischen status quo, nutzen die Situation der Vernehmung zu „Bekanntnissen“, zu weiteren Provokationen – oder verweigern überhaupt die Kooperation mit den Behörden. In einigen Fällen ist auch ein gewisses Ausmaß an Planung und Logistik erkennbar, das den jeweiligen Tathandlungen zugrunde liegt, in anderen wiederum wird relativ spontan und ohne besondere Ressourcenausstattung agiert. Die meisten Tathandlungen dieses Typs enthalten auch einen expliziten, offensiven NS-Bezug, der sich des öfteren auch durch den Einsatz entsprechender Requisiten manifestiert (etwa: Fahnen, Kleidungsstücke mit einschlägigen Aufdrucken oder Abbildungen, Kissen mit der Zahl 88 im Lorbeerkranz, Transparent). Die Altersstruktur der Angezeigten zeigt einen hohen Anteil an jungen oder sehr jungen Beschuldigten, auch Mädchen bzw. junge Frauen, die im gesamten Material eine eher marginale Rolle spielen, sind in diesem Subsegment durchaus beteiligt (N=3). Mehrheitlich werden die inkriminierten Handlungen im Kontext von Gruppenaktivitäten gesetzt, meist handelt es sich dabei um kleinere Gruppen, seltener um umfänglichere Zusammenschlüsse.

Illustrationen:

- Der Erstbeschuldigte (Präsenzdiener, 18) hat im Internet eine Gruppe mit der Bezeichnung „Rudolf Hess“ eingerichtet, die mittlerweile gesperrt wurde. Von einer zweiten Person mit dem Nickname „Imperator“ wurden in seinem Steckbrief „verherrlichende Schriftzüge (sic) der NS-Zeit“ an andere Kontakte übermittelt. (Als „Imperator“ konnte ein 15-jähriger Schüler ausgeforscht werden.) Bei der Gruppe handelt sich um ein Forum, in dem Gleichgesinnte ihre Meinung austauschen, auch nur per Internet. - Der Zweitbeschuldigte gibt an, vor einiger Zeit Kontakte mit Skinheads gehabt zu haben, als er wegen familiärer Probleme in einem Jugendheim untergebracht war. Er interessiert sich für die NS-Zeit und versuchte im Internet Kontakte zu knüpfen. Der Erstbeschuldigte gibt an, bis vor einem halben Jahr einer rechtsorientierten in K**** angehört zu haben, wo meist politisiert und die „Ausländerproblematik“ angesprochen wurde. Er distanziert sich von jeder Verherrlichung der NS-Zeit, gibt aber an, politisch unzufrieden zu sein, unter anderem auch wegen der Ausländerproblematik, und „dass eventuell eine andere politische Richtung besser funktionieren würde“. (Damit hätte er die NSDAP gemeint, aber nur teilweise – so die Zusammenfassung der Aussage des Beschuldigten in der Anzeige.) - Der Sachverhalt wurde über die Internetmeldestelle bekannt. „Beide Personen wurden überprüft und auch aufgrund der Angaben der Angehörigen kann angenommen werden, dass sich die beiden nicht kennen und weiters, dass es keinen Zusammenhang mit politischen Gruppierungen oder mit extremen Gruppen gibt.“

- Der Beschuldigte (Maurerlehrling, 16) hat auf seiner Nickpage etliche Flaggen mit Hakenkreuzen gespeichert. Das Userbild zeigt den Beschuldigten vor einer Reichsflagge. Weiters finden sich die Sprüche: Heil dir Heil Deutschland (sic) hoch in Ehren; Odin statt Jesus!!!!!!; Zerstört die Roten; Treue dem vereinten Deutschland; fürs Vaterland. – Beigefügt waren auch mehrere Musikvideos, darunter die Titel: Nordfront haltet euer Maul; Nordfront warum; Hahaha Antifa; Punks sind dreckige Schweine. – Der Beschuldigte ist geständig, zu seinem Nicknamen gibt er an, dass er 18 für Adolf Hitler, 88 für Heil Hitler zu seinem Vornamen beigefügt hat. (Nickname: 18mario88). Zum Motiv gibt er an, dass er die Internetseiten aus Dummheit angelegt habe. Er habe keine rechtsradikale Einstellung. (Der Sachverhalt wurde der Polizei durch eine Privatperson angezeigt, die auch Sperrung und Löschung der Seite veranlasst hatte). Anlässlich der Vernehmung, zu der der Beschuldigte in Begleitung seiner Jugendbetreuerin erscheint, gibt er an. „dass sich diese Sprüche für mich gut angehört haben. (..) das Foto zeigt mich vor der „altdeutschen Flagge mit eisernem Kreuz“, sowie: „Ich gehöre keiner Gruppierung an. Mir tut die ganze Sache leid.“ (Wenn der Fall hier in die Kategorie der politischen Statements eingeordnet wird, so vor allem aufgrund der Konzentration entsprechender Parolen und Botschaften, die immerhin auf ein relativ konsistentes Weltbild – und konsistente Feindbilder, unter denen „Ausländer“ interessanterweise nicht vorkommen, hindeuten – und wegen der Unterlegung durch ein einschlägige Requisiten und Symbole. – Es liegt auf der Hand, dass aber auch die Komponenten „Provokation“ und „Spaß & Übermut“ mitspielen und von einer komplexeren Determination des Verhaltens auszugehen ist. Ein soziales Umfeld des Beschuldigten gerät in der Anzeige nicht ins Blickfeld, er erscheint als weitgehend isolierter Akteur, der sich vor allem im virtuellen Raum bewegt und kaum ideologisch relevante Kontakte unterhalten dürfte.)
- Die beiden Beschuldigten (16, Koch, sowie 23, weiblich, Einzelhandelskauffrau) haben im Lokal C***** nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet, indem sie schwarze T-shirts bzw. Pullover mit den Aufschriften „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ bzw. „den Helden gedenken anstatt die Mörder feiern“ trugen. Der Erstbeschuldigte rief im Lokal mindestens 15 mal „Hier regiert der Nationale Widerstand“, „Sieg Heil“ und „Heil Hitler“. (Ein anonymes Anzeiger, der offensichtlich im Lokal anwesend war und die Szene beobachtet hatte, verständigte die Polizei). Der Erstbeschuldigte war zum Zeitpunkt des Vorfalls augenscheinlich schwer alkoholisiert, die Zweitbeschuldigte in geringerem Ausmaß. Im Lokal anwesende Personen waren nicht bereit als Zeugen aufzutreten, weil sie Angst vor dem Erstbeschuldigten hätten. Im Lokal hielten sich zum Zeitpunkt der polizeilichen Intervention 10 bis 15 Personen auf. (23/NÖ) – In die Kategorie der politischen Statements wurde der Fall zum einen wegen der Kombination von (bewusst gewähltem) „Outfit“ und Parolen aufgenommen. Schließlich vermittelt die Anzeige bzw. die polizeiliche Dokumentation im Kontrast zu vielen anderen Fällen auch den Eindruck, dass hier vor Publikum über einen etwas längeren Zeitraum wiederholt in einer Art agiert wird, die vom Publikum nicht nur als störend, sondern in gewisser Weise terroristisch erlebt wird. Die Beschuldigten bestreiten die inkriminierten Äußerungen, werden aber von den Beamten im Lokal mit den oben beschriebenen Kleidungsstücken angetroffen.
- Die vier Beschuldigten (im Alter von 17 bis 22 Jahren, eine davon weiblich/22, keine weiteren Angaben zum beruflichen Status oder zur Person) haben für einen Privatanzeiger (nichts Näheres zur Person vorhanden) deutlich vernehmbar „Sieg Heil“ gerufen, die Hand in die

Höhe gestreckt und dazu (nicht näher charakterisierte) Lieder gesungen, die (vom Anzeiger) lautstark wahrgenommen wurden. (Tatzeit in den späteren Abendstunden, 21.00 bis 22.30, Februar) - Beim Vorfallsort handelt es sich um einen asphaltierten Parkplatz in Braunau. Die Anzeige erfolgte durch eine von der Polizei glaubwürdig eingeschätzte Privatperson. Es erfolgt auch Anzeige wegen Lärmerregung. Die Beschuldigten verantworten sich weitgehend übereinstimmend: „Wir sangen nur Lieder, ist das verboten?“ - „Ich habe nur Lieder gesungen.“ - „Wir haben nichts gemacht, ist es jetzt schon verboten Lieder zu singen? Wir sind ein freies Österreich.“ Der Gesamteindruck bleibt in diesem Fall sehr fragmentarisch und unbefriedigend, zumal der sozial-räumliche Bezug nicht rekonstruierbar ist: Ist es ein Parkplatz in unmittelbarer Umgebung von Wohnbauten, so dass das Verhalten der Beschuldigten zumindest potentiell vor Publikum erfolgt bzw. inszeniert wird? Handelt es sich um einen Ort, wo um diese Tageszeit kaum mit Passanten zu rechnen ist und die Gruppe damit rechnen kann, für sich zu bleiben? Schließlich werden auch die Merkmale der Gruppe aus dem Anzeigeninhalt kaum erkennbar - allenfalls die Wohnadressen der Beschuldigten lassen annehmen, dass (zumindest) drei von ihnen aus Braunau stammen, sich also in ihrem sozialen Umfeld oder ihrer Nachbarschaft aufhalten. Zu vermuten ist, dass die Beschuldigten dem Anzeiger persönlich bzw. namentlich bekannt sind - und ihre Identität nicht erst durch polizeiliche Ermittlungen geklärt werden muss. - Recherchen im Internet erbringen in diesem Fall keine Hinweise für die Involvierung der Beschuldigten in politische Aktivitäten oder einschlägige Kontakte in Social Networks. - Auch in diesem Fall changiert die Bedeutung des Verhaltens zwischen politischem Statement, Provokation und „Spaß & Übermut“ in der Gruppe. Keinesfalls auszuschließen ist, dass es sich bei den Beschuldigten um notorische oder polizeibekannte „troublemakers“ handelt, die auch zuvor schon durch anders gelagerte Aktivitäten aufgefallen sind, doch findet sich dazu keine explizite Aussage.

- Die insgesamt sechs Beschuldigten und fünf weitere bisher unbekannte Personen sind verdächtig, sich im Sinn des Verbotsgesetzes strafbar gemacht zu haben, da sie im Rahmen einer Schülerdemonstration in Graz auf der Murbrücke öffentlich ein Transparent mit dem Wortlaut „Freiheit für Honsik“ (in Haft befindlicher Holocaust-Leugner) zur Schau gestellt haben. Die Beschuldigten haben gemeinsam mit einem weiteren Jugendlichen und sechs unbekanntem Personen am gleichen Tag am Franziskaner Platz das gleiche Transparent, sowie eine Reichskriegsfahne und eine Fahne mit einem deutschen Kreuz zur Schau gestellt. Drei der Beschuldigten haben gemeinsam mit weiteren unbekanntem Personen das Transparent und die Fahne mit deutschem Kreuz vor dem Geschäft Trachten-***** zur Schau gestellt. - Auf drei rechtsextremen Internetseiten wurden von nicht bekannten Personen Bilder von der beschriebenen Solidaritätsaktion für Gerd Honsik eingestellt, wobei die Gesichter der abgebildeten Personen unkenntlich gemacht wurden. Im dazugehörigen Text wurden die Personen als „Freie Kräfte Steiermark“ beschrieben. (Der Sachverhalt wird dem LVT durch den Landesschulrat mitgeteilt, der seinerseits durch die Schulleitung einer HTL, die von einigen beteiligten Schülern besucht wird, informiert wurde.) Es werden sechs Personen ausgemittelt, die aktiv an der Solidaritätsaktion für Honsik teilgenommen haben. (Durchwegs Schüler im Alter von 14 bis 17 Jahren, von denen drei die HTL besuchen, zwei eine Realschule bzw. Gymnasium - in einem Fall keine Angabe in der Anzeige.) - Zu den Verantwortungen der Beschuldigten: Zwei von ihnen verweigern Angaben bzw. erklären, dass sie mit der Staatspolizei nicht reden würden. (Er beansprucht also trotz seines jugendlichen Alters den Status des politischen Aktivisten, der das System durchschaut und jede Kooperation

verweigert – eine im gesamten Material nur äußerst selten vorkommende Strategie.) Von einem weiteren wird bekannt, dass er Verbindungen zu einer Burschenschaft in Graz hat. (Hier wird offensichtlich eine Nähe zu akademisch gebildeten (?) Kreisen ins Spiel gebracht.) Ein weiterer ist im Besitz der Reichskriegsfahne, in seinem Internetprofil führt er unter Bücher „Mein Kampf“ an – auch das wahrscheinlich primär ein Signal der Positionierung und kaum als Bekenntnis tatsächlicher Lektürepräferenzen.

Bemerkenswert ist der zuletzt beschriebene Fall, der gewissermaßen als Kontrastfolie für fast alle bisher beschriebenen Konstellationen gelten kann, in mancher Hinsicht: Zum einen verwirklicht er eine als solche intendierte und vor Publikum durchgeführte politische Aktion mit deklarierten Forderungen und Positionierungen, die auf politisches Grundwissen hindeuten und einen konkreten Bezug zu ideologischen Auseinandersetzungen aufweisen. Darüber hinaus stilisieren sich die Protagonisten der Aktion als politische Bewegung. (Hier wird auch deutlich sichtbar, wie weit die meisten anderen Fallkonstellationen von diesem anspruchsvolleren, aber doch auch etwas antiquiert wirkenden Politikverständnis entfernt sind, wie planlos, spontan, unreflektiert und affektbetont die meisten anderen rechtsextrem konnotierten Handlungen und Äußerungen sind.)

Genauso interessant ist freilich, dass die relativ öffentlichkeitswirksame Aktion selbst nicht angezeigt wurde bzw. keine polizeiliche Intervention auslöste – und erst die Veröffentlichung im Internet (die offensichtlich der Schulleitung bekannt wird), polizeiliche Ermittlungen nach sich zieht. Allenfalls spekulativ kann angesichts der Verantwortungen der Beschuldigten die Frage nach deren „eigentlicher“ Motivation beantwortet werden. Keinesfalls auszuschließen ist, dass für sie weniger die Aktion selbst als viel mehr die Präsenz bzw. Publikmachung im Internet attraktiv ist, von der sie sich den Gewinn an Reputation in und Anerkennung in und von rechtsextremen Kreisen erhoffen.

2/ **Provokationen** (N=16). Die relativ heterogenen Fälle dieses Typs zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass die jeweiligen Tathandlungen in ihrer Gesamtbetrachtung primär den Zweck der Provokation in einer ganz konkreten Interaktionssituation verfolgen, wogegen der inhaltliche bzw. ideologische Aspekt weniger entscheidend erscheint. Das schließt aber keinesfalls aus, dass die Beschuldigten mit rechtsextremen oder rassistischen Ideologien sympathisieren. Umgekehrt finden sich aber in dieser Kategorie auch vereinzelte Fälle, in denen die Beschuldigten ganz offensichtlich andere politische Präferenzen aufweisen und die rechtsextremen bzw. NS-Versatzstücke tatsächlich vor allem zum Zweck der Provokation ihrer Umgebung oder um auf sich aufmerksam zu machen einsetzen – etwa: in einer Situation, in der sie keinerlei Beachtung finden und nicht gehört werden. – Immerhin 6 Fälle dieser Kategorie enthalten Äußerungen, die gegenüber der Polizei getätigt werden. Eine spezielle Variante bilden die insgesamt 4 Anzeigen gegen Personen, die NS-relevante Tätowierungen aufweisen und dieselben in der Öffentlichkeit präsentieren, darunter ein Beschuldigter, gegen den gleich drei Anzeigen vorliegen und der die Tätowierung wiederholt vor größerem Publikum (etwa: bei Veranstaltungen) zeigt. (47, 51, 52/V). Wenngleich in diesem Fall durchaus von einer ideologischen Identifikation mit den NS-Symbolen auszugehen ist, erscheinen die angezeigten Tathandlungen doch primär als quasi exhibitionistische Inszenierungen, die vor allem auf Provokation – weniger des Publikums, als der zum Einschreiten verpflichteten Kontrollinstanzen – zielen, wobei auch die Situation der Vernehmung zu weiteren Provokationen genutzt wird. (Es handelt sich in gewisser Weise um ein Spiel, das allen Beteiligten inzwischen bekannt ist – und wohl auch noch prolongiert werden und weitere Anzeigen nach sich ziehen dürfte.)

Illustrationen:

- Die polizeiliche Intervention erfolgt zunächst wegen eines Randalierers in einem Lokal. Bei Eintreffen der Beamten waren die vier Jugendlichen, mit denen es Probleme gegeben hatte, bereits davongelaufen. Von den Beamten verfolgt, ruft einer von ihnen den Beamten „Heil Hitler!“ zu und hebt den Arm zum Hitlergruß, später wirft er – immer noch flüchtend – auch noch eine Bierflasche nach den Beamten. Schließlich kommt es zur Konfrontation, wobei einer der Beamten auch Pfefferspray gegen den Beschuldigten einsetzt, worauf dieser laut Anzeige ausruft: „Ihr könnt sprühen was ihr wollt, ihr Scheißkreaturen, ich mach euch so fertig. Sieg Heil!“ Es erfolgt eine Festnahme wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt. Weitere Äußerungen des Beschuldigten gegenüber den Beamten: „Heil Hitler. Es lebe Adolf Hitler und H.C. Strache. Ihr seids ja nur so stark, weil ihr mich eingesprüht habts. Ich schlag euch nieder, auch wenn ich euch nicht sehen kann“. Der Beschuldigte (ohne Beschäftigung, 18), randaliert im Arrestantenbereich und wird in die Gummizelle verbracht. Verantwortung: „Es ist richtig, mir war einfach danach.“ Er hätte davor Spritzer und Jägermeister getrunken, wäre aber allenfalls leicht alkoholisiert gewesen. Anzeige erfolgt auch wegen Lärmerregung. Tatzeit: 21.45. Das Verfahren gegen den Beschuldigten endet mit einer Verurteilung wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt. Teileinstellung bezüglich Verbotsgesetz. – Die Polizei war ursprünglich von der Kellnerin des Lokals eingeschaltet worden, nachdem es eine Auseinandersetzung unter den Jugendlichen im Lokal gegeben hatte. (09/W)
- Robert K. (33, arbeitslos) wird beschuldigt, sich gegen 20.50 im Stadtpark von G****dorf durch den sog. Hitlergruß und durch Drohungen unter rassistischen sowie rechtsradikalen Sprüchen wie „Ihr linken Schweine, ihr gehört vergast“ usw. nationalsozialistisch wiederbetätigt zu haben. Weiters kam eine am linken Oberarm befindliche Tätowierung „Hakenkreuz“ zum Vorschein. (Die Polizei wurde durch einen Zeugen eingeschaltet, der das Verhalten des Beschuldigten als „Frechheit“ empfindet. Dieser habe zu ihm teilweise unverständliche rassistische und rechtsradikale Sprüche herübergeschrien und auch den Hitlergruß gezeigt. Dabei wurde er von dem Zeugen fotografiert. Drei Zeugen waren anwesend, welche die Tathandlungen sehen konnten, die aber aus Angst vor dem Beschuldigten keine Aussagen machen wollen. (Zuvor waren zwei Beamte durch den Stadtpark gefahren und hatten wegen „ständiger Unruhen im Stadtpark“ mit den Jugendlichen Kontakt aufgenommen. Dabei wurden den Beamten die Tathandlungen des K. angezeigt. Auch wurden Fotos vorgezeigt, die der Zeuge den Beamten überließ. – Der Beschuldigte gibt an, dass er gegen den Beweis, der auf dem Foto zu sehen ist (Hitlergruß) nichts anders sagen kann. Zu dem Hakenkreuz auf seinem Oberarm bemerkt er, dass es sich dabei um eine „Jugendsünde“ handeln würde und er die Tätowierung immer abgeklebt habe. Diesmal habe man ihm das Pflaster heruntergerissen. Zur Dynamik der Situation: „Es befanden sich circa 20 Jugendliche im Park, welche auf mich losgegangen sind ... natürlich hatte ich zu diesem Zeitpunkt schon einige alkoholische Getränke konsumiert gehabt.“ Aus den Aussagen der beteiligten Personen und der Zusammenfassung durch die Beamten ergibt sich folgendes Bild: Der Stadtpark ist in den Sommermonaten/ Abendstunden Treffpunkt für verschiedene Jugendliche bzw. Szenen/Gruppen, die sich miteinander nicht so gut vertragen. Der Beschuldigte erscheint dabei eher exponiert, ein notorischer „troublemaker“, der durch übertriebenen Alkoholkonsum und mit rechtsextremem Habitus in Erscheinung tritt und von den anderen abgelehnt, angefeindet und des öfteren provoziert wird. – Gegen den Beschuldigten wurde schon 2005 eine Anzeige nach dem Verbotsgesetz erstattet, als er

während eines Heavy Metal Konzertes den rechten Arm zum deutschen Gruß erhoben und Lieder der Gruppe „Landser“ gesungen hatte. (Die Eltern des Beschuldigten erklärten damals, sie wüssten von seinen Alkohol- und Drogenproblemen, doch lasse er sich von ihnen nichts mehr sagen. Er bewohnte damals ein Zimmer im Haus der Eltern) Von polizeilicher Seite wird noch angemerkt, dass eine rechtsextreme Szene in G****dorf derzeit nicht bekannt ist. „Bei den Zusammenkünften im Stadtpark von G****dorf handelt es sich um ein gemischtes Publikum, dessen vorwiegendes Interesse dem übermäßigen Alkoholenuss gewidmet ist.“ (74/St)

Unschwer zu erkennen ist aus dieser ungewöhnlich facettenreichen Dokumentation des Umfeldes (und des Settings) die Dynamik bzw. das Konfliktmuster, das der Anzeige zugrunde liegt: Es laufen regelmäßig Provokationen zwischen der Mehrheit der Jugendlichen und dem – selbst nicht mehr so jugendlichen – Außenseiter, der vor dem Hintergrund von – oft gegebener – Alkoholisierung und Provokation mit entsprechenden Sprüchen und Gesten reagiert. Die Verhaltensweisen des Beschuldigten sind komplex motiviert, wobei zum einen der ideologische Aspekt unverkennbar ist, inzwischen aber durch andere Facetten überlagert wird: Provokation und Abreaktion von „Frust“. (Die Tathandlungen erscheinen aber vor allem als mäßig erfolgreicher Versuch, den eigenen offensichtlich überaus prekären Status im sozialen Umfeld zu retten und angesichts seiner Bedrohung noch einmal – auf nicht sehr überzeugende Weise – Stärke und Entschlossenheit zu beweisen.)

3/ **Spaß & Übermut** (N=11) Gemeinsam ist den Fällen dieses Typs, dass üblicherweise innerhalb bzw. von einer Gruppe (von Jugendlichen) agiert wird – und die inkriminierten Handlungen vor allem an andere Gruppenmitglieder adressiert sind, wogegen eine Kommunikation „nach außen“ (oder eine bewusste Provokation der „Anderen“) kaum oder gar nicht intendiert ist. Eine Ausnahme bilden dabei zwei Fälle, in denen Jugendliche bzw. Gruppen von Jugendlichen eine Serie von Sachbeschädigungen durch Graffiti gesetzt haben, die klarerweise auch als Botschaften an die Umwelt zu verstehen sind – und vor allem in einem Fall vor allem aus dem Sprayen von NS-relevanten Symbolen und Parolen auf eine Vielzahl von Objekten bestehen. (Der Inhalt der Anzeige lässt vermuten, dass die Motivation der Beschuldigten hier irgendwo zwischen Provokation und Übermut angesiedelt ist und nicht unbedingt ein politisches Statement beabsichtigt war. In einem dieser Fälle kommen NS-Symbole auch nur ganz am Rande vor und der größte Teil der Graffiti spiegelt eher Freude an der Selbstdarstellung der einzelnen Gruppenmitglieder als ein Interesse an Botschaften oder Inhalten.) Gemeinsam ist den hier subsumierten Tathandlungen, dass sie ganz überwiegend durch junge Beschuldigte und im Gruppenkontext gesetzt werden. Überwiegend handelt es sich – mit Ausnahme der Graffiti-Konstellation – um Verhaltensweisen, von denen nicht antizipiert wurde, dass sie an die Öffentlichkeit gelangen oder gar den Behörden bekannt werden würden. Für einzelne Fälle ist auch keineswegs auszuschließen – und in zweien sogar anzunehmen –, dass durchaus auch eine ideologische Identifikation mit den rechtsextremen Inhalten vorhanden ist, doch finden sich in der Anzeige selbst keine schlüssigen Informationen.

Illustration:

- Die insgesamt sieben Beschuldigten (Alter durchwegs 16 bis 17, keine weiteren Angaben zur Person in der Anzeige) marschierten im Ortsgebiet von H***** im Gleichschritt in Richtung B**gasse. Dabei sangen sie verhetzende Lieder der Gruppe „Landser“, riefen „Sieg Heil“ und „Heil Hitler“. Beim Singen erhoben sie die rechte Hand zum Hitlergruß. (Mehrere Personen – offensichtlich Passanten oder Anrainer – hatten telefonisch Anzeige erstattet). Die Fahndung verläuft vorerst negativ, bei weiteren Ermittlungen können sieben Jugendliche des im Ort etablierten heilpädagogischen Zentrums ausgeforscht werden. (Die Gruppe hatte vorher gemeinsam ein Gasthaus aufgesucht, wo sie eine Abschiedsfeier für einen von ihnen abgehalten hatte und das sie um 20.20 Uhr verlassen hatten.) Drei von ihnen begannen im Gleichschritt zu marschieren, die übrigen schlossen sich an. Einer stimmte ein Lied der Gruppe „Böhse Onkelz“ an, die anderen stimmten ein. Danach wurden auch Lieder der Gruppe „Landser“ gesungen. In weiterer Folge auch noch Sieg Heil-Rufe und dergleichen. Kurz vor dem Eintreffen auf dem Gelände des heilpädagogischen Zentrums hörten die Jugendlichen zu singen und zu rufen auf, marschierten aber im Gleichschritt weiter. Als dies der diensthabende Erzieher bemerkte, ging er in den Hof, löste die Gruppe auf und schickte die Jugendlichen auf ihre Zimmer. - Die Beschuldigten verantworten sich über weite Strecken geständig, aber lakonisch. (27/NÖ) – Wenngleich der Provokationsaspekt des Verhaltens kaum zu übersehen ist und sich der Erfolg auch in mehreren Anrufen durch Zeugen bei der Polizei manifestiert, scheint der maßgebliche Aspekt doch das Gruppengeschehen selbst zu sein. In den knappen Verantwortungen der Beschuldigten findet sich kein Anhaltspunkt, dass sie besondere Reaktionen ihrer Umwelt bewirken wollten – oder diese besonders zur Kenntnis genommen hätten. (Bemerkenswert: Kenntnis der Texte der Gruppen „Böhse Onkelz“ und „Landser“ kann bei den im heilpädagogischen Zentrum untergebrachten oder dort betreuten Jugendlichen anscheinend vorausgesetzt werden.)

4/ **Frust & Abreaktion** (N=15) Gemeinsam ist den hier zusammengefassten Fällen, dass die Beschuldigten vor dem Hintergrund einer zumeist akuten, mitunter aber auch chronisch anmutenden Situation der Frustration und Unzufriedenheit agieren – und die inkriminierten Äußerungen und Verhaltensweisen sich am besten als Versuche der Abreaktion und des individuellen Protests verstehen lassen, die manchmal unmittelbar in der Situation der „Enttäuschung“ (konkreter: der Degradierung, der Zurückweisung, des Rausschmisses) gesetzt werden – oder eben in einem späteren, relativ beliebigen Kontext, in dem ein mehr oder weniger zufälliges Publikum vorhanden ist, vor dem diese Abreaktion oder dieser Protest kommuniziert wird. Auffällig an den hier subsumierten Fällen ist zum einen die Beteiligung von älteren Angezeigten (30 plus), sowie der Umstand, dass in mehreren Fällen explizite Hinweise auf die Alkoholisierung des Beschuldigten vermerkt sind – und dann typischerweise auch vom Beschuldigten als Erklärung seines Verhaltens vorgebracht werden. Bemerkenswert scheint ferner, dass von den insgesamt nicht allzu zahlreichen Fällen im Gesamtmaterial, in denen von einem Migrationshintergrund des Beschuldigten auszugehen ist (N=8 von 112), nicht weniger als 5 in diese Kategorie fallen. In annähernd der Hälfte der „Frust & Abreaktion“- Fälle finden sich auch mehr oder weniger explizite Hinweise auf eine psychische Erkrankung bzw. Auffälligkeit des Beschuldigten, sein ungewöhnliches Aggressionspotential und/oder ausgeprägte Marginalisierungserfahrungen.

Illustrationen:

- Der Beschuldigte (19, ohne Beschäftigung) soll auf der Fahrbahn des *****rings in ***stadt deutlich sichtbar den Hitlergruß nachgeahmt und in weiterer Folge geäußert haben, dass unser Land gereinigt gehört. Weitere Aussagen wurden durch die einschreitenden Beamten unterbunden und der Beschuldigte zur Identitätsfeststellung auf die Polizeiinspektion verbracht. Er war stark alkoholisiert, konnte aber vorerst noch genaue Angaben zu seiner Person machen. In weiterer Folge stellte sich aber ein deutlicher „gesundheitlicher Verfall“ ein, weshalb der Amtsarzt beigezogen wurde. Der Beschuldigte war bis zum Vortag in einer Betreuungseinrichtung untergebracht. Der Amtsarzt diagnostiziert einen „besorgniserregenden Gesundheitszustand“ weshalb der Beschuldigte ins Landeskrankenhaus verbracht wird. Selbstgefährdung besteht. Eine Mitarbeiterin der Betreuungseinrichtung wird in Kenntnis gesetzt. Der Beschuldigte ist laut Anzeige „in einschlägigen Kreisen noch nicht in Erscheinung getreten.“ (Ursprünglicher Grund der polizeilichen Intervention: Männliche Person auf der Fahrbahn) (26/NÖ) – Der Umstand, dass die intervenierenden Beamten weitere Äußerungen des Beschuldigten unterbinden, verhindert zwar möglicherweise weitere strafbare Handlungen, erschwert aber die sozialwissenschaftliche Interpretation des Verhaltens. Es liegt nahe, das Agieren des Beschuldigten als Ausdruck von Verwirrung - Alkoholisierung - psychischer Krankheit zu interpretieren. Zugleich deutet aber die überlieferte Äußerung auf Unzufriedenheit und Frustration. – Der Fall ist insofern keinesfalls untypisch, als mehrere Anzeigen dieser Kategorie sich auf Personen beziehen, bei denen diese Disposition zumindest ansatzweise vorliegt: Unzufriedenheit mit den eigenen Existenzbedingungen, unzulängliche „control of life“ bzw. Abhängigkeiten aller Art (hier: von einer Betreuungseinrichtung), Alkohol und/oder Drogenproblematik. – Ein „politisches Statement“ im weiter oben skizzierten Sinn ist angesichts dieser Umstände kaum anzunehmen.
- Der Beschuldigte (19, keine Hinweise auf Beruf/Bildung, jedoch: Nettoeinkommen 136 Euro; finanzielle Verpflichtungen circa 6000 Euro aus Handyvertrag, sorgepflichtig für ein ½ Jahre altes Kind) soll nach einer Auseinandersetzung mit einem Security vor einem Lokal (Tatzeit: 02.45) Taxis beschädigt, einen Taxilenker verletzt und schließlich eine Auslagenscheibe eingeschlagen haben, wobei er sich an der Hand verletzte. Als die Polizei eintraf, die von dem Taxilenker verständigt worden war, empfing er die Beamten mit den Worten „Sieg Heil“. Der Security gibt an, der Beschuldigte hätte ihn und einen der Taxilenker mehrmals als „Scheiß-Tschusch“ beschimpft. Der Beschuldigte gibt an: „Wir hatten es lustig und hatten einiges getrunken. Ich bin auf der Straße vor dem Lokal sehr wütend gewesen, wegen der vorangegangenen Auseinandersetzung mit dem Security, der mich nicht wieder ins Lokal lassen wollte.“ Verantwortet sich geständig bezüglich Hitlergruß. – Das Agieren des Beschuldigten als Frust-Reaktion auf die Verweigerung der Rückkehr ins Lokal, das er zuvor kurz verlassen hatte – daher die Beschimpfungen und Sachbeschädigungen, wobei das Agieren gegenüber der Polizei wohl auch den Aspekt der Provokation umfasst. Den fremdenfeindlichen Beschimpfungen kommt im hier anzunehmenden Setting und dem üblichen Konfliktverhalten wohl keine besondere ideologische Bedeutung zu. (08/W)

5/ **Konflikte mit Ausländern & fremdenfeindliche Übergriffe.** (N=12). Unter den hier zusammengefassten Fällen dominiert vor allem eine Konstellation: Die inkriminierten Äußerungen

und Verhaltensweisen werden im Zuge der Austragung eines Konflikts oder einer Auseinandersetzung mit „Ausländern“ (genauer: primär und ganz entscheidend unter diesem Merkmal wahrgenommenen KontrahentInnen) gesetzt. Neben den Tatbeständen EGVG/Verbotsgesetz/Verhetzung erfolgen deshalb auch Anzeigen wegen Körperverletzung, gefährlicher Drohung, Sachbeschädigung. - Bei den Beschuldigten handelt es sich um (durchwegs männliche) Akteure, die sich maßgeblich als „Österreicher“ oder „Inländer“ definieren – und in einem Fall um einen deutschen Staatsangehörigen. Verglichen mit der Altersstruktur der Gesamtstichprobe finden sich hier durchaus auch ältere Angezeigte. Phänomenologisch umfassen die hier subsumierten Fälle fremdenfeindliche bzw. rassistische Beschimpfungen (und in einem Fall: Graffiti), Drohungen, tätliche Angriffe ohne Verletzungsfolgen, sowie auch zwei Fälle von Körperverletzung, darunter ein Fall, in dem auch der Pkw des Opfers beschädigt bzw. devastiert wurde. In einigen Fällen ist davon auszugehen, dass die Beschuldigten bereits strafrechtlich verurteilt wurden oder jedenfalls schon mehrfach polizeilich auffällig wurden, wobei diese vorangegangenen Vormerkungen und Verurteilungen aber kaum um „einschlägige“ im Sinn von rechtsextrem motivierten Aktivitäten kreisen dürften, sondern um Verhaltensweisen aus dem Bereich der allgemeinen Aggressions-, mitunter auch Suchtmitteldelikte, des Widerstands gegen die Staatsgewalt etc. (Man könnte daraus auch schließen: „Ausländer“ als Kontrahenten liefern den Beschuldigten bloß eine zusätzliche Legitimation für aggressive Verhaltensweisen im Alltag bzw. in der Statuskonkurrenz.) Neben der manifesten und offensichtlichen Konfliktaustragung wurden in diese Kategorie aber auch einige Fälle eingeordnet, in denen weniger von einem Konflikt als von einer Begegnung mit unerwünschten oder verachteten (Gruppen von) Ausländern (oder: so wahrgenommenen Personen) im öffentlichen Raum auszugehen ist, deren einziges Fehlverhalten in ihrer (anscheinend auffälligen) Präsenz im öffentlichen Raum (Bahnhof, Lokal, Kinderspielplatz) besteht, das sich in der Sicht der Beschuldigten möglicherweise als Aneignen oder Okkupieren darstellt.

Gemeinsam ist den hier eingeordneten Fällen weiters, dass zumeist im Zuge von durchaus alltäglichen Interaktionen und Begegnungen und mäßig eskalationsträchtigen Konfrontationen massive rassistische bzw. fremdenfeindliche Rhetorik praktiziert wird (die über das Spektrum alltäglicher Fremdenfeindlichkeit weit hinausgeht), wobei vor allem die expliziten NS-Bezüge und die an nationalsozialistisches Vokabular angelehnten Formulierungen auffallen. („Der Hitler hat damals recht gehabt“ – gegenüber den intervenierenden Beamten geäußert, nachdem zuvor ein rumänischer Schüler mit seinem Fahrrad auf dem Gehsteig gefahren war und darauf hin vom alkoholisierten Beschuldigten verbal und tätlich angegriffen wurde (03/W); „Wenn Hitler noch da wäre, dann wär so a Gsindl (hier: serbische Frauen) nicht bei uns hier – nachdem die Frauen sich im Autobus angeblich negativ über Österreich geäußert hatten.“ (04/W) „Neger = Ungeziefer“ (Graffiti in Wohnhausanlage, darunter auch mehrere Hakenkreuze, Beschuldigter mehrfach wegen Suchtmitteldelikten verurteilt) (07/W); „Leute wie du wurden im 2. Weltkrieg vergast und verbrannt“ – gegenüber einem Mitschüler aus der Dominikanischen Republik geäußert, der zuvor den Beschuldigten seinerseits rassistisch beschimpft hatte) (17/NÖ); „Du Scheiß-Nigger, wenn du noch einmal mit meiner Freundin sprichst, bring ich dich um“ – Beschuldigter zeigt den Hitlergruß gegenüber einem kenianischen Arbeitskollegen (54/V); „Du Jugo, du ghörst vergast – Adolf Hitler ist unser Freund“ – im Zuge von Tätlichkeiten vor einem Lokal gegenüber dem Kontrahenten geäußert (62/S); „Ich bring euch alle um, Scheiß-Ausländer, Heil Hitler!“ – von einem Alkoholisierten auf einem Kinderspielplatz vor mehreren bosnischen Frauen geäußert (63/OÖ); „Scheiß Neger, der Klane und du ghörts vergast“ – gegenüber einer afrikanischen Frau mit Kinderwagen geäußert (69/OÖ)

Illustrationen:

- Der Beschuldigte (59, Pensionist) war im Autobus in eine verbale Auseinandersetzung mit drei Frauen (anscheinend serbischer Abstammung) verwickelt, wobei er einer von ihnen eine Ohrfeige versetzte (ohne Verletzungsfolgen) und eine zweite gestoßen hatte. Es kommt zu einer polizeilichen Intervention – unklar bleibt aus der Anzeige, ob der Busfahrer oder andere Fahrgäste die Polizei verständigt hatten. Im Zuge der Amtshandlung beschimpft der Beschuldigte die Frauen wiederholt bzw. behindert die Amtshandlung durch lautes Schreien: „Scheiß Tschuschen, euch braucht eh keiner da, verschwindets aus unserem Land. Wenn Hitler noch da wäre, dann wär so a G'sindl nicht bei uns hier.“ Abmahnung erfolgt. Als der Beschuldigte von der Anzeigeerstattung in Kenntnis gesetzt wird, zeigt er plötzlich den Hitlergruß und schreit „Heil Hitler“. (In weiterer Folge äußert er noch Beschimpfungen oder auch Drohungen gegen einen der Beamten. („Du verdammtes Arschloch, zieh die Uniform aus, dann schlag ich dich so zusammen, dass du nicht mehr aufstehst...“). Der Beschuldigte ist zu diesem Zeitpunkt leicht alkoholisiert. Es kommt zu einer Anzeige wegen mehrerer Tatbestände (Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht, §82 SPG, Anstandsverletzung, Lärmerregung, Nichtbeachtung des Verbotsgesetzes, Verdacht der gefährlichen Drohung. (Tatzeit 19.00; Vorfallsort: Autobus bzw. Bereich der Autobushaltestelle) - Der Beschuldigte verantwortet sich mit Hinweis auf Alkoholisierung: „Nüchtern wäre mir das nicht passiert.“ Die von ihm beschimpften bzw. attackierten Frauen hätten zuvor im Bus über Österreich geschimpft. (04/W) (Typus: Fremdenfeindliche Beschimpfung bzw. Übergriff. Bemerkenswert ist dabei vor allem, wie selbstverständlich und quasi reflexhaft sich die Assoziation zu NS-Diktion einstellt bzw. die magische Beschwörung der historischen Figur „Hitler“ als Schutz und Abwehr fremden „Gesindels“ mobilisiert wird.) Beim Beschuldigten handelt es sich um eine Person die in zweifacher Hinsicht untypisch für die Gesamtstichprobe ist – zum einen ist er die einzige Person der Altersgruppe „50 plus“, zum andern enthält das der Anzeige angeschlossene Strafregister eine beachtliche Zahl von Verurteilungen – vor allem wegen Körperverletzung, gefährlicher Drohung und Widerstands gegen die Staatsgewalt.)
- Der Beschuldigte (27, keine Angaben zum Beruf) soll in den Abendstunden (Vorfallszeit: 19:05 bis 19:15) an einem Kinderspielplatz an der Anzeigerin vorbeigegangen sein, mehrmals den Hitlergruß ausgeführt und dabei „Heil Hitler“ gerufen haben. Dies wurde auch von zwei Freundinnen der Anzeigerin beobachtet. (Die Frauen hielten sich mit ihren Kindern auf dem Spielplatz auf.) Der Beschuldigte lief danach weg, konnte aber von den eintreffenden Beamten nach kurzer Flucht gestellt werden. Bei der niederschriftlichen Vernehmung machte der Beschuldigte dazu keine Angaben. Die Kinder machten auf die Beamten einen total verstörten Eindruck. Der Beschuldigte wird weiters zur Anzeige gebracht, weil er „durch das Schreien und Entblößen seines Oberkörpers ein besonders rücksichtsloses Verhalten setzte“. – Der Beschuldigte war zu diesem Zeitpunkt erheblich alkoholisiert. Die Angaben zu seiner Verantwortung in der Anzeige sind insofern widersprüchlich, als einerseits betont wird, er hätte keine Angaben gemacht, andererseits bemerkt wird, er suche sich selbst als Opfer darzustellen. (?) Bei der Anzeigerin und den anderen Frauen handelt es sich um Bosnierinnen. Laut Angaben der Anzeigerin hätte der Beschuldigte geschrien: „Ich bringe euch alle um, Scheiß-Ausländer, Heil Hitler!“ (Zur Vorgeschichte: Eine der Zeuginnen hatte bemerkt, dass der Beschuldigte vor dem Zwischenfall eine in seiner Begleitung befindliche Frau geschubst hatte und danach auf den Spielplatz zugegangen war. Naheliegende

Interpretation: Das Verhalten des Beschuldigten ist zunächst als Frust-Reaktion nach einer Auseinandersetzung mit seiner Partnerin (?) zu verstehen, auch vor dem Hintergrund erheblicher Alkoholisierung – die Anzeigerin und ihre Freundinnen erscheinen insofern als nicht ganz zufällige Objekte, an denen Frust abregiert werden soll – angesichts bestehender fremdenfeindlicher Disposition. (Die Anzeige-Kopie enthält auch Hinweis, dass die verhängte Geldstrafe von 550 Euro nicht bezahlt wurde und deshalb eine zweite Mahnung erging.)

Residualkategorie: Insgesamt 8 Sachverhalte bzw. Anzeigen gestatten – jedenfalls aus der in der Anzeige enthaltenen Darstellung – keine schlüssige oder befriedigende Subsumierung unter eine der hier aufgelisteten Kategorien. Das betrifft zum einen drei Anzeigen, die aus der polizeilichen Kontrolle eines Flohmarkts resultierten und die anscheinend ökonomisch motivierte Darbietung von Büchern und Requisiten mit NS-Bezug betreffen. (Jedenfalls enthält die Anzeige keine Hinweise auf eine darüber hinaus vorhandene ideologische Intention.). In weiteren drei Fällen bleibt die Motivation und Sichtweise des Beschuldigten unklar und der Sachverhalt selbst deutet am ehesten auf eine Subsumierung unter die Rubrik „Spaß & Übermut“, wobei davon auszugehen ist, dass sich die Beschuldigten der rechtlichen Relevanz ihres Verhaltens kaum bewusst gewesen sein dürften.³⁶ Zu erwähnen bleibt ein durchaus interessanter Fall, bezüglich dessen der eigentliche Hergang aber aus der Anzeige nicht rekonstruierbar ist, weshalb eine „Bedeutung“ der offensichtlich gesetzten Tathandlung nicht möglich ist: Es handelt sich um die vom Balkon eines Einfamilienhauses hängende Hakenkreuzfahne, die vom Anzeiger auch fotografisch festgehalten wurde, wobei die Ermittlungen ergeben, dass zur fraglichen Zeit ein Kindergeburtstagsfest stattfand, bei dem Kinder im Alter von 4 bis 16 Jahren anwesend waren. (35/K)

(Zwischen-)Bilanz:

Die hier entwickelte Typologie lässt eine begrenzte Zahl von Bedeutungsvarianten (und subjektiven Kontexten bzw. Motivationslagen) erkennen, denen die angezeigten Sachverhalte und Tathandlungen nicht immer trennscharf zuzuordnen sind. Strafrechtliche Relevanz im Sinne des Verbotsgesetzes (auch unter dem Aspekt der subjektiven Tatseite) kommt dabei vor allem den Tathandlungen zu, die sich als (auch oder primär) „politische Statements“ verstehen lassen, sowie jenen, die im Zusammenhang mit Konfrontationen mit „Ausländern“ oder von fremdenfeindlichen Übergriffen ereignen, wogegen eine effektive (und nachweisbare) Betätigung im Sinne des Verbotsgesetz für die Kategorien „Provokation“, „Spaß & Unterhaltung“, sowie „Frust & Abreaktion“ eher selten anzunehmen sein dürfte. Gerade bezüglich der „politischen Statements“ ist aber nochmals differenziert zu sehen, dass sich hier auch Verhaltensweisen und Fallkonstellationen finden, in denen kaum von einer Intention der Verbreitung von oder der Werbung für nationalsozialistische Ideologie und Programmatik auszugehen ist, und dem vom Beschuldigten getätigte Statement vor allem die Bedeutung des individuellen Bekenntnisses und der abweichenden Meinungsäußerung zukommt, das im jeweiligen sozialen und interpersonellen Kontext kaum nennenswerte propagandistische Wirkung entfalten kann – und insofern allenfalls als Versuch der Betätigung mit untauglichen Mitteln gelten kann.

³⁶ Etwa: Der junge Mann, der in seinem Wohnzimmer seiner Wohnung ein Poster mit Hitler-Konterfei im Format A4 anbringt, das infolge eines Todesfalls in der Wohnung der Polizei zur Kenntnis gelangt; oder der Beschuldigte, der seine Funktion in einem Firmenprofil als „der Führer“ beschreibt...

8. Zusammenfassung

Die Auswertung von 75 Sachverhalten, die im Jahr 2009 zu Anzeigen nach dem EGVG Art. III (Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts) gegen insgesamt 112 Personen führten, zeigt zunächst, dass die Phänomenologie entsprechender Tathandlungen kaum jemals komplexere und anspruchsvollere ideologisch motivierte Aktivitäten der Beschuldigten betrifft. Es dominieren der sog. Hitlergruß, ausschließlich verbale Äußerungen mit NS-Bezug, rassistische bzw. fremdenfeindliche Äußerungen, teils im Zuge von interpersonellen Alltagskonflikten und Konfrontationen, das Schmieren von NS-Symbolen (vor allem Hakenkreuzen) oder die Verwendung und Präsentation von Requisiten mit NS-Bezug (z.B. Fahnen, Kleidungsstücke mit einschlägigen Aufdrucken und dergleichen). Elaboriertere Bezugnahmen auf NS-Ideologie und -Programmatik oder auf aktuelle politisch-ideologische Auseinandersetzungen sind in dem ausgewerteten Material allenfalls ausnahmsweise festzustellen. Nicht zuletzt zeigt auch die systematischere Auswertung zu den Vorfällenorten (sozial-räumliche Settings, Milieus, Adressaten bzw. Zeugen der Tathandlungen) und Tatzeiten, dass offensichtlich nur in wenigen Fällen auf eine bewusste, geplante, entsprechend „organisierte“ Strategie der Ideologie-Verbreitung oder -Propagierung vor einem potentiell oder de facto interessierten Publikum abgezielt wurde. Ganz überwiegend vermittelt die Beschreibung der Tathandlungen den Eindruck, dass die Angezeigten weitgehend spontan, situationsbezogen und des öfteren: affektbetont agieren, und die Bedeutung ihres Agierens sich am ehesten als individuelles politisch-ideologisches Bekenntnis bzw. als Akt der Selbstdarstellung, so z.B. auch in Internetforen oder im Kontext von Profilen in diversen virtuellen Social Networks, als individueller Protest, als Akt der Provokation, als Abreaktion angesichts von akuten oder auch chronischen Erfahrungen der Frustration und Marginalisierung zu verstehen ist, wobei mitunter mehrere dieser Bedeutungskomponenten und Motivationen zusammentreffen bzw. einander überlagern können.

Die Population der Beschuldigten/Angezeigten erweist sich bemerkenswert homogen, wobei vor allem Altersstruktur und Geschlechtszugehörigkeit, sowie die teils altersbedingte, teils aber auch durch Bildungs- und Qualifikationsdefizite bedingten ungünstigen Erwerbschancen zur Homogenität der Population im Sinn von weitgehender Arbeitsmarkt- und Erwerbsferne beitragen: Es handelt sich überwiegend um junge Personen (Median: 20 Jahre, mit entsprechendem Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen), wogegen die Alterskategorie „40plus“ kaum besetzt ist und ältere Menschen (60plus) im Material gar nicht aufscheinen. Der Anteil weiblicher Beschuldigter ist äußerst gering (4 Prozent); auch der Anteil der Personen, die einer regulären Erwerbstätigkeit nachgehen ist eher gering zu veranschlagen (maximal ein Viertel). Zumindest in ähnlicher Größenordnung dürfte sich der Anteil der Beschäftigungslosen bewegen. Um Vieles geringer ist dagegen der Anteil der Beschuldigten, die den sozialwissenschaftlichen Vorstellungen von Mittelschicht (bezüglich Ausbildung, Erwerbstätigkeit, beruflicher Position, aber auch Habitusformen) entsprechen (maximal 5 Prozent). „Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts“ im Sinn des EGVG Art. III gelangt also vor allem dann zur Kenntnis der Behörden und wird angezeigt, wenn die entsprechenden Verhaltensweisen von jungen männlichen Personen aus der Unterschicht gesetzt werden, zumeist in öffentlichen oder halböffentlichen Settings, des öfteren vor dem Hintergrund erheblicher Alkoholisierung³⁷ und in den späteren Abendstunden³⁸ – und ganz überwiegend handelt es sich bei

³⁷ In 28 Fällen (von 75) finden sich ausdrückliche Hinweise auf die Alkoholisierung eines oder mehrerer Beschuldigter.

den Angezeigten um Personen, die bis dato keine einschlägigen Vormerkungen aufweisen, die auf Zugehörigkeit zu rechtsextremen Szenen, Milieus oder Gruppierungen hinweisen würden. Differenzierter ist die ideologische Identifikation der Beschuldigten zu beschreiben, von denen nicht so wenige rechtsextreme und vor allem fremdenfeindliche Einstellungen artikulieren. Besonders deutlich werden diese zugrundeliegenden Dispositionen und Mentalitäten in Situationen der Konfliktaustragung und der Konfrontation, wo generell aggressive und offensive, den gesellschaftlichen Standards nicht entsprechende Handlungsstrategien durch fremdenfeindliche und rassistische Einstellungen überlagert und verstärkt werden und zum Teil Verhaltensweisen gesetzt werden, die über gängige Ausprägungen von Alltagsrassismus weit hinausgehen. (Das betrifft besonders den Übergang von fremdenfeindlichen Beschimpfungen zu NS-Vokabular und entsprechenden Tötungs- und Vernichtungsfantasien.)

Bezüglich der Modalitäten der Anzeigeerstattung und der Kalküle der Anzeiger/Aufforderer ist zu resümieren, dass Anzeigen/Aufforderungen durch Private vor allem in zwei Varianten vorkommen: Zum einen Anzeiger, die sich selbst als geschädigt oder beeinträchtigt erfahren und deshalb die Polizei einschalten – dies vor allem, wenn der Sachverhalt auch andere strafrechtliche Tatbestände inkludiert (Sachbeschädigung, Körperverletzung, gefährliche Drohung) oder unspezifischere Belästigungen, Beschimpfungen oder „Ordnungsstörungen“ vorgefallen sind. Angezeigt wird also des öfteren von Privaten, die bestimmte Verhaltensweisen des Beschuldigten als Schädigung, als Störung, als Affront oder Belästigung wahrnehmen und deshalb ein Einschreiten der Polizei veranlassen. - Davon trennscharf zu unterscheiden sind andere Konstellationen, in denen Personen, die vor allem in Ausübung einer Funktion oder Befugnis „einschreiten“ und der Polizei Routinestörungen in ihrem beruflichen Umfeld bzw. Zuständigkeitsbereich oder „bedenkliche Entwicklungen“ zur Kenntnis bringen – etwa wenn Lehrer oder Schuldirektoren angesichts von Hinweisen auf rechtsextreme Äußerungen oder Aktivitäten die Sicherheitsbehörden kontaktieren. Sofern Anzeigen auf eigener dienstlicher Wahrnehmung von Polizeibeamten basieren, ergeben sie sich im Regelfall aus Beobachtungen einschlägiger Verhaltensweisen im öffentlichen Raum im Zuge unspezifischer oder fokussierter Streifentätigkeit (z.B. Jugendschutzkontrollen) oder im Zuge von ursprünglich anders fokussierten Interventionen (Amtshandlungen bzw. Anzeigen, die zunächst anderen Tatbeständen gelten, wobei in weiterer Folge auch EGVG- bzw. Verbotsgesetz-relevante Umstände sichtbar werden). Darüber hinaus finden sich in dem ausgewerteten Material auch einzelne Fälle, in denen die Anzeige nach dem EGVG offensichtlich aus kriminalpolizeilichen Ermittlungen in der rechtsextremen Szene resultiert, die unter anderem Hinweise auf EGVG-relevante Verhaltensweisen und Tathandlungen erbringen – eine Konstellation, die im Gesamtmaterial aber eher marginal bleibt..

³⁸ Zumindest in 10 (von 75) Fällen fällt die Vorfallszeit in die Stunden nach Mitternacht. Systematische Auswertungen dazu wurden nicht vorgenommen. Sachlich impliziert das eine gewisse Konvergenz und Überschneidung mit Tatbeständen wie Ordnungsstörung, Lärmerregung, Anstandsverletzung und dergleichen.

Zusammenfassung der Studie

0. Zum Gesamtprojekt – Gegenstand, Zielsetzungen, Methoden

Im Rahmen des Forschungsprojekts „Rechtsextreme Straftaten im Kontext“, das als erstes Modul eines umfangreicheren Forschungsschwerpunkts konzipiert wurde, sollten unterschiedliche Annäherungen an die institutionelle (vor allem polizeiliche und strafrechtliche) Kontrolle rechtsextrem motivierter Straftaten, wie sie von Sicherheitsbehörden und Strafjustiz im Zeitraum 1990 bis 2009 praktiziert wurde, kombiniert werden. Neben einem kursorischen Überblick über neuere sozial- und politikwissenschaftliche Diskurse und Literatur und österreichische Forschungen zum Thema Rechtsextremismus wurden mehrere empirische Erhebungen durchgeführt, die sich auf offizielle Statistiken und Materialien stützen (Statistiken, Jahresberichte des BVT, Anzeigen, Tagebücher der Staatsanwaltschaften) und vor allem eine Rekonstruktion einschlägiger Tathandlungen und ihres sozialen Kontexts anvisieren. Das ausgewertete Material soll zum einen für die Gewinnung einer möglichst anschaulichen Phänomenologie und Typologie rechtsextrem motivierter Delikte nutzbar gemacht werden, zum anderen aber auch die Logik und die Routinen der polizeilich-strafrechtlichen Reaktion (und der ihr zugrunde liegenden Annahmen und Prämissen) sichtbar machen.

1. Konzepte und Theorien

Dass der Terminus Rechtsextremismus gemeinhin mit divergierenden Inhalten befüllt wird, ergibt sich nicht zuletzt aus dessen unterschiedlichen gesellschaftlichen Verwendungskontexten und den damit korrespondierenden Funktionen, mit denen er jeweils besetzt wird. Auch die sozialwissenschaftliche Literatur schafft hier keine Eindeutigkeit – weder in Hinblick auf die Begriffsdefinition noch in Bezug auf die Verortung von Ursachen oder die Bewertung gesellschaftlicher Konsequenzen.

Nichtsdestotrotz lassen sich auch innerhalb eines breiten Spektrums an theoretischen und empirischen Forschungsansätzen einige zentrale Ansätze und Überlegungen zum Thema herausarbeiten, die sich miteinander decken und dementsprechend weitgehend anerkannt sind.

Dies bezieht sich zum einen auf die Begriffsbestimmung: Als kleinster gemeinsamer Nenner kann dabei auf Heitmeyer (1995) zurückgegriffen werden, dem zufolge Rechtsextremismus sich in folgende beiden Komponenten aufspalten lässt: die Ideologie der Ungleichheit und der Gewaltakzeptanz.

Ein zentrales Thema, das in der empirischen Erforschung der Ursachen rechtsextremer Orientierungen bzw. Handlungsweisen auftaucht ist der gesellschaftliche Wandel: Prozesse der Modernisierung würden hier auf – zumindest – zwei Ebenen zur Verunsicherung der Individuen beitragen: Zum einen im Zuge einer allgemeinen neoliberalen (Um-)gestaltung des Arbeits- und Erwerbslebens und den damit einhergehenden Spaltungen in der Gesellschaft, die dazu beitragen würden, dass immer mehr Menschen zu sogenannten „Modernisierungsverlierern“ würden. Zum anderen brächten spätmoderne Gesellschaften generell ein hohes Maß an Unübersichtlichkeit, Uneindeutigkeit, Flüchtigkeit mit sich, was die Herausbildung fixer Orientierungspunkte – nicht zuletzt auch im Zuge von Sozialisationsprozessen – massiv erschwere. Diese Entwicklungen würden den Boden bereiten, auf dem Furcht, Neid und Ressentiments gegenüber anderen, potentiell bevorzugten Menschengruppen gedeihen könnten.

Entsprechend den gesellschaftlichen Veränderungen und Diversifizierungsprozessen hat sich auch der Tatbestand „nationalsozialistische Wiederbetätigung“ gewandelt und ist von dem ursprünglich bezeichneten Versuch, den „klassischen“ Nationalsozialismus wieder aufleben zu lassen zu einem

zunehmend vielgestaltigen Komplex geworden, der die unterschiedlichsten Phänomene „rechtsextrem“ motivierter Straftaten umfasst.

Schließlich ist bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem politisch-ideologisch derart umkämpften Begriff auf jeden Fall in Rechnung zu stellen, dass die konkrete inhaltliche Festlegung ganz zentral von den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen abhängt, innerhalb derer die Aushandlung über ein – laufend umstrittenes, niemals statisches und dementsprechend historisch wandelbares – Rechts-Links Schema stattfindet. Auch die institutionelle Aneignung und Verwendung des Konzepts (durch Sicherheitsbehörden, Strafjustiz) findet innerhalb dieses Begriffsfeldes statt und markiert dementsprechend die – jeweils wandelbaren – „Grenzen“, die eine Gesellschaft zwischen noch erlaubtem und bereits verbotenen rechtsextremem Handeln zieht.

2. Statistische Kennzahlen zur Anzeigenentwicklung und zur strafjustiziellen Reaktion

Im Rahmen des Projekts wurde zunächst versucht, möglichst umfassende statistische Kennzahlen zur Entwicklung rechtsextrem motivierter Straftaten für den Zeitraum 1990 bis 2009 zusammenzutragen und in sozialwissenschaftlicher Perspektive zu interpretieren. Dabei ist zunächst an die bekannte, aber auch missverständliche Kritik kriminalstatistischer Kennzahlen und Anzeigenstatistiken zu erinnern, die darauf hinweist, dass offizielle statistischen Daten in aller Regel keine auch nur annähernde Abbildung der „Kriminalitätswirklichkeit“ im Sinne der faktischen Verbreitung von strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen in der Bevölkerung in einem bestimmten Zeitraum leisten (können)³⁹. Sie enthalten vor allem Hinweise auf den Behörden zur Kenntnis gelangte Sachverhalte, denen von den Sicherheitsbehörden strafrechtliche Relevanz zugeschrieben wird – oder, im Zusammenhang mit rechtsextremen Straftaten von besonderer Bedeutung – bezüglich derer jedenfalls im Anfangsstadium von Ermittlungen oder polizeilichen Interventionen von einer entsprechenden Verdachtslage auszugehen ist, die sich in weiterer Folge bestätigen kann – oder auch nicht. Kriminalstatistische Kennzahlen spiegeln zum größten Teil die mehr oder weniger rationalen und reflektierten Anzeigestrategien der Bevölkerung (oder: in diesem Zusammenhang relevanter Gruppen der Bevölkerung), sowie die Ermittlungserfolge der Behörden in jenen Bereichen, in denen von einer insgesamt mäßigen Anzeigebereitschaft der Bevölkerung auszugehen ist. Insofern sind kriminal- und anzeigenstatistische Daten vor allem als solche über den Geschäftsanfall der Behörden zu lesen und unter diesem Blickwinkel auch durchaus aussagekräftig. Deliktbezogene Anzeigenentwicklungen (Anstiege, Rückgänge) lassen also ohne weitere Evidenz zunächst kaum Schlüsse auf eine tatsächliche Zu- oder Abnahme entsprechender Tathandlungen zu, und in manchen Kriminalitätsbereichen ist durchaus davon auszugehen, dass die Anzeigenentwicklung vor allem durch Änderungen in den behördlichen Kontrollstrategien und den für Kontrollen und Ermittlungen verfügbaren und tatsächlich investierten (Zeit- und Personal-)Ressourcen beeinflusst wird. (Das betrifft vor allem Kriminalitäts- und Deliktsbereiche, in denen der größte Teil des Anzeigenaufkommens nicht auf Anzeigen privater Geschädigter zurückgeht (wie das bei Vermögensdelikten typischerweise der Fall ist), sondern Anzeigen vielfach aus polizeilichen Kontrollstrategien im öffentlichen Raum oder in speziellen Milieus und Szenen (etwa: Suchtmitteldelikte) resultieren. Intensivierte Kontrollaktivitäten bewirken in diesen Bereichen üblicherweise eine „Aufhellung des Dunkelfelds“, das sich kriminalstatistisch als Zunahme der Anzeigen bemerkbar macht. Als markantes österreichisches Beispiel zu rechtsextremen Straftaten kann die Anzeigenentwicklung im Zuge der intensivierten

³⁹ Zur soziologischen Interpretation von der Kriminalstatistiken vgl. u.a. Pilgram (1980), Hanak & Pilgram (1990, 237ff).

Ermittlungen im Zusammenhang mit der Brief- und Rohrbombenserie der „Bajuwarischen Befreiungsarmee“ der frühen 90-er-Jahre gelten.

Die in den Jahresberichten des BVT ausgewiesenen Zahlen zu einschlägigen Anzeigen (Verbotsgesetz, Verhetzung, EGVG Art III, sonstige rechtsextrem motivierte strafbare Handlungen) lassen für den Untersuchungszeitraum keinen eindeutigen Trend, und noch weniger einen linearen Anstieg der Anzeigen erkennen, wenngleich seit 2007 doch deutlich größere Anzeigenkontingente zu beobachten sind. Dieser Befund trifft für die Jahre 2002 bis 2009, für die Daten der „Verfahrensautomation Justiz“ verfügbar sind und im Rahmen des Projekts ausgewertet wurden, auch für die bei den österreichischen Staatsanwaltschaften eröffneten Verfahren nach dem Verbotsgesetz zu. Der einschlägige Geschäftsanfall der Jahre 2006 bis 2009 liegt jedenfalls deutlich über den für die Jahre 2002 bis 2005 errechneten Werten (von circa 400 auf mehr als 630 Verfahren mit VG-Bezug.) Die Justizdaten weisen dabei durchwegs deutlich höhere (im Durchschnitt annähernd doppelt so hohe) Geschäftsanfälle aus als die in BVT-Jahresberichten ausgewiesenen Zahlen, wobei die Differenz vor allem aus der durchaus beträchtlichen Zahl von direkt bei den Staatsanwaltschaften eingebrachten Anzeigen bzw. Sachverhaltsdarstellungen (durch private Anzeiger/Einschreiter), die den Sicherheitsbehörden nicht bekannt werden, resultiert. Der Anteil derartiger Anzeigen weist offensichtlich markante regionale Differenzen auf und dürfte im LG-Sprengel Wien besonders hoch sein, in den weniger städtisch strukturierten Sprengeln aber nur in geringem Ausmaß zum Anzeigen- und Verfahrensaufkommen beitragen.

Keineswegs zu vernachlässigen ist in diesem Zusammenhang auch das Phänomen der sogenannten „querulatorischen Anzeigen“, die zuletzt in einigen LG-Sprengeln größere Anzeigenkontingente beigesteuert haben, die auf einige wenige Anzeiger zurückgehen, wobei des öfteren neben dem behaupteten Tatbestand des Amtsmisbrauchs (für den grundsätzlich die Korruptionsstaatsanwaltschaft zuständig ist) auch nach dem Verbotsgesetz angezeigt wird.⁴⁰ Die Recherchen im Rahmen des Projekts lassen vermuten, dass im Jahr 2009 wahrscheinlich an die 200 Anzeigen, die auch das Verbotsgesetz tangieren, von diesem Personenkreis eingebracht wurden, und auch zu einer Geschäftszahl in den Registern der Staatsanwaltschaften geführt haben. Anzeigen dieses Typs dürften sich in besonderem Maß in den LG-Sprengeln Wien und Korneuburg sowie bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft konzentriert haben, wogegen sie in anderen LG-Sprengeln kaum oder gar nicht vorkommen und für die Analyse der dortigen Mengengerüste weitgehend unerheblich sind. Zu vermuten ist aber, dass wahrscheinlich rund ein Viertel der 2009 durch die Verfahrensautomation Justiz erfassten Verfahren nach dem Verbotsgesetz (N=796) auf querulatorische Anzeigen im hier beschriebenen Sinn zurückgehen.⁴¹

⁴⁰ Es handelt sich dabei in der Einschätzung der befassten Behörden um Anzeigen, die keinen Anfangsverdacht nahe liegen und für die Fragestellung unseres Projekts weitgehend unerheblich sind. Die meisten dieser Anzeigen werden durch einige wenige Personen eingebracht, die im Maßnahmenvollzug angehalten werden – und bei den angezeigten Personen handelt es sich fast durchwegs um RichterInnen und StaatsanwältInnen, wobei im Zentrum der Anzeige zumeist der Vorwurf des Amtsmisbrauchs steht.

⁴¹ Für den LG-Sprengel Wien könnte dieser Anteil bei annähernd 50 Prozent liegen.

Die Daten zur Anzeigenentwicklung verweisen für die Jahre 2007 und 2008 auch auf ein ganz anders gelagerte gesellschaftliche Hintergründe einer diskontinuierlichen Anzeigenentwicklung. In diesen Jahren wurde sowohl bezüglich des Verbotsgesetzes, als auch zum Verhetzungstatbestand eine massive Steigerung der Anzeigen (durchwegs solche gegen unbekannte Täter) registriert, die aus der Kampagne einer NGO resultierte, welche dazu aufforderte, rechtsextreme bzw. rassistische Graffiti und Schmieraktionen im öffentlichen Raum zu melden. (Die Kampagne war auf den Raum Wien beschränkt, so dass die daraus resultierende Steigerung der Anzeigen sich auf einen LG-Sprengel beschränkte, in dem mehrere hundert Sachverhalte, teils nach dem Verbotsgesetz, teils wegen des Verdachts der Verhetzung angezeigt wurden, denen aber in Ermangelung von Ermittlungserfolgen keine Verurteilungen folgten).

Schließlich verweisen die in anderen Modulen und Erhebungsschienen des Projekts gesammelten Informationen auf weitere Determinanten der (regionalen, aber auch bundesweiten) Anzeigenentwicklung, die zusätzliche Hinweise auf die Komplexität des Phänomens und seines Niederschlags in offiziellen Statistiken liefern: So wird mehrfach (auch in den Jahresberichten des BVT) auf die Änderung des Verbotsgesetzes im Jahr 1992 verwiesen, die – rechtspolitisch durchaus intendiert – zu einem gesteigerten Anzeigenaufkommen bzw. einer erhöhten Anzeigebereitschaft, und in der Folge auch zu vermehrten Verurteilungen geführt hätte.⁴² Angedeutet wird ein einigen ExpertInnengesprächen auch, dass jedenfalls in manchen gesellschaftlichen Bereichen (etwa: Schulen, Schuldirektionen) von einer erhöhten Sensibilität bezüglich rechtsextremer Äußerungen auszugehen ist, die ihrerseits einen Anstieg der Anzeigen bewirkt haben dürfte.⁴³ Die Berichte des BVT enthalten darüber hinaus den auch in unseren Anzeigen- und Aktenauswertungen bestätigten – Hinweis auf neue Kommunikationsformen und -technologien, die in den vergangenen Jahren auch mit der zunehmenden Verbreitung bestimmter Begehungsformen (etwa in Internetforen, virtuellen sozialen Netzwerken und dgl., die einschlägige Meinungsäußerungen, politische Botschaften und Selbstinszenierungen zulassen oder erst ermöglichen) verbunden war. Es ist somit insgesamt von einem deutlichen (aber auch nicht: dramatischen) Anstieg einschlägiger Anzeigen im Untersuchungszeitraum auszugehen, der zum einen durch eine durchaus anzunehmende, in Ermangelung von Forschung nicht konkret belegbare zunehmende Verbreitung einschlägiger Verhaltensweisen, Tathandlungen und Kommunikationen (genauer: Verdachtslagen bezüglich derselben) zurückzuführen ist, der aber zugleich eine zunehmende Sensibilisierung im Bereich der Sicherheitsbehörden, aber auch anderen Professionen (Lehrer, Schuldirektionen) und überhaupt: des gesellschaftlichen Umfelds entsprechen dürfte.⁴⁴ Nicht zuletzt bilden die Anzeigenstatistiken in

⁴² Vgl. dazu auch Platzgummer (1994), Gallhuber (1994), wo als Gründe für die davor mäßige Kriminalisierungsbereitschaft der Gerichte vor allem die vor der Novellierung überhöht empfundenen Strafdrohungen, die Besonderheiten und Unwägbarkeiten des Geschworenenverfahrens – und bei Gallhuber auch die bei nicht so wenigen Geschworenen anzunehmenden Sympathien für die Beschuldigten angeführt werden.

⁴³ „Zunehmende Sensibilität“ bewirkt des öfteren auch, dass Sachverhalte und Äußerungen angezeigt werden, die unter Gesichtspunkten der politischen Korrektheit oder moralischer Standards inakzeptabel gelten mögen, dabei aber kaum einen strafrechtlichen Tatbestand realisieren.

⁴⁴ In sozialwissenschaftlicher Interpretation: Individuelle Akte des Protests und der Unzufriedenheit manifestieren sich zunehmend in Äußerungen und Provokationen, die zumindest den Verdacht der

diesem Kriminalitätsbereich aber auch Entwicklungen ab, die nur sehr bedingt oder gar nicht mit der Verbreitung von rechtsextremen oder neonazistischen Ideologien und Tathandlungen in der Gesellschaft variieren. Das wird am deutlichsten bezüglich der beim Blick auf das gesamte Mengengerüst der einschlägigen Anzeigen keinesfalls zu vernachlässigenden „querulatorischen“ Anzeigen, von denen anzunehmen ist, dass sie zuletzt (2009) deutlich zugenommen haben und möglicherweise auch durch die Bestimmungen der neuen StPO (2008) vermehrt Eingang in die Register der Staatsanwaltschaften – und damit in die „Verfahrensautomation Justiz“ – finden.⁴⁵

Der Blick auf die strafjustizielle Verarbeitung dieses im Untersuchungszeitraum tendenziell angestiegenen einschlägigen Geschäftsanfalls (zuletzt in der Größenordnung von 500 bis 800 Verfahren nach dem Verbotsgesetz pro Jahr) zeigt eine Praxis der äußerst selektiven Kriminalisierung: Aus den 4105 im Zeitraum 2002 bis 2009 bundesweit eröffneten Verfahren, in denen auch nach dem Verbotsgesetz angezeigt wurde, darunter 2515 Verfahren gegen bekannte Täter, resultieren 258 Anklagen und 197 Verurteilungen. Pro Jahr bedeutet das 513 Verfahren, davon 314 gegen bekannte Täter, 32 Anklagen und 25 Verurteilungen. – Ähnliche Relationen ergeben sich auch für den Tatbestand der Verhetzung, wobei die Zahl der Anzeigen deutlich niedriger ist und im Zeitraum 2002 bis 2009 insgesamt 76 Verurteilungen erfolgten.⁴⁶ Durchaus beachtlich – und erklärungsbedürftig – erscheinen auch einige regionale Disparitäten zwischen Bundesländern und LG-Sprengeln. So fällt auf, dass der Anteil des LG-Sprengels Wien am Anzeigenaufkommen bezüglich Verbotsgesetz durchaus beachtlich ist (mehr als ein Drittel des bundesweiten Anfalls), aus diesem Anzeigenvolumen aber doch nur wenige Verurteilungen resultieren (8 Prozent der bundesweit registrierten Verurteilungen). Das nach Wien zweitgrößte einschlägige Anzeigenkontingent fällt im LG-Sprengel Innsbruck an (mehr als 10 Prozent der Verfahren, aber 29 Prozent der bundesweit registrierten Verurteilungen). Auch bei den Anzeigen wegen Verhetzung entfallen substantielle Anteile des bundesweiten Anfalls auf den Wiener Sprengel, der abermals nur wenige Verurteilungen verzeichnet – hier liegt der LG-Sprengel Graz an der Spitze, wo im Zeitraum 2002 bis 2009 rund ein Drittel der bundesweiten Verurteilungen erfolgten (25 von 76). Weniger als Befund des Projekts, aber als Hypothese, die sich im Zuge der Erhebungen und Auswertungen herauskristallisiert hat, soll hier argumentiert werden, dass diese Diskrepanzen nicht primär in unterschiedlichen Reaktionsmustern verschiedener Behörden angelegt sind, sondern jedenfalls auch aus dem Kontingent der angezeigten

NS-Betätigung bzw. –Relevanz nahe legen; gemessen an den gesamtgesellschaftlichen Standards erscheinen diese Akte des Protests und der Unzufriedenheit als rechtsextrem, fremdenfeindlich oder sonst „polizeibedürftig“ – und werden den Behörden gemeldet.

⁴⁵ Im Rahmen der Expertengespräche wurde auch darauf hin gewiesen, dass offensichtlich querulatorisch motivierte Anzeigen nicht notwendig in den StA-Registern vermerkt werden, sondern an regelmäßig mit solchen Anzeigen befassten Behörden auch in ein eigenes Register eingetragen werden – und dann eben nicht im offiziellen Geschäftsanfall aufscheinen. Die StPO-Reform 2008 könnte bewirkt haben, dass solche „informelle“ Registrierungspraktiken eher zurückgedrängt wurden.

⁴⁶ Zu beachten ist, dass unter den Tatbestand der Verhetzung nicht nur rechtsextrem motivierte Tathandlungen fallen.

Sachverhalte und Tathandlungen und regional unterschiedlichen Strategien der Benützung der Rechtsnorm des Verbotsgesetzes durch den Kreis privater Anzeiger/Einschreiter begründet sind oder sein können. (z.B. der LG-Sprengel Wien als „Zentrum“ der innenpolitischen, aber auch medialen Konkurrenz und Auseinandersetzung, wo auch regelmäßig die Strafjustiz mobilisiert wird, oftmals im Zusammenhang mit publizistischen Darstellungen oder Politikstrategien (z.B. Wahlkampfplakate und Broschüren), deren strafrechtliche Relevanz eher zweifelhaft erscheint, wo aber – anders als in anderen Bundesländern und LG-Sprengeln – in den letzten Jahren kaum Aktivitäten einer organisierten rechtsextremen Szene zu beobachten waren.) Die vorliegenden Ergebnisse liefern dazu kaum endgültige Befunde, verweisen aber deutlich auf die Notwendigkeit von Forschungen und Erhebungen, die gerade die regional sehr unterschiedlich ausgeprägten und akzentuierten rechtsextremen Szenen und Milieus, aber auch die unterschiedlichen institutionellen, sicherheitsbehördlichen und justiziellen Reaktionsformen sowie die ihnen zugrunde liegenden Kontroll-Logiken berücksichtigen.

3. „Rechtsextremismus“ im Spiegel der Jahresberichte des BVT

Aus der sozialwissenschaftlichen Lektüre der Jahresberichte ergibt sich zunächst lediglich der Befund, dass diese eben keine nach akademischen Relevanzkriterien erstellten Berichte sind, sondern anderen Prämissen und Logiken folgen, die aus den Berichten selbst kaum adäquat erschließbar sind. Ganz offensichtlich wird vor allem eine kompakte Darstellung der aus der Perspektive des Verfassungsschutzes relevanten Phänomene und Entwicklungen versucht, wobei vor allem erkennbare Veränderungen und Akzentverlagerungen Erwähnung finden (sollen) – und diese Beschreibungen erfolgen immer auch unter dem Gesichtspunkt der Beurteilung bestehender Bedrohungslagen und –szenarien. Was die Jahresberichte in ihrer Gesamtheit vermitteln, sind zum einen vielfältige, mitunter widersprüchliche Beschreibungen bestimmter Szenen, Milieus und Handlungszusammenhänge, die der behördlichen Definition von „rechtsextrem“ entsprechen, wobei auch sichtbar wird, dass es sich dabei um ein zunehmend inhomogenes, unübersichtliches Feld handelt, in dem unterschiedliche Akteursgruppen mit unterschiedlichen Motivationen, Kalkülen, Habitusformen und Aktionsradien agieren.

Was auch deutlich wird, ist die über die Jahre relativ konstante Einschätzung, dass zwar von den in den Berichten beschriebenen rechtsextremen Akteursgruppen und Szenen kaum eine akute oder absehbare Bedrohung für die demokratischen Strukturen Österreichs zu erwarten sind, dass aber eine Veränderung gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen durchaus zu qualitativ neuen Bedrohungsszenarien führen könnte. Die Berichte lassen also annehmen, dass die rechtsextreme Szene Österreichs in den vergangenen Jahrzehnten keine spektakulären „Erfolgsgeschichten“ für sich verbuchen konnte. Weitgehend ausgeblendet bleibt die im politikwissenschaftlichen und medialen Diskurs durchaus problematisierte andere „Erfolgsgeschichte“, die darin besteht, dass politische Inhalte und Positionen, die dem Rechtsextremismus mindestens nahe stehen bzw. an ihn anschlussfähig sind, immer wieder auch in das offizielle politische System Eingang gefunden, und sich vor allem auch in Wahlerfolgen rechtspopulistischer Parteien niedergeschlagen haben.

Bemerkenswert ist an den Jahresberichten weiters, dass vor allem ressort-intern produzierte Befunde und Daten genutzt werden und kaum auf von anderen Institutionen bereitgestellte Informationen oder Indikatoren zurückgegriffen wird oder werden kann. (Zu denken wäre an Forschungsergebnisse, Survey-Daten oder andere, z.B. politikwissenschaftliche „Expertisen“ zum Thema Rechtsextremismus in Österreich). Speziell für das vergangene Jahrzehnt wird aber deutlich, dass implizite Bezüge auf

sozialwissenschaftliche Diskurse und Erklärungen zur Entwicklung des Rechtsextremismus enthalten sind.

Die Berichte können (und müssen) natürlich auch unter dem Gesichtspunkt von Lücken und Auslassungen gelesen und interpretiert werden. Schwierig gestaltet sich ein derartiger methodischer Zugang deshalb, weil die Gründe derartiger Auslassungen und Ausblendungen nicht offenkundig sind und über sie allenfalls spekuliert werden kann. Sie können etwa daher rühren, dass bestimmte Aspekte und Erscheinungen des Rechtsextremismus, die z.B. im öffentlichen und medialen Diskurs durchaus vorkommen und Beachtung finden, eben nicht in die Kompetenz der berichtenden Behörde bzw. des Ressorts fallen – und deshalb im Berichtskontext unerheblich scheinen. Auslassungen können aber auch bedeuten, dass bestimmte Phänomene und Aktivitäten im jeweiligen Berichtszeitraum weitgehend irrelevant waren oder den Behörden nicht zur Kenntnis gelangten. Schließlich ist auch nicht auszuschließen, dass bestimmte aus der Sicht der Verfasser durchaus relevante Sachverhalte und Beobachtungen aus „strategischen“ Gründen nicht im Format des (öffentlich, damit auch der rechtsextremen Szene zugänglichen) Jahresberichts dargestellt und abgehandelt werden sollten.

Der Aufbau der Berichte vermittelt mitunter den Eindruck, dass die Gesamtschätzung der „Lage“ und die statistischen Daten zu einschlägigen Anzeigen nach den relevanten Gesetzesbestimmungen zunächst ohne wechselseitige Bezüge dargestellt werden (können). Der Zusammenhang zwischen der Gesamtschätzung der Lage und den präsentierten Kennzahlen stellt sich für den (naiven?) Leser nicht immer überzeugend dar – was abermals unterschiedliche Interpretationen gestattet. Am plausibelsten scheint dabei jene, die davon ausgeht, dass sich die „eigentliche Qualität“ des Rechtsextremismus und der von ihm ausgehenden Bedrohung nur sehr bedingt in registrierten Tathandlungen und erfolgten Anzeigen manifestiert – und umgekehrt: eine an sich stattliche oder markant gestiegene Anzeigenhäufigkeit kaum Schlüsse auf zunehmende rechtsextrem motivierte Aktivitäten zulässt. Diese Interpretation würde weiter plausibilisiert, wenn anzunehmen ist, dass der größte Teil des Anzeigenkontingents sich auf Sachverhalte und Verdachtslagen bezieht, denen wenig politisch-ideologische Substanz zukommt, während gleichzeitig die relevanteren Fälle rechtsextremer Ideologieverbreitung (und die auf sie bezogenen Ermittlungen) in eher bescheidenem Ausmaß zum Anzeigenaufkommen beitragen. (Die im Rahmen des Projekts durchgeführten Auswertungen deuten in diese Richtung.)

Von sozialwissenschaftlichem Interesse ist selbstverständlich die in den Jahresberichten gebotene Typologie von Akteuren und Gruppierungen, die unter dem Titel des Rechtsextremismus subsumiert sind. In unserem Projektzusammenhang sind dabei vor allem einige Hinweise von Interesse, die auch für eine reflektierte sozialwissenschaftliche Interpretation der Anzeigenentwicklung relevant sind: So werden zwei sehr unterschiedliche Formen des Agierens herausgearbeitet, die verschiedenen Bereichen und Akteursgruppen der rechtsextremen Szene zugeordnet werden können: Zum einen die ideologisch gefestigten Kader und Aktivisten, die unter den Rahmenbedingungen des Verbotsgesetzes über weite Strecken „konspirativ“ agieren, was in der Regel einen Verzicht auf Öffentlichkeitswirksamkeit impliziert – ein Akteurstypus also, der durch Vorsicht und strategisches Agieren geprägt ist, Konfrontationen tunlichst zu vermeiden sucht und deshalb kaum zum einschlägigen Anzeigenaufkommen beiträgt. Ganz konträr verhält es sich mit jenen anderen Segmenten der Szene, deren Aktionen weniger durch politisches Kalkül, sondern vor allem durch den Willen zur Provokation, durch Gewalt- oder genauer: Konfrontationsbereitschaft auszeichnen, wobei diese Habitusformen regelmäßig öffentliche und behördliche Aufmerksamkeit (auch: Amtshandlungen, Anzeigen) auf sich ziehen.

4. Auswertung von Strafakten und Tagebüchern der Staatsanwaltschaften

Die im Rahmen des Projekts durchgeführte, in ihrem Umfang begrenzte Auswertung von Strafakten bzw. Tagebüchern der Staatsanwaltschaften zielte zum einen auf eine empirisch fundierte Vorstellung von der Bandbreite und Phänomenologie rechtsextrem motivierter Sachverhalte, die der Strafjustiz zur Kenntnis gebracht werden, zum anderen auf die in diesem Zusammenhang rekonstruierbaren Muster und Kriterien der Rechtsanwendung, die darüber entscheiden, ob ein konkreter Sachverhalt als „anklagetauglich“ erscheint – oder nicht. Aus forschungspragmatischen Überlegungen wurde dabei auf Verfahren gegen bekannte Täter fokussiert, die in den LG-Sprengeln der Bundesländer Wien und Oberösterreich im Jahr 2009 angefallen sind und die Stichprobengröße auf 35 Akten bzw. Verfahren beschränkt. De facto ausgeklammert blieben durch das gewählte Design drei Sorten von Verfahren: Solche gegen unbekannte Täter; Verfahren, die in der Einschätzung der befassen Behörden aus sogenannten „querulatorischen Anzeigen“ resultieren, sowie noch nicht abgeschlossene Verfahren – das sind in der Regel solche, in denen Anklage erhoben wurde.

Die Befunde der Aktenauswertung zeigen zunächst, dass rund die Hälfte der einschlägigen Verfahren sich ausschließlich auf das Verbotsgesetz und/oder den Verhetzungstatbestand beziehen, wogegen die übrigen auch (zumeist „konfliktnahe“) Tatbestände wie z.B. Körperverletzung, gefährliche Drohung, Sachbeschädigung und dergleichen betreffen. Das ausgewertete Material verweist darüber hinaus auf eine erhebliche Bandbreite an angezeigten Sachverhalten, wobei deutliche regionale Unterschiede, sowohl in der Phänomenologie der Tathandlungen, der Beschuldigtenpopulation, aber auch in der „Logik“ und Intention der Mobilisierung von Sicherheitsbehörden bzw. Strafjustiz durch die jeweiligen Anzeiger bzw. Einschreiter erkennbar sind. Die Akten des LG-Sprengels Wien betreffen mehrheitlich Verfahren, die aus einer direkt an die Staatsanwaltschaft gerichteten Sachverhaltsdarstellung resultieren, wogegen die Sachverhalte in den oberösterreichischen LG-Sprengeln durchwegs bei bzw. von den Sicherheitsbehörden angezeigt wurden. Rund die Hälfte der Wiener Anzeigen richten sich gegen sozial integrierte, erwerbstätige, „respektable“ Angehörige der Mittelschicht, und der Altersdurchschnitt liegt bei circa 40 Jahren. In den oberösterreichischen Sprengeln zeigt die Beschuldigtenpopulation ganz andere Merkmale: Durchschnittsalter 20, ein hoher Anteil an Jugendlichen und Beschäftigungslosen. Es liegt nahe, diese Differenzen im Sinne einer regional divergierenden Nutzung des Instrumentariums des Verbotsgesetzes und des Verhetzungstatbestands für unterschiedliche politische bzw. ideologische Zwecke und Kontrollstrategien zu interpretieren: Im LG-Sprengel Wien werden diese Rechtsnormen maßgeblich zum Zweck der Skandalisierung von (medialen) Äußerungen und Politikstrategien von rechtsorientierten politischen Akteuren oder Publizisten genutzt, wogegen in den oberösterreichischen LG-Sprengeln die entsprechenden Rechtsnormen vor allem „mobilisiert“ werden, um auf unerwünschte (Gruppen-)Aktivitäten von Unterschicht-Jugendlichen, die (auch) rechtsextreme oder NS-Bezüge erkennen oder vermuten lassen, in oftmals ländlich strukturierten Regionen zu reagieren.

Rund ein Viertel der Beschuldigten weist strafrechtliche Verurteilungen auf, wobei aus den Informationen des Strafregisters kaum „rechtsextreme“ Motivationen und Karrieren erkennbar sind. In knapp einem Viertel der Akten finden sich Hinweise auf ideologische Motivation und/oder mehr oder weniger substantielle (und tatrelevante) Kontakte zu rechtsextremen Szenen oder Gruppierungen, welche eine „subjektive Tatseite“ plausibilisieren könnten.

Die Verantwortungen der Beschuldigten sind kaum jemals an den Enden des Kontinuums angesiedelt, das vom (einigermaßen konsequenten) Bestreiten bis zur (weitgehend) geständigen Verantwortung reicht. In aller Regel wird die vorgeworfene Handlung konzediert, jedoch die ideologische Motivierung, d.h. die Intention der „Betätigung“ im Sinn der NS-Ideologie mehr oder weniger überzeugend bestritten – und in diesem Zusammenhang auf Alkoholisierung, Gedankenlosigkeit, Frust, Stress und dergleichen verwiesen, die aus der Sicht der Beschuldigten ihr Verhalten „erklären“ sollen.

Der Versuch, das Material für eine Typologie der Bedeutungsvarianten der Tathandlungen zu nutzen, lässt ein begrenztes Spektrum von nicht immer trennscharfen Varianten erkennen: Tathandlungen, die sich im „organisierten“ politischen Kontext ereignen (Wahlkampfplakate, die vom politischen Gegner und Teilen der Öffentlichkeit als skandalös empfunden werden); solche, die aus „organisierter“ und relativ professioneller Meinungsmache und Agitation durch Akteure gesetzt werden, die selbst nicht dem politischen Feld zuzurechnen sind; individuelle politische Statements und Meinungsäußerungen im unmittelbaren Umfeld des Beschuldigten; Provokation und Protest im persönlichen Umfeld; rechtsextreme und rassistische Unmutsäußerungen in alltäglichen Konfliktsituationen; schließlich rechtsextreme Äußerungen und Kundgaben, sowie Weitergabe bzw. Verbreitung entsprechender Inhalte (Musiktitel, Requisiten) zwecks „Spaß und Unterhaltung“ innerhalb von Gruppen (vor allem: von Jugendlichen).

Zu den strafjustiziellen Verfahrenserledigungen liefert das Material doch sehr instruktive Informationen, aus denen die maßgeblichen Kriterien der Entscheidung zwischen Anklage und Verfahrenseinstellung deutlich werden. (Gerade aus den Begründungen der Verfahrenseinstellung lassen sich indirekt auch die Voraussetzungen erschließen, bei deren Vorliegen eine Anklage aus der Sicht der Staatsanwaltschaft zumindest als plausible Option erschienen wäre.) Bemerkenswert ist zunächst der Umstand, dass nicht so wenige Anzeigen (auch solche im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Verhetzung) schon daran scheitern, dass zumindest ein zentrales objektives Tatbestandsmerkmal nicht vorliegt (etwa: öffentliche Begehung) oder die Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft kaum eine hinreichend konkretisierte Tathandlung erkennen lässt, so z.B. bei vor allem bei Anzeigen, die aus einer moralisch-weltanschaulichen Perspektive eingebracht bzw. formuliert werden (Etwa: Betroffenheit über menschenverachtende bzw. rassistische Politikstile, gespeist vom Wunsch, die Strafjustiz möge diese unterbinden). Speziell die Substichprobe des LG-Sprengels Wien enthält deshalb auch eine Reihe von Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels Anfangsverdachts einstellt.

Quantitativ bedeutsamer ist freilich eine andere Konstellation, die darin besteht, dass die aktenmäßige Darstellung der inkriminierten Verhaltensweisen (und der gesamte Akteninhalt) wenig Evidenz bezüglich der subjektiven Tatseite erkennen lässt – und eine solche Evidenz auch durch weitere Ermittlungen kaum gewonnen werden kann. Das liegt nicht zuletzt auch daran, dass die ursprüngliche Intention des Verbotsgesetzes (ausschließlich?) auf (organisierte, strukturierte, einigermaßen zweck- und wertrationale) Formen der „Betätigung“ im Sinn der NS-Ideologie zielt, denen die deutliche Mehrheit der angezeigten Tathandlungen (vielfach: spontan, unorganisiert, affektbetont) nur sehr bedingt – oder gar nicht – entsprechen.

5. Auswertung von Anzeigen gemäß EGVG Art III

Die Auswertung von 75 Sachverhalten, die im Jahr 2009 zu Anzeigen nach dem EGVG Art. III (Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts) gegen insgesamt 112 Personen führten, zeigt

zunächst, dass die Phänomenologie entsprechender Tathandlungen kaum jemals komplexere und anspruchsvollere ideologisch motivierte Aktivitäten der Beschuldigten betrifft. Es dominieren der sog. enannte Hitlergruß, ausschließlich verbale Äußerungen mit NS-Bezug, rassistische bzw. fremdenfeindliche Äußerungen, teils im Zuge von interpersonellen Alltagskonflikten und Konfrontationen, das Schmieren von NS-Symbolen (vor allem Hakenkreuzen) oder die Verwendung und Präsentation von Requisiten mit NS-Bezug (z.B. Fahnen, Kleidungsstücke mit einschlägigen Aufdrucken und dergleichen). Elaboriertere Bezugnahmen auf NS-Ideologie und –Programmatik oder auf aktuelle politisch-ideologische Auseinandersetzungen sind in dem ausgewerteten Material allenfalls ausnahmsweise enthalten.⁴⁷ Nicht zuletzt zeigt auch die systematischere Auswertung zu den Vorfällenorten (sozial-räumliche Settings, Milieus, Adressaten bzw. Zeugen der Tathandlungen) und Tatzeiten, dass offensichtlich nur in wenigen Fällen auf eine bewusste, geplante, entsprechend „organisierte“ Strategie der Ideologie-Verbreitung oder –Propagierung vor einem potentiell oder de facto interessierten Publikum abgezielt wurde. Ganz überwiegend vermittelt die Beschreibung der Tathandlungen den Eindruck, dass die Angezeigten weitgehend spontan, situationsbezogen und des öfteren: affektbetont agieren, und die Bedeutung ihres Agierens sich am ehesten als individuelles politisch-ideologisches Bekenntnis bzw. als Akt der Selbstdarstellung, so z.B. auch in Internetforen oder im Kontext von Profilen in diversen virtuellen Social Networks, als individueller Protest, als Akt der Provokation, als Abreaktion angesichts von akuten oder auch chronischen Erfahrungen der Frustration und Marginalisierung zu verstehen ist, wobei mitunter mehrere dieser Bedeutungskomponenten und Motivationen zusammentreffen bzw. einander überlagern können.

Die Population der Beschuldigten/Angezeigten erweist sich als bemerkenswert homogen, wobei vor allem Altersstruktur und Geschlechtszugehörigkeit, sowie die teils altersbedingte, teils aber auch durch Bildungs- und Qualifikationsdefizite bedingten ungünstigen Erwerbschancen zur Homogenität im Sinn von weitgehender Arbeitsmarkt- und Erwerbsferne beitragen: Es handelt sich überwiegend um junge Personen (Median: 20 Jahre, mit entsprechendem Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen), wogegen die Alterskategorie „40plus“ kaum besetzt ist und ältere Menschen (60plus) im Material gar nicht aufscheinen. Der Anteil weiblicher Beschuldigter ist äußerst gering (vier Prozent); auch der Anteil der Personen, die einer regulären Erwerbstätigkeit nachgehen, ist eher gering zu veranschlagen (maximal ein Viertel). Zumindest in ähnlicher Größenordnung dürfte sich der Anteil der Beschäftigungslosen bewegen. Um Vieles geringer ist dagegen der Anteil der Beschuldigten, die den sozialwissenschaftlichen Vorstellungen von Mittelschicht (bezüglich Ausbildung, beruflicher Position, aber auch Habitusformen) entsprechen (maximal fünf Prozent). „Verbreitung nationalsozialistischer Gedankengüter“ im Sinn des EGVG Art. III gelangt also vor allem dann zur Kenntnis der Behörden und wird angezeigt, wenn die entsprechenden Verhaltensweisen von jungen männlichen Personen aus der Unterschicht gesetzt werden, zumeist in öffentlichen oder halböffentlichen Settings, des öfteren vor dem Hintergrund erheblicher Alkoholisierung⁴⁸ und in den

⁴⁷ Am ehesten trifft das zu, wenn einzelne Beschuldigte neben NS-relevanten Äußerungen auch lautstark ihre Sympathien für H.C. Strache bzw. die FPÖ zum Ausdruck bringen – oder wenn eine Gruppe von Jugendlichen ein Transparent mit dem Schriftzug „Freiheit für Honsik“ präsentiert.

⁴⁸ In 28 Fällen (von 75) finden sich ausdrückliche Hinweise auf die Alkoholisierung eines oder mehrerer Beschuldigter.

späteren Abendstunden⁴⁹ – und ganz überwiegend handelt es sich bei den Angezeigten um Personen, die bis dato keine einschlägigen Vormerkungen aufweisen, welche auf (amtsbekannte oder offensichtliche) Zugehörigkeit zu rechtsextremen Szenen, Milieus oder Gruppierungen hinweisen würden. Differenzierter ist die ideologische Identifikation der Beschuldigten zu beschreiben, von denen nicht so wenige rechtsextreme und vor allem fremdenfeindliche Einstellungen artikulieren. Besonders deutlich werden diese zugrundeliegenden Dispositionen und Mentalitäten in Situationen der Konfliktaustragung und der Konfrontation, wo generell aggressive und offensive, den gesellschaftlichen Standards nicht entsprechende Handlungsstrategien durch fremdenfeindliche und rassistische Einstellungen überlagert und verstärkt werden und zum Teil Verhaltensweisen gesetzt werden, die über gängige Ausprägungen von Alltagsrassismus weit hinausgehen. (Das betrifft besonders den mitunter abrupten und unmotivierten Übergang von fremdenfeindlichen Beschimpfungen zu NS-Vokabular und entsprechenden Vernichtungs- und Ausrottungsphantasien.)

Bezüglich der Modalitäten der Anzeigeerstattung und der Kalküle der Anzeiger/Aufforderer ist zu resümieren, dass Anzeigen/Aufforderungen durch Private vor allem in zwei Varianten vorkommen: Zum einen Anzeiger, die sich selbst als geschädigt oder beeinträchtigt erfahren und deshalb die Polizei einschalten – dies vor allem, wenn der Sachverhalt auch andere strafrechtliche Tatbestände inkludiert (Sachbeschädigung, Körperverletzung, gefährliche Drohung) – oder unspezifischere Belästigungen, Beschimpfungen oder „Ordnungsstörungen“ vorgefallen sind. Angezeigt wird also des öfteren von Privaten, die bestimmte Verhaltensweisen des Beschuldigten als Schädigung, als Störung, als Affront oder Belästigung wahrnehmen und deshalb ein Einschreiten der Polizei veranlassen. Davon trennscharf zu unterscheiden sind andere Konstellationen, in denen Personen, die vor allem in Ausübung einer Funktion oder Befugnis „einschreiten“ und der Polizei Routinestörungen in ihrem beruflichen Umfeld bzw. Zuständigkeitsbereich oder „bedenkliche Entwicklungen“ zur Kenntnis bringen – etwa wenn Lehrer oder Schuldirektoren angesichts von Hinweisen auf rechtsextreme Äußerungen oder Aktivitäten die Sicherheitsbehörden kontaktieren. Sofern Anzeigen auf eigener dienstlicher Wahrnehmung von Polizeibeamten basieren, ergeben sie sich im Regelfall aus Beobachtungen einschlägiger Verhaltensweisen im öffentlichen Raum im Zuge unspezifischer oder fokussierter Streifenstätigkeit (z.B. Jugendschutzkontrollen) oder im Zuge von ursprünglich anders fokussierten Interventionen (Amtshandlungen bzw. Anzeigen, die zunächst anderen Tatbeständen gelten, wobei in weiterer Folge auch EGVG- bzw. Verbotsgesetz-relevante Umstände sichtbar werden). Darüber hinaus finden sich in dem ausgewerteten Material auch einzelne Fälle, in denen die Anzeige nach dem EGVG offensichtlich aus kriminalpolizeilichen Ermittlungen in der rechtsextremen Szene resultiert, die unter anderem Hinweise auf EGVG-relevante Verhaltensweisen und Tathandlungen erbringen – eine Konstellation, die im Gesamtmaterial aber eher marginal bleibt.

Schlussfolgerungen

Ein Dilemma des Verbotsgesetzes und der kriminalrechtlichen Reaktion auf rechtsextreme Straftaten manifestiert sich in dem Umstand, dass zwar im gesellschaftlichen Alltag eine beträchtliche, über die letzten Jahre wahrscheinlich zunehmende, Verbreitung von Verhaltensweisen und Aktivitäten zu beobachten ist, die nicht so selten einschlägige Verdachtslagen nahe legt (Stichworte

⁴⁹ Zumindest in 10 (von 75) Fällen fällt die Vorfallszeit in die Stunden nach Mitternacht, noch öfter dürfte sie in die späteren Abendstunden fallen. Systematische Auswertungen dazu wurden nicht vorgenommen.

Fremdenfeindlichkeit, Alltagsrassismus, NS-Bezüge in der Jugendkultur und in der Rhetorik bzw. Ästhetik der Provokation und des Protests, mit fließenden Übergängen ins politische Feld), andererseits aber kaum „strafrechtstaugliche“ Ereignisse im Sinne der ursprünglichen Intention des Gesetzes auszumachen sind. Sowohl die Bedrohungsszenarien, als auch Politik- und Habitusformen haben sich seit den Nachkriegsjahrzehnten gründlich gewandelt. Das Verbotsgesetz (aber auch EGVG Art III) gehen von einem Typus von politisch-ideologischer „Betätigung“ und der „Verbreitung von Gesinnung“ aus, der antiquiert anmutet und über weite Strecken obsolet geworden ist – und die im gesellschaftlichen Alltag verbreiteten rechtsextremen bis rassistischen Äußerungen kaum erfassen kann. Auf die zeitgemäßerer Artikulationen des Rechtsextremismus passt die Logik des Strafrechts nur bedingt, wenn es als ultima ratio-Intervention begriffen wird und nicht als Präventionsstrafrecht konzipiert ist, das relativ uferlos in weite Bereiche des Alltagshandelns (und der alltäglichen Konfliktaustragung) diffundieren oder überhaupt: Standards politischer Korrektheit durchsetzen soll. Die bestehenden Bestimmungen und Tatbestände treffen nach wie vor auf den (selbst antiquiert anmutenden) Kern der rechtsextremen Szene zu, kaum aber auf den breiteren Personenkreis, dem die nach dem Verbotsgesetz angezeigten Beschuldigten ganz überwiegend entstammen: Jung, männlich, mit mäßigen Erfolgchancen in den relevanten Arbeitsmarktsegmenten und Bildungseinrichtungen, mit oftmals fremdenfeindlicher Einstellung, eventuell auch expliziter politischer Unzufriedenheit mit dem diffus erlebten „System“ (und mit der eigenen, oft prekären Position in der Gesellschaft), kaum irgendeiner Ideologie (im anspruchsvolleren Sinn des Wortes) anhängend – weshalb auch die inkriminierten Tathandlungen typischerweise mäßig komplex und durchdacht erscheinen – eher ein Ausagieren von Affekten, eine mäßig fokussierte Provokation, und sofern sie als Bekenntnis zu oder gar: Verbreitung von Ideologie gedacht sind, so erfolgt diese im Regelfall mit untauglichen Mitteln, so dass gesellschaftliche Relevanz/ Resonanz kaum anzunehmen ist.

Gesellschaftlich wirksam wird rechtsextreme Ideologie vor allem dort, wo sie durch umfassendere gesellschaftliche Strukturen und ökonomische Prozesse gefördert wird, von legitimierten politischen Bewegungen für ihre Zwecke adaptiert und instrumentalisiert wird, und sich deshalb in weitere Bereiche der Sozialstruktur im Sinne einer an sich unzeitgemäßen Re-Ideologisierung ausbreiten kann – umso mehr, wenn sie für diejenigen, die davon „affiziert“ werden, eine reale Funktion für die Bewältigung ihres Alltags gewinnen kann. Diese Diffusion gelingt unter halbwegs normalen wohlfahrtsstaatlichen Rahmenbedingungen kaum jemals, solange authentisch und „original“ rechtsextreme (oder in der Tradition des Nationalsozialismus stehende) ideologische Konzepte propagiert werden, die in spätmodernen, individualisierten, konsumorientierten Gesellschaften wenig überzeugend sind. Um einiges besser sind die Chancen für populistisch anschlussfähige Ideologie-Elemente, die in den vergangenen Jahrzehnten vor allem um fremdenfeindliche Einstellungen gruppiert waren und generell Politik mit verbreiteten Ressentiments gegen marginalisierte Gruppen (aber auch: „Bonzen“ und missliebige Eliten) machen. Solange diese ideologischen Prozesse subtil verlaufen und mittelfristig eine neue Art gesellschaftlicher bzw. ideologischer Normalität erzeugen, entziehen sie sich tendenziell dem Zugriff und der Zuständigkeit von Sicherheitsbehörden und Justiz. Deren Aufgabe beschränkt sich im herkömmlichen Verständnis auf die professionelle (sicherheitspolizeiliche, präventive) „Beobachtung“ und „Gefahrenerforschung“ und „Gefahrenabwehr“ im Vorfeld von absehbaren Rechtsbrüchen (vor allem: physische Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung), sowie auf die Sanktionierung bis Kriminalisierung solcher Rechtsbrüche im Bereich der politisch motivierten Kriminalität.

Wie nicht anders zu erwarten, erzeugt Forschung nicht nur Wissen und Evidenz, sondern auch Hinweise auf Bereiche, die noch terra incognita sind, somit auf weiteren Forschungsbedarf. Ein

solcher besteht vor allem zu spezifischen regionalen (rechtsextremen) Szenen und ihrem Niederschlag im einschlägigen Geschäftsanfall der Sicherheits- und Justizbehörden. Im Rahmen des Projekts wurden die regionalen Unterschiede für die Bundesländer Wien und Oberösterreich explorativ beleuchtet – die Befunde sind freilich kaum verallgemeinerbar und damit ergänzungsbedürftig, so dass – gemessen an den vorliegenden Kennzahlen – vor allem von Untersuchungen zu den LG-Sprengeln Innsbruck, sowie Leoben und Graz interessante Befunde zu erwarten wären. (Unterschiede dürften sowohl die dominierenden bzw. das Bild prägenden Akteursgruppen und Beschuldigtenpopulationen, wahrscheinlich aber auch regional variierende Akzentuierungen und Strategien der behördlichen Reaktion betreffen.) Schließlich bleibt abschließend auf einen ganz zentralen Aspekt hinzuweisen, auf den im durchgeführten Projekt – auch wegen seiner explorativen Ausrichtung – noch nicht angemessen fokussiert werden konnte: Das relativ schmale Segment der Verfahren, in denen es zur Anklage (und in weiterer Folge oft zur Verurteilung des/der Beschuldigten) kommt (jährlich und bundesweit: einige Dutzend Fälle) – und das sich in seiner Phänomenologie deutlich von der Masse der eingestellten oder allenfalls mit den Mitteln des EGVG sanktionierten Fälle unterscheiden dürfte. Zu konzipieren und erproben wären also Forschungsdesigns zu den „organisierten“ Formen und Erscheinungsweisen des Rechtsextremismus, die in den Mengengerüsten des Geschäftsanfalls zwar eine marginale Größe darstellen dürften, deren politisches Gewicht aber (relativ) erheblich zu veranschlagen ist.

Literatur

- Baier, D. et.al. (2009):** Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. Forschungsbericht Nr. 107. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Betz, H.G. (2001):** Radikaler Rechtspopulismus im Spannungsfeld zwischen neoliberalistischen Wirtschaftskonzepten und antiliberaler autoritärer Ideologie. In Loch/Heitmeyer (2001): Schattenseiten der Globalisierung. Frankfurt am Main. S.167-185
- Blankenburg, E. (1976):** Nicht-Kriminalisierung als Struktur und Routine. In: Göppinger H./G. Kaiser (Hg.), Kriminologie und Strafverfahren. S.175-185. Stuttgart
- Clemenz, M. (1998):** Aspekte einer Theorie des aktuellen Rechtsradikalismus in Deutschland. Eine sozialpsychologische Kritik. In: König (1998), S.126-176
- Demirovic, A., Bojadzjew, M. (Hrsg.) (2002):** Konjunkturen des Rassismus. Münster.
- Dierbach, S. (2010):** Jung - Rechts - Unpolitisch? Die Ausblendung des Politischen im Diskurs über Rechte Gewalt. Bielefeld.
- Dollinger, B. (2010):** Jugendkriminalität als Kulturkonflikt. Wiesbaden.
- Durkheim, E. (1976):** Die Regeln der soziologischen Methode. Neuwied und Berlin.
- Eisenbach-Stangl, I.; Stangl, W. (2000):** „... ein Halt gegen Fremdenfreundlichkeit .." und „... Grüsse dieser Art ..". Zu den Briefen der Bajuwarischen Befreiungsarmee: S. 177-216. In: dies. (Hg.); Das äußere und innere Ausland. Fremdes in soziologischer und psychoanalytischer Sicht. Wien.
- Erikson, K.T. (1996):** Notes on the sociology of deviance. In: Rubington, E./Weinberg, M.S.: Deviance. The Interactionist Perspective. Boston, S.22-25
- Flecker, J./ Kirschenhofer, S. (2007):** Die populistische Lücke. Umbrüche in der Arbeitswelt und Aufstieg des Rechtspopulismus am Beispiel Österreichs. Berlin.
- Fuchs, D./Wiegand, F. (2009):** FPÖ: Rechts extrem erfolgreich. <http://www.perspektiven-online.at/fpoe-rechts-extrem-erfolgreich>, download am 22.6.2009
- Gallhuber, H. (1994):** Rechtsextremismus und Strafrecht. In: DÖW: Handbuch des Österreichischen Rechtsextremismus.
- Gerth, H./Mills C.W. (1973):** Motivvokabulare. In: H. Steinert (Hg.), Symbolische Interaktion. Stuttgart, S. 156-161
- Gulbins, G. /Möller, K. u.a. (2007):** „Denn Sie wissen nicht, was sie tun“? Evaluation aufsuchender Arbeit mit rechtsextrem und menschenfeindlich orientierten Jugendlichen. In: deutsche jugend
- Hanak, G. (1983):** Über die Mobilisierung der Polizei in problematischen Situationen. IRKS-Forschungsbericht. Wien
- Hanak, G. (1986):** Infrastruktur der Moral. Kontingenzen der Normgeltung und Normanwendung. In: Kriminologisches Journal. 1. Beiheft., S.157-176

- Hanak, G., Krucsay, B. (2010):** „Gefährliche Drohungen“ und die Schutzfunktion staatlicher Intervention. Forschungsbericht. Wien.
- Hanak, G./Pilgram, A. (1990):** **Der andere Sicherheitsbericht. Wien**
- Hayward, K.J. (2004):** City Limits. Crime, Consumer Culture and the urban Experience. London.
- Heitmeyer, W. (2005):** Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Die theoretische Konzeption und empirische Ergebnisse aus 2002, 2003 und 2004. http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/bfg/nummer20/03_heimtmeier.pdf?start&ts=1239196349&file=03_heimtmeier.pdf, download am 26.4.2010
- Heitmeyer, W. (2001):** Autoritärer Kapitalismus, Demokratieentleerung und Rechtspopulismus. Eine Analyse von Entwicklungstendenzen. In: Heitmeyer, W./ Loch, D. (2001)
- Heitmeyer, W./ Loch, D. (2001):** Schattenseiten der Globalisierung, Rechtsradikalismus, Rechtspopulismus und separatistischer Regionalismus in westlichen Demokratien, Frankfurt am Main.
- Holzer, W. (1994):** Rechtsextremismus - Konturen, Definitionsmerkmale und Erklärungsansätze, in: Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus. Wien.
- König, H.-D. (1998):** Sozialpsychologie des Rechtsextremismus. Frankfurt am Main.
- Kreisky, E. (2002):** In Konvergenz der Interessen: Neoliberale Praktiken und rechtspopulistische Regulierung sozialen Protestes. In: Demirovic, Bojadziejew (2002)
- Loch, D./ Heitmeyer, W. (Hg.) (2001):** Schattenseiten der Globalisierung. Rechtsradikalismus, Rechtspopulismus und separatistischer Regionalismus in westlichen Demokratien, Frankfurt am Main.
- Ludwig Boltzmann Institute of Human Rights - Research Association and ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit (2007):** RAXEN National Focal Point for Austria - Data Collection Report 2007. RAXEN National Focal Point for Austria. Data Collection Report 2007.
- Macnaughton-Smith, P. (1975):** Der zweite Code. Auf dem Wege zu einer (oder hinweg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität. In: Lüderssen, K./Sack, F. (Hg.), Seminar: Abweichendes Verhalten II, Frankfurt/M., S.197-211
- Merry, S.E. (1981):** Urban Danger. Life in a neighbourhood of strangers. Philadelphia.
- Möller, K./Schuhmacher, N. (2007):** Rechte Glatzen. Rechtsextreme Orientierungs- und Szenezusammenhänge - Verbleibs-, Verbleibs- und Ausstiegsprozesse von Skinheads. Wiesbaden.
- Müller, F. (2005):** Das Verbotsgesetz im Spannungsverhältnis zur Meinungsfreiheit. Wien
- Nölke, E. (1998):** Marginalisierung und Rechtsextremismus. Exemplarische Rekonstruktion der Biografie- und Bildungsverläufe von Jugendlichen aus dem Umfeld der rechten Szene. In: König (1998), S.257-278
- Oevermann, U. (1998):** Zur soziologischen Erklärung und öffentlichen Interpretation von Phänomenen der Gewalt und des Rechtsextremismus bei Jugendlichen. Zugleich eine Analyse des kulturellen Syndroms. In: König (1998), S.83-125
- Pilgram, A. (1980):** Kriminalität in Österreich - Studien zur Soziologie der Kriminalitätsentwicklung. Wien.

- Rachbauer, G. (2003):** Typische Delikte jugendlicher Mitläufer in der rechtsextremen Szene am Beispiel des Diversionsprojektes „Geschichte und Demokratie“ an der Universität Linz. Diplomarbeit.
- Schiedel, H. (2007):** Der rechte Rand. Extremistische Gesinnungen in unserer Gesellschaft. Wien.
- Steinert, H. (1999):** Kulturindustrielle Politik mit dem Großen und Ganzen. Populismus, Politik-Darsteller, ihr Publikum und seine Mobilisierung. IPG, S. 402-413
- Steinert, H. (2009):** „Rechtsruck“ in Österreich. Die Geschichte einer Verdrängung. In MALMOE Nr. 44. <http://www.malmoe.org/artikel/regieren/1768>, download am 20.3.2010
- Ullrich, P. A. (2001):** Sozialprofil 1 und Wahlmotive der FPÖ-Wähler: Zur Modernität des Rechtspopulismus am Beispiel des Phänomens Haider; in: Loch, D./ Heitmeyer, W. (Hg), S. 209ff .
- Wodak, R. et.al. (1990):** Wir sind alle unschuldige Täter. Diskurshistorische Studien zum Nachkriegsantisemitismus. Frankfurt/Main.
- Wodak, R. (2000):** The Rise of Racism – An Austrian or a European Phenomenon? Discourse Society.
- Wodak (2002):** Dreck am Stecken. Politik der Ausgrenzung. Wien.
- Zilian, H.G. (1998):** Satanische Masken. Jugend und Rechtsorientierung in der österreichischen Provinz. Frankfurt/Main; New York.

Verurteilungen wegen § 283 (Verhetzung) nach LG-Sprengeln

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	
JGH	2	1	0	0	0	0	0	0	3
LG Wien	1	0	6	2	2	0	2	0	13
LG Korneuburg	0	0	1	0	0	0	0	0	1
LG Krems	0	0	0	0	0	0	0	0	0
LG St.Pölten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
LG Wr. Neustadt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
LG Eisenstadt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
LG Linz	0	0	0	0	1	1	0	1	3
LG Ried	0	0	0	0	0	0	0	0	0
LG Steyr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
LG Wels	2	0	0	0	0	0	0	0	2
LG Salzburg	0	0	0	0	0	0	1	0	1
LG Leoben	0	0	2	0	0	0	0	0	2
LG Graz	1	8	8	5	1	0	1	1	25
LG Klagenfurt	0	5	0	0	1	2	0	1	9
LG Innsbruck	1	1	1	1	1	1	0	0	6
LG Feldkirch	0	0	0	3	0	4	1	3	11
Summe	7	15	18	11	6	8	5	6	

Verurteilungen wegen § 283 StGB (Verhetzung) – über den gesamten Beobachtungszeitraum sind die absoluten Zahlen niedrig, zuletzt bei steigender Zahl der Anzeigen noch weiter sinkend. Bei regionaler Analyse zeigt sich, dass in den meisten Sprengeln für den gesamten Beobachtungszeitraum keine oder nur sehr wenige Verurteilungen erfolgten. Regionale oder zeitliche Konzentrationen sind am ehesten im Sprengel Graz 2003 bis 2005 und in Wien (beschränkt auf das Jahr 2004) erkennbar, sowie Feldkirch (2007, 2009) und Klagenfurt (2003). Geographisch betrachtet und auf die Bevölkerungszahl bezogen kommen Verurteilungen wegen Verhetzung am ehesten im Süden und Westen des Bundesgebiets zustande, aber kaum in der Ostregion (Ausnahme Wien 2004).